Ismail Küpeli

DIE KURDISCHE FRAGE IN DER TÜRKEI

Über die gewaltsame Durchsetzung von Nationalstaatlichkeit

[transcript] EditionPolitik

Ismail Küpeli
Die kurdische Frage in der Türkei

Edition Politik | Band 136

Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch POLLUX – Informationsdienst Politikwissenschaft



und die Open Library Community Politik 2022 – einem Netzwerk wissenschaftlicher Bibliotheken zur Förderung von Open Access in den Sozial- und Geisteswissenschaften:

Vollsponsoren: Freie Universität Berlin – Universitätsbibliothek | Staatsbibliothek zu Berlin | Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin | Universitätsbibliothek Bielefeld | Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum | Universitäts- und Landesbibliothek Bonn | Staats- und Universitätsbibliothek Bremen | Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt | Sächsische Landesbibliothek Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) | Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf | Universitätsbibliothek Frankfurt am Main | Justus-Liebig-Universität Gießen | Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen | Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen | Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky, Hamburg | Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek | Technische Informationsbibliothek (TIB Hannover) | Universitätsbibliothek Kassel | Universitätsbibliothek Kiel (CAU) | Universitätsbibliothek Koblenz · Landau | Universitäts- und Stadtbibliothek Köln | Universitätsbibliothek Leipzig | Universitätsbibliothek Marburg | Universitätsbibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität München | Max Planck Digital Library (MPDL) | Universität der Bundeswehr München | Universitäts- und Landesbibliothek Münster | Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg |Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg | Universitätsbibliothek Osnabrück | Universitätsbibliothek Passau | Universitätsbibliothek Vechta | Universitätsbibliothek Wuppertal | Vorarlberger Landesbibliothek | Universität Wien Bibliotheks- und Archivwesen | Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern | Universitätsbibliothek St. Gallen | Zentralbibliothek Zürich
Sponsoring Light: Bundesministerium der Verteidigung | ifa (Institut für Auslandsbeziehungen), Bibliothek | Landesbibliothek Oldenburg | Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg, Hochschulbibliothek | ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hochschulbibliothek
Mikrosponsoring: Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit | Leibniz-Institut für Europäische Geschichte

Ismail Küpeli, geb. 1978, forscht zu Nationalismus, Rassismus und Antisemitismus. Weitere Schwerpunkte seiner Arbeit sind nationalistische Ideologien und identitäre Tendenzen – sowohl in den Mehrheitsgesellschaften als auch innerhalb der jeweiligen Minderheiten.

Ismail Küpeli

Die kurdische Frage in der Türkei

Über die gewaltsame Durchsetzung von Nationalstaatlichkeit



Diese Dissertation wurde von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Februar 2022 angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.



Erschienen 2022 im transcript Verlag, Bielefeld

Umschlaggestaltung: Maria Arndt, Bielefeld
Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar
Print-ISBN 978-3-8376-6275-7
PDF-ISBN 978-3-8394-6275-1
EPUB-ISBN 978-3-7328-6275-7
https://doi.org/10.14361/9783839462751
Buchreihen-ISSN: 2702-9050
Buchreihen-eISSN: 2702-9069

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.
Besuchen Sie uns im Internet: *https://www.transcript-verlag.de*
Unsere aktuelle Vorschau finden Sie unter *www.transcript-verlag.de/vorschau-download*

Inhalt

Vorwort

»Türkei: Selbst Tote werden zu Gefängnisstrafen verurteilt« – unter dieser Überschrift berichtet die Online-Zeitung Telepolis am 9. Oktober 2021 darüber, dass der frühere HDP[1]-Politiker Ahmet Öner wegen einer angeblichen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation zu über acht Jahren Haft verurteilt wurde. Jedoch: Ahmet Öner, der in der kurdischen Provinz Hakkari in der HDP aktiv war, verstarb bereits 2017. Mit der Verurteilung eines bereits verstorbenen oppositionellen Politikers endete der Prozess gegen eine Organisation namens »Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans«. Bereits zuvor waren dreißig Angeklagte zu langjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Wie in zahlreichen anderen politischen Prozessen dieser Art gab es auch bei diesem Prozess keine soliden Beweise für die Anklagen. Das gilt auch für tausende von HDP-Mitgliedern, die derzeit inhaftiert sind. So sind gegenwärtig zahlreiche kurdische Politiker_innen, Journalist_innen, Menschrechtler_innen und nicht zuletzt Akademiker_innen unterschiedlichen Repressionen, wie z.B. Festnahmen, Haft, Verurteilung, Kriminalisierung und Flucht ausgesetzt.

Ein Teil dieser Repressionspolitik richtet sich seit 2016 auch gegen zahlreiche Akademiker_innen in der Türkei, die sich im Rahmen der Initiative »Akademiker_innen für den Frieden« (Barış İçin Akademisyenler, BAK) mit einer Petition gegen das militärische Vorgehen der türkischen Regierung in den kurdischen Provinzen positionierten und eine friedliche Lösung der kurdischen Frage forderten. Die türkische Regierung unter Recep Tayyip Erdoğan denunziert(e) diese Petition als »terroristische Propaganda« und »Beleidigung des türkischen Staats«, so dass gegen zahlreiche Unterzeichner_innen straf- und disziplinarrechtlich vorgegangen wurde (und weiterhin wird). Die Folge waren Festnahmen, Haftstrafen und Verurteilungen von Akademiker_innen. Um einer Inhaftierung zu entgehen, sahen sich zahlreiche politisch Verfolgte zu einer Flucht gezwungen und suchten Schutz in anderen Ländern.

1 Die Demokratische Partei der Völker (Halkların Demokratik Partisi, HDP) ist eine linke Oppositionspartei in der Türkei.

Diese Beispiele lassen deutlich werden, dass die kurdische Frage in der Türkei keineswegs eine rein historische ist. Im Gegenteil: In der Republik Türkei, wo Recep Tayyip Erdoğan Mustafa Kemal Atatürk beerben will, ist die Frage nach Menschen- und Minderheitenrechten sowie Meinungsfreiheit nach wie vor eine der drängendsten Fragen.

Somit ist die sogenannte kurdische Frage gegenwärtig eines der Schlüsselthemen, welches die Türkei auf der innenpolitischen ebenso wie auf der internationalen Ebene sehr stark belastet und nicht zuletzt auch die benachbarten Länder Irak, Iran und Syrien. Zahlreiche wissenschaftliche Studien und Untersuchungen belegen, dass kaum ein anderer »Konflikt« die Türkei und den gesamten Nahen und Mittleren Osten in den letzten Jahrzehnten so beeinflusst hat, wie die sogenannte kurdische Frage. Zugleich können wir beobachten, dass die gegenwärtige türkische Gesellschaft diesen Konflikt weiterhin ausblendet und verdrängt.

Ismail Küpeli will die Geschichte des Konflikts zwischen der Türkei und der kurdischen Bevölkerung aufarbeiten, um auf diese Weise zu einem Verständnis der gegenwärtigen Konflikte beitragen zu können. Während sich die bisherige politische und wissenschaftliche Beschäftigung auf die Gegenwart konzentriert habe, so Ismail Küpeli, würden die inneren Verbindungen zwischen der türkischen Homogenisierungspolitik und den sogenannten kurdischen Aufständen der 1920er und 1930er Jahre weitgehend ausgeblendet. Vernachlässigt würden somit die möglichen Auswirkungen dieser Zusammenhänge auf die gegenwärtige politische Lage. In Abgrenzung zu einer geschichtsvergessenen Herangehensweise betrachtet Küpeli die 1920er und 1930er Jahre als entscheidend für die Entwicklung des türkischen Staates und als Schlüssel für das Verständnis der Beziehung des türkischen Nationalstaates zur kurdischen Bevölkerung. Seine zentrale These lautet, dass die Phase zwischen der Gründung der Republik Türkei 1923 und den Vernichtungsoperationen in der Region Dersim in den Jahren 1937-1938 entscheidend seien für die ungelöste kurdische Frage.

Bezugnehmend auf Debatten um Nation und Nationalismus, die vor allem in den 1980er und 1990er Jahren die Sozial- und Geschichtswissenschaften umtrieben, konstatiert Ismail Küpeli eine Forschungslücke: In den Forschungen sei nicht – oder unzureichend – berücksichtigt worden, wie es innerhalb einer Vielzahl von Gruppen ausgerechnet einer Gruppe gelingen konnte, die Staatsmacht zu erlangen. Oder anders formuliert: Wie gelingt Nationalstaaten die Durchsetzung eines ethnisch homogenen Territoriums? Theoretisch rekurriert Küpeli auf Zygmunt Bauman, der in seinem Werk »Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust« den Begriff des »modernen Gärtnerstaates« geprägt hat. Der »Kampf gegen die Ambivalenz« war, so Bauman, das zentrale Element der Moderne. Um in diesem Bild zu bleiben: Der »moderne Gärtnerstaat« kultiviert seine Beete, er jätet das (menschliche) Unkraut aus seinen Beeten, die er säuberlich anlegt und pflegt.

In dem Kapitel »Theoretischer Rahmen« widmet sich Küpeli der Nationalismustheorie, indem er Begriffe wie Nation, Staat und Nationalstaat erörtert. Auch will er prüfen, welche Konzepte die »politikwissenschaftliche Konfliktforschung« anbietet, um die Beziehung zwischen dem türkischen Nationalstaat und der kurdischen Bevölkerung zu analysieren. Ferner diskutiert er Ansätze der Genozid- und der Kolonialismusforschung.

Charakteristisch für dieses Kapitel ist, dass er sich nicht allgemein mit Nation, Staat und Nationalstaat befasst, sondern diese Begriffe und Konzepte am Beispiel der Türkei exemplifiziert. Diese Fokussierung auf die Türkei macht die Lektüre der Passagen interessant, da Benedict Anderson, Eric Hobsbawm u.a. Theoretiker, die maßgeblich die neueren Nationalismustheorien geprägt haben, ihre Theorien nicht am Beispiel des türkischen Nationalismus entwickelt haben. Insofern erbringt Ismail Küpeli eine wertvolle Transferleistung, da er zentrale Erkenntnisse der Nationalismustheorien auf die Türkei überträgt. Diese Passagen sind innovativ und überzeugend, da hier Theorien mit Empirie verknüpft werden.

Ein weiteres Kapitel fokussiert den historischen Kontext der sogenannten kurdischen Frage. Ausgehend von einer Darstellung der politischen und sozialen Ordnung des Osmanischen Reiches gelingt es Küpeli sehr gut, den historischen Prozess bis hin zum türkischen Unabhängigkeitskrieg nachzuzeichnen. Bei der Darstellung des historischen Kontextes lässt er sich von der Frage leiten, welche Rolle die Kurd_innen in diesem Prozess gespielt haben.

Seine Darstellung der »Gründung des türkischen Nationalstaats« umfasst eine Darstellung der Errichtung eines autokratischen Systems, eine Darlegung des Konzepts von Nation und Nationalstaat sowie eine Auseinandersetzung mit dem Othering (»Die Nation und die Anderen«). Der Verfasser arbeitet in diesem Kapitel die Widersprüche heraus, die einem jeden Nationalismus innewohnen. So stellt er in dem Unterkapitel »Außenpolitik im Dienste des Nation Building« dar, dass der Kemalismus außenpolitisch nicht offen expansiv agierte (»außenpolitische Zurückhaltung sollte Konflikte mit anderen Staaten vermeiden«), dass jedoch staatliche Bildungseinrichtungen und Wissensproduzenten (Schulen, Hochschulen, Forschungsinstitute) maßgeblich dazu beitrugen, die Idee einer großen türkischen Nation – unter dem Vorzeichen des Turanismus – zu pflegen und am Leben zu erhalten. Offen bleibt die Frage, ob und wenn ja wie der Konflikt zwischen Nation Building (in Bezug auf die Türkei) und Turanismus gelöst werden kann. Die Passagen, in denen sich der Verfasser mit der Türkischen Geschichtsthese und der Sonnensprachtheorie auseinandersetzt, sind sehr materialreich und machen deutlich, dass sich rassistische oder völkisch-nationalistische Ideologien immer wieder der gleichen argumentativen Figuren bedienen.

Zahlreiche diskursive Stränge, die Ismail Küpeli herausgearbeitet hat, finden sich auch in Fichtes »Reden an die deutsche Nation«, die Fichte ab Dezember 1807 in Berlin zur Zeit der französischen Besatzung gehalten hat. Auch in diesen »Reden

an die deutsche Nation« wird eine Überlegenheit der Deutschen und des deutschen Geistes behauptet; und diese vermeintliche Überlegenheit wird ursächlich darauf zurückgeführt, dass das Volk der Deutschen über die Ursprache der Menschheit verfüge. Insofern arbeitet Ismail Küpeli bestimmte Argumentationsfiguren heraus, die nicht nur für den türkischen Nationalismus gelten, sondern konstitutiv sind für alle Nationalismen unterschiedlicher Couleur.

Sehr überzeugend stellt Ismail Küpeli dar, welche Strategien gegenüber den nicht-muslimischen Minderheiten (Armenier_innen, Griech_innen, Christ_innen) angewandt wurden, und wie sich diese Strategien von jenen unterschieden, die gegenüber den muslimischen Minderheiten (Kurd_innen) zum Einsatz kamen. Insofern kann das Kapitel »Die Nation und die Anderen« durch die klare Argumentation, die Differenziertheit und den Materialreichtum beeindrucken.

Mit dem Kapitel »Die sogenannten kurdischen Aufstände« wechselt Ismail Küpeli die Perspektive. Hier geht es nicht mehr in erster Linie um ideologische Strategien, die die Homogenisierung und Türkisierung der Republik Türkei flankiert haben, sondern um historisch konkrete Militäroperationen gegen kurdische Dörfer und Provinzen. Basierend auf Quellen und Dokumenten (u.a. Berichte des Generalstabs) sowie unter Rekurs auf Sekundärliteratur rekonstruiert Küpeli den Scheich-Said-Aufstand (1925), befasst sich mit dem Kriegsrecht und der Sonderverwaltung, beschreibt die weiteren Militäroperationen in dem Zeitraum 1925 bis 1938, zeichnet den Ararat-Aufstand (1930) nach und analysiert die Operationen in Dersim 1937-1938. Nachdem er sehr ausführlich die zahlreichen Aufstände in dem Zeitraum rekonstruiert und analysiert hat, kommt er zu der Einschätzung, dass nur in Bezug auf zwei Ereignisse von einem »geplanten und organisierten Aufstand mit klar benennbaren Akteur_innen« gesprochen werden kann. Namentlich handelt es sich hier um den Scheich-Said-Aufstand (1925) und den Ararat-Aufstand (1930). Bei allen weiteren Ereignissen, die in der offiziellen türkischen Geschichtsschreibung häufig als Aufstände bezeichnet worden sind (oder immer noch werden), handele es sich, so Ismail Küpeli, um Erziehungs- oder Vernichtungsoperationen. Die Stärke dieses zentralen Kapitels liegt nicht nur in der historischen Konkretion, sondern auch darin, dass Küpeli in Bezug auf die historisch konkreten Ereignisse den Übergang von den Erziehungs- zu den Vernichtungsoperationen sehr nachvollziehbar und überzeugend darstellt. Das Kapitel »Ausblicke« wagt einen Blick, der über das Jahr 1938 hinausgeht. Dieses Kapitel kann nur noch kursorisch ausfallen. Interessant sind vor allem die Passagen zur türkischen Geschichtsschreibung, in denen einige Historiker_innen zu Wort kommen, deren Aussagen und Äußerungen die Erziehungs- und Vernichtungsoperationen legitimieren.

Mit dem Kapitel »Historisch-politische Bildung als Werkzeug gegen Nationalismus« spannt Ismail Küpeli den Bogen hin zu den daraus resultierenden Herausforderungen, vor denen die politische und historisch-politische Bildung in der Migrationsgesellschaft steht. Sehr überzeugend legt er dar, dass sich historisch-

politische Bildung keineswegs auf rassismuskritische Bildung beschränken darf. Vielmehr müsse historisch-politische Bildung die Verflechtung von Rassismus und Nationalismus in den Blick nehmen und sich notwendigerweise auch kritisch mit Nationalismen auseinandersetzen. Vor diesen Herausforderungen stehen vor allem Bildungseinrichtungen in der Migrationsgesellschaft, denn hier bedarf es einer kritischen Auseinandersetzung mit allen Formen des Nationalismus (nicht nur des deutschen, auch des türkischen).

Die Stärke dieser Monografie liegt darin, dass sich der Verfasser einem Thema widmet, das in der Forschung weitgehend ausgeblendet wurde – oder aber affirmativ im Sinne der Geschichtsschreibung des türkischen Nationalstaates gedeutet worden ist. Besonders originell ist die Rahmung der Thematik kurdische Frage in der Türkei durch die Nationalismustheorie (Anderson, Hobsbawm), verbunden mit dem Begriff des »modernen Gärtnerstaates« (Bauman). Ismail Küpeli hat somit eine theoretisch anspruchsvolle und aufschlussreiche Studie vorgelegt, die sich durch ein hohes Niveau auszeichnet. Es erfolgt eine kritische Durchsicht und Analyse der historischen Prozesse und eine Rückbindung an theoretische und historische Perspektiven.

Im Sinne eines Theorie-Praxis-Transfers bezieht er seine Erkenntnisse auf die schulische und außerschulische historisch-politische Bildung. Eine Migrationsgesellschaft steht vor der Herausforderung, sich kritisch mit Nationalismus zu befassen – ganz gleich, ob es sich um einen deutschen oder einen türkischen Nationalismus handeln mag. Dies gilt gleichermaßen für die formale, nonformale und informelle Bildung. Mit dieser Studie gelingt es dem Verfasser, reflexiv und analytisch ein komplexes Thema geschichtlich aufzuarbeiten und einen wichtigen Beitrag für die historisch-politische Bildung und Erinnerungspolitik in der Migrationsgesellschaft zu leisten. In diesem Sinne wünschen wir der Studie eine weite Verbreitung.

Köln, im Februar 2022
Prof. Dr. Gudrun Hentges
Prof. Dr. Kemal Bozay

1. Einleitung

Der Konflikt zwischen dem türkischen Staat und der kurdischen Bevölkerung in der Türkei ist einer der prägenden Faktoren für die Geschichte und Gegenwart des Landes. Die politischen Debatten und Entscheidungen in vielen, sehr unterschiedlichen Bereichen – von der Bildungspolitik bis hin zur Außenpolitik – lassen sich auf diese sogenannte kurdische Frage[1] zurückführen. Darüber hinaus ist der Konflikt auch bedeutend für die geschichtliche Entwicklung und die aktuelle Lage des gesamten Nahen und Mittleren Ostens; nicht zuletzt, weil in vielen dieser Staaten kurdische Bevölkerungsgruppen leben und zum Teil politisch relevante Akteur_innen sind, wie etwa in Syrien und im Irak.

Diese Arbeit will die Geschichte des Konflikts zwischen der Türkei und ihrer kurdischen Bevölkerung aufarbeiten und dadurch zum Verständnis der gegenwärtigen Konflikte beitragen. Bisher konzentriert sich die politische und wissenschaftliche Beschäftigung mit der sogenannten kurdischen Frage auf die Gegenwart – ohne die historische Perspektive adäquat zu berücksichtigen. So bleiben etwa vielfach die Verbindungen zwischen der türkischen staatlichen Homogenisierungspolitik und den sogenannten kurdischen Aufständen[2] in den 1920er- und 1930er-Jahren unterbelichtet und deren mögliche Auswirkungen auf die gegenwärtige politische Lage unbeachtet. Diese Arbeit hingegen betrachtet die 1920er- und 1930er-Jahre als entscheidende Phase für die Entwicklung des türkischen Nationalstaats

1 Die Formulierung »sogenannte kurdische Frage« zeigt, dass es sich um einen politischen Konflikt handelt, genauer um den Umgang des türkischen Nationalstaats mit einer multiethnischen und multireligiösen Bevölkerung. Dabei spielten die Kurd_innen aufgrund ihrer Bevölkerungsgröße und ihrer politischen Kraft zwar eine besondere Rolle, doch waren von der nationalistischen Staatspolitik der Republik Türkei auch andere nicht-türkische Bevölkerungsgruppen betroffen. So gesehen müsste eher die Rede von einer Türkeifrage als von einer kurdischen Frage sein.

2 Die Rede ist von sogenannten Aufständen, da dieser Begriff zwar in der Literatur verwendet wird, es sich aber nicht um tatsächliche Aufstände handelte, sondern vielmehr um Militäroperationen des türkischen Nationalstaates, die mit angeblichen Aufständen legitimiert wurden.

und seiner Beziehung zur kurdischen Bevölkerung und stellt sie ins Zentrum der Analyse.

Die Republik Türkei wurde 1923 auf dem Restgebiet des Osmanischen Reiches gegründet. Zuvor hatte die jungtürkische Regierung (1908-1918) versucht, das multiethnische und multireligiöse Reich durch die Vernichtung der armenischen Bevölkerung, die Vertreibung anderer christlicher Bevölkerungsgruppen sowie die Türkisierung der muslimischen Bevölkerung in einen türkischen Nationalstaat umzuwandeln. Während mit dem Genozid 1915 die Vernichtung der Armenier_innen weitgehend vollzogen war, scheiterte die vollständige Transformation in einem homogenen Nationalstaat, nicht zuletzt aufgrund der Niederlage des Osmanischen Reiches im Ersten Weltkrieg. Die Kemalist_innen als nachfolgende türkisch-nationalistische Bewegung agierten geschickter. Unter kemalistischer Führung vertrieb der junge Nationalstaat im sogenannten Türkischen Befreiungskrieg (1919-1923) einen Großteil der übrig gebliebenen christlichen Bevölkerung des Osmanischen Reiches und sicherte so eine deutliche muslimische Dominanz innerhalb der verbleibenden Bevölkerung. Unter den Vertriebenen waren neben Überlebenden des Genozids an den Armenier_innen die christlichen Bewohner_innen Westanatoliens sowie der Schwarzmeerküste. Sowohl der Genozid 1915 als auch die Vertreibungen zwischen 1919 und 1923 wurden von den muslimischen Eliten und Bevölkerungsgruppen getragen. Spätestens mit Gründung der Republik 1923 wurde diese muslimische Einheit in der Spätphase des Osmanischen Reiches abgelöst durch die Idee einer homogenen türkischen Nation, in der es für andere Bevölkerungsgruppen keinen Platz gab. Das Haupthindernis für die Schaffung dieser einheitlichen türkischen Nation waren nun die Kurd_innen. Diese stellten zwar keine politische oder gesellschaftliche Einheit dar, wurden aber vom türkischen Nationalstaat dennoch als homogene Gruppe behandelt, die eindeutig anders und nicht-türkisch ist.

Die vorliegende historische Fallstudie charakterisiert den türkischen Nationalstaat und analysiert, welche Politiken gegenüber der kurdischen Bevölkerung er verfolgte, aber auch, wie die verschiedenen kurdischen Akteur_innen auf den türkischen Nationalstaat und die ihnen zugedachte Rolle in dem neuen Staat reagierten. Dabei wird deutlich werden, dass die historische Phase zwischen der Gründung der Republik 1923 und den Vernichtungsoperationen in der Region Dersim 1937-1938 entscheidend für die ungelöste sogenannte kurdische Frage war. Die historische Analyse liefert darüber hinaus Erkenntnisse für aktuell relevante sozialwissenschaftliche Debatten. Mit einer Überprüfung politikwissenschaftlicher Kategorien und Begriffe auf ihre Tauglichkeit für eine historische Konfliktanalyse liefert diese Studie weiteren wissenschaftlichen Mehrwert.

Seit einigen Jahren ist in politikwissenschaftlichen Debatten nach der jahrzehntelangen Fokussierung auf Global Governance und parastaatliche Strukturen eine Renaissance des Nationalstaats feststellbar. Der Nationalstaat als Idee und

Praxis ist wieder ins Zentrum gerückt, wenn es um die Herbeiführung und Durchsetzung politischer Entscheidungen geht. Anders als in den Debatten der 1990er und 2000er-Jahre wird der Nationalstaat in Diskussionen nicht länger als Problem oder Überbleibsel aus einer vergangenen Zeit begriffen, sondern vielmehr als ein Akteur verstanden, der in der Lage ist, die Probleme der Welt zu lösen; als ein Ordnungsprinzip, das auch in Zukunft erhalten bleiben wird. Damit gewinnen auch entsprechende sozialwissenschaftliche Debatten der 1980er-Jahre über Nation, Nationalismus und Nationalstaat wieder an Relevanz. Ein wichtiger Teil dieser Debatten war die kritische Prüfung früherer Nationalismustheorien und Konzeptionalisierungen von Nation, Volk und Ethnizität. Ein mehrheitlich primordiales Verständnis von Nation wurde zunehmend abgelöst von konstruktivistischen Ansätzen (vgl. Anderson 1983/2005, Balibar 1990, Hobsbawm 1990/2005). Nationen, Völker und Ethnien wurden zunehmend als vorgestellte Gemeinschaften verstanden, d.h. als soziale Konstruktionen mit weitreichenden realen und politischen Auswirkungen. Einige Aspekte blieben dabei jedoch unterbelichtet – etwa die Frage, wie es sich innerhalb einer Vielzahl ethnischer Gruppen einer bestimmten Gruppe gelingt, sich eine Staatsmacht anzueignen oder wie Nationalstaaten die Vorstellung eines ethnisch homogenen Territoriums praktisch durchsetzen. Auch den oftmals als selbstverständlich angenommenen Zusammenhang zwischen Nation und Nationalstaat gilt es noch weiter zu beleuchten (vgl. Spencer/Wollmann 2002: 151-153). Zu den bisher unterbelichteten Aspekten gehören auch die Prozesse um die Entstehung, Durchsetzung und Konsolidierung des türkischen Nationalstaats, mitsamt der Konflikte um die staatliche Homogenisierungspolitik der Türkei.[3] Um diese theoretischen Lücken und empirischen Leerstellen der Analyse staatlicher Homogenisierungs- und Bevölkerungspolitik zu füllen, greift die vorliegende Arbeit auf das Konzept des »Gärtnerstaats« (vgl. Bauman 1995: 35) zurück. Zudem wird ein Perspektivwechsel bei der Analyse vollzogen, indem die Kennzeichnung der Beziehungen zwischen Nationalstaaten und ihren jeweiligen Bevölkerungen als Vertragsbeziehung infrage gestellt wird.

Ein weiterer konzeptioneller und begrifflicher Mehrwert neben dieser Vertiefung und Komplettierung einer Analyse der Nationalstaatsbildung ist eine Überprüfung der Begriffe und Konzepte der Konfliktforschung (vgl. Bonacker/Imbusch 2005). Diese Überprüfung ist über politikwissenschaftliche Debatten hinaus von Interesse, da die beschriebene Renaissance des Nationalstaats gemeinsam mit dem Begriffsapparat einer nationalstaatlich orientierten Konfliktforschung eine ideelle Grundlage für derzeitige sicherheitspolitische und konfliktbearbeitende Maßnahmen bildet. Dies ist insbesondere der Fall bei Auseinandersetzungen zwischen

3 Diese Beschreibung beschränkt sich auf die sozialwissenschaftlichen Debatten der letzten Jahrzehnte. In Kapitel 2 werden die neueren Nationalismustheorien diskutiert und für die Arbeit relevanten Ansätze und Begriffe näher erläutert.

Nationalstaaten mit widerständigen Bevölkerungsgruppen. Anders formuliert: Sowohl die Politikwissenschaften im Allgemeinen als auch die Konfliktforschung im Besonderen definieren den Nationalstaat als den zentralen Akteur, dessen Machtanspruch als legitim gilt und daher gegenüber nichtstaatlichen Akteur_innen seine Durchsetzung beanspruchen darf und soll. Auf dieses Staatsverständnis gründet sich auch die reale Politik vieler Akteur_innen außerhalb der Wissenschaft.[4] Ausgehend vom Begriff des Konflikts selbst skizziert diese Arbeit, inwiefern die Narrative über den Konflikt in der Konfliktforschung eine spezifische Perspektive auf politische Prozesse impliziert und zur Durchsetzung verhilft. Die Konfliktforschung begreift Konflikte in der Regel als Auseinandersetzung oder Konkurrenz zweier Parteien um bestimmte Ressourcen (welcher Art auch immer). Diese in der Konfliktforschung hegemoniale Konzeption von Konflikt soll hier infrage gestellt werden. Ausgehend von dem bisherigen Stand der Konfliktforschung wird im Verlauf der historischen Fallstudie überprüft, ob Begriffe wie Konflikt oder Aufstand überhaupt angemessen sind, um die untersuchten Prozesse zu beschreiben. Dazu werden Ansätze der Genozidforschung herangezogen, um die staatliche Gewalt im Kontext der Fallstudie mit adäquateren Begriffen – wie Genozid oder Vernichtungskrieg – zu analysieren. Als Werkzeug für die Analyse der theoretischen Begriffe und Konzepte, aber ebenso der empirischen Darstellungen stützt sich die Arbeit auf Überlegungen der Kritischen Diskursanalyse. Mit deren Hilfe kann aufgezeigt werden, »was als normal und nicht normal zu gelten habe, was sagbar (und tubar) ist und was nicht« (Jäger 2009: 223). Die Kritische Diskursanalyse betrachtet Äußerungen über nicht-diskursive Ereignisse nicht bloß als neutrale Lieferanten von Informationen, sondern versucht, deren sprachliche Wirkungen zu entschlüsseln. Dabei wird davon ausgegangen, dass neben den nicht-diskursiven Ereignissen auch diskursive Ereignisse relevant sind und ebenfalls analysiert werden müssen.

1.1 Untersuchungsgegenstand und Fragestellungen

Die vorliegende Studie gliedert sich in zwei Teile. Den Rahmen bildet eine umfassende Analyse der türkischen Nationalstaatsbildung und -konsolidierung in den 1920er- und 1930er-Jahren. Diese soll die Kontinuitäten und Brüche zwischen der jungtürkischen und der kemalistischen Politik aufzeigen. Ausgehend davon werden anschließend vor dem Hintergrund der Entwicklung des türkischen National-

4 Dies beschreibt die dominante Tendenz in den Debatten um Nationalstaatlichkeit. Zur gegensätzlichen Position, welche die als gegeben angesehene Legitimität des staatlichen Gewaltmonopols sowie der Staatlichkeit selbst infrage stellt, vgl. Tilly 1985.

staats die sogenannten kurdischen Aufstände in den 1920er- und 1930er-Jahren[5] im Einzelnen analysiert. Eine solche Untersuchung existiert bisher nicht. Der Fokus auf diese vermeintlichen Aufstände erklärt sich dadurch, dass sich die staatliche türkische Homogenisierungspolitik[6] nach dem Genozid an den Armenier_innen 1915 und der Vertreibung der christlichen Bevölkerung zwischen 1919 und 1923 auf die kurdische Bevölkerungsgruppe konzentrierte. Daraus ergeben sich zwei Fragen für die historischen Fallstudien:

a) Welche Zusammenhänge bestehen zwischen den sogenannten kurdischen Aufständen einerseits und der Schaffung eines türkischen Nationalstaates sowie der damit einhergehenden staatlichen Homogenisierungspolitik andererseits?

b) Welche Konsequenzen hatten die sogenannten kurdischen Aufstände für die Konsolidierung der Republik Türkei im Allgemeinen und für ihre staatliche Homogenisierungspolitik im Besonderen?

Im Folgenden wird die staatliche Homogenisierungpolitik aus analytischer Sicht skizziert. Dabei werden erstens die Narrative und Leitbilder betrachtet, die sie legitimieren sollten – etwa das Narrativ einer fehlenden nationalen Einheit, die angeblich eine erfolgreiche Modernisierung verhindert habe. Daneben werden auch Debatten über unterschiedliche Narrative und Leitbilder beobachtet, ebenso wie Veränderungen und Verlagerungen in diesen Debatten. So dominierte etwa während der Herrschaft der Jungtürken die Utopie vom großtürkischen Reich Turan (Turanismus). In der kemalistischen Republik wurde hingegen die Vorstellung einer Türkei hegemonial, die sich im Wesentlichen auf Anatolien beschränkt.

Zweitens werden die politischen Eliten identifiziert, die auf diese beschriebenen Narrative zurückgreifen. Zusätzlich werden deren Strategien und Gesellschaftsentwürfe entschlüsselt. Der diskursive Übergang von einem großtürkischen Reich zu einem türkischen Staat in Anatolien während der Gründungsphase der Republik Türkei ab 1921 lässt sich so erklären: Die kemalistische Strategie bestand darin, die bestehenden Gebiete zu türkisieren, anstatt eine expansive Außenpolitik zu betreiben.

Drittens werden diese Strategien und die daraus abgeleiteten konkreten politischen Maßnahmen untersucht. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Zusammenhang besteht zwischen den Erzählungen über zu bewältigende Defizite und damit einhergehenden Forderungen nach nationaler Homogenisierung sowie den

---

5 Dabei sollen insbesondere die sogenannten Aufstände nach Gründung der Republik Türkei am 29. Oktober 1923 betrachtet werden. Die Konflikte in der Auflösungsphase des Osmanischen Reiches vor diesem Zeitpunkt werden in den Kapiteln 3 und 4 als Teil des geschichtlichen Hintergrunds behandelt.

6 Die Begriffe Homogenisierungspolitik und Türkisierungspolitik werden hier synonym verwendet. Sie beschreiben eine staatliche Politik, die auf eine Vereinheitlichung der Bevölkerung im Sinne einer vermeintlich homogenen türkischen Nation abzielt.

Strategien zu ihrer Erreichung einerseits sowie den konkreten politischen Maßnahmen des türkischen Staates andererseits. Für das vorliegende Fallbeispiel stellt sich beispielsweise die Frage, mit welchem strategischen Ansatz die Utopie einer türkischen Heimat in Anatolien durchgesetzt werden sollte. Eine weitere Frage lautet, mit welchen konkreten Maßnahmen andere Bevölkerungsgruppen verdrängt und eine türkische Dominanz in Anatolien herbeigeführt werden sollte.

Viertens werden die Vernichtungsmaßnahmen, die ethnische Säuberungen, die Massaker, Deportationen und Zwangsumsiedlungen als Bestandteile dieser Strategien des türkischen Staates beschrieben. Dementsprechend wird die Rebellion gegen den türkischen Staat als Widerstand gegen diese Homogenisierungspolitik definiert und einer näheren Betrachtung unterzogen. In unterschiedlichen historischen Phasen hatte der türkische Staat unterschiedliche Hauptgegner_innen. Nach dem Genozid an den Armenier_innen 1915 und der Vertreibung der christlichen Bevölkerung im Zuge des sogenannten Türkischen Befreiungskriegs zwischen 1919 und 1923 standen die Kurd_innen im Fokus der türkischen Homogenisierungspolitik.

Auf die Darstellung dieser staatlichen Homogenisierungspolitik folgt eine Analyse der sogenannten kurdischen Aufstände der 1920er- und 1930er-Jahre. Dabei wird rasch deutlich, dass es sich bei den untersuchten Fällen vielfach um Vernichtungsoperationen des türkischen Militärs handelte. Nur zwei Ereignisse waren tatsächlich Aufstände, nämlich der Scheich-Said-Aufstand 1925 und der Ararat-Aufstand 1930. Diese Feststellung ist ein zentraler originärer Forschungsbeitrag der vorliegenden Arbeit.

Die Studie betrachtet zunächst die sogenannten Aufstände einzeln näher und führt anschließend die jeweiligen Ergebnisse zusammen. Die vermeintlichen Aufstände werden also als einzelne Fälle analysiert, unter Einbeziehung von Kategorien und Konzepten aus der Friedens- und Konfliktforschung.

Anschließend wird das Ergebnis der Nationalstaatsbildung nach Niederschlagung der sogenannten kurdischen Aufstände, also ab 1938, sowie nach der nahezu vollständigen Vertreibung der nicht-muslimischen Minderheiten aus der Türkei näher betrachtet. Dabei ist zu fragen, ob der türkische Nationalstaat sich tatsächlich konsolidieren konnte, ob die Vorstellung der kemalistischen Führung von einer türkischen Nation durchgesetzt werden konnte und wie sich die ethnisch-religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung in der Türkei aufgrund der staatlichen Politik der 1920er- und 1930er-Jahre veränderte. Die vorliegende Studie untersucht, wie die staatliche Homogenisierungspolitik später fortgeführt wurde und welche Veränderungen dabei zu beobachten waren. Zudem wird skizziert, wie die sogenannten kurdischen Aufstände der 1920er- und 1930er-Jahre in der heutigen türkischen Geschichtsschreibung dargestellt werden sowie welche Narrative und Bilder dabei reproduziert werden.

Abschließend soll ein konzeptioneller Mehrwert erzielt werden, indem die Analyse der türkischen Nationalstaatsbildungspolitik und der sogenannten kurdischen Aufstände den bisherigen Debatten über den Nationalstaat und den Begriffen und Konzepten der Konfliktforschung gegenübergestellt wird. Durch eine Skizzierung der Fehlstellen bisheriger theoretischer Zugänge zum Nationalstaat soll die Etablierung neuer, adäquaterer theoretischer Ansätze angeregt werden. Dies betrifft insbesondere Auseinandersetzungen zwischen Nationalstaaten und widerständigen Bevölkerungsgruppen, welche die Konfliktforschung als Konflikte definiert. Dabei sollen in dieser Arbeit verwendete Begriffe wie Nationalstaat, Konflikt oder Aufstand dahingehend überprüft werden, welche Perspektiven und Interessen sie implizieren bzw. zulassen.

1.2 Stand der Forschung und Quellenlage

Die wissenschaftliche Aufarbeitung der staatlichen Homogenisierungspolitik in der Türkei sowie der sogenannten kurdischen Aufstände in den 1920er- und 1930er-Jahren ist sehr stark vorbelastet durch die staatlich gesteuerte Geschichtsschreibung in der Türkei, aber auch durch die Übernahme entsprechender Narrative außerhalb der Türkei. Dabei werden zentrale historische Ereignisse geleugnet oder umgedeutet. Gleichzeitig werden mit Falschbehauptungen und Scheinargumenten Zusammenhänge konstruiert, um die gewaltsame staatliche Bevölkerungspolitik nachträglich zu legitimieren. Beispielhaft hierfür ist der Umgang mit dem Genozid an den Armenier_innen 1915. Die Türkei weigert sich bis heute nicht nur, den Genozid anzuerkennen, sondern übt darüber hinaus international Druck aus, um dessen Anerkennung durch Dritte zu verhindern. Innerhalb der Türkei kann jegliche Äußerung oder Aktivität in Richtung einer Anerkennung des Genozids zum Anlass für staatliche Repression werden (etwa über Artikel 301 des türkischen Strafgesetzbuchs). Zudem rufen derartige Aktivitäten immer wieder verbale und gewalttätige Angriffe türkischer Nationalist_innen aus, die der türkische Staat entweder duldet oder gar fördert. Zugleich versucht die staatlich gesteuerte Geschichtsschreibung, die staatliche Gewalt gegen die Armenier_innen nachträglich zu legitimieren, etwa indem sie die Armenier_innen zu einer feindlichen und bedrohlichen Macht deklariert. Der Genozid wird zur Umsiedlung einer feindseligen Bevölkerungsgruppe umgedeutet. Zur Untermauerung dieses Narrativs werden reale Aktivitäten armenischer Akteur_innen ebenso herangezogen wie Falschbehauptungen.[7] Darüber hinaus wird jegliche Thematisierung der Beziehungen zwischen dem türkischen

---

7 So behauptet etwa Prof. Dr. Süslü in einer Publikation der staatlichen Türkischen Historischen Gesellschaft (Türk Tarih Kurumu, TTK), das vermeintliche Griech_innen und Armenier_innen Massaker an der türkischen Bevölkerung Anatoliens verübt und die Leichen in Mas-

Nationalstaat und nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen in der Türkei dadurch erschwert, dass deren Existenz schlicht geleugnet wird. So wurde etwa die Existenz der Kurd_innen noch bis in die 1990er-Jahre gänzlich negiert. Kurd_innen als eine eigenständige Bevölkerungsgruppe zu bezeichnen gar ein Eintreten für politische Rechte der kurdischen Bevölkerungsgruppe brachte vielen Journalist_innen, Autor_innen und Wissenschaftler_innen in der Türkei lange Haftstrafen ein. Andere wurden von aufgehetzten türkischen Nationalist_innen ermordet. Gleichzeitig unterstützten staatlich gesteuerte Forschungs- und Bildungseinrichtungen die Leugnungspolitik. Dies hat nicht nur die öffentliche und wissenschaftliche Auseinandersetzung in der Türkei geprägt. Da westliche Autor_innen sich in ihren Darstellungen der türkischen Geschichte und Gegenwart auf türkische Quellen bezogen und deren tendenziöse Ausrichtung selten hinterfragten, wurden viele Narrative und Motive der türkischen staatlichen Wissensproduktion übernommen. Dies ist besonders auffällig bei Darstellungen des Genozids von 1915. Dieser wurde im Anschluss an die türkische Perspektive bis vor wenigen Jahren vielfach nicht als Genozid bezeichnet.

Mit Blick auf die Fragestellung dieser Arbeit ist zunächst festzustellen, dass das öffentliche Interesse an der sogenannten kurdischen Frage im deutschsprachigen Raum eine Vielzahl von Publikationen unterschiedlicher wissenschaftlicher Relevanz über die gegenwärtige Situation hervorgebracht hat (vgl. u.a. Strohmeier/Yalçin-Heckmann 2017, Schamberger/Meyen 2018). Bereits in den 2000er-Jahren entstanden mindestens sieben Monografien, die die sogenannte kurdische Frage im Kontext der EU-Türkei-Beziehungen betrachten (vgl. Kartal 2002, Deschner 2003, Görer 2003, Rolf/Yıldız 2003, Ayboğa 2006, Topçuoğlu 2006, Kesen 2009). Allerdings beschränken sich diese Veröffentlichungen mehrheitlich auf eine Beschreibung der aktuellen Situation und liefern darüber hinaus keine Erkenntnisse für die Fragestellung dieser Arbeit.

Zu den sogenannten kurdischen Aufständen der 1920er- und 1930er-Jahre existieren hingegen bisher fast nur türkischsprachige Publikationen. Es gibt lediglich eine englischsprachige Monografie über den Scheich-Said-Aufstand 1925, die auf existierender Sekundärliteratur sowie einer Auswertung britischer Archive basiert (vgl. Olson 1989)[8] sowie eine deutschsprachige rechtswissenschaftliche Arbeit über die Frage, ob es sich bei den Vernichtungsoperationen in Dersim 1937-1938 um einen Genozid handelte (vgl. Boztas 2014). Des Weiteren gibt es vereinzelte englisch-

sengräbern verscharrt hätten – ohne allerdings dafür stichhaltige Argumente oder Nachweise zu liefern (vgl. Süslü 1993).

8 Olson verwendet keine türkischen oder kurdischen Quellen, sondern verlässt sich weitgehend auf die Berichte des britischen Luftfahrtministeriums und des britischen Kolonialamts. Diese hatten allerdings aber keinen direkten Einblick in die Situation. Darüber hinaus reflektiert Olson kaum, inwiefern der Inhalt der Berichte von den außenpolitischen Interessen Großbritanniens geprägt war.

sprachige Aufsätze (vgl. u.a. Gorgas 2009). Im deutschsprachigen Raum gab es bislang keine dezidierte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Ereignissen. Lediglich die Studie »Agha, Scheich und Staat« (Bruinessen 1989) betrachtet die damaligen sozio-politischen Strukturen und Prozesse in den kurdischen Gebieten näher. Diese Studie ist daher relevant für die Untersuchung der sogenannten Aufstände, auch wenn sie eher die Hintergründe darstellt und weniger die Ereignisse selbst. Auch Publikationen, die sich mit der sogenannten kurdischen Frage seit den 1980er-Jahren beschäftigen, erwähnen die sogenannten kurdischen Aufstände oftmals nur kurz und deuten sie dabei vielfach als Vorläufer der kurdischen Nationalbewegung. Wie es jedoch zu den vermeintlichen Aufständen kam und wer sie mit welchen Zielen führte, benennen sie ebenso wenig benannt wie ihren Zusammenhang mit der türkischen Nationalstaatsbildungspolitik.

Diese kritische Einschätzung trifft auf die türkischsprachige Literatur weniger zu. Hier liegen einige Materialsammlungen und Zusammenstellungen relevanter Archive vor, zudem gibt es einige Monografien zu den sogenannten Aufständen. Während die Material- und Dokumentensammlungen (vgl. u.a. Bayrak 1994, Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a, 2012b) als Zusammenstellungen von Primärquellen immens wichtig sind, erscheinen die Monografien (vgl. u.a. Beşikçi 1990, Alakom 2011) aus drei Gründen ergänzungsbedürftig: Erstens war in der Türkei bis vor einigen Jahren eine kritische wissenschaftliche Auseinandersetzung über die sogenannten kurdischen Aufstände der 1920er- und 1930er-Jahre kaum möglich. Die erste Monografie über die Umsiedlungen und Deportationen sowie den darauffolgenden sogenannten Dersim-Aufstand 1938 (Beşikçi 1990) wurde unmittelbar nach ihrem Erscheinen verboten. Weitere Veröffentlichungen von Beşikçi über die Politik des türkischen Staates gegenüber den Kurd_innen erlitten das gleiche Schicksal. Eine wissenschaftliche Debatte oder weitere Forschung waren unmöglich. Zweitens führte diese Einschränkung der wissenschaftlichen Forschung dazu, dass die in den letzten Jahren erschienenen Dokumentensammlungen nicht aufgearbeitet wurden. Drittens dienen einige Publikationen eher dazu, im Rahmen der aktuellen sogenannten kurdischen Frage die Position einer der Konfliktparteien zu legitimieren: Einige (kurdische) Autor_innen konstruieren eine jahrhundertealte Geschichte einer kurdischen Nationalbewegung (vgl. Alakom 2011) und ziehen dabei eine gerade Linie von den ersten Anzeichen einer kurdischen Ethnie über die sogenannten Aufstände der 1920er- und 1930er-Jahre bis hin zu gegenwärtigen kurdischen Bewegungen. Dagegen reproduzieren andere (türkische) Autor_innen die Erklärungsmuster des türkischen Staates für dessen Bevölkerungspolitik und die sogenannten kurdischen Aufstände (vgl. Sarınay 1998, Kılınç 2006, Değerli 2008).

Die geschilderte Ausgangslage macht eine kritische Sichtung der türkischsprachigen Dokumentensammlungen erforderlich. Die entsprechenden Quelleneditionen sind auch deshalb unverzichtbar, da die einschlägigen staatlichen Archive in der Türkei nach wie vor nicht zugänglich sind. So sind ist etwa die Archive des

Generalstabs für kritische Forscher_innen bis heute verschlossen. Allerdings gibt es eine interne Publikation des Generalstabs namens »Aufstände in der Republik Türkei 1924-1938« von 1972, die 2012 neu veröffentlicht wurde. Dieser Band bietet zumindest einen unvollständigen Einblick in die Berichte und Beurteilungen des Generalstabs und anderer staatlicher Akteur_innen aus den 1920er- und 1930er-Jahren. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Dokumentensammlung des Generalstabs in einer neu gesetzten Fassung nur Dokumente enthält, die der Generalstab selbst ausgewählt hat. Es fehlen also zum einen möglicherweise Dokumente, die aufgrund der politischen Interessen des Generalstabs nicht aufgenommen wurden. Zum anderen ist durch den neuen Satz der Dokumente nicht gewährleistet, dass diese vollständig abgedruckt sind. Diese beiden Aspekte werden insbesondere beim Zilan-Massaker 1930 deutlich, zu dem die Berichte auffällig lückenhaft und inadäquat knapp sind. Es ist sehr gut vorstellbar, dass in den verschlossenen Archiven des Generalstabs in Ankara Dokumente zu den Massentötungen im Zilantal existieren, die nicht in die Dokumentensammlung aufgenommen wurden.

Beim Scheich-Said-Aufstand 1925, dem Ararat-Aufstand 1930 und den Vernichtungsoperationen in Dersim 1937-1938 fallen derartige Lücken etwas weniger ins Gewicht, da es hierzu weitere Berichte und Kommentare anderer staatlicher Akteur_innen, Meldungen zeitgenössischer türkischer Medien sowie Berichte türkischer und kurdischer Zeitzeug_innen gibt. Die Untersuchung der übrigen Militäroperationen ist jedoch erschwert, da hierzu nur wenige Quellen zur Verfügung stehen. Ein weiteres Problem ist, dass die türkischen Medien in jener historischen Phase unter dem Einfluss der Staatsideologie standen. Unabhängiger Journalismus war aufgrund der staatlichen Repression unmöglich. Daher spiegeln die wenigen Presseberichte häufig die Darstellung des Generalstabs lediglich wider und enthalten nur selten zusätzliche Informationen. Trotz dieser Einschränkungen wurde die Berichterstattung der Tageszeitung Cumhuriyet[9] für den Untersuchungszeitraum zwischen 1925 und 1938 systematisch ausgewertet – nicht zuletzt, um besser nachvollziehen zu können, wie die staatliche Politik gegen über den Kurd_innen öffentlich dargestellt und kommentiert wurde.

Vorhandene Berichte von Zeitzeug_innen sind von sehr unterschiedlicher Aussagekraft und Belastbarkeit. Berichte von Personen, die damals als Soldaten, Offiziere oder Gendarme an den Militäroperationen beteiligt waren, wurden nur in

9 Die Tageszeitung Cumhuriyet wurde aus inhaltlichen und recherchepraktischen Gründen exemplarisch ausgewählt. Die Cumhuriyet stand – anders als andere Medien – nicht unter direkter Kontrolle der Staatsführung oder der Staatspartei CHP. Auch wenn sie nicht wirklich unabhängig war und die Staatsideologie des Kemalismus vertrat, tauchten in der Cumhuriyet bisweilen divergente und leicht abweichende Stimmen auf. Darüber erschien die Cumhuriyet seit 1924 kontinuierlich und es gibt vollständig erhaltene Archive der Tageszeitung, was bei anderen Medien aus den 1920er- und 1930er-Jahren nicht der Fall ist.

seltenen Fällen von den Akteur_innen selbst veröffentlicht (beispielsweise Güven 1953/2011). Solche autobiografischen Texte müssen mit Blick auf die Motive der Veröffentlichung kritisch reflektiert werden. Sie könnten etwa dazu gedient haben, das eigene Verhalten in einem Gewaltkontext zu legitimieren. Mehrheitlich wurden derartige Berichte jedoch von kurdischen Publizist_innen gesammelt und veröffentlicht, um damit die gewaltsame Vorgehensweise des türkischen Staates zu belegen (vgl. etwa Kahraman 2004, Bulut 2013). Auch hier muss die politisch motivierte Rahmung der Berichte berücksichtigt werden. Es gilt, die von den jeweiligen Herausgeber_innen forcierte Lesart der Berichte nicht unhinterfragt zu übernehmen. Hierzu ist es hilfreich, diese Berichte mit anderen Berichten abzugleichen und ihre Plausibilität anhand des historischen Kontextes zu überprüfen. Diese beiden Schritte sind auch bei der Nutzung kurdischer Zeitzeug_innenberichten anzuwenden. Diese Berichte fallen in zwei Kategorien: Zum einen gibt es autobiografische Publikationen politischer Akteur_innen, etwa der Organisator_innen des Ararat-Aufstands 1930 (vgl. etwa Nuri 1992). Zum anderen existieren Berichte von Überlebenden der Vernichtungsoperationen (vgl. etwa Laçin 1992). Trotz der genannten kritischen Aspekte müssen all diese Zeitzeug_innenberichte für die Rekonstruktion der Ereignisse herangezogen werden. Insgesamt sind allerdings nur sehr wenige dieser Berichte überhaupt verfügbar.

Für die Analyse der politischen Situation der Türkei und der staatlichen Entwürfe, Strategien und Maßnahmen werden weitere Dokumenten- und Materialsammlungen herangezogen. Diese beinhalten hauptsächlich Gesetze, Verordnungen, Parlamentsprotokolle, interne Schreiben staatlicher Akteur_innen, Berichte staatlich bestellter Inspektor_innen sowie ähnliche Materialien (vgl. etwa Akçura 2008, Yıldırım 2011). Auch diese Sammlungen wurden aus unterschiedlichen Motiven zusammengestellt und neu gesetzt, was eine kritische Überprüfung und Kommentierung erforderlich macht. Da einzelne Dokumente von verschiedenen Herausgeber_innen in verschiedenen Dokumentensammlungen veröffentlicht wurden, können sie auf Abweichungen hin überprüft werden. Dies gewährleistet eine gewisse Belastbarkeit der Quellen. Zusätzlich wurden Gesetze und Verordnungen recherchiert und ausgewertet – und zwar nicht in Dokumentensammlungen, sondern unmittelbar als Primärquellen.[10] Dokumenten- und Materialsammlungen wurden nur verwendet, wenn Primärquellen nicht direkt verfügbar waren.

10 Die Zitierhinweise für Gesetze und Verordnungen beinhalten die Nummer des jeweiligen Gesetzes bzw. der jeweiligen Verordnung und das Datum, an dem sie beschlossen wurden. Darüber hinaus ist –soweit ermittelbar – die Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Türkei (bis 1927 Resmi Ceride, ab 1927 Resmi Gazete) angegeben. Anhand dieser Angaben sind die zitierten Stellen nachvollziehbar.

Neben der spezifischen Literatur zu den sogenannten Aufständen sind für die Analyse der Legitimationsdiskurse und -strategien des türkischen Nationalstaats als Primärquellen auch programmatische Schriften der politischen Eliten der 1920er- und 1930er-Jahre von Interesse. Die Schriften von Mustafa Kemal, Reşit Galip und anderer Akteur_innen der politische Elite werden von staatlichen Einrichtungen der Türkei bis heute in regelmäßigen Abständen neu veröffentlicht, da sie noch immer Bestandteile der Staatsideologie sind (vgl. Atatürk Araştırma Merkezi 2006a, 2006b, 2006c, 2006d). Anders als andere Dokumente aus den 1920er- und 1930er-Jahren sind diese Schriften also leicht zugänglich. Sie werden auch herangezogen, um die ideologischen Übergänge und Brüche zwischen den Jungtürken[11] im Osmanischen Reich und den Kemalist_innen in der Republik Türkei zu analysieren.

Die Nationalstaatsbildung der Türkei selbst ist Gegenstand weniger englisch- und deutschsprachiger Monografien und Aufsätze. Die Studie »Die Türkei, die Juden und der Holocaust« (Guttstadt 2008) befasst sich mit der Situation der türkischen Jüd_innen bis 1945 und stellt die Politik des türkischen Staates gegenüber der jüdischen Minderheit dar. Allerdings betreibt Guttstadt keine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung der türkischen Nationalstaatsbildung. Auch eine Aufarbeitung des Pogroms gegen die nicht-muslimischen Minderheiten in Istanbul 1955 (vgl. Güven 2005) liefert einen Überblick über die staatliche Homogenisierungspolitik mit Schwerpunkt auf den nicht-muslimischen Minderheiten. Allerdings bleiben die Situation der muslimischen Minderheiten, die staatliche Politik gegenüber der kurdischen Bevölkerung sowie die sogenannten kurdischen Aufstände in beiden Publikationen unterbelichtet. Für diese Arbeit wurden auch türkischsprachige Studien (vgl. etwa Tunçay 1989, Aybars 2014) ausgewertet, die in deutsch- und englischsprachigen Publikationen bisher noch nicht umfassend berücksichtigt wurden.

Insgesamt lassen sich nach Sichtung der vorhandenen Literatur zum Thema drei Forschungslücken ausmachen: Erstens existiert keine umfassende Darstellung der türkischen Nationalstaatsbildung und -konsolidierung, welche die bevölkerungspolitischen Maßnahmen des türkischen Staates und den Widerstand der nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen miteinbezieht. Zweitens wurden die sogenannten kurdischen Aufstände der 1920er- und 1930er-Jahre im Kontext der türkischen Nationalstaatsbildung und -konsolidierung bisher nicht eingehend untersucht. Nicht-türkischsprachige wissenschaftliche Veröffentlichungen zu diesem Thema gibt es fast überhaupt nicht. Drittens lässt sich die weiter oben formulierte Fragestellung ohne eine umfassende Auswertung türkischsprachiger Literatur und Quellen kaum sinnvoll bearbeiten. Bisher wurden lediglich einzelne Aspekte näher

11 Der Begriff Jungtürken wird nicht gegendert, da er eine nahezu vollständig männliche Bewegung bezeichnet.

behandelt, etwa türkische Quellen zur Situation der jüdischen und christlichen Minderheiten oder zur türkischen Sprachpolitik. Andere für diese Arbeit relevante Aspekte, wie etwa Quellen zur Bevölkerungspolitik des türkischen Staates, wurden bisher nicht ausgewertet.

1.3 Anmerkungen zu den Übersetzungen und Transkriptionen

Die Quellen aus der Zeit vor der Sprachreform von 1928 in der Türkei liegen in osmanischsprachiger Fassung (und damit in arabischer Schrift) vor. Entsprechende Quellen wurden nicht in dieser ursprünglichen Fassung verwendet, sondern als Transkription in die lateinische Schrift und bisweilen mit Übersetzungen ins moderne Türkisch. Alle türkischsprachigen Quellen (d.h. sowohl ursprünglich osmanische als auch türkische) wurden – soweit nicht anders gekennzeichnet – vom Autor ins Deutsche übersetzt. Dabei wurde der Erhalt der inhaltlichen Bedeutung stärker gewichtet als eine wortgetreue Übertragung. Bei den Übersetzungen wurde, wie in der gesamten Arbeit, im Sinne einer gendergerechten Sprache der Gendergap verwendet. Dies ist auch sprachlich näher an den Quellen, da es im Türkischen kein grammatikalisches Geschlecht gibt und eine Übersetzung ins generische Maskulinum daher eher erklärungsbedürftig wäre. Türkischsprachige Sprachbilder, Phrasen und Kollektivsymbole wurden mit entsprechenden deutschsprachigen Formulierungen übersetzt. Dabei werden in relevanten Fällen unterschiedliche deutschsprachige Varianten in Fußnoten erwähnt. Namen von Personen und Orten entsprechen, soweit möglich, den gängigen Verwendungsweisen im Türkischen.[12] Lediglich kurdische Personennamen werden, soweit bekannt, in der kurdischen Fassung verwendet. Namen von Organisationen, Gesetzen u. ä. wurden zur besseren Lesbarkeit ins Deutsche übersetzt. Aus demselben Grund wurden einige türkische Begriffe mit äquivalenten deutschen Begriffen ersetzt, wie etwa Stamm (für Aşiret), Fürst (für Emir) oder Zuwanderer_innen (für Muhacir). Auch hier werden eventuelle Bedeutungsvarianten und Abweichungen in Fußnoten erläutert.

---

12 Davon wird in zwei Fällen abgewichen: Die Region Dersim, die 1935 durch einen staatlichen Akt in Provinz Tunceli umbenannt wurde, wird in der Arbeit weiter als Region Dersim bezeichnet. Ebenso wird das in türkischen Quellen als »Zeylantal« bezeichnete Tal der kurdischen Bezeichnung folgend Zilantal genannt. Der Grund hierfür ist, dass die Frage der Bezeichnung bereits Teil der staatlichen Homogenisierungspolitik gegenüber den Kurd_innen ist, die in dieser Arbeit analysiert und bewertet werden soll. In den entsprechenden Textabschnitten wird dieser Zusammenhang noch einmal näher erläutert.

1.4 Danksagung

Eine wissenschaftliche Arbeit ist nie das Werk einer einzelnen Person, deshalb ist es jetzt an der Zeit, mich bei allen Menschen zu bedanken, die mir die Erstellung meiner Dissertation ermöglicht haben. Zu besonderem Dank bin ich Frau Professorin Gudrun Hentges und Herrn Professor Kemal Bozay verpflichtet, die mit ihrem unerschöpflichen Fundus an thematischem und wissenschaftlichem Wissen wertvolle Hinweise gegeben haben und jederzeit für konstruktive Gespräche zur Verfügung standen. Ohne ihren wertvollen akademischen Rat hätte diese Arbeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden können. Ebenso geht mein Dank an zahlreiche Forscher_innen, die mir durch ihre klugen Ratschläge und spannende Diskussionsbeiträge neue Perspektiven eröffnet haben. Nicht zuletzt möchte ich der Rosa-Luxemburg-Stiftung für die finanzielle Förderung der Promotion im Rahmen eines Stipendiums und die ideelle Förderung im Rahmen der Studienwerkes des Stiftung danken.

2. Theoretischer und methodischer Rahmen

In diesem Kapitel werden drei theoretische Themenfelder angesprochen, die für die empirische Fallstudie relevant sind. Für die Analyse des türkischen Nationalstaatsbildung in den 1920er- und 1930er-Jahre und der damit zusammenhängenden sogenannten kurdischen Aufstände muss zuerst erörtert werden, was die Begriffe »Nation«, »Staat« und »Nationalstaat« bedeuten (Kapitel 2.1). Dabei soll der moderne Nationalstaat als Institution im Fokus einer Problematisierung stehen. Anschließend wird besprochen, welche Begriffe die politikwissenschaftliche Konfliktforschung zur Analyse der Beziehungen zwischen dem türkischen Nationalstaat und der kurdischen Bevölkerung anbietet (Kapitel 2.2). Da diese Begriffe sich im Verlauf der vorliegenden Untersuchung als nicht ausreichend herausgestellt haben, werden zudem Ansätze aus der Genozidforschung und der Forschung über die deutschen Kolonialkriege diskutiert. Schließlich muss die Kritische Diskursanalyse herangezogen werden, da politische und gesellschaftliche Prozesse und Ereignisse stets einen doppelten Charakter haben: eine materielle, »nicht-diskursive« Seite und eine diskursive, narrative Seite (Kapitel 2.3). Ohne einen Bezug auf die Kritische Diskursanalyse besteht die Gefahr, dass Verbindungen und Wechselwirkungen zwischen diesen beiden, miteinander verwobenen Aspekten übersehen werden. Bei allen drei Themenfeldern werden lediglich die für die empirische Untersuchung relevanten Aspekte besprochen. Es wird also nicht beabsichtigt, auf wenigen Seiten einen vollständigen Überblick über die jeweiligen Theorien zu liefern, nicht zuletzt, weil ein solches Vorhaben von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre. Zudem liegt der Fokus auf theoretische Ansätze, die als kritisch und problematisierend gelten können (vgl. Tilly 1985, Bauman 1995, Hobsbawm 1990/2005).

2.1 Nation, Nationalismus und Nationalstaat

Eine theoretische Debatte über Nation, Nationalismus und Nationalstaat scheint die Frage nach historischen Ursprüngen nahezulegen. Diese Frage kann auf zweierlei Weise verstanden werden. Erstens als Suche nach den historischen Fußabdrücken der Nation, nach Nationalismus als der dazugehörigen Ideologie sowie

nach dem Nationalstaat als der folgerichtigen politischen Institution. Hier wäre es etwa wichtig zu analysieren, wann sich bestimmte Bevölkerungsgruppen auf einer ethnischen Basis organisiert haben (Nation), wann sich ihre politischen und sozialen Vorstellungen zu einer bestimmten Ideologie verdichtet haben (Nationalismus) und wann die politische Herrschaft auf Basis dieser Ideologie aufgebaut und durch sie legitimiert wurde (Nationalstaat). Zweitens kann aus der Frage nach dem Ursprung aber auch als chronologische Analyse der Rede über die Nation verstanden werden. In diesem Fall würde man danach suchen, wann die jeweiligen Begriffe implizit oder explizit verwendet wurden, welche Autor_innen sie wie gefüllt haben und wann diese Vorstellungen eine breitere Akzeptanz bei politischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Eliten erhalten haben.

Dieser Ansatz, der sich vielfach in Abhandlungen über Nation, Nationalismus und Nationalstaat wiederfindet, wird hier allerdings nicht verfolgt. Stattdessen wird in dieser Arbeit eine Herangehensweise gewählt, dass sich am Untersuchungsgegenstand orientiert. Eine solche Analyse, die die Gründung der Republik Türkei 1923 zum Ausgangspunkt macht, muss sich weniger stark mit der Frage nach den geschichtlichen Ursprüngen von Nation und Nationalstaat beschäftigen und kann sich auf die inhaltliche Bestimmung der Begriffe konzentrieren. Zudem soll hier keine umfassende Wiedergabe unterschiedlicher Nationalismustheorien versucht werden. Stattdessen werden lediglich die für den untersuchten Fall relevanten Ansätze diskutiert. Insbesondere soll es dabei um die Entstehung, Durchsetzung und Konsolidierung des Nationalstaats einerseits gehen sowie die staatliche Homogenisierungspolitik andererseits. Die Frage, ob Nationen lediglich vorgestellte Gemeinschaften sind oder ob sie sich doch auf vorhergehende ethno-politische Konstruktionen beziehen müssen, wird hingegen weniger Raum erhalten.

Eine klare Absage wird jeglichem positiven ideologischen Bezug auf die Nation erteilt, gemäß der Aussage, dass »kein ernsthafter Historiker, der über Nationen und Nationalismus arbeitet, ein überzeugter Nationalist sein kann« (Hobsbawm 1990/2005: 24). Folglich werden Nation, Nationalismus und Nationalstaat in dieser Arbeit nicht als per se natürliche politische Ordnungsformen verstanden, sondern als von spezifischen Akteur_innen mit jeweils spezifischen Interessen formulierte und durchgesetzte Konzepte. Die Absage an eine nationalistische Geschichtswissenschaft ist eine politische Prämisse dieser Arbeit.

Bei einer ersten Annäherung an die Begriffe mag es sinnvoll erscheinen, die Nation zum Ausgangspunkt zu machen, von dem aus Nationalismus und Nationalstaat betrachtet werden. Entsprechend der Feststellung Hobsbawms, dass »nicht die Nationen […] Staaten und Nationalismen hervorbringen, sondern umgekehrt« (Hobsbawm 1990/2005: 21), wird hier jedoch der Nationalstaat zum Angelpunkt der begrifflichen Debatte. Dadurch wird auch deutlich, inwiefern State Building und Nation Building zusammenfallen. Die Erkenntnisse der historischen Forschung

über die Entstehungsprozesse von Staaten können so für die Debatten um Nationalismus genutzt werden.

Was ist ein Staat?

Um zu klären, was ein Nationalstaat ist, muss zunächst definiert werden, was ein Staat ist – nicht nur aus semantischen Gründen, sondern auch, da »in almost every case statehood preceded nationhood, and not the other way around, despite a widespread myth to the contrary« (Wallerstein 1991: 81). Eine erste begriffliche Annäherung liefert die bekannte Definition von Max Weber: »Staat soll ein politischer Anstaltsbetrieb heißen, wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt« (Weber 1922/1980: 29). Deutlich weniger prominent, aber in seiner Systematisierung mindestens ebenso nützlich ist die Definition von Georg Jellinek (1900/1921: 394-434), für den die Übereinstimmung von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt die wesentliche Voraussetzung für Staatlichkeit ist.

In einer Zusammenfassung der Definitionen von Weber und Jellinek wird der Staat hier definiert als Zentralgewalt (Staatsgewalt), die mittels Institutionen in einem abgegrenzten Territorium (Staatsgebiet) legitime Kontrolle über eine eindeutig definierte Gruppe von Menschen (Staatsvolk) ausübt. Allerdings ist diese Definition ein Idealtyp im Sinne von Webers Denktradition. Sie berücksichtigt weder, ob dies tatsächlich die zentralen Merkmale real existierender Staaten sind, noch reflektiert diese Definition historische Entwicklungsprozesse von Staatlichkeit. Ausgangspunkt einer solchen historischen Analyse der Entstehung des modernen Staates ist die Konkurrenz verschiedener Machtzentren. Dabei war oftmals die Fähigkeit, Krieg zu führen, entscheidend: »The building up of war-making capacity likewise increased the capacity to extract. The very activity of extraction, if successful, entailed the elimination, neutralization, or cooptation of the great lord's local rivals; this, it led to state making« (Tilly 1985: 183). »War making« führte also zu »state making«, wobei ein entstehender Staat nur erfolgreich sein konnte, wenn konkurrierende Machtzentren zerstört oder integriert wurden. Darüber hinaus musste sich ein entstehender Staat nicht nur gegen andere Machtzentren durchsetzen, sondern auch die »eigene« Bevölkerung dazu bringen, Ressourcen für die Kriegsführung bereitzustellen. Diese »capacity to extract« beinhaltete neben der blanken Gewalt, etwa um Steuern einzutreiben, auch Arrangements mit der Bevölkerung, wie beispielsweise die Verpflichtung des Staates, die Bevölkerung zu schützen, die Zusicherung von Rechten oder die Einrichtung repräsentativer Institutionen, durch die die Bevölkerung Einfluss auf den Staat ausüben konnte (vgl. Tilly 1985: 183). Diese Schutzverpflichtung des Staates ist allerdings laut dem Historiker Charles Tilly durchaus problematisch: »Since governments themselves commonly simulate, stimulate, or even fabricate threats of external war and since

the repressive and extractive activities of governments often constitute the largest current threats to the livelihoods of their own citizens, many governments operate in essentially the same ways as racketeers« (Tilly 1985: 171). Mit Tillys Hinweisen auf die historischen Ursprünge verliert der Staat seine selbstverständliche und unhinterfragte Legitimität, wie sie in den Definitionen von Weber und Jellinek durchscheinen.

Wenn aber die Legitimität der staatlichen Kontrolle über Staatsvolk und Staatsgebiet nicht per se gegeben ist, so muss sie herbeigeführt bzw. reproduziert werden. Diese Legitimität ist eine notwendige Voraussetzung für dauerhafte staatliche Kontrolle: »Alle Macht strebt nach Rechtfertigung. Legitimation von Herrschaft ist ein Teil ihrer Bestandsvoraussetzung« (Trotha 1995: 7). Der Staat kann Legitimität erlangen, indem er für die Staatsbürger_innen Güter wie Sicherheit, Wohlfahrt und Repräsentation bereitstellt (vgl. Milliken/Krause 2003: 4). Dies kann als Voraussetzung für stabile Staatlichkeit verstanden werden (vgl. Clapham 2003: 28-29). Sicherheit im Sinne eines staatlich bereitgestellten Gutes bedeutet demnach »Schutz des Staatsvolkes gegen Bedrohungen von außen« und »Friedenssicherung im Inneren« (Schubert 2005: 29). Mittel hierzu sind die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols sowie die Verdrängung nichtstaatlicher Gewaltakteur_innen (vgl. Schneckener 2004: 13). Wohlfahrt kann durch zwei Maßnahmen ermöglicht werden: Zum einen durch die Bereitstellung eines Rahmens, in dem Staatsbürger_innen ökonomisch aktiv werden können, etwa durch die Sicherung des Privateigentums und marktwirtschaftlicher Strukturen (vgl. Milliken/Krause 2003: 4). Zum anderen kann Wohlfahrt auch verstanden werden als direkte Bereitstellung von Ressourcen durch den Staat, etwa in Form staatlicher Transferleistungen oder durch die Errichtung von öffentlicher Infrastruktur.

Die Bereitstellung von Sicherheit und Wohlfahrt kann aus einer vertragstheoretischen Sicht als ein einfacher Tausch zwischen der Staatsmacht und Staatsbürger_innen verstanden werden (Sicherheit und Wohlfahrt gegen Akzeptanz und Unterwerfung). Die Frage der Repräsentation ist hingegen deutlich komplizierter (vgl. Spencer/Wollman 2002: 46). Der Staat muss seinen Staatsbürger_innen politische Rechte gewähren und Institutionen schaffen, in denen sie politisch partizipieren können (wie etwa Parlamente). Dies dient dazu, die Staatsbürger_innen an den jeweiligen Staat zu binden. Nur so kann der Staat die Staatsbürger_innen und deren Ressourcen für seine Zwecke mobilisieren – etwa als Steuerzahler_innen oder Wehrpflichtige (vgl. Hobsbawm 1990/2005: 97).

Auffällig ist, dass in vielen theoretischen Debatten über Staatlichkeit das staatliche Gewaltmonopol als Befriedungsinstrument im Innern sowie als Schutz vor externen Bedrohungen verstanden, aber nicht weiter problematisiert wird. Die Zurückdrängung nichtstaatlicher Gewalt wird oftmals einfach mit Frieden gleichgesetzt. Dabei wäre es notwendig, zum einen auf die konstitutive Rolle von Krieg bei der Staatenbildung hinzuweisen (»war makes states«, Tilly 1985: 170). Zum anderen

muss diese Gleichsetzung von Zurückdrängung nichtstaatlicher Gewalt mit Frieden hinterfragt werden. In vielen Fällen wurde der Staat »zu einer Agentur […], die das vorherige private Gewaltpotential bei weitem in den Schatten stellt« (Hippler 2006: 34). Zudem war die »Reduzierung der gesellschaftlichen Gewalt« häufig »mit einem Export nach außen« (Hippler 2006: 34) verbunden.

Vom Staat zum Nationalstaat

Auch wenn die Entstehung und Konsolidierung von Staaten nun erklärbar scheint, so lässt sich hieraus noch kein automatischer Übergang vom Staat zum Nationalstaat ableiten. Zentral scheint dabei der Zusammenbruch bisheriger Legitimationsmuster politischer Herrschaft zu sein (vgl. Jansen/Borggräfe 2007: 93). Die Frage, warum und wie es zu einem Bedeutungsverlust dieser alten Legitimationsmuster kam, hier allerdings nicht umfassend beantwortet werden.[1] Kurz gesagt verlangte die Transformation der politischen Ordnung, in der aus Untertan_innen Bürger_innen wurden, nach einer entsprechenden Ideologie, die sie als Staatsbürger_innen ansprach und sie als Teile einer gemeinsamen politischen Gemeinschaft definierte (vgl. Hobsbawm 1990, 2005: 102-103). Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Staat und seinen Bürger_innen (Sicherheit, Wohlfahrt und Repräsentation im Tausch gegen Akzeptanz und Unterwerfung) sollten nicht bloß ein Vertrag sein. Darüber hinaus musste eine Ideologie als Ersatz für religiöse und andere traditionelle Verpflichtungen zum Gehorsam geschaffen werden. Daher entwickelte sich beim Nationalstaat zusätzlich zu Sicherheit, Wohlfahrt und Repräsentation ein weiteres Legitimationsmittel: die »Erfindung der Nation« (Anderson 1983/2005) als »Bürgerreligion« (Hobsbawm 1990/2005: 103). Die Idee der Nation beantwortete zum einen die Frage, wer zum Staatsvolk gehört, und damit zum anderen auch die Frage, wer partizipieren darf.

In diesem Prozess konnten »vorhandene Symbole und Gesinnungen einer vornationalen Gemeinschaft« (Hobsbawm 1990/2005: 94) genutzt werden. Jedoch war eine solche »protonationale Grundlage […] keineswegs notwendig für die Herausbildung eines Nationalpatriotismus und einer nationalen Loyalität, sobald der Staat einmal gegründet wurde« (Hobsbawm 1990/2005: 95). Dementsprechend folgen »Nationen der Errichtung eines Staates« (Hobsbawm 1990/2005: 95) und nicht umgekehrt. Insgesamt wird also die Legitimation von Staatlichkeit über die Bereitstellung von Sicherheit, Wohlfahrt und Repräsentation ergänzt durch »na-

1 Die Debatte darüber, ob eher bestimmte sozio-ökonomische Faktoren oder eher Entwicklungen in der Wissenschaft dafür verantwortlich sind, dass die bis zu diesem Paradigmenwechsel geltenden die Welterklärungsmodelle und Legitimationsmuster an Bedeutung verloren, dauert bis heute an und wird wohl auch auf absehbare Zeit kein Ende finden.

tionalism as a societal glue« (Milliken/Krause 2003: 7). In diesem Sinne kann der Nationalismus als vierte Säule für die Legitimität des Staates verstehen werden.

Der Gärtnerstaat

Betrachtet man die Beziehungen eines Staates zu seinen Staatsbürger_innen anhand der Frage der Legitimität (also als Austausch von Sicherheit, Wohlfahrt und Repräsentation gegen Akzeptanz und Unterwerfung), so übersieht man, dass der Staat gleichzeitig noch in einer ganz anderen Beziehung zu seinen Staatsbürger_innen steht. In dieser Beziehung sind die Staatsbürger_innen keine Verhandlungspartner_innen des Staates. Vielmehr stellen sie eine Ressource und ein Mittel für die Strategien und Entwürfe des Staates dar. Dieser hat die »Kapazität […], alle gesellschaftlichen Teilbereiche im Sinne eines gesellschaftlichen Idealzustands zu regulieren« und »die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit zu erfassen und zu kontrollieren« (Baum/Kron 2012: 339). Als Idealtypus eines Nationalstaats kann eine nationalen Einheit in Abstammung, Sprache und Kultur angesehen werden. Diese läuft schlussendlich auf die Formel »der Tod des Anderen, der Tod der bösen Rasse, der niederen […] Rasse wird das Leben im allgemeinen gesünder machen; gesünder und reiner« (Foucault 1999: 296) hinaus. Die Verbindungen zwischen Nationalismus und Rassismus zeigen sich etwa bei der »Analogie zwischen dem Beharren von Rassismus auf der Bedeutung der Reinhaltung der Rasse und den Schrecken der Rassenmischung einerseits und andererseits [dem] Pochen […] eines sprachlichen Nationalismus auf die Notwendigkeit, die Nationalsprache von fremden Elementen zu säubern« (Hobsbawm 1990, 2005: 129). Um die »rassische« Homogenität zu erreichen und zu stärken, werden sämtliche Mittel als legitim betrachtet. Selbst der Krieg scheint »als Möglichkeit […], nicht nur die eigene Rasse durch Beseitigung der gegnerischen Rasse zu stärken […], sondern die eigene Rasse auch zu regenerieren« (Foucault 1999: 298).

Im Anschluss an Zygmunt Bauman lässt sich so der moderne Nationalstaat, der eine Homogenität seiner eigenen Bevölkerung anstrebt, als »Gärtnerstaat« verstehen. Der Staat sieht sich in dieser Vorstellung einerseits in der Lage und andrerseits in der Verpflichtung, die eigene Bevölkerung in erwünschte und unerwünschte Gruppen aufzuteilen – um dann die Erwünschten zu fördern und die Unerwünschten zu entfernen (vgl. Bauman 1995: 35). Anders gesagt unterteilt der Nationalstaat »die Bevölkerung in nützliche Pflanzen, die sorgsam zu kräftigen und fortzupflanzen waren, und Unkraut, das entfernt oder samt Wurzeln herausgerissen werden musste« (Bauman 1995: 35). Die Gesellschaft und die Bevölkerung wurden aus dieser Perspektive zu »formbare[m] Rohmaterial, das durch Architekten, die mit einem richtigen Plan ausgerüstet waren, zu gestalten und in die richtige Form zu bringen sei« (Bauman 1995: 54). Der Nationalstaat teilt mit anderen Worten die Bevölkerung auf in »eine Gruppe, für die die ideale Ordnung errich-

tet werden soll, und eine andere, die in dem Bild und der Strategie nur als ein zu überwindender Widerstand vorkommt« (Bauman 1995: 55).

Im Vorgriff auf die anschließende empirische Untersuchung soll bereits jetzt festgestellt werden, dass die Republik Türkei ein solcher »Gärtnerstaat« ist. Dabei wurde die türkische Bevölkerungsgruppe zur erwünschten Gruppe erklärt, während den Kurd_innen die Rolle des Unerwünschten, des Anderen, zugewiesen wurde. Auch die von Bauman skizzierte Vorgehensweise des Gärtnerstaates, »Fremde auszugrenzen und zu verbannen, einige lokale Mächte zu sanktionieren und die unsanktionierten zu entrechten« (Bauman 1995: 40), lässt sich im Vorgehen des türkischen Staates gegen die kurdische Bevölkerung wiedererkennen.

Grenzziehungen der Nation

Im Kontext des Nationalstaats ist die Nation zu verstehen als »eine vorgestellte politische Gemeinschaft – vorgestellt als begrenzt und souverän« (Anderson 1983/2005: 15). Der Nationalismus, verstanden als der Glaube daran, dass die Mitglieder der vorgestellten Gemeinschaft sich grundlegend von anderen Menschen unterscheiden, verlangt zuallererst nach Kriterien, die es überhaupt ermöglichen, zwischen einem »Wir« und den »Anderen« zu unterscheiden. In vielen Fällen wird dabei auf vermeintlich gemeinsame Merkmale wie Abstammung, Sprache, Kultur, Geschichte oder auf ein gemeinsames Territorium Bezug genommen (vgl. Spencer/Wollman 2002: 2). Allerdings sind diese Gemeinsamkeiten zunächst gar nicht vorhanden und müssen erst durch Nationalist_innen hergestellt werden. Dies betrifft nicht nur jene Fälle, in denen die Geschichte der jeweiligen Nation einfach erfunden wurde oder historischen Erkenntnissen offensichtlich widerspricht. Auch wenn beispielsweise eine gemeinsame Sprache existiert, ist diese oftmals erst ein Produkt nationalistischer Prozesse. Die bisherige Geschichte wird indes zur »notwendige Evolutionslinie« und zur »Vorgeschichte der Nation-Form« (Balibar 1990: 109) verklärt. Da zu Beginn dieses Prozesses oftmals eine sichtbare Diskrepanz zwischen der behaupteten nationalen Einheit und der real existierenden kulturellen Vielfalt besteht, müssen Nationalist_innen auf eine frühere Zeit zurückgreifen, in der eine gemeinsame Sprache und Kultur angeblich geherrscht haben. So wird etwa die Erfindung der nationalen Sprache zu einer Wiederentdeckung bzw. Wiederbelebung der alten gemeinsamen Sprache erklärt. Dazu muss allerdings verschleiert werden, dass die jeweilige nationale Sprache eine nationalistische Erfindung und damit erst ein Produkt des Nationalstaates ist (vgl. Spencer/Wollman 2002: 77).

Dabei wird die vorgestellte, vermeintlich glorreiche Geschichte der Nation zu einer Retrotopie (also einer in der Vergangenheit angesiedelten Utopie), angesichts derer die Gegenwart mangelhaft und verbesserungswürdig erscheint (vgl. Bauman 2018: 12-13). Dieser Rückbezug auf die vermeintlich glorreiche Vergangenheit und

die angeblich ursprüngliche nationale Kultur schafft ein zusätzliches Problem, insbesondere für jene Nationalismen und Nationalstaaten, die sich im 20. Jahrhundert etablierten. Der Nationalstaat soll einerseits Ausdruck der eigenen, ursprünglichen nationalen Kultur sein und andererseits politische und gesellschaftliche Veränderungen nach dem Vorbild westlicher Nationalstaaten durchsetzen, um in einem Weltsystem von Nationalstaaten bestehen zu können. Dies führte etwa im Fall der Türkei zu Widersprüchen in der Haltung gegenüber dem westlichen Modell des Nationalstaats sowie bei der Frage, in welcher Beziehung die eigene, nationale Ordnung zu diesem Modell steht (vgl. Akman 2004: 30).

Gleichzeitigkeit von Inklusion und Exklusion

Die Schaffung einer Nation als sozialer Gruppe ermöglicht es einerseits, Menschen als Teil der Nation einzuschließen. Gleichzeitig wird dadurch der Ausschluss entlang neu gezogener sozialer Grenzen möglich (vgl. Jansen/Borggräfe 2007: 10-11). Inklusion und Exklusion sind nur gleichzeitig möglich und sind grundsätzliche Funktionen sozialer Gruppen. Die Nation unterscheidet sich indes von vielen anderen sozialen Gruppen dadurch, dass die Grenzziehungen politisch verfasst, in juristische Formen gegossen und durch eigens dafür geschaffene Organe gewaltsam durchgesetzt werden. Etwas überspitzt könnte man diese Grenzziehung als eine der zentralen Aufgaben eines Nationalstaats ansehen – denn sie entscheidet über Erfolg und Misserfolg des Nationalstaats insgesamt. Dabei versucht der Nationalstaat zugleich die Staatsbürger_innen als Eigene zu definieren und eingrenzen und gleichzeitig den Anderen, Fremden zu definieren und auszugrenzen (vgl. Bauman 1991: 35). Für beide Zwecke muss das Ambivalente, also alles was sich nicht eindeutig definieren und festlegen lässt, unterdrückt und eliminiert werden (vgl. Bauman 1991: 46).

Die Grenzziehung ist indes nicht nur für den Nationalstaat von zentraler Bedeutung, sondern auch für die Bevölkerung eines Staates. Der Einschluss in eine Nation oder der Ausschluss aus derselben ist entscheidend, wenn es etwa darum geht, wer sich auf dem Territorium des Staates aufhalten darf, wer welche gesellschaftliche Rollen erfüllen darf, wer den Schutz staatlicher Gewaltorgane genießt und wer Zugang zu welchen staatlichen Ressourcen erhält (vgl. Jansen/Borggräfe 2007: 84). Dies alles sind politische Setzungen und Entscheidungen, die in Gesetzen und anderen juristischen Bestimmungen verschriftlicht und durch den Nationalstaat durchgesetzt werden. Sie betreffen das gesamte Leben der Staatsbürger_innen, aber darüber hinaus auch der gesamten Bevölkerung. In der Praxis lässt sich dabei beobachten, dass ein relevanter Teil der Bevölkerung weder eindeutig zu den Erwünschten noch eindeutig zu den Unerwünschten zählt. Diese Uneindeutigen werden als mögliche zukünftige Staatsbürger_innen angesehen, die mittels einer Assimilationspolitik zu Erwünschten herangezogen werden sollen. Dabei wird

Assimilation verstanden als ein Prozess, in der die zu Assimilierenden »einem radikalen Wandel unterzogen wurden, während die Identität des ›assimilierenden‹ Körpers […] konstant blieb« (Bauman 1991: 37). Assimilationspolitik bedeutet darüber hinaus, dass die »hierarchische Ordnung, ihrer Legitimität und besonders ihrer Unverrückbarkeit« (Bauman 1991: 39) forciert und reproduziert wird. Im Rahmen dieser Ordnung werden Identitäten, Gruppen und Kollektive, die außerhalb der nationalstaatlichen Vorstellung stehen, vom Nationalstaat grundsätzlich als illegitim betrachtet und entsprechend bekämpft (vgl. Bauman 1991: 40-41). Anders formuliert setzt die gewünschte nationalstaatliche Homogenität voraus, dass die tatsächlich bestehende Heterogenität der Bevölkerung innerhalb des Staatsgebietes zerstört und überwunden werden muss (vgl. Jansen/Borggräfe 2007: 27).

Nationalismus als Herrschaftsmittel

Nationalismus ist in vielen Fällen ein Staatsprojekt der herrschenden Eliten, die dadurch ihre Macht stabilisieren und konsolidieren. Er kann aber auch aufstrebenden Eliten dazu dienen, an die Macht zu kommen. Hierbei sind grundsätzlich zwei Formen denkbar: Erstens kann die aufstrebende Elite versuchen, die bisherige Herrschaft zu stürzen, indem sie die bisher Herrschenden als eine Macht darstellt, die der eigenen Nation fremd oder feindlich sei und sich selbst als die nationalistische Alternative präsentiert, welche die Interessen des Volkes durchsetzen will. Das Volk wird dabei mit der Nation gleichgesetzt. Dies ist häufig begleitet von Forderungen nach einer stärkeren politischen Partizipation der Bevölkerung (etwa durch die Einführung oder Ausweitung des Wahlrechts). Zweitens können lokale oder regionale Eliten, die zu schwach sind, um eine Hegemonie im gesamten Staatsgebiet zu beanspruchen, einen Teil davon als Heimat einer eigenständigen Nation deklarieren. Dabei delegitimieren sie die bisherige Herrschaft als Fremdherrschaft und erheben die Forderung nach nationaler Unabhängigkeit sowie nach der Etablierung eines eigenen Nationalstaats. In beiden Fällen kommt es zu einer Grenzziehung zwischen denjenigen, die als zur Nation dazugehörig angesehen werden, und den Anderen. Auch in hier wird der unerwünschte Teil der Bevölkerung, der auf dem Staatsgebiet lebt, als fremd und feindlich deklariert. Mittels Nationalismus die Macht zu erobern, impliziert, dass politische Eliten ihre Legitimität auch später über den Nationalismus reproduzieren müssen. Anders gesagt ist die nationalistische Mobilisierung kein einfaches Werkzeug, das man einmal benutzen und dann beiseitelegen könnte. Vielmehr bildet der Nationalismus eine zentrale Säule der politischen Diskurse und ist ein zentraler Bezugspunkt für die Schaffung und Stabilisierung von Herrschaft. Aber auch die politischen Gegner_innen der herrschenden Eliten können den Nationalismus mobilisieren und beispielsweise in einen Wettbewerb treten, wer die vermeintlich besseren oder wahren Nationa-

list_innen sind. Durch eine solche Radikalisierung des Nationalismus können sie sich als Konkurrenz der Staatsmacht etablieren.

In Fällen, in denen die bereits herrschenden Eliten den Nationalismus einsetzen, um ihre Herrschaft zu legitimieren, liegt die Gewichtung eher auf dem Staat als auf der Nation. Auch im Fall der Türkei handelt es sich, entgegen der Darstellung in der türkischen staatlichen Geschichtsschreibung, eher um eine Mobilisierung des Nationalismus durch (Teile) der bereits herrschenden Eliten. Dies wird häufig verdeckt durch die Tatsache, dass die Staatsführung der entstehenden Republik Türkei nicht der nominellen Regierung des Osmanischen Reiches entsprach, sondern andere Akteur_innen aus dem Staatsapparat (etwa aus dem Militär) die Führung übernahmen. Ein genauerer Blick verrät jedoch, dass die politischen Eliten in der Republik Türkei jenen des Osmanischen Reiches entsprachen. Diese Eliten setzten ihre Vorstellung fort, wonach das Überleben des Staates obersten Vorrang habe. Sie legitimierten ihre Politik immer wieder als Staatsrettung (vgl. Akman 2004: 33). Allerdings sollte dabei das Reich nicht zugunsten des Nationalstaats aufgegeben werden, sondern so weit wie möglich erhalten werden. Diese spezielle Form des Nationalismus und des Nationalstaates beschrieb Benedict Anderson als »offiziellen Nationalismus«, einer »gewollten Fusion von Nation und dynastischem Reich« (Anderson 1983, 2005: 91). In der Republik Türkei blieb diese Ambiguität aus Nationalstaat und Reich bestehen und auch die politische Ordnung oszillierte zwischen diesen beiden Polen.

2.2 Politikwissenschaftliche Konfliktanalyse

Der Nationalstaat ist das hegemoniale Modell der gegenwärtigen globalen politischen Ordnung. Deshalb beziehen sich viele zentrale politische Begriffe, Konzepte, Prozesse und Handlungen auf den Nationalstaat. Diese recht banale Erkenntnis wurde nach dem Ende des Kalten Kriegs infrage gestellt, als vermeintlich ein postnationales Zeitalter anbrach. In der Politikwissenschaft wurde es beliebt, den Nationalstaat als ein Relikt der Vergangenheit zu verstehen. Doch dann setzte die sogenannte Renaissance des Nationalstaats ein. In der Politikwissenschaft gewann der Begriffsapparat der Konfliktforschung[2] an Bedeutung. Die politikwissenschaftliche Beschäftigung mit dem Nationalstaat bildete gemeinsam mit den

2 Die zentralen Begriffe der Konfliktforschung lauten Konflikt, Konfliktakteur, Konfliktgegenstand, Konfliktursache, Konfliktauslöser und Konfliktbearbeitung. Diese Begriffe sollen hier besprochen werden, mit Ausnahme des Begriffs der Konfliktbearbeitung. Dieser den Blick auf die Frage, wie Konflikte gelöst bzw. überwunden werden können. Da es in der vorliegenden Arbeit ausschließlich um die Analyse historischer Konflikte geht, ist der Begriff der Konfliktbearbeitung hier nicht relevant.

Konzepten der Konfliktforschung die ideelle Grundlage für sicherheitspolitische und konfliktbearbeitende Maßnahmen. Dies galt insbesondere für Auseinandersetzungen zwischen Nationalstaaten und widerständigen Bevölkerungsgruppen. Sowohl die Politikwissenschaften im Allgemeinen als auch die Konfliktforschung im Besonderen definieren den Nationalstaat den zentralen Akteur, dessen Machtanspruch als legitim gilt und den er deshalb gegenüber nichtstaatlichen Akteur_innen durchsetzen darf und soll. Auf diesem Staatsverständnis beruht auch die Politik der Akteur_innen außerhalb der Wissenschaftswelt.[3]

Zentral für die Konfliktforschung ist der Begriff des Konflikts. Davon ausgehend lässt sich nachvollziehen, welche spezifische Perspektive die Rede über den Konflikt in der Konfliktforschung impliziert und durchsetzt. Allerdings ist die Konfliktforschung als wissenschaftliche Disziplin davon geprägt, dass Theorien, Konzepte und Begriffe vielfach nicht explizit definiert sind. Bisweilen lässt sich eine induktive Herangehensweise beobachten, bei der weder Vorannahmen expliziert noch die eigene Wissensproduktion kritisch reflektiert werden. Beispielsweise wird die Frage, welche Aspekte ein Konflikt beinhaltet und welche nicht dazugehören, nicht auf einer theoretisch-konzeptionellen Ebene geklärt, sondern empirisch, also abhängig vom jeweiligen Fallbeispiel und den jeweiligen Annahmen der einzelnen Forschenden. Dadurch kann für denselben Konflikttyp eine Forscherin behaupten, dass die Konfliktursache Landknappheit im Zuge des Klimawandels ist, während ein anderer Forscher die ethnischen Differenzen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen als Ursache ausmacht – mit der impliziten Annahme, dass ein konfliktfreies Zusammenleben heterogener Bevölkerungen unmöglich ist.

Für diese Arbeit werden die Begriffe der Konfliktforscher Thorsten Bonacker und Peter Imbusch (vgl. Bonacker/Imbusch 2005) herangezogen, da es sich um einen theoretisch fundierten Ansatz handelt, in dem die Forschenden ihre eigenen Vorannahmen explizit benennen. Einen Konflikt beschreiben Bonacker und Imbusch als eine Auseinandersetzung zwischen Akteur_innen, die um Ressourcen materieller oder ideeller Art konkurrieren (vgl. Bonacker/Imbusch 2005: 71-72). Die einzelnen Bestandteile dieser Auseinandersetzung versehen sie mit dem Bestimmungswort Konflikt, so z.B. Konfliktakteur_innen, Konfliktgegenstand, Konfliktursache. Die verschiedenen Ausformungen des Konflikts werden wiederum durch sprachliche Spezifikationen markiert, wie etwa den unteilbaren Konflikt.

Ein Konflikt entsteht demnach, wenn mehrere Akteur_innen um einen Konfliktgegenstand konkurrieren. Dies können etwa Reichtümer sein oder andere materielle Gegenstände, die die Konfliktakteur_innen aufteilen könnten. Es kann sich aber auch um einen »unteilbaren« Konfliktgegenstand handeln, etwa die Frage, ob

3 Diese Beschreibungen beziehen sich auf die jeweiligen dominanten Tendenzen in Wissenschaft und Politik, in der eine starke nationalstaatliche Orientierung vorherrschte und zum Teil bis heute noch vorherrscht.

eine Bevölkerungsgruppe in einem bestimmten Staat leben darf oder nicht. Der Konflikt kann verschiedene Austragungsformen annehmen, von der Herstellung diskursiver Hegemonie über Abstimmungen bis hin zu offener physischer Gewalt (vgl. Bonacker/Imbusch 2005: 75, 77). Anders gesagt: Ein Konflikt muss keineswegs gewaltsam ausgetragen werden, um als solcher zu gelten. Es reicht aus, dass verschiedene Akteur_innen – oder Konfliktparteien, um einen anderen Begriff zu nutzen – um etwas konkurrieren und diese Konkurrenz austragen. »Teilbare« Konflikte um materielle Ressourcen wären grundsätzlich lösbar. Geht man vom Menschenbild des Homo oeconomicus aus, so würden die Konfliktakteur_innen die Kosten der Konfliktaustragung bedenkend eine konsensuelle Lösung anstreben, in der sie alle einen Teil der Ressourcen erhalten (vgl. Bonacker/Imbusch 2005: 73). Im Unterschied dazu ist bei »unteilbaren« oder antagonistischer Konflikten, etwa um die Durchsetzung einer Weltanschauung oder einer politischen Utopie (im Sinne einer angestrebten politischen Ordnung) eine konsensuelle Lösung im Sinne aller Konfliktakteur_innen kaum vorstellbar. Solche Konflikte sind nur durch das »Verschwinden der einen Konfliktpartei oder in der Abschaffung ihrer Auffassungen bezüglich eines bestimmten Konfliktgegenstandes« (Bonacker/Imbusch 2005: 74) lösbar. Allerdings gibt es in der Realität keine rein »teilbaren« Konflikte. Vielmehr konkurrieren Konfliktakteur_innen stets ausgehend von unterschiedlichen Weltanschauungen und Zielsetzungen.

Noch bevor Akteur_innen einen Konfliktgegenstand markieren und sich in Relation zu diesem positionieren, können Konfliktursachen identifiziert werden, die gewissermaßen die strukturelle Grundlage für den eigentlichen Konflikt bilden. Wenn sich der Konflikt etwa um Ackerland entzündet, so kann die Reduzierung der verfügbaren Fläche an Ackerland durch den Klimawandel als Konfliktursache angesehen werden (vgl. Scheffran 2005: 337). Konfliktursachen können sowohl veränderliche Faktoren sein, wie etwa der Klimawandel als auch unveränderliche Faktoren, wie etwa eine a priori angenommene grundsätzliche Gegner_innenschaft zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen. Da Konflikte durch sehr viele unterschiedliche Faktoren bestimmt werden und prinzipiell jeder einzelne Faktor in einer am jeweiligen Konflikt beteiligten Gesellschaft zur Konfliktursache werden kann, besteht innerhalb der Konfliktforschung keine Einigkeit, welche Faktoren jeweils als Konfliktursache gelten können und welche nicht. Darüber hinaus besteht eine zusätzliche Schwierigkeit darin, Konflikte über die vermeintlichen Konfliktursachen zu erklären. Faktoren, die zur strukturellen Grundlagen von Konflikt deklariert werden, lassen sich vielfach auch in Gesellschaften beobachten, in denen derartige Konflikte nicht auftreten. Eine Reaktion darauf ist die Kombination mehrerer Konfliktursachen zu einem Konfliktnexus. Dahinter steckt die Annahme, dass die eigentliche Konfliktursache das gleichzeitige Zusammenwirken all dieser Konfliktursachen ist (vgl. Scheffran 2005: 338). Dieser Ansatz ist jedoch nicht nur theoretisch wenig fundiert, sondern löst auch das Problem mit den Gegenbeispie-

len nicht zuverlässig. Es lassen sich immer noch Gesellschaften finden, in denen es zwar denselben solchen Konfliktnexus vorweisen, es aber nicht zu entsprechenden Konflikten kommt. Schlussendlich ließe sich bei realen Konflikten empirisch zwar eine Korrelation bestimmter Faktoren mit realen Konflikten erkennen, aus dieser kann aber nicht ohne Weiteres eine Kausalität dieser Faktoren und den Konflikten abgeleitet werden. Genau diese Kausalität impliziert aber der Begriff »Konfliktursache«.

Doch zurück zu den gängigen Beschreibungen des Konflikts in der Konfliktforschung. Haben eine Konfliktursache oder ein Ursachennexus eine bestimmte Stufe erreicht, hat sich ein Konfliktgegenstand herauskristallisiert und haben sich die Konfliktakteur_innen positioniert, so bricht der latente Konflikt dennoch erst aus, wenn es einen Konfliktauslöser gibt. Ein solcher Konfliktauslöser können diskursive wie nicht-diskursive Ereignisse[4] sein, etwa die Rede eines Politikers, der Zwietracht zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen säht, oder der Bau eines Staudamms, der den Zugriff zu Trinkwasser verändert und die Konkurrenz um das Gut Wasser verschärft (vgl. Stroh 2005: 290-291). Diese Konfliktauslöser lassen sich häufig nur nachträglich feststellen, d.h. erst nach Ausbruch des Konfliktes. Auch kleine, scheinbar unwichtige Ereignisse können zum Konfliktauslöser werden, während Ereignisse, die als relevant und mächtig gelten, keinen Konflikt ausbrechen lassen. Die Probleme, die weiter oben für den Begriff der Konfliktursachen beschrieben wurden (fehlende Korrelationen, widersprüchliche Empirie, fehlende Kausalität), treffen ebenso auf den Begriff des Konfliktauslösers zu. Welches Ereignis als eigentlicher Konfliktauslöser markiert wird, ist keine Frage der konzeptionellen oder theoretischen Definition, sondern wird eher fallbezogen und bisweilen anekdotisch beschrieben. Während in der Konfliktforschung verschiedene Formen der Konfliktaustragung und ihre unterschiedlichen gewalttätigen Formen beschrieben und analysiert werden, sollen bei dieser Arbeit kollektive und organisierte Formen der Konfliktaustragung sowie der Gewalt im Fokus stehen.

Kollektive Gewalt lässt sich abgrenzen durch »ein gewisses Maß an Lenkung durch eine wie auch immer dazu legitimierte Führung« sowie »ein bestimmtes Maß an Organisiertheit« (Bonacker/Imbusch 2005: 94). Häufig ist der Staat derjenige Akteur, der eine solche Lenkung, Führung und Organisiertheit gewährleisten kann. Dementsprechend ist die Analyse kollektiver Gewalt vielfach gleichbedeutend mit der Analyse staatlicher Gewalt. Allerdings unterscheidet die Konfliktforschung häufig normativ zwischen der als legitim erachteten staatlichen Gewalt, die »unter rechtsstaatlich-demokratischen Bedingungen in Form des staatlichen Gewaltmonopols« (Bonacker/Imbusch 2005: 95) auftritt und anderen, als illegitim erachteten Formen staatlicher Gewalt. Diese despotische Gewalt richte sich, so die

4 Die Unterscheidung zwischen diskursiven und nicht-diskursiven Ereignissen wird im nächsten Unterkapitel näher erläutert.

Argumentation, im Gegensatz zur legitimen staatlichen Gewalt, gegen die eigene Bevölkerung. Im Staatsterrorismus würde die »Gewalt systematisch und verallgemeinert als Mittel der Politik« (Bonacker/Imbusch 2005: 97) eingesetzt. Allerdings treten die verschiedenen Formen staatlicher Gewalt, die hier so kategorisch voneinander unterschieden werden, in der Praxis häufig in nebeneinander und zum Teil sogar miteinander verwoben auf. Dies zeigen zahlreiche Beispiele aus der Geschichte und der Gegenwart. So konnte etwa in Spanien nach dem Ende der Franco-Diktatur ein Staat entstehen, der sich als rechtsstaatlich-demokratisch kennzeichnen lässt, und unter Rückgriff auf das staatliche Gewaltmonopol versuchte, die private Gewalt einzudämmen – der aber gleichzeitig gewaltsam gegen Teile der Staatsbevölkerung vorging (etwa im Baskenland) und staatsterroristische Maßnahmen gegen die bewaffnete Opposition einleitete (vgl. Baumann 2013: 169-171). Insgesamt lassen die »scheinbar klaren, aber in konkreten Einsätzen des staatlichen Gewaltmonopols verschwimmenden Grenzen«, insbesondere bei den »diverse[n] Formen der Aufstands- und Terrorismusbekämpfung« (Bonacker/Imbusch 2005: 104), eine so kategorische normative Gegenüberstellung von legitimer und illegitimer staatlicher Gewalt eher fragwürdig erscheinen. Augenfällig ist dies auch beim Krieg, der als legitime Gewaltanwendung durch den Staat verstanden wird – der aber zugleich Formen der Gewalt in sich trägt, die als illegitim erachtet werden (vgl. Bonacker/Imbusch 2005: 111, 119). Dabei wird der Krieg definiert als »eine mit Waffengewalt geführte Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen verstanden, von denen wenigstens eine als reguläre Armee oder bewaffnete Streitkraft auftreten muss« (Bonacker/Imbusch 2005: 111).

Vernichtung und Genozid

Sinnvoll angewendet werden können die Begriffe der Konfliktforschung indes nur dort, wo sich tatsächlich ein Konflikt beobachten lässt. Bei den Fallbeispielen, die in dieser Arbeit untersucht werden, gibt es lediglich einige Konflikte, bei denen zwei organisierte und erkennbare Akteur_innen um einen Konfliktgegenstand konkurrieren (wie etwa der Scheich-Said-Aufstand 1925 und der Ararat-Aufstand 1930). Die überwiegende Mehrheit der Fälle lässt sich nach den genannten Kriterien jedoch nicht als Konflikt bezeichnen. Vielmehr handelt es sich dabei um Maßnahmen eines »Gärtnerstaates«, der gegen Bevölkerungsgruppen auf dem eigenen Staatsgebiet vorgeht. Diese Maßnahmen sind Teil einer Strategie, die das Ziel einer nationalen Einheit verfolgt, in der bestimmte Bevölkerungsgruppen keinen Platz haben und dementsprechend vernichtet werden sollen. Im Falle einer solchen geplanten Vernichtung ganzer Gruppen von Menschen stoßen die Begriffe der Konfliktforschung jedoch an ihre Grenzen: »Werden unbewaffnete Menschen (Zivilist_innen, aber auch wehrlose kriegsgefangene Soldaten) getötet, handelt es sich weder um Kampf, noch gar um Krieg, sondern um Mord oder Massenmord« (Jahn 2012: 33).

Insofern braucht es weitere Konzepte, mit denen diese staatlichen Gewaltmaßnahmen gegen ganze Bevölkerungsgruppen oder gar die einem Plan folgende Massentötungen von Menschen beschrieben werden können.

Ausgangspunkt der Debatten, die letztlich zur Entstehung des Begriffs Genozid geführt haben, sind Formen staatlicher Gewalt, die »kein Kriegsgeschehen« (Platt 2005: 18) waren. Zentral ist dabei, dass es »in der Beschäftigung mit Genozid um ein staatliches Verbrechen geht, um eine staatliche Autorisierung; dass im Genozid ein Vernichtungsplan systematisch als Politik durchgesetzt wird« (Platt 2005: 20). Ansätze, die Genozide als ungeplante Eruption von Gewalt erklären oder als Ergebnis externer Faktoren (etwa einer Ressourcenverknappung), werden damit als unzureichend zurückgewiesen. Ein Genozid wird im Unterschied dazu verstanden als gewaltsame Durchsetzung politischer Entwürfe und Ideen – etwa der Idee einer homogenen Nation (vgl. Platt 2005: 33). Ausgangspunkt solcher politischen Entwürfe und Ideen ist die Vorstellung der »notwendigen Optimierung der Geschichte, der Gesellschaft, ja auch des Menschen selbst«, wodurch »nicht zuletzt auch Prozesse der Gewalt der als Mittel der Gestaltung denkbar« (Dabag 2017: 160) werden. Aus diesen Entwürfen und Ideen werden dann Strategien entwickelt, die wiederum in konkrete Maßnahmen münden. So folgt etwa aus der Idee der homogenen Nation der Schluss, dass vermeintlich nicht dazugehörige Bevölkerungsgruppen »als grundsätzlich störende Einflüsse« (Platt 2005: 35) betrachtet werden. Dadurch kann die Vernichtung dieser Bevölkerungsgruppen legitimiert werden – als Mittel zur Sicherstellung der homogenen Nation. Die Opfergruppen sind dabei weniger als Feind_innen oder Gegner_innen der Staatsführung anzusehen, sondern werden als »Hindernis für die Durchsetzung dieses Entwurfs und als nicht-integrierbare Andere« (Dabag 2004: 65) wahrgenommen. Anders formuliert ist ein Genozid jeweils »eingebunden in die gestaltende Planung der Zukunft einer Gesellschaft – legitimiert als ›Sicherung‹ oder ›Rettung‹, legitimiert durch allgemeine Muster von Fortschritt und Zivilisation« (Platt 2005: 39). Der Genozid selbst ist eine »Frage der inneren Ordnung« und bildet einen »nationalen Staatsbildungsprozesses in kürzester Frist« (Dabag 1998: 204).

Dabei stehen die Definition und die darauffolgende Ausgrenzung der Anderen in einem Zusammenhang mit ihrer Entrechtung und Vernichtung. Die Identifizierung jener Bevölkerungsgruppen, die nicht zur homogenen Nation dazugehören, bildet die Voraussetzung für den späteren Genozid, der an die »essentialistischen und historischen […] Zugehörigkeit und Identität der Opfer anknüpft« (Trotha 2003: 35). Für den erfolgreichen Vollzug des Genozids braucht es eine »strenge Unterscheidung zwischen der internen und externen Gruppe (›Wir‹ und ›Sie‹), eine entsprechende Trennung von Binnen- und Außenmoral und die Gleichgültigkeit gegenüber dem Leiden des Opfers« (Trotha 2003: 43). Genozide und sogenannte ethnische Säuberungen sind umso eher möglich, wenn sie »mit geringem militärischem Risiko verbunden [sind] und eine Vergeltung kaum zu befürchten ist« (Mann

2007: 56). Das verdeutlicht zusätzlich, dass Genozide und ähnliche Vernichtungsmaßnahmen wenig mit Krieg oder anderen Arten der Konfliktaustragung gemein haben, denn Kriege sind von militärischem Risiko und Vergeltungsszenarien geradezu geprägt.

Gegenüber dem Genozid an den Armenier_innen im Osmanischen Reich 1915 und dem Holocaust an den europäischen Jüd_innen während des Zweiten Weltkriegs, deren Einordnung als Genozid in der Forschung unbestritten ist, lässt sich eine solche Einordnung bezüglich den in dieser Arbeit untersuchten empirischen Fälle bisweilen nur schwer begründen. Ein Hauptgrund hierfür ist, dass die Vernichtung der Kurd_innen als Gesamtgruppe weder geplant war noch vollzogen wurde. Anders als beim Genozid an den Armenier_innen 1915, der als Voraussetzung für die Schaffung einer türkischen Nation angesehen wurde, war eine solche Vernichtung im Fall der Kurd_innen nicht vorgesehen. Während also Begriffe wie Konflikt oder Krieg untauglich sind, scheint auch der Begriff Genozid hier nicht adäquat zu sein. Es fehlt also es an einer etablierten Bezeichnung für die zu beschreibenden Fälle, die in einer Grauzone zwischen Krieg und Genozid liegen. Jedoch wurde inzwischen eine Reihe von Begriffen entwickelt – insbesondere in den Debatten um den Genozid an den Herero im Deutsch-Südwestafrika 1904, die für die hier untersuchten Fälle relevant sind. Der von Trutz von Trotha geprägte Begriff des genozidalen Pazifizierungskriegs etwa lenkt den Blick auf die Funktion der staatlichen Gewalt gegen die Herero: »Im Mittelpunkt des Massakers steht die Tötung und mit ihr die Todesgefahr, die von den neuen Herren ausgeht und jedem Widerstand vorbeugen soll« (Trotha 2003: 47). Die angestrebte Pazifizierung soll auch nach dem Gewaltakt selbst wirksam bleiben: »Es galt […] die Fügsamkeit der Besiegten« zu gewährleisten »wenn die neuen Herrscher Gehorsam, unabhängig von der unmittelbaren Gegenwart schussbereiter Soldaten, erwarteten« (Trotha 2003: 46). Der so geführte Pazifizierungskrieg führe zu einer »vereinheitlichende[n] Kategorisierung der Opfer und den Zusammenbruch der strengen Scheidung von Wehrhaftigkeit und Wehrlosigkeit hervor, der für den Genozid konstitutiv ist« (Trotha 2003: 54). Ausgangspunkt des genozidalen Pazifizierungskriegs ist der reale oder antizipierte Widerstand einer unterdrückten und unerwünschten Bevölkerungsgruppe. Dieser soll durch den massiven Einsatz staatlicher Gewalt unterbunden werden – einschließlich Massaker. Der Politikwissenschaftler Matthew Krain hat mit ähnlichen Überlegungen darauf verwiesen, dass staatliche Eliten die Risiken politischer Umbruchphasen im Interesse ihrer eigenen Herrschaft dadurch minimieren oder gar ausschalten können, dass sie staatlich organisierten Massenmord an allen Gruppen verüben, von denen eine Gefahr ausgehen könn-

te (vgl. Krain 1997: 333).[5] Auch Krain geht von einem Einsatz genozidaler Mittel für machtpolitische Zwecke seitens staatlicher Eliten aus. Allerdings geht dieser repressive und funktionale Einsatz staatlicher Gewalt über in Massentötungen in einer bestimmten Bevölkerungsgruppe und sogar in einen faktischen Genozid. Ein Krieg hat nach Trotha auch dann einen genozidalen Charakter, wenn die Vernichtung der betroffenen Bevölkerungsgruppe ursprünglich gar nicht explizit als Ziel formuliert wurde (vgl. Trotha 2003: 55).

Allerdings ist ein ursprünglich repressiver und funktionaler Einsatz fraglich. Vielmehr erscheint die Vernichtung der Opfergruppe in einem solchen Krieg von Beginn an zumindest als Möglichkeit – wenn sie nicht sogar die folgerichtige Konsequenz dieser Art von Kriegsführung ist. Anders gesagt lässt sich bezweifeln, ob überhaupt eine Pazifizierung angestrebt wurde oder ob nicht eigentlich die Vernichtung von vornherein das angestrebte Ziel war. Insofern ließe sich anstelle eines Pazifizierungskriegs von einem Vernichtungskrieg sprechen. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass »eine Partei den anderen (zumindest in der Form, in der diese besteht) das Existenzrecht abspricht und darauf geht, sie als solche auszulöschen« (Häussler 2018: 115). Dabei gilt, dass »selbst wenn ›Vernichtung‹ nicht notwendigerweise das restlose Niedermachen des Gegners bedeutet, schließt es diese Möglichkeit nie grundsätzlich aus« (Häussler 2018: 112). Der Vernichtungskrieg zielt in jedem Fall auf die Zerstörung des Anderen als Gruppe, als Kollektiv – und sehr häufig auf die vollständige physische Vernichtung der Opfergruppe. Matthias Häussler entwickelt den Begriff des Vernichtungskriegs am Beispiel des Genozids an den Herero. Er verweist darauf, dass der Vernichtungskrieg das »Ende der gesamten politischen, sozialen oder kulturellen Organisation der Herero« (Häussler 2018: 117) herbeiführen sollte.

Eine weitere Annäherung an den Übergangsbereich zwischen Krieg und Genozid kann anhand der sogenannten Bandenbekämpfung erfolgen, wie das nationalsozialistische Deutschland sie während des Zweiten Weltkriegs im besetzen Osteuropa vollzog – oder anhand des späteren kolonialistischen und imperialistischen Anti-Guerillakampfes etwa durch Frankreich und die USA. Diese Annäherung bietet sich auch insofern an, als in hier untersuchten Fällen staatliche Gewalt als Maßnahmen gegen »Bandit_innen« und »Rebell_innen« legitimiert wurden. Insbesondere die sogenannte Bandenbekämpfung durch das NS-Regime war eine Form staatlicher Gewalt, die sich tatsächlich im Übergangsbereich zwischen Krieg (etwa gegen die Sowjetunion) und Genozid (Holocaust) befand.

Der Anti-Guerillakampf wiederum setzte darauf, die Beziehung zwischen den Guerillakämpfer_innen und der Bevölkerung zu zerstören und die Guerilla so

5 Laut dem Politikwissenschaftler Rudolph Joseph Rummel ermöglicht jedoch gerade eine umfassende und stabile Herrschaft staatliche Eliten Massenmorde und Genozide (vgl. Rummel 1995: 25).

zu isolieren, um sie vernichten zu können. Dabei wird häufig Bezug genommen auf einen Ausspruch, der Mao Zedong zugeschrieben wird: »Der Revolutionär schwimmt im Volk wie ein Fisch im Wasser«. Der Satz soll deutlich machen, dass Guerillakämpfer_innen, Partisan_innen, Revolutionär_innen ohne die Unterstützung durch die Bevölkerung nicht überleben können. Die Strateg_innen des Anti-Guerillakampfes wandten diesen Ausspruch in sein Gegenteil und nutzen ihn als Vorlage für Anti-Guerilla-Maßnahmen: »if the civilian population is the ›sea‹ in which the guerrilla ›fish‹ swim, the surest way to catch the fish is by draining the sea« (Valentino/Huth/Balch-Lindsay 2004: 385). Die Strategie des Anti-Guerillakampfes lautet entsprechend »selective terror designed to intimidate the population into withdrawing their support from the insurgent« (Valentino/Huth/Balch-Lindsay 2004: 385). Die Massentötung von Zivilist_innen wurde zu einer militärischen Maßnahme neben anderen, um Guerillakämpfer_innen und Partisan_innen bekämpfen zu können. Ob auf diese Maßnahme zurückgegriffen wird oder nicht, scheint dann lediglich noch davon abzuhängen, wie erfolgversprechend andere Optionen sind (vgl. Valentino/Huth/Balch-Lindsay 2004: 376, 403).

Wie bereits angedeutet lassen sich lediglich die Militäroperationen in zwei untersuchten Fällen als Anti-Guerillakampf deuten: der Scheich-Said-Aufstand 1925 und der Ararat-Aufstand 1930. Doch selbst in diesen Fällen kann dieser Erklärungsansatz nur für den jeweils kurzen Zeitraum gelten, in dem die Rebellionen noch nicht niedergeschlagen worden waren. Die Phase nach dem militärischen Sieg über die Rebell_innen lässt sich nicht mehr als Anti-Guerillakampf deklarieren. Vielmehr muss hierfür sowie für die übrigen untersuchten Fälle, bei denen keinerlei offene Rebellion zu beobachten ist, von einem Vernichtungskrieg oder Vernichtungsoperationen gesprochen werden. Ähnlich wie bei der sogenannten Bandenbekämpfung durch das NS-Regime wurden diese durch die Behauptung bewaffneter Rebellionen und Aufstände legitimiert.

2.3 Kritische Dokumenten- und Quellenanalyse

In den vorgehenden Überlegungen zu Nationalstaaten, Minderheiten und Konflikten wurde deutlich, dass Weltanschauungen, Ideologien sowie andere Erzählungen maßgeblich reale Entwicklungen bestimmen. Auf eben diese Erkenntnis bezieht sich die Kritische Diskursanalyse und leitet daraus einige zentrale Schlüsse ab. Der erste ist eine Abkehr von der Vorstellung, das politische Sprechen sei lediglich ein Spiegel oder eine Verfälschung der politischen Praxis. Die Diskursanalyse geht stattdessen davon aus, dass Sprechakte und die dazugehörigen Regelwerke einen Diskurs bilden, »eine eigene Wirklichkeit […], die gegenüber der ›wirklichen Wirklichkeit‹ keineswegs nur Schall und Rauch, Verzerrung und Lüge

darstellt, sondern eine Materialität hat und sich aus den vergangenen und (anderen) aktuellen Diskursen ›speist‹« (Jäger 2009: 146-147). Damit wird sowohl die Vorstellung von Sprechen als einer vermeintlich objektiven und neutralen Abbildung der Wirklichkeit zurückgewiesen als auch ein Begriff von Ideologie, demzufolge das Sprechen die Wirklichkeit verfälscht. Dabei ist der Diskurs mehr als die Summe aller Sprechakte zu einem bestimmten Thema. Vielmehr bilden Diskurse Systeme, die bestimmte Sprechakte ermöglichen, andere hingegen ausschließen: »Denn nichts kann als Wissenselement auftreten, wenn es nicht mit einem System spezifischer Regeln und Zwänge konform geht – etwa mit dem System eines bestimmten wissenschaftlichen Diskurses in einer bestimmten Epoche« (Foucault 1992: 33). Durch den Diskurs wird »nicht nur das Sagbare, sondern ebenso das Machbare und Denkbare« (Landwehr 2006: 108) festgelegt. Mittels einer Diskursanalyse kann somit aufgezeigt werden, »was als normal und nicht normal zu gelten habe, was sagbar (und tubar) ist und was nicht« (Jäger 2009: 223). Der Diskurs als ein System, das Sprechakte regelt, hängt dabei zusammen mit anderen Systemen, die nicht-diskursive Akte regeln: »Umgekehrt kann nichts als Machtmechanismus funktionieren, wenn es sich nicht in Prozeduren und Mittel-Zweckbeziehungen entfaltet, welche in Wissenssystemen fundiert sind« (Foucault 1992: 33). In verschiedenen Ansätzen der Diskursanalyse finden verschiedene Begriffe für diskursive und nicht-diskursive Akte Verwendung. In dieser Arbeit ist im Anschluss an den Historiker Achim Landwehr von Redeweisen (diskursiv) und Praktiken (nicht-diskursiv) die Rede: »Diskurse sind regelmäßige, strukturierte und sich in einem bestimmten historischen Zusammenhang bewegende Praktiken und Redeweisen, die einen gewissen Grad der Institutionalisierung erreicht haben und benennbaren Formationsregeln unterliegen« (Landwehr 2006: 113).[6] Dabei wird davon ausgegangen, dass zwischen den diskursiven Redeweisen und den nicht-diskursiven politischen Praktiken eine enge Verbindung besteht. In vielen Fällen ist kaum eine klare Trennung zwischen den diskursiven Aspekten eines Ereignisses und dem »eigentlichen« Ereignis möglich. Aussagen und Erzählungen einerseits sowie Praktiken und Handlungen andererseits sind miteinander verwoben. Sie lassen sich zusammenhängend analysieren und nachvollziehen als Dispositiv, das diskursive und nicht-diskursive Aspekte umfasst (vgl. Brehl 2011: 4).

Die Kritische Diskursanalyse bildet in dieser Untersuchung keinen abgetrennten Exkurs und wurde auch nicht bloß hinzugefügt, weil gegenwärtige akademische Trends danach verlangen. Vielmehr wurden die grundsätzlichen Überlegungen der Kritischen Diskursanalyse als methodische Inspirationen für die Dokumenten- und Quellenanalyse in den gesamten Arbeit eingewoben. Dabei

6 Eine weitere Definition liefert Link, demzufolge Diskurse »geregelte, ansatzweise institutionalisierte Redeweisen als Räume möglicher Aussagen [sind], insofern sie an Handlungen gekoppelt sind und dadurch Machtwirkungen ausüben« (Link 2005: 18).

wird nicht der Anspruch erhoben, eine vollständige Diskursanalyse zu liefern, vielmehr wird auf einzelne Aspekte der Kritischen Diskursanalyse zurückgegriffen. Die Perspektive der Kritischen Diskursanalyse kann eingesetzt werden, um verschiedene sprachliche Ebenen zu näher zu betrachten – von einzelnen Sätzen bis hin zum gesellschaftlichen Gesamtdiskurs, der sämtliche Narrative und einzelne Diskurse beinhaltet. Um politische Ereignisse, Prozesse und Strukturen zu verstehen, bezieht sich diese Arbeit allerdings weder auf einzelne Sätze oder Diskursfragmente, noch auf den Gesamtdiskurs, sondern auf spezifische Erzählungen und Narrative innerhalb von Diskursen über den türkischen Nationalstaat und die Kurd_innen. In den Blick genommen werden beispielsweise die Figuren und ihre Konstellationen im Reden über die Republik Türkei und ihre legitimen Staatsbürger_innen. Solche Einzeldiskurse, oder anders gesagt »thematisch einheitliche Diskursverläufe […] bestehend aus unterschiedlichen Diskursfragmenten« (Jäger/Zimmermann 2010: 16), werden in der Kritischen Diskursanalyse als Diskursstränge bezeichnet. Da der Gesamtdiskurs in der vorliegenden Arbeit keine Rolle spielt, wird anstelle des spezifischeren Begriffs Diskursstrangs der generische Begriff Diskurs verwendet.[7] Anders formuliert: Wenn im Folgenden von Diskurs die Rede ist, so ist damit nie der Gesamtdiskurs gemeint, sondern der jeweilige Diskursstrang. Außerdem werden die Begriffe Diskurs, Erzählung und Narrativ synonym verwendet – ungeachtet Verwendungsweise durch einige Vertreter_innen der Kritischen Diskursanalyse, die hier eine Differenzierung vorschlagen.

Die Identifikation der Narrative in den zu untersuchenden Texten erfolgt hauptsächlich anhand der darin verwendeten Figuren und Bilder. Texte – wie etwa Berichte – werden dabei nicht als bloße Beschreibungen von Ereignissen gelesen, sondern dahingehend analysiert, welche Bilder sie verwenden, was diese Bilder implizieren und was sie ausschließen. Diese Bilder, die in der Kritischen Diskursanalyse Kollektivsymbole genannt werden, bieten den Vorteil, dass sie den Leser_innen innerhalb eines hegemonialen Diskurses eine unmittelbare und selbstverständliche Einordnung von Sachverhalten ermöglichen (vgl. Jäger 2009: 140). Werden etwa die Begriffe Flüchtling und Flut zur neuen Figur einer Flüchtlingsflut kombiniert, so wird aus der Tatsache, dass zeitgleich zahlreiche einzelne Menschen zur Flucht gezwungen sind, das Bild einer Bedrohung für diejenigen gezeichnet, die gar nicht fliehen müssen. Damit werden en passant

7 Eine Analyse des Gesamtdiskurses, die hier nicht angestrebt wird, lässt sich wie folgt kennzeichnen: »Diskursanalyse erfasst das in einer bestimmten Zeit jeweils Sagbare in seiner qualitativen Bandbreite bzw. alle Aussagen, die in einer bestimmten Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit geäußert werden (können), aber auch die Strategien, mit denen das Feld des Sagbaren ausgeweitet oder auch eingeengt wird, etwa Verleumdungen, Relativierungen etc.« (Jäger/Zimmermann 2010: 20)

Flüchtlinge, die Opfer politischer oder gesellschaftlicher Missstände sind, zu potenziellen Täter_innen transformiert – und dass einzig durch diskursive Mittel wie etwa die Verwendung bestimmter Kollektivsymbole. Diese transportieren implizit Aussagen und verbreiten diese Aussagen, wodurch sie auch eine nicht-diskursive Wirkung erzielen können, etwa indem sie bestimmte Handlungen auslösen und andere eindämmen (vgl. Jäger 2009: 141). So kann die diskursive Figur der Flüchtlingsflut Aggressionen gegen Flüchtlinge sowie Handlungen gegen Flüchtlinge verstärken, während sie eine solidarische Haltung gegenüber Flüchtlingen unwahrscheinlicher macht.

Wie dieses Beispiel zeigt, werden Figuren, Bilder und andere Kollektivsymbole nicht zufällig verwendet, sondern in Kongruenz mit den jeweiligen Narrativen, die zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmten Gesellschaft wirkmächtig sind. Diese Narrative wiederum stehen in einer Beziehung zu den politischen Strategien und Gesellschaftsentwürfen der jeweils hegemonialen politischen Akteur_innen (vgl. Brehl 2009: 170). So sind beispielsweise in den hier zu untersuchenden Texten – die aus der Warte der türkischen Staatsführung geschrieben wurden – sehr häufig Figuren und Bilder zu erkennen, die vermeintliche Defizite in den kurdischen Gebieten der Türkei implizieren. Dies führt in der Argumentation zur Forderung nach einer Überwindung dieser Defizite, die angeblich nur mittels einer nationalen Homogenisierung der Türkei möglich sei. Aus dieser Sichtweise werden dann konkrete nicht-diskursive politische Maßnahmen abgeleitet. Mit anderen Worten werden aus Aussagen, die sich bestimmter Kollektivsymbole bedienen, Forderungen und Entwürfe abgeleitet, die in nicht-diskursive Maßnahmen münden (vgl. Brehl 2009: 172).

An dieser Vorstellung ließe sich kritisieren, dass sie eine Einmütigkeit diskursiver Aussagen impliziere und behauptete, alle diskursiven Akteur_innen agierten im Sinne des hegemonialen Diskurses. Dies ist sicherlich nicht der Fall. Akteur_innen können sich sehr wohl im Widerspruch zu hegemonialen Diskursen sowie zu den Gesellschaftsentwürfen der politischen Eliten artikulieren. Allerdings verfügen nicht alle Akteur_innen über die gleichen Möglichkeiten, den Diskurs zu beeinflussen. Anders formuliert besitzen die Akteur_innen unterschiedliche diskursive Ressourcen, die sie im Kampf um die diskursive Hegemonie einsetzen können. Diese Selbstpositionierung der Akteur_innen im Diskurs und in Bezug auf ihre diskursiven Ressourcen wird in der Kritischen Diskursanalyse häufig beschrieben mit dem Begriff der Diskursposition. Allerdings ist diese Vermengung nicht überzeugend, da die Selbstpositionierung der Akteur_innen nicht zwangsläufig mit der ihrer Stellung im Diskurs korrelieren muss. So können beispielsweise Akteur_innen mit wenig diskursiven Ressourcen sowohl im Widerspruch als auch im Einklang mit dem hegemonialen Diskurs stehen. Deswegen wird im Folgenden der Begriff Diskursposition verwendet, um die Selbstpositionierung und Haltung der

Akteur_innen zu beschreiben und der Begriff Diskursstellung, wenn es um die Stellung von Akteur_innen in Bezug auf ihre diskursiven Ressourcen geht.

Bei der vorliegenden Untersuchung erfüllt die Anwendung der Kritischen Diskursanalyse mit ihren eben vorgestellten Begriffen und Konzepten folgenden Zweck: Die analysierten Äußerungen und Berichte über nicht-diskursive Ereignisse werden nicht bloß als neutrale Überbringung von Informationen betrachtet. Vielmehr werden die jeweiligen sprachlichen Ein- und Ausschlüsse sowie die eingesetzten Kollektivsymbole nebst ihren Wirkungen entschlüsselt. Dabei wird davon ausgegangen, dass neben den nicht-diskursiven Taten und Ereignissen auch die diskursiven Taten und Ereignisse eine hohe Relevanz besitzen und dementsprechend in die Analyse miteinbezogen werden müssen.

3. Historischer Kontext der sogenannten kurdischen Frage

Der Umgang der frühen Republik Türkei mit seiner kurdischen Bevölkerung lässt sich nicht entschlüsseln ohne ein Verständnis der letzten Phase des Osmanischen Reiches. Die Darstellung beschränkt sich hier auf die Zeit des Aufkommens des Nationalismus im Gebiet des Osmanischen Reiches, insbesondere im Balkan. Die Reaktionen der politischen Akteur_innen auf diesen aufkommenden Nationalismus markieren einen Paradigmenwechsel in der Geschichte des Osmanischen Reiches.

Im traditionellen Staatskonzept des Osmanischen Reiches existierten keine gleichberechtigten Staatsbürger_innen, sondern lediglich Untertanen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten. Im Millet-System waren diese in unterschiedliche religiös definierte Gruppen unterteilt. Zentral war dabei die Unterscheidung zwischen Muslim_innen und Nicht-Muslim_innen, die jeweils völlig unterschiedliche Rechte und Pflichten hatten. Den Muslim_innen als Herrschernation (Millet-i Hakime) wurden die Nicht-Muslim_innen gegenübergestellt, die in politischen, juristischen und sozialen Fragen schlechter gestellt waren (vgl. Dabag/Platt 2015: 279). Den nicht-muslimischen Gruppen war eine teilautonome Selbstverwaltung ihrer eigenen religiösen Handlungen durch eigene Eliten gestattet, jedoch nur in einem engen und von der Reichsführung vorgegebenen Rahmen. Insgesamt lässt sich das Verhältnis zwischen dem Staatsapparat des Osmanischen Reiches und den nicht-muslimischen Gruppen also nicht als gleichberechtigter Tausch von Sicherheit (gewährleistet durch den Staat) gegen Loyalität (seitens der Nicht-Muslim_innen) beschreiben. Die Regeln legte die Reichsführung fest, deren alleinige Entscheidungsmacht nicht infrage gestellt werden durfte. Die Nicht-Muslim_innen besaßen keinerlei Mitspracherecht. Ebenso a priori fest stand die Überlegenheit der Muslim_innen als Herrschernation, die Staat und Gesellschaft dominierte (vgl. Dabag 1998: 160). Die Position der Nicht-Muslim_innen war hingegen gekennzeichnet von »unzählige[n] stigmatisierende[n] Bestimmungen, darunter Wohn- oder Kleidungsvorschriften« (Dabag 1998: 161) sowie von der Zahlung einer obligatorischen Schutzsteuer (Cizye). Jegliche Opposition gegen die Reichsführung wurde repressiv niedergeschlagen. Insbesondere gegen Nicht-Muslim_innen wurden als Bestrafungs- und Einschüchterungsmaßnahmen

auch Pogrome und Massaker eingesetzt. Gewaltsamer Widerstand von Nicht-Muslim_innen gegen ihre untergeordnete Stellung, etwa in Form von Aufständen, ging selten von den Eliten dieser Gruppen aus. Deren traditionelle Führungsfiguren versuchten vielmehr, ihre eigene Stellung sowie die Situation der Gruppe, die sie repräsentieren, durch völlige Loyalität gegenüber der Reichsführung zu verbessern.

3.1 Die politische und soziale Ordnung des Osmanischen Reiches und die Stellung der Kurd_innen

In den Jahrzehnten von dem Ersten Weltkrieg verschärften sich die Auseinandersetzungen zwischen den traditionellen Staatseliten und der vielfältigen politischen Opposition. Diese setzte sich einerseits aus aufsteigenden modernistischen Eliten zusammen, aus muslimischen Vertreter_innen des Militär und der Intelligenz, die später Jungosmanen[1] genannt wurden. Andererseits gehörten ihr Nicht-Muslim_innen aus aufsteigenden Schichten an. Daher konnte die Opposition unterschiedliche Bevölkerungsgruppen mobilisieren. Jenseits sehr unterschiedlicher Interessen einte diese Gruppen die Forderung nach Abschaffung der Monarchie und der Errichtung einer Republik. Die osmanische Reichsführung erließ einige begrenzte Reformen, die aber häufig nach kurzer Zeit wieder zurückgenommen wurden. 1876 wurde die erste Verfassung des Osmanischen Reiches beschlossen, die in Paragraf 17 allen Reichsbewohnern vor dem Gesetz die gleichen Rechte und Pflichten zugestand (vgl. Coşkun 2009: 6). Zudem wurde konsultatives Parlament (Meclis-i Mebusan) eingeführt. Im Unterschied zur rechtlichen Gleichstellung aller Reichsbewohner_innen erhob Paragraf 18 Türkisch zur offiziellen Staatssprache (vgl. Coşkun 2009: 7) und bevorzugte damit das Türkische gegenüber allen anderen Sprachen, die im Reich gesprochen wurden. Bereits 1878 wurde das Parlament wieder aufgelöst, die politische Opposition wurde wieder repressiv bekämpft.

Insgesamt stellte der aufkommende Nationalismus jedoch das traditionelle Herrschaftsmodell des Osmanischen Reiches immer stärker infrage. Die Untertanen wollten Staatsbürger_innen werden und anstelle des multireligiösen und multiethnische Reiches forderten die Nationalist_innen Nationalstaaten, in denen jeweils ein homogenes Staatsvolk herrscht. Die neu entstandenen Nationalstaaten in Osteuropa und im Balkan setzten die Herrschaft der jeweiligen Staatsvölker gewaltsam durch. Dies schloss die Vertreibung und Tötung von Bevölkerungsgruppen ein, die als fremd und nicht dazugehörig definiert wurden. Für das

1 Die Jungosmanen waren eine modernistische Bewegung muslimischer Eliten. Sie lassen sich gewissermaßen als Vorgängerbewegung der Jungtürken bezeichnen.

Osmanische Reich selbst war die Situation kompliziert. Während in anderen multiethnischen Reichen die Herrschernation ethnisch bzw. völkisch definiert wurde (wie etwa im Deutschen Reich), war sie im Osmanischen Reich religiös definiert und beinhaltete sehr unterschiedliche Bevölkerungsgruppen. Anders formuliert konnte die Herrschernation im Osmanischen Reich vorerst nicht zur Staatsnation deklariert werden. Die Reichsführung und die ihr untergeordneten Eliten entwarfen daraufhin den Osmanismus: ein territoriales Staatsangehörigkeitskonzept basierend auf der Loyalität zum Reich. Der Osmanismus war ein Versuch, das Herrschaftsmodell des Osmanischen Reiches, einschließlich der muslimischen Vorherrschaft zu bewahren. Dazu wurde den untergeordneten Gruppen (wie etwa den Nicht-Muslim_innen) etwas mehr an Rechten, Anerkennung und Partizipation zuerkannt – ohne allerdings das Prinzip von Herrschaft und Unterordnung grundsätzlich infrage zu stellen (vgl. Akçam 2004: 129).

Der »Antagonismus zwischen der Vorstellung einer hierarchischen Ordnung von Muslimen und Nicht-Muslimen einerseits und dem Versprechen der Gleichstellung aller ethno-religiösen Gemeinschaften andererseits« (Dabag/Platt 2015: 285) konnte jedoch nicht aufgelöst werden. Daher blieb der Osmanismus eine sowohl für die Muslim_innen als auch für die Nicht-Muslim_innen unbefriedigende Kompromisslösung, die sich letztlich als nicht haltbar erwies. Der Osmanismus und der darauffolgende Panislamismus von Sultan Abdülhamid II., der die muslimischen Bevölkerungsgruppen des Osmanischen Reichs in Gegner_innenschaft zu den Nicht-Muslim_innen einen wollte, gingen von den gleichen Prämissen aus: Die Fortsetzung der Dominanz der muslimischen Herrschernation und die Schaffung einer türkischen Hegemonie innerhalb derselben (vgl. Akçam 2004: 134).

Während also die Reichsführung versuchte sich gegen den aufkommenden Nationalismus zu wehren, strebte ein Teil der militärischen und intellektuellen Eliten im Reich eine Transformation des Reiches in einen Nationalstaat an. Aus diesen Eliten entstand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Bewegung der Jungtürken. Aus Perspektive dieser Bewegung befand sich das Reich in einer Krise, und zwar aufgrund fehlender politischer, sozialer und ökonomischer Modernisierung. Aus Sicht der türkisch-nationalistischen Strömung innerhalb der jungtürkischen Bewegung, die zunehmend stärker wurde, war eine solche Modernisierung nur möglich in einem Nationalstaat mit einer türkischen Herrschernation. Diese Strömung zielte bereits früh auf die »Einheit aller Türken […] unter einer territorialen […] Raumvision: Turan« (Dabag 2017: 162). Vorerst hatten die Jungtürken allerdings unterschiedliche Einschätzungen darüber, wie schnell und umfassend die Transformation zum Nationalstaat sein sollte, welche Rolle die bisherige Herrschaftsdynastie in der neuen Ordnung spielen sollte und wie ein Staatsvolk geschaffen werden könne. Die Haltung der Jungtürken zum Osmanismus war ebenfalls lange Zeit nicht ganz klar. Dies erklärt, warum in den ersten Jahren auch viele nicht-türkische Muslim_innen in der jungtürkischen Bewegung politisch aktiv waren, dar-

unter auch Kurd_innen. Nach ihrer Vorstellung sollten die nicht-türkischen muslimischen Bevölkerungsgruppen innerhalb der neuen politischen Ordnung ihre Kultur und Gruppenidentität ausleben dürfen, solange sie loyal gegenüber dem Staat sind und sich als Angehörige einer gemeinsamen Staatsnation verstehen (vgl. Kutlay 1991: 25, 35). Im Komitee für Einheit und Fortschritt (İttihat ve Terakki Cemiyeti, ITC)[2] organisierte sich die türkisch-nationalistische Strömung der jungtürkischen Bewegung. Selbst im ITC waren u.a. Kurd_innen recht lange tätig. Sie verließen die Organisation erst nach der Machtübernahme der Jungtürken 1908, als die tatsächliche politische Linie der Komitees offenbar wurde. Spätestens jetzt zeigte sich, dass das ITC nach einer »Verwirklichung der türkischen Einheit« sowie der »Wiedererweckung einer zu Unrecht unterdrückten Überlegenheit des Türken« (Dabag 2017: 162) strebte.

In Regionen, in denen der Zentralstaat nur wenig direkten Zugriff hatte und auf indirekte Herrschaft mittels lokaler Eliten setzte, gelang es verschiedenen Bevölkerungsgruppen und ihren Eliten, gegenüber der Reichsführung günstigere Konstellationen von Rechten und Pflichten durchzusetzen. Dies galt etwa für die kurdischsprachigen Regionen Anatoliens. Hier regierten kurdische Fürsten[3] bis Mitte des 19. Jahrhunderts faktisch weitgehend selbstbestimmt über ihre jeweiligen Gebiete. Sie konnten ihre Innenpolitik, um einen anachronistischen Begriff zu benutzen, selbst gestalten (Ağuiçenoğlu 1997: 186, Bajalan 2009: 28). Selbst elementare Pflichten gegenüber dem Gesamtreich, wie die Zahlung der pauschal berechneten Tribute oder die Bereitstellung von Soldaten, erfüllten sie oft nur unzureichend (vgl. Bruinessen 1989: 208). Die osmanische Reichsführung duldete diese faktische Autonomie kurdischer Fürsten recht lange. Erst im 19. Jahrhundert begann sie mit Maßnahmen zur Stärkung des Zentralstaats in den kurdisch besiedelten Provinzen (vgl. Bajalan 2009: 28). Einige Fürsten wurden entmachtet und ihre Territorien unter die direkte Kontrolle staatlich ernannter Gouverneure gestellt (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 188, Duman 2010: 16). Gegen diese Maßnahmen der osmanischen Reichsführung leisteten einige kurdische Fürsten Widerstand. Es kam zu offenen Aufständen gegen das Reich, die allerdings niedergeschlagen wurden (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 190). Auch nach der Entmachtung der kurdischen Fürsten behielten lokale Eliten in vielen Gebieten faktisch die Macht. Diese lag nun allerdings jetzt häufig bei einzelnen kurdischen Stammesführern[4]

---

2 Der Begriff Jungtürken wird im Folgenden synonym mit dem ITC verwendet, da alle übrigen Strömungen der Bewegung später praktisch keine Bedeutung mehr hatten. Andere politische Kräfte innerhalb der jungtürkischen Bewegung werden gegebenenfalls gesondert erwähnt, aber nicht als Jungtürken bezeichnet.

3 Im Folgenden wird der Begriff Fürst für jene kurdischen Emire verwendet, denen die Reichsführung gestattet hatte, ihre Herrschaft dynastisch zu vererben.

4 Gemeint sind damit die Anführer der sogenannter Stämme (Aşiret), komplexer sozialer Gruppen entlang regionaler und durch Abstammung definierter Linien. Anstelle der histo-

(vgl. Doğan 2011: 37). Gleichzeitig gelang es den ernannten Gouverneuren nicht, dieses politische Machtvakuum nach der Entmachtung der kurdischen Fürsten aufzufüllen (vgl. Bajalan 2009: 31), so dass eine »neue gesellschaftliche Schicht in der Rolle der politischen Führer auf[tauchte]: die Scheichs (›Religionsführer‹)« (Ağuiçenoğlu 1997: 190)

Die Auseinandersetzungen zwischen den traditionellen Eliten und der aufkommenden modernistischen Intelligenz im Osmanischen Reich ging auch der kurdischen Bevölkerungsgruppe nicht spurlos vorbei. Nach ihrer Entmachtung waren die kurdischen Fürsten sowie andere kurdische Führungsfiguren mitsamt ihren Familien und nahen Angehörigen in die Reichshauptstadt Istanbul verbracht worden (vgl. Bajalan 2009: 29). Dort standen sie zwar unter Beobachtung, erhielten aber staatliche Posten und genossen ein gutes Leben. Eine solche erzwungene Umsiedlung potenziell gefährlicher Eliten in die Reichshauptstadt mit einer guten Absicherung war im Osmanischen Reich übliche Praxis. Die Verbringung kurdischer Eliten nach Istanbul sorgte auch dafür, dass sie von der kurdischen Bevölkerung und insbesondere von ihrer Anhänger_innenschaft getrennt waren. Dadurch sank ihr Einfluss in den kurdisch besiedelten Provinzen in Ostanatolien (vgl. Bajalan 2009: 64-65). In Istanbul bildeten sich innerhalb dieser Gruppe kleine protonationalistische[5] intellektuelle Zirkel, die sich mit kurdischen Sprache, Geschichte und Kultur beschäftigten und mittels Bildung die Gesellschaft modernisieren wollten (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 198, 201). Die kurdischen Intellektuellen sahen ihre eigene Tätigkeit als eine »enlightenment mission« (Duman 2010: 40), mit der sie sowohl zur Entwicklung der Kurd_innen als auch zur Rettung des Osmanischen Reiches beitragen wollten. Sie sahen keinen Widerspruch zwischen den Osmanismus und der Stärkung der kurdischen Identität (vgl. Bajalan 2009: 24). Allerdings kritisierten die kurdischen Protonationalist_innen die aktuelle osmanische Reichsführung. Sie machten die autokratische und repressive Politik von Sultan Abdülhamid II. für den Niedergang des Osmanischen Reiches verantwortlich und warfen dem Sultan

risch korrekten Bezeichnung Aşiret wird der Einfachheit halber das Wort Stamm verwendet. Die jeweilige Größe und Vielschichtigkeit der Stämme wich stark voneinander ab. Daher umfasst der Begriff sowohl kleine lokale Gruppen als auch Konföderationen zahlreicher lokaler Gruppen in einer Großregion.

5 Es gibt in der Forschung einen Streit über die Zuordnungen nationalistisch und protonationalistisch. Manche Autor_innen argumentieren, dass die Betonung einer eigenen Sprache, Kultur und Geschichte ein notwendiger Schritt des Nationalismus ist und deswegen die Zuordnung als nationalistisch legitim ist. Für andere Autor_innen ist diese Zuordnung hingegen erst zulässig, wenn eine eindeutig nationalistische Politik verfolgt wird. Beispielhaft für letztere Position ist folgendes Zitat: »There was a Kurdish identity, a Kurdish culture and so-called social organizations like Kurdish cultural associations and publications but these did not bring a nationalist demand« (Özten 2009: 32).

vor, bei der Verteidigung der Heimat zu versagen (vgl. Bajalan 2009: 72). Ihre Kritik stimmte mit der Kritik der Jungtürken an Abdülhamid II. überein.

Den kurdischen Protonationalist_innen in Istanbul standen die kurdischen Stammesführer und Scheichs als religiöse Anführer gegenüber, die seit Mitte des 19. Jahrhunderts – also nach der Entmachtung der kurdischen Fürsten – in den kurdisch besiedelten Regionen in Ostanatolien an Macht gewonnen hatten (vgl. Bajalan 2009: 32, 37). Die Stammesführer und Scheichs setzten auf die Bewahrung der bisherigen Ordnung und verhielten sich mehrheitlich loyal gegenüber der osmanischen Reichsführung, während die neue Intelligenz in Istanbul zur politischen Opposition angehörte und mit der jungtürkischen Bewegung sympathisierte (vgl. Klein 2007: 143). Die Idee einer unabhängigen kurdischen Nation hatte jedoch weder unter den traditionellen noch unter den aufkommenden Eliten viele Anhänger_innen. Selbst die Protonationalist_innen strebten für die kurdischsprachigen Regionen lediglich eine Autonomie innerhalb des Osmanischen Reichs an. Den kurdischen Stammesführern und Scheichs lag eine solche, gewissermaßen gesamtkurdische Perspektive gänzlich fern. Ihnen ging es darum, ihre jeweilige lokale oder regionale Macht zu erhalten und weiter ihre finanziellen Interessen verfolgen zu können. Ihre Zusammenarbeit mit der Reichsführung diente genau diesen Zwecken (vgl. Özten 2009: 62). Sie stand zugleich im Einklang mit der Politik der Reichsführung, Sicherheit und Ordnung insbesondere in den Grenzregionen durch eine Zusammenarbeit mit lokalen Führungsfiguren und Notabeln[6] herzustellen und ihnen hierzu finanzielle Vorteile und Posten zu gewähren (vgl. Özten 2009: 62). Aufgrund dieser Zusammenarbeit stellten sich die kurdischen Führungsfiguren, Scheichs und Notabeln nicht gegen die Reichsführung. Sie identifizierten sich in erster Linie als Angehörige der Herrschernation des Osmanischen Reichs. Ihre kurdische Identität war für sie sekundär, ohne wirkliche politische Relevanz (vgl. Özten 2009: 32). Diese indirekte Herrschaft der Reichsführung in den kurdischen Provinzen durch Kooptation kurdischer Eliten funktionierte jedoch nicht konfliktfrei. So strebte etwa Scheich Ubeydallah, eine bedeutende kurdische Führungsfigur aus der Region Van im türkisch-iranischen Grenzgebiet, ein eigenständiges Machtgebiet an. Dies führte zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit dem Persischen Reich. 1880 rebellierte Scheich Ubeydallah gegen das Osmanische Reich. Dieses schlug den Aufstand nieder, verschonte

6 Als Notabeln werden Persönlichkeiten bezeichnet, die in ihren jeweiligen Gebieten eine herausragende Rolle spielen, sei es durch ihren Reichtum, ihre Stellung im Staatsapparat, ihre große Anhänger_innenschaft, ihre religiöse Autorität oder eine Kombination mehrerer dieser Faktoren.

aber Scheich Ubeydallah, schickte ihn ins Exil in die Reichshauptstadt Istanbul und versorgte ihn dort gut (vgl. Bajalan 2009: 44-45).[7]

Die Reichsführung setzte weiter auf loyale kurdische Stammesführer. 1890 schuf es dazu die paramilitärischen Hamidiye-Regimente. Diese standen unter dem Kommando einzelner kurdischer Stammesführer, die jeweils Soldaten aus ihren Gebieten rekrutierten und hierfür Soldzahlungen vom Osmanischen Reich erhielten. Die osmanische Reichsführung hoffte so, sich die Loyalität der Stammesführer nachhaltig sichern zu können.[8] Primär sollten die Regimenter nach innen die ostanatolischen Gebiete befrieden. Sekundär sollten sie nach außen die militärische Stärke des Osmanischen Reiches erhöhen, etwa gegenüber anderer Mächte wie Russland. Die Zusammensetzung und Organisation der Regimenter lässt sich als Gegenentwurf zu modernistischen Militärreformen verstehen und damit als Versuch, die traditionelle Ordnung aufrechtzuerhalten. Die Hamidiye-Regimente wurden mehrheitlich gegen ungehorsame Gruppen eingesetzt. Dabei wandten sie auch Terrormaßnahmen an, um die Zivilbevölkerung einzuschüchtern. Gipfel dieses Terrors waren die Massaker gegen die armenische Bevölkerung zwischen 1894 und 1896, die bis zu 300.000 Todesopfer forderten (vgl. Dabag/Platt 2015: 278).[9] Die Armenier_innen hatten – ebenso wie andere Nicht-Muslim_innen – gegen ihre Unterordnung und Benachteiligung im Osmanischen Reich opponiert. Die osmanische Reichsführung organisierte die Massaker als eine Art Strafexpedition[10] zur Niederschlagung dieser Opposition und um die armenische Bevölkerungsgruppe wieder unterzuordnen. Dazu mobilisierte sie auch die Hamidiye-Regimenter (vgl. Dabag/Platt 2015: 287). Die kurdischen Eliten bereicherten sich am Eigentum der Opfer und konnten durch Landraub ihre Gebiete vergrößern – mit Einverständnis der osmanischen Reichsführung (vgl. Özten 2009: 65, 67). Die Hamidiye-Regimenter verübten wiederholt Terror gegen ungehorsame Bevölkerungsgruppen. Dies geschah nicht immer nur auf Anweisung der Reichsführung. Teilweise nutzten Befehlshaber auch ihre militärische Macht, um sich persönlich zu bereichern (vgl. Bajalan 2009: 59). Die Reichsführung beanstandete dies nicht, solange die Einheiten ihr gegenüber loyal blieben. Bei den kurdischen Eliten führte der Einsatz der Hamidiye-Einheiten zu einem

7 Scheich Ubeydallah floh 1882 aus Istanbul, wurde wieder gefasst und später in die Region um Mekka und Medina verschickt.

8 Diese Politik der Reichsführung gegenüber den kurdischen Stammesführern und die indirekte Herrschaft in den kurdisch besiedelten Provinzen im Allgemeinen kritisierten die Kemalist_innen später scharf kritisiert. Sie sahen darin den Grund für die Schwäche des Zentralstaats in Ostanatolien (vgl. Beşikçi 1991a: 92-93).

9 Andere Quellen sprechen von etwa 200.000 Todesopfern (vgl. Naimark 2008: 35-36).

10 »Die Gewalt [1894-1896] lässt sich mit ›Strafexpeditionen‹ vergleichen, deren Ziel die Stärkung der Herrschaft, die Sicherung der Kontrolle und die Bestrafung von Ungehorsam war« (Naimark 2008: 36).

Machtzuwachs der loyalen Stammesführer, aber auch zu einer Zunahme von Gewalt bei innerkurdischen Machtkämpfen (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 195-196). Der Graben zwischen den traditionellen kurdischen Eliten und der modernistischen kurdischen Intelligenz vertiefte sich in Folge dieser Massaker weiter.

Die Machtübernahme durch die Jungtürken

1908 erzwang eine jungtürkische Revolte von der osmanischen Führung die Wiedereinsetzung der Verfassung von 1876 und damit den Übergang zu einer konstitutionellen Monarchie. Bei den folgenden Wahlen gewann das jungtürkische ITC, das hinter der Revolte von 1908 steckte, nur 60 der 288 Parlamentssitze. Dennoch übernahm es die Macht im Osmanischen Reich und bestimmte zunehmend die Staatspolitik. Dabei wandte das ITC auch illegale Mittel an, wie Attentate gegen politische Gegner_innen. Trotzdem war die Zeit unmittelbar nach der Machtübernahme durch die Jungtürken eine Phase gewisser politischer Freiheit – zumindest im Vergleich zur vorherigen autokratischen Herrschaft. Die vielfältige Opposition gegen Sultan Abdülhamid II. formierte sich in zahlreichen neuen Organisationen und Medien. Viele zuvor klandestine Gruppen traten nun an die Öffentlichkeit.

Die bedeutsamste kurdische Organisation in dieser Zeit war das Kurdische Komitee für gegenseitige Hilfe [Solidarität] und Fortschritt (Kürt Teavün ve Terakki Cemiyeti, KTTC), das im September 1908 in Istanbul gegründet worden war in dem wichtige kurdische Familien aus der Gruppe der Notabeln und aus dem osmanischen Staatsapparat vereint waren (vgl. Özten 2009: 147). Das KTTC gründete einen Verlag, publizierte eine Zeitschrift und gründete eine kurdische Schule (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 203). Es blieb jedoch, wie andere kurdische Organisationen im Osmanischen Reich zuvor, dem Osmanismus verpflichtet. Das KTTC forderte kulturelle Rechte für Kurd_innen ein und betonte die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der kurdischen Identität. Die Zugehörigkeit zum Osmanischen Reich betrachtete das KTTC als eine Art Supraidentität, innerhalb derer neben anderen Identitäten auch Platz für die kurdische Identität sei (vgl. Duman 2010: 78-79). Ebenfalls in Einklang mit vorherigen kurdischen Akteur_innen betrachtete das KTTC die kurdische Bevölkerungsgruppe als einen untrennbaren Teil des Osmanischen Reiches an. Es unterließ jegliche Forderungen nach politischer Autonomie oder gar Unabhängigkeit (vgl. Özten 2009: 148-150). Das KTTC war jedoch keine Massenorganisation und beabsichtigte auch nie, eine zu werden. Dagegen versuchte die 1912 gegründete Kurdische Studentenvereinigung Hoffnung (Kürt Talebe Hêvî Cemiyeti, KTHC) nicht nur die kurdischen Eliten zu organisieren, sondern ging weit darüber hinaus (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 204). Die KTHC eröffnete in verschiedenen Städten in den ostanatolischen Provinzen lokale Gruppen und erreichte so die dortige kurdische Bevölkerung (vgl. Özten 2009: 154). Im Unterschied zum KTTC bezog sich die KTHC weniger explizit auf den Osmanismus und

konzentrierte sich stattdessen auf eine Stärkung der kurdischen Identität (vgl. Duman 2010: 133). Dies spiegelt sich in den 1914 formulierten politischen Zielen der KTHC wider: Darin ist keine Rede vom Osmanismus, stattdessen wird Kooperation und Einheit unter Kurd_innen gefordert (vgl. Bajalan 2009: 101). Dazu dienen sollte insbesondere die Schaffung einer kurdischen Geschichte, etwa durch den Verweis auf die kurdische Herkunft wichtiger historischer Persönlichkeiten wie Sultan Saladin (1137-1193) (vgl. Duman 2010: 115). KTTC, KTHC und weitere, kleinere Organisationen und Netzwerke agierten bisweilen voneinander getrennt, traten aber dennoch für ähnliche Ziele ein: für die Erweckung der kurdischen Bevölkerungsgruppe; für die Betonung einer gemeinsamen Sprache, Geschichte und Kultur sowie für die Interessen der kurdischen Eliten – und an zweiter Stelle für die Interessen der gesamten kurdischen Bevölkerung (vgl. Duman 2010: 95). Ebenfalls organisationsübergreifend war der positive Bezug auf das Osmanische Reich. Keine einzige kurdische Organisation forderte vor dem Ersten Weltkrieg einen unabhängigen kurdische Nationalstaat (vgl. Bozarslan 2005a: 36, Bajalan 2009: 110).

Die Türkisierungspolitik der Jungtürken

In den Jahren von ihrer Machtübernahme 1908 hatten sich die Jungtürken mit anderen Oppositionsgruppen verbündet. Darunter waren aus nicht-türkische Bevölkerungsgruppen, die sich erhofft hatten, dass es mit der Wiedereinsetzung der Verfassung von 1876 und dem Übergang zu einer konstitutionellen Monarchie zu einer demokratischen und rechtsstaatlichen Regierungspolitik kommen würde (vgl. Duman 2010: 71, 81). Allerdings agierte das ITC anders als erwartet. Es kündigte diese Bündnisse faktisch auf und setzte fortan auf eine Türkisierung des Osmanischen Reiches. Davon betroffen waren prinzipiell alle nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen, aber insbesondere nicht-muslimische Bevölkerungsgruppen wie die Armenier_innen. Im August 1909 erließen die Jungtürken ein neues Vereinsgesetz (Cemiyetler Kanunu). Dessen Paragraf 13 erklärte sämtliche Organisationen und Vereinigungen, die die Interessen einzelner ethnischer Gruppen vertreten, für illegal (vgl. Özten 2009: 131, Duman 2010: 103). Dies betraf Vereinigungen, die sich etwa mit der kurdischen Sprache, Kultur und Geschichte befassten, aber im Sinne der staatlichen Türkisierungspolitik nicht Institutionen, die sich mit der türkischen Sprache, Kultur und Geschichte beschäftigten. Spätestens jetzt orientierten sich die kurdische Akteur_innen, die zuvor das ITC unterstützt hatten, neu. Sie fanden in der liberalen Partei für Freiheit und Verständigung (Hürriyet ve İtilaf Partisi, HİP) eine neue politische Heimat. Für viele kurdische Akteur_innen war insbesondere das Versprechen kultureller Autonomie für nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen durch die HİP attraktiv (vgl. Özten 2009: 82).

Ein Einwand muss an dieser Stelle erhoben werden. Die Einschätzung des Autors, die Jungtürken hätten bereits zuvor ideologisch mit dem Osmanismus ge-

brochen und diesen lediglich politisch instrumentalisiert, um die nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen bis zum Verbot nicht-türkischer Organisationen 1909 ruhig zu stellen, ist in der Geschichtswissenschaft keineswegs konsensfähig. Manche Autor_innen setzen den ideologischen Bruch nicht 1909 an, sondern beim ITC-Kongress 1911. Damals wurden die türkisch-islamischen Prinzipien nationale Einheit, Vorrang des Islams und der türkischen Sprache festgelegt (vgl. Akçam 2004: 132-133). Mit Ziya Gökalp, Yusuf Akçura and Ismail Gaspıralı wurden zudem drei wichtige türkisch-nationalistische Akteur_innen in das Zentralkomitee des ITC gewählt (vgl. Duman 2010: 147). Allerdings sind die Beschlüsse des ITC-Kongresses wohl eher als nachträgliche Kodifizierung einer Entwicklung anzusehen, die bereits vorher stattgefunden hatte. Dafür spricht etwa eine Äußerung des damaligen britischen Botschafters Gerard Lowther, dass die jungtürkische Regierung den Osmanismus bereits 1910 faktisch aufgegeben habe und nur noch im Sinne einer Türkisierung aller nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen betreiben würde (vgl. Akçam 2004: 131). Andere Autor_innen sehen einen Wechsel der jungtürkischen Politik sogar erst nach der Niederlage des Osmanischen Reichs in den Balkankriegen 1912-1913 (vgl. Özdoğan 2001: 77). Es sei zu einem »abandonment of Ottomanist positions by the Young Turks especially after 1912« (Adanır 2002: 66) gekommen. Eine gewisse Zwischenposition nimmt Ağuiçenoğlu ein, der den ideologischen Bruch etwa 1909 ansetzt. Allerdings habe dieser sich erst 1913 gänzlich vollzogen (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 140).[11]

Die Jungtürken wandten bei ihrer Homogenisierungspolitik gegen verschiedene Bevölkerungsgruppen unterschiedliche Methoden an. Muslim_innen aus Gebieten, die das Reich nach den Balkankriegen 1912-1913 abtreten musste, sollten kulturell und sprachlich assimiliert werden, d.h. sie sollten Türkisch als Muttersprache sprechen und sich als Türk_innen bezeichnen. Dafür bekamen sie bei der Niederlassung im Osmanischen Reich Land und Ressourcen. Im Rahmen der Türkisierungspolitik wurden sie als staatsloyale Gruppe angesehen und in nicht-türkischen oder eher als unruhig geltenden Regionen angesiedelt, etwa in Ostanatolien. Wenn sie bereit waren, sich assimilieren zu lassen, wurden sie gegenüber anderen Nicht-Türk_innen bevorzugt behandelt.

Während die Jungtürken muslimische Bewohner_innen ehemaliger Reichsgebiete auf dem Balkan explizit aufforderten, ins verbleibende Reichsgebiet umzusiedeln, sahen sie die nicht-muslimischen Bevölkerungsgruppen im Reich als Problem an. Ihre Strukturen und Organisationen waren staatlicher Repression ausgesetzt. Das Ziel war, zusammenhängende Gebiete mit nicht-muslimischer Bevöl-

11 Die Frage, ob der Bruch 1909, 1911 oder erst 1912/1913 anzusetzen ist, wird auch relevant bei der Bewertung des Genozids von 1915: Handelte es sich um eine langjährig geplante, vorbereitete politische Maßnahme der Jungtürken oder um eine Eskalation aufgrund der Kriegssituationen seit 1912?

kerung aufzulösen, etwa durch die Vertreibung der bisherigen Einwohner_innen und die Ansiedlung vermeintlich echter Türk_innen. Die Vertreibungen mündeten in Massakern an Angehörigen nicht-muslimischer Bevölkerungsgruppen. Spätestens mit den Massenmorden, wie beispielsweise in Adana 1909, zerbrach die Koalition zwischen den Jungtürken und den nicht-muslimischen Oppositionsgruppen. 1914 begann die jungtürkische Regierung eine staatliche Terrorkampagne gegen die griechischsprachige christliche Bevölkerung in Westanatolien, die diese zur Flucht trieb. Dazu wurde eine Geheimorganisation namens Spezialorganisation (Teşkilat-ı Mahsusa) unter Federführung ihres späteren Vorsitzenden, Eşref Kuşçubaşı, eingesetzt. Diese verübte Überfälle auf vermeintlich griechische Dörfer, Plünderungen und Morde (vgl. Akçam 2004: 145-146). Nachdem die Terrorkampagne auf außenpolitischen Druck durch Frankreich kurz ausgesetzt worden war, setzte die jungtürkische Regierung sie nach Beginn des Ersten Weltkrieg wieder fort. Die Gesamtzahl der getöteten und vertriebenen vermeintlichen Griech_innen[12] wird auf über eine Million geschätzt. Die erfolgreiche Durchführung der Massaker und Vertreibungen von 1914 ermutigte möglicherweise die jungtürkische Regierung zum Genozid an den Armenier_innen von 1915 (vgl. Akçam 2004: 147, 150).

Jungtürken und Kurd_innen

Die Situation der Kurd_innen war etwas anders gelagert. Sie konnten nicht so einfach assimiliert werden, da sie keine vergleichsweise kleine und zerstreute Menschengruppen waren, wie etwa die Einwanderer_innen vom Balkan, deren bisherige soziale Zusammenhänge zerstört worden waren und die ihren ursprünglichen Lebensraum verloren hatten. Die politischen und sozialen Strukturen in den kurdischen Gebieten waren bis zum Ersten Weltkrieg und den Genozid an den Armenier_innen 1915 weitgehend intakt. Zudem verfügten die kurdischen Eliten über eine beträchtliche militärische Macht sowie über Kriegserfahrung. Die Kurd_innen wurden von der Reichsführung nicht als feindlich oder unerwünscht angesehen, wie etwa die Armenier_innen. Vielmehr war auch die jungtürkische Regierung bei der Umsetzung ihrer Türkisierungspolitik gegenüber anderen nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen auf die Kooperation der traditionellen kurdischen Eliten angewiesen. Ein Teil der Forderungen, die kurdische Eliten in den ostanatolischen Provinzen gegenüber der jungtürkischen Regierung erhoben, waren für diese akzeptabel, etwa die Reduktion oder der Erlass von Steuern sowie die Ernennung von kurdischen Beamten und Offizieren in diesen Provinzen (vgl. Özten 2009: 156).

12 Bei den vermeintlichen Griech_innen handelte es sich nicht, wie die Formulierung impliziert, um griechische Staatsbürger_innen, sondern um christliche Bürger_innen des Osmanischen Reiches. Die Fremdzuschreibung diente dazu, die Exklusion und die darauffolgende Vertreibung der christlichen Bevölkerung in Westasien zu legitimieren.

Dies erklärt auch, warum die jungtürkische Regierung die Hamidiye-Regimente – immerhin ein Instrument der osmanischen Reichsführung zur Wahrung der alten Ordnung – nicht abschaffte, sondern lediglich umbenannte in Leichte Stammesregimente (Hafif Aşiret Alayları).[13] Diese Regimente behielten ihre Strukturen, wurden von denselben kurdischen Führungsfiguren kommandiert und erhielten weiterhin staatlichen Sold. Lediglich der weitgehende Schutz vor Strafverfolgung, der die Hamidiye-Regimente zu Übergriffen ermutigt hatte, fiel weg. Milizionäre der Leichten Stammesregimente konnten von regulären Gerichten für ihre Taten verurteilt werden (vgl. Bajalan 2009: 75-76). Trotz dieser Kooperation mit den lokalen kurdischen Eliten verfolgten die Jungtürken aber das Ziel, eine kurdische Nationsbildung zu unterbinden: eine Erforschung und Förderung der kurdischen Sprache, Kultur und Geschichte durfte es aus jungtürkischer Perspektive nicht geben. Dieser Spagat zwischen Kooperation und Repression, zwischen dem Hofieren der kurdischen Eliten und dem Kampf gegen kurdische Nationalist_innen ist kennzeichnend für die jungtürkische Politik.

Der Bitlis-Aufstand 1914

Die Aktivitäten der kurdischen Nationalist_innen beschränkten sich hauptsächlich auf die Bereiche der Publizistik und der Kultur. Lediglich ein Ereignis während der jungtürkischen Herrschaft ging über diesen Rahmen hinaus: der Aufstand in der Provinz Bitlis 1914, kurz vor Beginn des Ersten Weltkriegs. Der Aufstand wurde bislang nicht adäquat erforscht, selbst sein Beginn und Ende lassen sich nicht einwandfrei rekonstruieren. Der Ausbruch des Aufstands wird bisweilen auf den 24. Februar 1914 datiert. Damals befreiten bewaffnete Anhänger ihren festgenommenen religiösen Anführer Molla Selim aus dem Gewahrsam der osmanischen Truppen. Grund für Selims Festnahme war ein Aufruf, in dem er zum Aufstand gegen die jungtürkische Regierung aufrief und dies mit deren vermeintlicher Missachtung der islamischen Regeln begründete (vgl. Demirtaş 2018: 435). Dennoch kann spekuliert werden, ob der tatsächliche Grund nicht eher war, dass die kurdischen Akteur_innen von der Reichsführung unter jungtürkischer Führung nicht mehr so stark hofiert wurden und daher relativ an Macht verloren hatten (vgl. Abak 2011: 10). Nach einem Angriff von Molla Selims Anhänger_innen auf die Stadt Bitlis Anfang März 1914 verhängte die jungtürkische Regierung das Kriegsrecht über die Provinz Bitlis und mobilisierte Truppen zur Niederschlagung des Aufstands. Molla Selim erhielt keine Unterstützung von anderen kurdischen Akteur_innen und wurde rasch besiegt. Anschließend suchte er Zuflucht im russischen Konsulat in Bitlis

13 Es ist nicht gänzlich geklärt, ob die Leichten Stammesregimente nach dem Ersten Weltkrieg aufgelöst wurden. Zumindest ein Regiment in der Provinz Van scheint noch bis 1925 existiert zu haben (vgl. Tunçay 1989:112).

(vgl. Abak 2011: 9). Am 23. April 1914 wurden nach einem kurzen Prozess 16 seiner Anhänger_innen hingerichtet. Andere erhielten unterschiedlich lange Haftstrafen oder wurden verbannt (vgl. Demirtaş 2018: 440-441). Nach der Niederschlagung des Aufstands und der Hinrichtung der Rebell_innen wurden kurdische Akteur_innen, die die Regierung unterstützt hatten, materiell und symbolisch belohnt, etwa durch die Verleihung von Medaillen (vgl. Demirtaş 2018: 441-442). Molla Selim und sein Aufstand in Bitlis blieben eine Episode. Alle übrigen kurdischen Akteur_innen kooperierten weiter mit der jungtürkischen Regierung oder verhielten sich zumindest ruhig.

Der Genozid an den Armenier_innen 1915

Die Zusammenarbeit zwischen der jungtürkischen Regierung und den lokalen kurdischen Eliten ermöglichte erst den Genozid an den Armenier_innen 1915. Nachdem andere nicht-muslimische Bevölkerungsgruppen vertrieben und marginalisiert worden waren, bildete aus Sicht des ITC die armenische Bevölkerung das Haupthindernis für eine homogene türkische Nation. Die Ansprüche der Armenier_innen auf volle Rechte als Bürger_innen sowie ihre Zurückweisung der ihnen zugewiesenen untergeordneten gesellschaftlichen Position gefährdeten das jungtürkische Projekt, das multiethnische Osmanische Reich in einen türkischen Nationalstaat zu überführen.

Dieser Sichtweise entspricht auch das Narrativ, den Genozid von 1915 als schmerzliche, aber notwendige Maßnahme im Sinne der türkischen Nation zu beschreiben. Auch Talat Paşa, jungtürkischer Innenminister und einer der Hauptverantwortlichen für den Genozid, nutze dieses Narrativ. In einem Gespräch mit der bekannten Schriftstellerin Halide Edib Adıvar nach Durchführung des Genozids sagte er etwa: »Sieh, Halide Hanum. Ich habe ein Herz so gut wie das Eure, und bei Nacht hält es mich wach, an das menschliche Leid zu denken. Aber dies ist eine persönliche Angelegenheit, doch ich bin hier auf der Welt, um an mein Volk zu denken und nicht an meine Empfindlichkeiten.« (Dabag 2006: 168) Diese Stellungnahme von Talat Paşa sowie eine Analyse der jungtürkischen Strategie machen deutlich, dass der Versuch, den Genozid hauptsächlich durch angebliche Verlustängste, Traumata und Rachegefühle bei der muslimischen Reichsbevölkerung zu erklären, wenig zielführend sind. Exemplarisch für diese Versuche ist die These von Uğur Ümit Üngör. Dieser behauptet sogar, die Ungerechtigkeiten gegenüber den Muslim_innen auf dem Balkan hätten zum Genozid an den Armenier_innen geführt: »Had some form of justice been delivered to Ottoman Muslims in 1913, there might not have been a vindictive Young Turk dictatorship that launched the later genocide.« (Üngör 2011: 103)

Tatsächlich begann die jungtürkische Regierung bereits im Herbst 1914 mit den ersten Maßnahmen, die sich nachträglich als Vorzeichen des Genozids deuten las-

sen. Im Zuge der Türkisierung der Wirtschaft erfolgten zuerst Boykottaufrufe und -maßnahmen gegen armenische Geschäfte. Es folgten Verhaftungen und »gezielte Morde an kirchlichen, politischen und wirtschaftlichen Repräsentanten« (Dabag/Platt 2015: 293). Im Februar 1915 wurden die armenischen Soldaten der osmanischen Reichsarmee entwaffnet und später in Arbeitsbataillone überführt sowie schlussendlich ermordet. Diese Maßnahmen wurden in vielen Regionen von Überfällen und Massaker türkischer und kurdischer Täter_innen an der armenischen Bevölkerung begleitet. Am 20. April 1915 begann daraufhin in Van ein armenischer Aufstand, der insgesamt vier Wochen andauerte (vgl. Dabag/Platt 2015: 292). Als Reaktion darauf ließ die jungtürkische Regierung am 24. April 1915 »in einer breit angelegten Aktion armenische Notabeln und Intellektuelle in Konstantinopel verhaften, deportieren und ermorden« (Dabag/Platt 2015: 292).[14] Dies kann als Auftakt zum Genozid angesehen werden. Es folgten Vernichtungsmaßnahmen in vielen Regionen des Osmanischen Reiches, die als Umsiedlungen kaschiert wurden. Dabei wurden die »armenischen Männer [...] zumeist unmittelbar von den Frauen und Kindern getrennt und außerhalb der Städte und Dörfer exekutiert, so dass die Deportationszüge überwiegend aus Frauen und Kindern bestanden« (Dabag/Platt 2015: 294). Die Deportationszüge wurden immer wieder von türkischen, kurdischen und anderen muslimischen Täter_innen in Gruppen angegriffen, wobei viele Armenier_innen ermordet oder verschleppt wurden. Die kurdischen Eliten beteiligten sich am Genozid, einerseits um sich ökonomisch zu bereichern und andererseits um auf Kosten der Armenier_innen ihre Macht auszubauen. Die Eliminierung der Armenier_innen in Ostanatolien führte dazu, dass die Kurd_innen in diesen Regionen zur stärksten Bevölkerungsgruppe wurden (vgl. Bruinessen 1989: 564). Diese Angriffe, Hunger, Durst und Krankheiten führten dazu, dass »nur wenige die Konzentrationslager in Mesopotamien [erreichten], in denen die Menschen weiteren Massakern, Hunger und Durst ausgeliefert waren« (Dabag/Platt 2015: 295). Insgesamt wurden im Zuge des Genozids von 1915 bis zu 1,5 Millionen Armenier_innen ermordet (vgl. Dabag/Platt 2015: 284).

Aufgrund der fortdauernden Leugnung des Genozids in der Türkei und der damit anhaltenden Schließung der Archive des Osmanischen Reiches ist eine genauere Bestimmung der Opferzahlen nicht möglich. Schätzungen der Gesamtzahl an Genozidopfern beziehen sich auf die Anzahl der Armenier_innen, die vor dem Genozid im Osmanischen Reich lebten sowie auf die Zahl der Armenier_innen, die den Genozid überlebten. Während der staatliche Zensus des Osmanischen Reiches aus dem Jahr 1914 für die armenische Bevölkerungsgruppe eine Zahl von 1.225.422 Personen angibt, lebten laut der Zählung des Armenischen Patriarchats 1914 im Osmanischen Reich 1.914.620 Armenier_innen (vgl. Dabag/Platt 2015: 279). Je nach

14 Der 24. April wurde später von Armenier_innen zum Gedenktag an den Genozid von 1915 bestimmt.

Zählweise wird die Gesamtzahl der Opfer des Genozids auf zwischen eine und anderthalb Millionen geschätzt.

Die Umsiedlung von Kurd_innen während des Ersten Weltkriegs

Während des Ersten Weltkriegs wurden die kurdisch dominierten Provinzen in Ostanatolien zu Schlachtfeldern. Durch Kriegshandlungen wurden weite Landstriche verwüstet. Zudem war die Tötung von Zivilist_innen aus dem Land der Kriegsgegner_innen Teil der Kriegsführung. So wurden zahlreiche Dörfer und Ortschaften entvölkert. Die jungtürkische Regierung siedelte während des Kriegs Hunderttausende Kurd_innen in andere Gebiete des Osmanischen Reichs um. Bei diesen Umsiedlungen starben viele Kurd_innen aufgrund von Hunger oder Krankheiten (vgl. Dündar 2002: 147, 149). Exakte Zahlen liegen nicht vor, aber Schätzungen zufolge wurden etwa 700.000 Kurd_innen umgesiedelt, von denen etwa 350.000 verstarben (vgl. Yadirgi 2017: 160).[15] Es ist zwar davon auszugehen, dass es sich bei diesen Umsiedlungen nicht um eine langfristig geplante politische Maßnahme handelte. Dennoch nutzte die jungtürkische Regierung die kriegsbedingte Evakuierung der Zivilbevölkerung, um ihre Türkisierungspolitik weiter zu forcieren. Dies verdeutlichen etwa die Anweisungen des für die Umsiedlungen zuständigen Innenministers Talat Paşa an die Provinzverwaltungen und weitere untergeordnete Stellen. Talat Paşa forderte zum Beispiel in einem verschlüsselten Telegramm an die Provinzverwaltungen in Westanatolien vom 26. Januar 1916 Informationen darüber an, wie die Kurd_innen in den Zielgebieten angesiedelt wurden, wie viele Kurd_innen angesiedelt wurden, und sie ihre Sprache und Kultur bewahrt hätten und ob sie in Kontakt mit der türkischen Bevölkerung stünden (vgl. Dündar 2002: 140). Während die ersten beiden Fragen auch im Sinne einer statistischen Erfassung der Umsiedlungen verstanden werden könnten, offenbaren die weiteren Fragen, dass der Innenminister auf eine Assimilierung der umgesiedelten Kurd_innen abzielte. Im Gesamtkontext wird deutlich, dass auch die ersten beiden Fragen keineswegs der neutralen Information dienen, sondern der gezielten Erfassung umgesiedelter Kurd_innen dienen. Auch dies erfolgte mit Blick auf ihre Assimilation. In einem weiteren verschlüsselten Telegramm vom 16. April 1916, diesmal an die Provinzverwaltung von Sivas, fragte Talat Paşa, welche Sprache die Kurd_innen untereinander sprächen und ob sie mit dem Türkischen vertraut seien (vgl. Dündar 2002:

15 Staatliche Stellen wie das osmanische Innenministerium oder das osmanische Finanzministerium gaben die Zahl der Umgesiedelten mit 659.100 (Innenministerium, Oktober 1916) oder 850.000 (Finanzministerium, Oktober 1917) an, allerdings ohne Angabe, ob es sich jeweils um Türk_innen, Kurd_innen oder andere Bevölkerungsgruppen handelte (vgl. Temel 2019: 208-209).

140). Noch deutlicher wurden die Ziele der jungtürkischen Regierung in einem dritten Telegramm Talat Paşas an die Provinzverwaltung von Diyarbakır vom 2. Mai 1916. Darin forderte er die Provinzverwaltung auf, Kurd_innen nicht in südlichen Reichsgebiete wie Urfa oder Deir ez-Zor zu verschicken, weil sie dort »arabisieren oder ihre Nationalität beibehalten würden und damit weiter ein nicht nützliches und schädliches Element bleiben würden« (zitiert nach Dündar 2002: 141). Stattdessen sollten die Kurd_innen in andere Regionen umgesiedelt werden. Die Stammesführer sollten von ihrer Anhänger_innenschaft getrennt werden, damit die Kurd_innen »nicht ihr Stammesleben fortsetzen und ihrer Nationalität beibehalten« (zitiert nach Dündar 2002: 141) können. Am selben Tag informierte Talat Paşa in einem Telegramm Kriegsminister Enver Paşa, dass er die Ansiedlung der Kurd_innen aus den östlichen Provinzen in Gebiete mit kurdischer oder arabischer Bevölkerung unterbunden habe und stattdessen angeordnet habe, die Kurd_innen aus den Kriegsgebieten nach Zentralanatolien umzusiedeln sowie dabei die kurdischen Anführer und Scheichs von den restlichen Gruppen abzutrennen (vgl. Dündar 2002: 141-142). Der Innenminister präzisierte seine Anweisungen in einem weiteren Telegramm an Provinzverwaltungen in Westanatolien vom 4. Mai 1916. Er forderte, die umgesiedelten Kurd_innen von den Stammesführern und Scheichs zu trennen und die restliche Bevölkerung in kleine Gruppen aufgeteilt in türkische Dörfer anzusiedeln. Damit sollte erreicht werden, dass die Kurd_innen ihre »Sprache und Gewohnheiten ablegen und zu einem nützlichen Element« (zitiert nach Dündar 2002: 142) werden. Die Generaldirektion für Stämme und Aussiedler (Aşair ve Muhacirin Müdüriyet-i Umumisi, AMMU) war eine dem Innenministerium untergeordnete Behörde, die für die Ansiedlung der Stämme und Umsiedler_innen verantwortlich war. Ein verschlüsseltes Telegramm der AMMU an die Provinzverwaltungen in Westanatolien, ebenfalls vom 4. Mai 1916, wies darauf hin, dass die umgesiedelten Kurd_innen dauerhaft in Zentralanatolien verbleiben sollten und nicht etwa nach Kriegsende in ihre Heimatgebiete zurückkehren dürften. Dieses Telegramm legte auch den Verteilungsschlüssel für die umgesiedelten Kurd_innen fest. Diese sollten so auf türkische Dörfer verteilt werden, dass sie nie mehr als 5 Prozent der jeweiligen örtlichen Bevölkerung stellten. Stammesführer, sonstige Führungsfiguren, Scheichs und Imame sollten getrennt in Provinzstädten angesiedelt werden, damit der Kontakt zwischen der kurdischen Führung und der kurdischen Restbevölkerung unterbunden würde (vgl. Dündar 2002: 144). Diese Beschlüsse wurden umgesetzt. Umgesiedelte Türk_innen durften in ihre Heimatgebiete zurückkehren, sobald die Kriegssituation dies zuließ (vgl. Dündar 2002: 152, 154). Kurd_innen war dies hingegen selbst nach Ende des Ersten Weltkriegs nicht möglich. Im Januar 1919 warteten 628.742 Kriegsflüchtlinge, mehrheitlich aus den kurdischen Provinzen in Ostanatolien, auf die Rückkehr in ihre Heimatorte. Im Jahr 1920 lag die Zahl der Rückkehrwilligen noch immer zwischen 300.000 und 500.000. 1923 meldete das türkische Gesundheitsministerium, dass noch etwa

80.000 Flüchtlinge aus den kurdischen Provinzen nicht zurückgekehrt seien, von denen 23.880 in ihre Heimatorte zurückkehren möchten (vgl. Temel 2019: 242, 246, 250).

Die Interpretation, dass die jungtürkische Regierung die kriegsbedingten Evakuierungen für ihre Assimilationspolitik gegen die Kurd_innen nutzte, scheint wahrscheinlich. Hingegen gibt keine klare Antwort auf die Frage, ob der Tod vieler Kurd_innen während der Umsiedlungen lediglich den Kriegsumständen verschuldet war. Allerdings ist die Vermutung, dass die jungtürkische Regierung keine umfangreichen staatlichen Ressourcen einsetzen wollte, um das Leben von Kurd_innen zu schützen, durchaus plausibel. Eine Dezimierung der kurdischen Bevölkerung würde sich durchaus einfügen in den Rahmen der jungtürkischen Politik, die auf ein Aufgehen nicht-türkischer, muslimischer Bevölkerungsgruppen in die türkische Nation abzielte. Dieses Ziel wäre mit einer geringeren Zahl von Kurd_innen besser erreichbar. Nach dieser Lesart hat die jungtürkische Regierung den Tod der Kurd_innen billigend in Kauf genommen, da es ihr um die Stärkung der türkischen Nation ging.

Das Leid der kurdischen Bevölkerung im Osmanischen Reich während des Ersten Weltkriegs sollte allerdings nicht dazu genutzt werden, den Genozid an den Armenier_innen 1915 zu relativieren oder zu verharmlosen. Es besteht ein gewaltiger Unterschied zwischen Umsiedlungen, bei denen der Tod eines Teils der Betroffenen billigend in Kauf genommen wurde und einem Genozid, also einer gezielten Massenvernichtung, die lediglich von den Täter_innen verharmlosend als Umsiedlung bezeichnet wurde.

3.2 Der türkische Unabhängigkeitskrieg und die Rolle der Kurd_innen

Durch die Vertreibungen von und Massaker an Angehörigen nicht-muslimischer Bevölkerungsgruppen sowie schließlich durch den Genozid an den Armenier_innen wurde das Kerngebiet des Osmanischen Reiches in religiöser Hinsicht homogenisiert. Stellten Nicht-Muslim_innen vor dem Ersten Weltkrieg auf dem Gebiet der heutigen Türkei etwa 20 Prozent der Bevölkerung, so waren es 1918 nur noch 2,5 Prozent (vgl. Keyder 1987: 79).[16] Westanatolien und Thrakien wurden türkisiert, während Ostanatolien mehrheitlich kurdisch wurde (vgl. Bruinessen 1989: 564).

Die Niederlage des Osmanischen Reiches im Ersten Weltkrieg schien diese Homogenisierung zu bedrohen. Mit dem Waffenstillstand, der am 30. Oktober 1918 in Moudros zwischen der Entente und dem Osmanischen Reich geschlossen wurde,

16 Andere Quellen nennen deutlich höhere Zahlen. Demnach waren vor dem Ersten Weltkrieg bis zu 40 Prozent der Bevölkerung Anatoliens Nicht-Muslim_innen (vgl. Yıldız 2016: 112).

übergab Letzteres die Kontrolle über weite Gebiete an Erstere. Nach langen Verhandlungen zwischen der Entente und dem Osmanischen Reich führte der Waffenstillstand am 10. August 1920 zum Friedensvertrag von Sèvres. Dieser bestimmte die Übergabe von Gebieten in Ostanatolien an Armenien[17], die Errichtung eines kurdischen Autonomiegebietes in Südostanatolien, die Übergabe Thrakiens und der späteren Provinz Izmir an Griechenland sowie eine Kontrolle der Entente über das Gebiet um die Reichshauptstadt Istanbul, das Marmarameer, den Bosporus und die Dardanellen. Der Friedensvertrag von Sèvres beinhaltete eine Klausel, der zufolge das kurdische Autonomiegebiet eine staatliche Unabhängigkeit erhalten könnte, sollte eine Mehrheit der dortigen Bevölkerung dafür stimmen. Die letztendliche Entscheidung hierüber sollte beim Völkerbund liegen. Darüber hinaus wurden weitere Gebiete des Osmanischen Reiches als Mandatsgebiete unter englische oder französische Verwaltung gestellt, darunter die heutigen Staaten Syrien und Irak.

Der Widerstand der muslimischen Eliten gegen den Waffenstillstand und den Friedensvertrag speiste sich aus unterschiedlichen Quellen. Bereits vor Kriegsende hatte die jungtürkische Regierung angesichts der bevorstehenden Niederlage Geheimorganisationen gegründet. Diese blieben auch nach der Flucht der jungtürkischen Führung aus dem Land intakt. Einer der bekannteren Geheimorganisationen war die Karakol-Vereinigung[18], die sich aus ITC-Mitgliedern zusammensetzte und unmittelbar nach Ende des Ersten Weltkriegs aktiv wurde. Die Karakol-Vereinigung versorgte die entstehende türkische Nationalbewegung mit Waffen und Munition. Sie sorgte dafür, dass Freiwillige aus Istanbul zu den Milizen in Anatolien gelangten (vgl. Müezzinoğlu 2016: 2916, 2918). In der Folgezeit entstanden in vielen Regionen Anatoliens Kräfte, die sich gegen den Waffenstillstand und den späteren Friedensvertrag stellten. Die offizielle Reichsführung verlor zunehmend die Kontrolle über das osmanische Militär. Nach der griechischen Besetzung von Izmir am 15. Mai 1919 schlossen sich zahlreiche Offiziere der Reichsarmee der muslimischen Widerstandsbewegung an. Diese wurde indes zunehmend zu einer türkischen Nationalbewegung. Zu ihren Offizieren gehörten Mustafa Kemal, Kazım Karabekir, Ali Fuat Cebesoy, Rauf Orbay und İsmet İnönü. All diese Personen machten in der späteren Republik Türkei unterschiedliche politische Karrieren.

Die türkische Nationalbewegung organisierte sich unter der Führung von Mustafa Kemal neu und beschloss auf zwei Kongressen in Erzurum (23. Juli bis 7. August 1919) und Sivas (4.–11. September 1919) ihr politisches Programm. Als Staats-

17 Mit Armenien ist hier die Demokratische Republik Armenien gemeint, die 1918 im Zuge des Zusammenbruchs des Russischen Zarenreichs entstanden war.

18 Karakol lässt sich im modernen Türkisch mit Polizeiwache übersetzen, bedeutet aber wörtlich schwarzer Arm. Der Name wird im Original verwendet, da nicht bekannt ist, auf welche Bedeutung die Gründer_innen der Karakol-Vereinigung abzielten.

territorium forderte sie das gesamte Territorium, das zum Zeitpunkt des Waffenstillstandsabkommens von Moudros am 30. Oktober 1918 unter Kontrolle des Osmanischen Reichs gestanden hatte. Ebenso wurde die Einheit der muslimischen Bevölkerungsgruppen betont (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 165). Diese territorialen Vorstellungen standen im Widerspruch zu den Plänen der Entente, wie sie letztlich im Vertrag von Sèvres festgelegt wurden. Die türkische Nationalbewegung definierte insbesondere die vermeintlichen Griech_innen sowie die Armenier_innen als ihre Feind_innen, erwähnte aber die Siegermächte selbst nicht unmittelbar als Feind_innen (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 167). In der Abschlusserklärung des Kongresses von Balıkesir (16.–25. August 1919) wurde dies so formuliert: »Das einzige Ziel der nationalen Bewegung ist die Entfernung der Griech_innen, die der Feind unserer Rasse sind, aus unserer geliebten Heimat, die seit mehr als 1.500 Jahren türkisch und islamisch ist« (zitiert nach Göktürk 2008: 105). Angesichts des Wachstums der Bewegung unter Führung von Mustafa Kemal verhandelte die Reichsregierung im Oktober 1919 mit der türkischen Nationalbewegung in Amasya über das Verhältnis beiden Akteur_innen zueinander. Das Ergebnis dieser Verhandlungen waren die Amasya-Protokolle, die die gemeinsamen politischen Interessen beider Parteien betonten (vgl. Özdemir 2010: 173)[19] und Minimalziele für die Verhandlungen mit der Entente formulierte. Dazu gehörte ein osmanischer Staat, der die türkisch und kurdisch besiedelten Gebiete umfasste. Dabei wurden den Kurd_innen nicht näher bestimmte Sonderrechte und Bevorzugungen in Aussicht gestellt (vgl. Özdemir 2010: 175). Die Amasya-Protokolle blieben allerdings eine Absichtserklärung. Bereits am 24. November 1919 kritisierte der osmanische Kriegsminister Cemal Paşa die türkische Nationalbewegung dafür, wie eine Parallelregierung zu agieren. Mustafa Kemal wies dies zurück und reagierte mit dem Vorwurf, die Reichsregierung hielte ihre Versprechen gegenüber der Nationalbewegung nicht ein (vgl. Özdemir 2010: 182, 184-185). Kurz nach den Verhandlungen in Amasya ordnete die Reichsführung Parlamentswahlen an, die im Dezember 1919 stattfanden. Dabei gewannen überwiegend Kandidaten der türkischen Nationalbewegung. Das Parlament verkündete im Januar 1920 den Nationalpakt (Misak-ı Milli), der im Wesentlichen die Beschlüsse und territorialen Vorstellungen der Kongresse von Erzurum und Sivas bestätigte (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 168).

Der Friedensvertrag von Sèvres bedrohte nicht nur die Interessen der türkischen Eliten. Auch die kurdischen Eliten wandten sich (trotz der Aussicht auf eine Autonomie) gegen den Vertrag. Grund dafür war der geplante armenische Staat. Dieser sollte viele Regionen in Ost- und Südostanatolien umfassen, deren Bevölkerung seit 1915 mehrheitlich kurdisch war und in denen kurdische Eliten an Macht

19 Die Amasya-Protokolle wurden 2010 von Hikmet Özdemir in einer Übersetzung ins moderne Türkisch neu veröffentlicht. Hier und im Folgenden wird die Fassung von 2010 zitiert, da die Originale von 1919 als Primärquelle nicht vorliegen.

gewonnen hatten. Sie rechneten damit, dass ein armenischer Staat den Raub von Boden und Reichtümern während des Genozids von 1915 wieder rückgängig würde machen wollen. Der Vertrag von Sèvres hätte also für die kurdischen Eliten einen Verlust an Macht und Raubgütern bedeutet – dagegen wehrten sie sich. Angesichts der Schwäche der Reichsführung schien auch ihnen die türkische Nationalbewegung die einzige Kraft zu sein, die einen armenischen Staat verhindern und die Stellung der kurdischen Eliten bewahren könne (vgl. Bruinessen 1989: 570).

Während sich die überwiegende Mehrheit der kurdischen Eliten, insbesondere in den kurdisch besiedelten Regionen Anatoliens, gegen den Friedensvertrag von Sèvres und damit auch gegen eine kurdische Autonomie oder gar Unabhängigkeit entschied, positionierten sich die protonationalistischen kurdischen Zirkel in Istanbul anders. Nach Ende des Ersten Weltkriegs und der damit verbundenen Entmachtung der jungtürkischen Regierung organisierten sich die kurdischen Protonationalist_innen neu. Im November 1918 gründeten sie die Gesellschaft für den Aufstieg Kurdistans (Kürdistan Teali Cemiyeti, KTC). Die KTC setzte sich »überwiegend aus Angehörigen der früheren kurdischen Organisationen« (Ağuiçenoğlu 1997: 212) wie etwa KTTC und KTHC zusammen und veröffentlichte ebenso wie diese eine Zeitschrift. Allerdings hatten sich die Voraussetzungen geändert: Mit dem absehbaren und kaum abwendbaren Ende des Osmanischen Reichs in seiner alten Form war auch die Ideologie des Osmanismus hinfällig geworden. Die KTC plädierte nun für eine kurdische Autonomie. Manche ihrer Mitglieder traten sogar für eine kurdische Unabhängigkeit ein (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 216-218). Schlussendlich setzen sich in der KTC Ende 1919 die Vertreter_innen der Autonomie durch. Die Befürworter_innen eines unabhängigen kurdischen Staates gründeten 1920 die Kurdische Gesellschaft für soziale Organisation (Kürt Teşkilat-ı İçtimaiye Cemiyeti, KTIC) (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 222). Unter den Gründer_innen der KTIC waren auch kurdische Führungsfiguren wie Ekrem Cemilpaşa, der zuvor Mitglied der KTHC gewesen war.

Bei den kurdischen Eliten stieß jedoch weder die Forderung der KTC nach Autonomie noch die Forderung der KTIC nach Unabhängigkeit auf große Begeisterung (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 222-223). Auch die kurdische Delegation bei den Friedensverhandlungen in Sèvres, die eine Vereinbarung über eine kurdische Autonomie mit der Option auf spätere nationale Unabhängigkeit durchsetzen konnte, erkannten die kurdischen Eliten in Anatolien nicht als ihre Vertretung an. Sie lehnten den Friedensvertrag trotz dieser Vereinbarung ab. Grund hierfür war auch, dass die kurdische Delegation zugunsten Armeniens auf die Provinz Van verzichtet hatte – was den Interessen der kurdischen Eliten in der Provinz Van zuwiderlief (vgl. Özoğlu 2004: 39). Die türkische Nationalbewegung wiederum sorgte dafür, dass die ablehnende Haltung der kurdischen Eliten öffentlich bekannt wurde, etwa indem sie kurdische Persönlichkeiten offene Briefe schreiben ließ und diese dann im Parlament verlesen und debattiert wurden. In einem Telegramm aus Erzincan, das am

26. Februar 1920 verlesen wurde, hieß es beispielsweise: »Das Kurdentum und das Türkentum sind eine Einheit. Sie sind Brüder und Glaubensbrüder, das Vaterland gehört beiden Nationen zusammen. Sie wollen bis zum Ende der Welt in dieser islamischen Gemeinschaft und in der Gemeinschaft der Osmanen zusammenleben.« (zitiert nach Okur 2005: 97) Auch andere Botschaften aus den kurdischen Provinzen, die im Parlament verlesen wurden, betonten die Loyalität zum Osmanischen Reich und die islamische Einheit (vgl. Okur 2005: 101, 102).

Die Unterstützung der kurdischen Eliten für die türkische Nationalbewegung ging auch darauf zurück, dass Letztere vor der Gründung der Republik 1923 als Bewegung für den Schutz des Osmanischen Reiches und für die Interessen der muslimischen Herrschernation aufgetreten ist. In einem Telegramm an zwei kurdische Führungsfiguren vom 15. September 1919 schrieb Mustafa Kemal, dass »Türk_innen und Kurd_innen zwei unzertrennliche Geschwister« (Atatürk Araştırma Merkezi 2006d: 71-72) seien, die gemeinsam das Kalifat vor inneren und äußeren Feind_innen verteidigen würden.[20] Eine ähnliche Stoßrichtung hatte Mustafa Kemals Rede im türkischen Parlament vom 1. Mai 1920:

> »Die Personengruppe, die sich hier versammelt hat, besteht nicht nur allein aus Türk_innen oder aus Tscherkess_innen oder aus Kurd_innen oder aus Las_innen[21]. Vielmehr ist sie eine aufrichtige Gemeinschaft aus all diesen islamischen Volksgruppen. […] Wir haben dies immer wieder wiederholt und heute gemeinsam aufrichtig beschlossen, dass wir die jeweiligen rassischen, gesellschaftlichen und geografischen Regeln [der Volksgruppen] respektieren.« (Atatürk Araştırma Merkezi 2006a: 74-75)

In dem Zitat erkennt Kemal nicht nur die Existenz der muslimischen, nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen an, sondern definiert sie darüber hinaus als integrale Bestandteile einer muslimischen Gemeinschaft mit eigenen Gruppenrechten. Diese Darstellung widerspricht diametral dem zentralistischen und auf ethnische Homogenisierung angelegten Nationalstaat, den Mustafa Kemal nur kurze Zeit spä-

20 Die Äußerungen Mustafa Kemals sind einer 2006 veröffentlichten Sammlung in vier Bänden entnommen. Für diese Edition zeichnet das staatlich finanzierte und dem Kulturministerium der Republik Türkei unterstellte Atatürk-Forschungszentrum (Atatürk Araştırma Merkezi) verantwortlich. Sämtliche Zitate beziehen sich auf die Ausgabe von 2006.

21 Die Lasi_nnen sind ursprünglich eine kaukasische Bevölkerungsgruppe mit einer eigenen Sprache (Lasisch), die heute an der östlichen Schwarzmeerküste im Nordosten der Türkei lebt. Es gibt keine zuverlässigen Zahlen über die Bevölkerungszahl der Las_innen. Schätzungen reichen von etwa 50.000 bis zu einer Million. Als Annäherung wird die Zahl derjenigen zur Grundlage genommen, die laut der UNESCO Lasisch sprechen, dies sind 130.000 Personen (vgl. UNESCO 2020). Die Las_innen werden, wie sämtliche nicht-türkischen, muslimischen Bevölkerungsgruppen in der Türkei bis heute nicht als nationale oder ethnische Minderheit anerkannt. Ihre Sprache oder Kultur werden staatlicherseits nicht geschützt.

ter maßgeblich etablierte. Die türkische Nationalbewegung trat nur als Vertreterin der muslimischen Herrschernation auf, um sich die Unterstützung kurdischer Akteur_innen zu sichern. Darüber hinaus stellte sie in den kurdischen Gebieten mehrfach eine lokale Selbstverwaltung oder eine begrenzte Autonomie in Aussicht. Am 27. Juni 1920 sendete der Ministerrat eine von Mustafa Kemal unterzeichnete Anweisung an Generalmajor Nihat Anılmış, den Kommandanten der türkischen Truppen in den kurdischen Gebieten. Darin wurde eine begrenzte Lokalverwaltung in den kurdisch besiedelten Gebieten angekündigt, für den Fall, dass die Kurd_innen sich der Ankara-Regierung[22] von Mustafa Kemal anschließen (vgl. Evsile 2013: 60).

Allerdings dienten die erwähnten Versprechen der Ankara-Regierung gegenüber den kurdischen Akteur_innen lediglich dazu, deren politische Unterstützung zu gewinnen. Es existierten keine Planungen zur tatsächlichen Umsetzung dieser Pläne. In einem vertraulichen Gespräch mit dem britischen Außenminister vom 26. Februar 1921 stellte Bekir Sami Kunduk, außenpolitischer Vertreter der Ankara-Regierung, klar, dass seine Regierung keineswegs eine Autonomie in den kurdischen Provinzen errichten wolle. Vielmehr sei lediglich eine moderate Stärkung der Provinzverwaltungen im gesamten Staatsgebiet vorgesehen. Sämtliche politischen und ökonomischen Entscheidungen würden weiterhin von der Zentralregierung getroffen (vgl. Evsile 2013: 63).

Die Manöver der Ankara-Regierung waren erfolgreich: Im März 1921, nach der gescheiterten London-Konferenz zwischen der Entente, dem Osmanischen Reich und der Ankara-Regierung, erklärten kurdische Führungsfiguren ihre Unterstützung für die Ankara-Regierung (vgl. Evsile 2013: 61, 62). Auf dem verbleibenden Territorium des Osmanischen Reiches bildeten sich so zwei Machtblöcke: Die bisherige Reichsführung unter Sultan Mehmed VI. stand der Ankara-Regierung unter Führung von Mustafa Kemal gegenüber. Die Reichsführung blieb zwar die international anerkannte Vertretung des Landes und genoss bei den traditionellen Eliten im Reich immer noch eine gewisse Legitimation. Aber sie steckte in einem Dilemma: Einerseits stellte sie sich gegen die türkische Nationalbewegung, sowohl weil sie in ihr eine unwillkommene politische Konkurrentin sah als auch um ihre Verpflichtungen gegenüber der Entente zu erfüllen. Andererseits waren die Gebietsabtretungen an Griechenland und die Schaffung eines armenischen Staates bei der muslimischen Bevölkerung alles andere als akzeptiert. Daher konnte die Reichsführung nicht allzu harsch gegen die Ankara-Regierung vorgehen, ohne bei der Bevölkerung weiter an Ansehen zu verlieren. Angesichts der wachsen-

22 Während des sogenannten Türkischen Befreiungskrieges zwischen 1919 und 1923 existierten zwei Regierungen auf dem Gebiet der heutigen Türkei; neben der Regierung des Osmanischen Reiches in Istanbul entstand in Ankara eine Parallelregierung der türkischen Nationalbewegung unter der Führung von Mustafa Kemal.

den türkischen Nationalbewegung wurde bald klar, dass weder die Entente noch das Osmanische Reich in der Lage waren, die Gebietsabtretungen und Schutzverpflichtungen für die nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen durchzusetzen. Das Osmanische Reich unter Sultan Mehmed VI. konnte und wollte nicht gegen den Willen der türkischen und kurdischen Eliten handeln. Zudem hatte es in vielen Regionen bereits faktisch die Kontrolle verloren. In Istanbul wechselten derweil die Reichsregierungen, die jeweils unterschiedliche Haltungen zu der türkischen Nationalbewegung hatten. Die Regierung unter Damat Ferit Paşa erließ im April 1920 eine Fatwa gegen alle Kräfte, die ohne Ermächtigung des Sultans Soldaten rekrutierten und Steuern erhoben. Die Fatwa erklärte die Tötung vermeintlicher Rebell_innen (gemeint war damit u.a. die Ankara-Regierung) für legitim (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 119). Doch schon die nachfolgende Regierung unter Ahmet Tevfik Paşa erklärte während der London-Konferenz mit der Entente im Februar 1921 die Ankara-Regierung zur legitimen Vertretung der Türkei und bestand darauf, dass die Entente mit ihr weiterverhandeln müsse (vgl. Çetin 2012: 116). Von einer konstanten Gegner_innenschaft zwischen der Reichsführung und der Ankara-Regierung während des sogenannten Türkischen Befreiungskriegs kann daher nicht die Rede sein.

Die Entente war indes mit der Aufteilung der Territorien des Osmanischen Reiches im Nahen Osten beschäftigt und zeigte zunehmend weniger Interesse an den inneren Entwicklungen im restlichen Reich. Insbesondere Frankreich und Großbritannien als die wichtigsten Militärmächte waren nicht bereit, den Schutz der nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen militärisch abzusichern. Gleichzeitig wuchs die militärische Macht der türkischen Nationalbewegung. Diese hatte unter der Führung Mustafa Kemals aus den verschiedenen Milizen, Banden und Truppenteilen der osmanischen Armee eine zusammenhängende Streitmacht gebildet. Diese wurde sowohl gegen die innenpolitischen Gegner_innen als auch gegen ausländische Truppen eingesetzt.

Die Widerstandsbewegungen gegen den Kemalismus im Innern

Entgegen der staatlichen türkischen Geschichtsschreibung über den sogenannten Türkischen Befreiungskrieg unterstützte die muslimische Bevölkerung des Osmanischen Reiches die Ankara-Regierung keineswegs einhellig. Während jene, die sich auf Kosten der vertriebenen und ermordeten Armenier_innen bereichert hatten, sich für den Kampf gegen den Friedensvertrag von Sèvres mobilisieren ließen, hatten viele andere keinen Grund, sich an diesem Kampf zu beteiligen.

Aus Mangel an Freiwilligen und materieller Unterstützung durch die Bevölkerung gingen die Kemalist_innen dazu über, Soldaten zwangsrekrutieren sowie Zwangsabgaben zur Deckung der Kriegskosten einzutreiben. In ihrer Gründungsphase ergriff die türkische Nationalbewegung illegale Strafmaßnahmen gegen al-

le, die sich diesen Maßnahmen widersetzten. 1919-1920 festgenommene Deserteure wurden in Gruppen von jeweils zehn Männern zusammengefasst, die sich untereinander kannten. Dann wurde jeweils jede zehnte Person vor den Augen der anderen erschossen (vgl. Aybars 2014: 67). Andere Strafen lokaler kemalistischer Organisationen zielten auf die Angehörigen von Deserteuren. So wurden Häuser und Eigentum von Deserteuren beschlagnahmt, teilweise wurden die Häuser sogar niedergebrannt (vgl. Aybars 2014: 81).

Nach der erzwungenen Auflösung des Istanbuler Parlaments am 18. März 1920 gründete sich am 23. April 1920 in Ankara ein neues türkisches Parlament, die Große Nationalversammlung (Büyük Millet Meclisi). Zu dessen ersten Aufgaben gehörte es, der Repression gegen die kriegsmüde Bevölkerung sowie gegen politische Gegner_innen der türkischen Nationalbewegung einen gesetzlichen Rahmen zu geben. Bereits am 29. April 1920 beschloss das Parlament das Landesverratsgesetz (Hıyanet-i Vataniye Kanunu).[23] Es war erst das zweite Gesetz (Gesetz Nr. 2) der Großen Nationalversammlung.[24] Es deklarierte jegliche Opposition gegen die Ankara-Regierung als Landesverrat, der mit der Todesstrafe bestraft wurde. In dem Gesetz hieß es:

> »(1) […] Wer gegen die Legitimität der Großen Nationalversammlung durch Meinungen, Äußerungen oder Taten opponiert oder defätistisch ist [zersetzend agiert], gilt als Landesverräter.
> (2) Alle, die Landesverrat begehen, werden durch den Strang hingerichtet. […]
> (3) Wer durch Schriften und andere Wege das Volk dazu anreizt und anstiftet, Landesverrat zu begehen oder solche Anreize und Anstiftungen verbreitet, wird mit dem Zuchthaus bestraft. Falls es durch die Anreize und Anstiftungen zum Defätismus kommt, werden diejenigen, die anreizen und anstiften, hingerichtet.« (zitiert nach Aybars 2014: 72)

Das Landesverratsgesetz konnte auf vielfältige Äußerungen oder Handlungen angewendet werden. Daher kam es recht schnell zur Überschneidungen mit anderen Gesetzen, wie etwa dem Kriegsverratsgesetz (Hiyanet-i Harbiye). Diese Konflikte wurden aufgelöst, indem das Landesverratsgesetz vorrangig angewendet wurde (vgl. Aybars 2014: 77).

23 Dieses Gesetz aus der Gründungsphase des türkischen Nationalstaats ist lediglich in der Sekundärliteratur dokumentiert. Hier wird die ins moderne Türkische übersetzte Fassung verwendet, die 2014 veröffentlicht wurde.

24 Das allererste Gesetz der Großen Nationalversammlung betraf die Besteuerung von Nutztieren.

Der Aufstand in der Marmara-Region 1920

Der Widerstand der Bevölkerung gegen die Zwangsrekrutierungen und Zwangsabgaben waren bei Weitem das größte Problem für die Ankara-Regierung. Doch es gab auch organisierte Akteur_innen, die bei ihren Aktivitäten auf die Unzufriedenheit der kriegsmüden Bevölkerung setzen und die damit einhergehende antikemalistische Grundstimmung nutzen konnten. In der Marmara-Region kam es Mitte Februar 1920 zu einem Aufstand unter Führung des ehemaligen osmanischen Offiziers Ahmet Anzavur. Dieser dauerte bis Mitte April 1920 an (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 71-87). Anzanur, der Tscherkesse[25] war, gelang es, insbesondere Tscherkess_innen sowie andere nicht-türkische Muslim_innen zu mobilisieren, die mit der Politik der Kemalist_innen unzufrieden waren. Die Zwangsrekrutierungen und die Zwangsabgaben spielten dabei eine wichtige Rolle (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 77). Darüber hinaus interpretierten die tscherkessischen Akteur_innen die kemalistische Nationalbewegung als Nachfolgeorganisation der Jungtürken. Sie befürchteten eine Neuauflage der jungtürkischen Politik, was aus ihrer Sicht Krieg, Zerstörung und Elend bedeutete (vgl. Gingeras 2008: 90). Dass führende Köpfe der türkischen Nationalbewegung (darunter Mustafa Kemal, İsmet İnönü, Kazım Karabekir, Ali Fuat Cebesoy, Rauf Orbay und Celal Bayar) zuvor Mitglieder des jungtürkischen ITC gewesen waren (vgl. Kutlay 1991: 3), verleiht dieser Einschätzung eine gewisse Berechtigung. Die Ablehnung der Jungtürken durch die Tscherkess_innen ging auch darauf zurück, dass die jungtürkische Regierung 1917 eine Zwangsumsiedlung der Tscherkess_innen geplant hatte. Die Umsetzung des Plans wurde schlussendlich durch Innenminister Talat Paşa verhindert (vgl. Gingeras 2008: 96).

Am 16. Februar 1920 konnten die Anhänger_innen von Ahmet Anzanur ohne größere Gefechte in die Stadt Biga in der Provinz Çanakkale einmarschieren. Das

25 Die Tscherkess_innen sind eine Bevölkerungsgruppe, die im 19. Jahrhundert aufgrund der russischen Eroberung vom Kaukasus in das Gebiet des Osmanischen Reiches floh. Nach dem russischen Sieg über die Tscherkess_innen 1864 wurden viele der noch verbliebenen Tscherkess_innen aus dem Kaukasus deportiert, ebenfalls ins Osmanische Reich. Über die heutige Zahl der Tscherkess_innen in der Türkei gibt es nur Schätzungen, diese reichen von 250.000 bis zu sieben Millionen. Die Tscherkess_innen wurden, wie alle nicht-türkischen muslimischen Bevölkerungsgruppen in der Türkei bis heute nicht als ethnische bzw. nationale Minderheit anerkannt und konnten sich erst ab den 1960er-Jahren in Form von Vereinen organisieren (vgl. Okçuoğlu 2019: 127, 132, 133).

dort stationierte Bataillon der kemalistischen Truppen, das aus pomakischen[26] Wehrpflichtigen bestand, hatte sich geweigert, gegen die Aufständischen zu kämpfen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 73). In den nächsten Tagen nahmen die Rebell_innen weitere Städte und Dörfer in der Provinz Çanakkale ein, darunter die Kleinstadt Yenice (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 75). Die Ankara-Regierung mobilisierte daraufhin Truppen, um die Rebellion der Aufständischen unter Ahmet Anzanur niederzuschlagen. Anstatt die Rebellion zu bekämpfen, plünderten diese allerdings die Zivilbevölkerung in der Region aus (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 80). Zudem desertierten viele Wehrpflichtige aus den kemalistischen Einheiten. Ende März 1920 standen gerade einmal 200 Soldaten bereit, um gegen etwa 1.500 Aufständische zu kämpfen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 81, 83). Die Anhänger_innen von Ahmet Anzanur eroberten am 4. April 1920 die Stadt Gönen[27]. Auch diesmal hatten die dort stationierten Truppen sich geweigert, gegen die Rebellierenden zu kämpfen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 85). Nachdem die regulären Truppen der Ankara-Regierung erfolglos gegen die Rebellion vorgegangen waren, beauftragte sie Çerkez Ethem (auf Deutsch Ethem der Tscherkesse) damit, den Aufstand mit seiner irregulären Miliz, den Mobilen Kräften (Kuvva-yı Seyyare)[28], niederzuringen. Nach einem eintägigen Gefecht besiegte die Miliz von Çerkez Ethem am 16. April 1920 die Anhänger_innen von Ahmet Anzanur und beendete damit deren Rebellion (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 87).

Damit war die tscherkessische Opposition gegen die kemalistische Bewegung allerdings noch nicht beendet. In jenen Gebieten der Marmara-Region, die von der griechischen Armee besetzt waren, entschieden sich Teile der tscherkessischen Eliten, die griechische Herrschaft der türkischen vorzuziehen, und kooperierten fortan mit Griechenland. Nach der Eroberung der Marmara-Region durch türkische Truppen 1922 wurden daher Dutzende tscherkessische Führungsfiguren wegen angeblichem Landesverrat erschossen. 1923 wurden etwa 10.000 Tscherkess_innen aus den Landkreisen Gönen und Manyas in der Provinz Balıkesir nach Ostanatolien zwangsumgesiedelt (vgl. Gingeras 2008: 102).

26 Die Pomak_innen sind eine muslimische Bevölkerungsgruppe, die in Bulgarien sowie im übrigen Balkan leben. Etwa 10.000 Pomak_innen wanderten seit Anfang des 20. Jahrhunderts in die heutige Türkei aus. Sie werden, wie alle anderen nicht-türkischen, muslimischen Bevölkerungsgruppen, in der Türkei bis heute nicht als ethnische bzw. nationale Minderheit anerkannt und genießen keinerlei staatlichen Schutz.

27 Gönen ist inzwischen ein Bezirk der Großstadt Balıkesir.

28 Die Mobilen Kräfte (Kuvva-yı Seyyare) bestanden hauptsächlich aus berittenen irregulären Kämpfern, die sich auf Überfälle und Hinterhalte spezialisiert hatten. Der Gründer und Kommandeur der Einheit, Çerkez Ethem hatte im Ersten Weltkrieg als Mitglied der jungtürkischen Spezialorganisation (Teşkilat-ı Mahsusa) Erfahrungen in der irregulären Kriegsführung gesammelt.

Der Machtkampf zwischen Istanbul und Ankara

Neben Aufständen wie dem in der Marmara-Region traf die Ankara-Regierung auch auf Widerstand seitens der bisherigen Reichsführung. Die kurzzeitige osmanische Reichsregierung[29] unter Damat Ferit Paşa erließ im April 1920 nicht nur eine Fatwa gegen die Ankara-Regierung, sondern gründete zudem in Absprache mit der Entente am 18. April 1920 in der Gegend um Izmit eine Armee, die Ordnungskräfte (Kuva-yi İnzibatiye), die gegen die türkische Nationalbewegung eingesetzt werden sollte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 119-140). Izmit liegt geografisch zwischen der alten Reichshauptstadt Istanbul und Ankara, der neuen Hauptstadt der kemalistischen Regierung. Der Aufbau der neuen Armee verlief schleppend und wurde vom osmanischen Staat und Militär kaum unterstützt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 121). Süleyman Şefik Paşa, der erste Kommandeur der Ordnungskräfte, gab seinen Posten bereits nach kurzer wieder Zeit auf. Nach wenigen unbedeutenden Gefechten wurde die Armee am 14. Juni 1920 faktisch sowie am 25. Juni 1920 offiziell aufgelöst (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 135-137). Die Truppen der Ankara-Regierung nahmen bei diesen Gefechten etwa 200 Soldaten der Ordnungskräfte gefangen. Diese wurden vor Kriegsgerichte gestellt und nach dem Landesverratsgesetz verurteilt. 13 gefangen genommene Soldaten wurden hingerichtet (vgl. Aybars 2014: 76). Die Ordnungskräfte hatten zwar keine Erfolge gegen die Kemalist_innen vorzuweisen und es gab später auch keine ähnlichen Initiativen der osmanischen Reichsregierungen mehr. Dennoch nutzte die kemalistische Geschichtsschreibung die Gründung der Ordnungskräfte später, um zu behaupten, die osmanische Reichsführung habe gegen die türkische Nationalbewegung gekämpft. So konnte sich das heroisierende Narrativ etablieren, dass Mustafa Kemal die türkische Unabhängigkeit gegen die Siegermächte und die Führung des Osmanischen Reiches erkämpft hatte.

Sonder- und Standgerichte gegen Widerständler_innen

Der Ankara-Regierung gelang es weiterhin nicht, die kriegsmüde Bevölkerung zu mobilisieren. Auch die drakonischen Strafen nach dem Landesverratsgesetz änderten daran wenig. Viele Soldaten desertierten oder weigerten sich zu kämpfen, weswegen die Ankara-Regierung bei der Niederschlagung der Rebellion von Ahmet Anzanur auf die irregulären Kräfte von Çerkez Ethem zurückgreifen musste.

---

29 Die Regierung von Damat Ferit Paşa wurde am 5. April 1920 eingesetzt und bereits am 18. Oktober 1920 von der Regierung unter Ahmet Tevfik Paşa abgelöst. Ahmet Tevfik Paşa blieb bis zum offiziellen Ende des Osmanischen Reichs im November 1922 an der Spitze der osmanischen Reichsregierung.

Um Deserteure abzuschrecken und eine disziplinierte staatliche Armee aufzubauen, wurde am 11. September 1920 das Gesetz über Deserteure (Firariler Hakkında Kanun, Gesetz Nr. 21)[30] verabschiedet. Damit wurden Unabhängigkeitsgerichte (İstiklal Mahkemeleri) beschlossen. Diese waren nach dem Gesetz zuständig für »Deserteure, diejenigen, die die Desertion möglich gemacht haben, bei der Festsetzung der Deserteure nachlässig waren und diejenigen, die Deserteure verstecken und ihnen Zuschlupf bieten« (zitiert nach Aybars 2014: 87). Die Unabhängigkeitsgerichte setzten sich aus Parlamentsabgeordneten zusammen, die von der Großen Nationalversammlung gewählt wurden. Sie konnten Urteile allein auf der Basis ihrer persönlichen Einschätzung fällen, ohne sich an rechtsstaatliche Verfahrensregeln (wie etwa eine Beweisführung) oder Vorgaben bezüglich des Strafrahmens halten zu müssen. Die Urteile wurden sofort vollstreckt, eine Revisionsinstanz war eben so wenig vorgesehen wie eine anwaltliche Verteidigung der Angeklagten (vgl. Aybars 2014: 87, 94, 102). Bei Fällen, in denen kein Urteil gefällt werden konnte, durften die Sondergerichte anordnen, dass Angeklagte entweder ins Zwangsexil (etwa nach Ostanatolien) umgesiedelt oder verbannt und des Landes verwiesen wurden (vgl. Aybars 2014: 105, 112-113). Bereits 15 Tage später, am 26. September 1920, noch bevor die Unabhängigkeitsgerichte tatsächlich ihre Arbeit aufgenommen hatte, weitete ein weiteres Gesetz (Gesetz Nr. 28) ihren Geltungsbereich massiv aus. Zusätzlich zu Desertion sollten sie nun auch für Fälle von »Landesverrat, Zersetzung der materiellen und geistigen Kräfte der Heimat, Spionage« (Aybars 2014: 92) zuständig sein: »So blieb kein Fall übrig, der nicht durch die Unabhängigkeitsgerichte verhandelt werden konnte« (Aybars 2014: 92).

Zwischen Oktober 1920 und dem 31. Juli 1922, als die Unabhängigkeitsgerichte vorerst abgeschafft wurden, behandelten sie über 59.000 Fälle. Die große Mehrheit davon betraf Deserteure und Wehrdienstverweigerer (vgl. Aybars 2014: 221). Es gab in diesem Zeitraum insgesamt 48.355 Fälle von Desertion bei der entstehenden türkischen Nationalarmee (vgl. Aybars 2014: 149). Da die türkische Nationalarmee dringend Soldaten benötigte und eine Inhaftierung oder Hinrichtung der Deserteure daher nicht ihren Interessen entsprach, griffen die Sondergerichte auf andere Strafen zurück, um möglichst viele Soldaten wieder zurück in die Armee zu bringen (vgl. Aybars 2014: 123). Wer lediglich desertierte, dabei seine Waffe nicht mitgenommen hatte und keine weiteren Vergehen begangen hatte, erhielt eine Geld- bzw. Prügelstrafe (einige Dutzend Stockhiebe) sowie u.U. ein »aufgeschobenes« Todesurteil, das bei einer erneuten Desertion vollstreckt werden sollte (vgl. Aybars 2014: 121, 140). Insgesamt verhängten die Unabhängigkeitsgerichte gegen Deserteure und Wehrdienstverweigerer über 41.000 Prügelstrafen oder ähnli-

30 Dieses Gesetz aus der Gründungsphase des türkischen Nationalstaats ist lediglich in der Sekundärliteratur dokumentiert. Hier wird die in das moderne Türkische übersetzte Fassung zitiert, die 2014 veröffentlicht wurde.

che Bestrafungen und über 5.000 »aufgeschobene« Todesurteile (vgl. Aybars 2014: 221). So konnten sie der türkischen Nationalarmee Zehntausende Deserteure und Wehrdienstverweigerer zuführen (vgl. Aybars 2014: 140). Flohen die Deserteure jedoch während eines Gefechts, nahmen sie ihre Waffen mit oder übergaben diese gar einem Feind, so erhielten sie Zuchthausstrafen zwischen 10 und 15 Jahren oder sogar die Todesstrafe (vgl. Aybars 2014: 140).

Neben Desertion und Wehrdienstverweigerung sowie vereinzelten Anklagen wegen Spionage oder Feindbegünstigung gab es vor den Sondergerichten drei relevante Prozesse, die hier kurz erwähnt sein sollen. Im Oktober 1920[31] verurteilte das Unabhängigkeitsgericht in Ankara Damat Ferit Paşa sowie drei weitere Politiker des Osmanischen Reiches wegen der Unterzeichnung des Sèvres-Vertrages in Abwesenheit zum Tode (vgl. Aybars 2014: 101). Auffällig ist, dass nicht der Sultan des Osmanischen Reiches für die Unterzeichnung verantwortlich gemacht wurde, sondern Mitglieder der kurz zuvor abgesetzten Reichsregierung unter Damat Ferit Paşa. Zu diesem Zeitpunkt bekannte sich die Ankara-Regierung nach wie vor auf den Sultan als den legitimen Herrscher. In einem weiteren Prozess am Unabhängigkeitsgericht in Ankara wurden am 9. Mai 1921 zehn Mitglieder der »Sozialistischen Volkspartei« (»Halk İştirakiyun Fırkası«, HİF) zur Haft- und Zuchthausstrafen bis zur 15 Jahren verurteilt. Allerdings wurden alle Verurteilten am 29. September 1921 amnestiert und freigelassen (vgl. Aybars 2014: 109). Dieser »sanfte« Umgang mit der linken Opposition geht möglicherweise darauf zurück, dass die Ankara-Regierung nicht durch härtere Strafen gegen die Sozialist_innen ihre guten Beziehungen zur Sowjetunion gefährden wollte. Zudem ging weder von der HİF noch von anderen linken Organisationen eine reale Gefahr für die Kemalist_innen aus. Gegenüber diesen beiden Prozessen mit Urteilen, die entweder nie vollstreckt wurden (wie etwa im Fall von Damat Ferit Paşa) oder kurze Zeit später aufgehoben wurden (wie im Fall der HİF), steht der Prozess am Unabhängigkeitsgericht in Konya. Nach der Niederschlagung eines lokalen Aufstandes in Konya im Mai 1920 wurden hier am 18. Februar 1921 die Urteile gegen vermeintliche Aufständische gesprochen: Mehr als 700 Personen wurden zum Tode verurteilt und etwa 1.300 Personen erhielten lebenslange oder sehr lange Haft- bzw. und Zuchthausstrafen (vgl. Aybars 2014: 130).

31 Das genaue Datum ist nicht ermittelbar. Das Unabhängigkeitsgericht in Ankara wurde am 7. Oktober 1920 aufgestellt. Es ist gut vorstellbar, dass dieser Prozess einer der ersten war. Allerdings stand Damat Ferit Paşa bis zum 17. Oktober 1920 der osmanischen Reichsregierung vor. Das Urteil dürfte erst (kurz) nach seiner Entmachtung ergangen sein.

Der Çerkez-Ethem-Aufstand 1920

Nach Niederschlagung einiger Aufstände, nach denen viele Menschen entsprechend dem Landesverratsgesetz[32] und dem Gesetz über Deserteure hingerichtet wurden sowie nach dem Sieg über die Ordnungskräfte der osmanischen Reichsregierung gab es aus der Sicht der kemalistischen Regierung im Innern nur noch einen relevanten militärischen Gegner: die Einheiten der irregulären Nationalen Kräfte (Kuvva-yı-Milliye), die sich ihrer Auflösung und Integration in die Nationalarmee widersetzten. Insbesondere Çerkez Ethem, Gründer und Anführer der Mobilen Kräfte (Kuvva-yı Seyyare), stellte sich gegen die militärische Neuordnung. Ein Konflikt drehte sich um die Frage, ob die Mobilen Kräfte sowie andere Einheiten der Nationalen Kräfte eigenständig bleiben sollten – wie es u.a. Çerkez Ethem forderte – oder ob die irregulären Einheiten aufgelöst und ihre Angehörigen in die Nationalarmee integriert werden sollten. Für die Kommandierenden von Einheiten der Nationalen Kräfte bedeutete dies, sich künftig unterordnen zu müssen. Zudem würden sie die politische Macht in jenen Gebieten verlieren, die sie bisher kontrollierten. Die weit überwiegende Mehrheit der Anführer entschied sich dennoch für die Unterordnung, da sie auf einen Posten als Kommandeur einer Einheit der Nationalarmee hoffen konnten. Auch Çerkez Ethem sowie anderen widerspenstigen Anführern[33] der Nationalen Kräfte wurde angeboten, dass sie mit ihren Milizionären eine eigene Einheit innerhalb der Nationalarmee bilden dürften. Doch Çerkez Ethem weigerte sich, seine Mobilen Kräfte aufzulösen.

Eine öffentliche Erklärung von Çerkez Ethem vom 9. Dezember 1920 wurde zum Auslöser für eine Militäroperation der türkischen Nationalarmee gegen die Mobilen Kräfte. Ethem stellte öffentlich die Legitimität der Ankara-Regierung infrage und machte deutlich, dass er sich ihr nicht unterordnen würde. Daraufhin bestimmte Mustafa Kemal, dass die Zeit für Verhandlungen vorbei und nun eine gewaltsame Lösung notwendig sei (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974:

---

32 Nach der Niederschlagung eines lokalen Aufstands wurden in der Kleinstadt Zile in der Provinz Tokat 50 Personen festgenommen und vor ein Kriegsgericht gestellt. Am 1. Juli 1920 wurden 22 von ihnen erhängt (vgl. Aybars 2014: 76).

33 Demirci Mehmet Efe, einer dieser widerspenstigen Anführer der Nationalen Kräfte, schlug dieses Angebot ebenfalls aus. Daraufhin wurde seine Miliz im Dezember 1920 von der türkischen Nationalarmee angegriffen und gewaltsam aufgelöst. Demirci Mehmet Efe kapitulierte Ende Dezember 1920 und wurde anschließend bis zum Ende des Kriegs in seinem Heimatort Nazilli unter Hausarrest gestellt. Seine Milizionäre wurden z.T. in die Nationalarmee aufgenommen. Weil Demirci Mehmet Efe von selbst kapitulierte und sich in der Folgezeit völlig ins Private zurückzog, wurde in der kemalistischen Geschichtsschreibung nicht er, sondern Çerkez Ethem als wichtigster Vaterlandsverräter in den Reihen der Nationalen Kräfte dargestellt.

234-235). Am 29. Dezember 1920 bezeichnete der Generalstab der Republik Türkei Çerkez Ethems Erklärung als Vaterlandsverrat (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 238) und ordnete seine zwangsweise Absetzung und Festnahme an. Am 2. Januar 1921 beschloss der Generalstab die Auflösung aller Einheiten der Nationalen Kräfte sowie anderer irregulärer Kräfte. Zu diesem Zeitpunkt hatte Çerkez Ethem 400 berittene Kämpfer unter seinem Kommando. Weitere 400 bis 600 Kämpfer standen unter dem Kommando von mit ihm verbündeten Anführern der Nationalen Kräfte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 241).

Die Militäroperation der Nationalarmee begann am 3. Januar 1921. Bereits nach wenigen Tagen kapitulierten die Verbündeten von Çerkez Ethem. Die Mobilen Kräfte konnten ihrer Festsetzung noch bis zum 22. Januar 1921 entgehen, mussten dann aber an der türkisch-griechischen Frontlinie auf der griechischen Seite Zuflucht suchen. Çerkez Ethem entließ daraufhin seine Milizionäre und stellte ihnen frei, sich der türkischen oder griechischen Armee zu stellen oder aber in die Berge zu gehen (also als irreguläre Kämpfer weiterzukämpfen). Die Mehrheit ergab sich der griechischen Armee (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 255). Am nächsten Tag wurde die Militäroperation der türkischen Armee gegen Çerkez Ethem offiziell beendet. Damit waren im Innern alle relevanten militärischen Gegner_innen besiegt. Allerdings hielt der Widerstand in der Bevölkerung gegen Zwangsrekrutierungen und Zwangsabgaben auch in den nächsten Jahren weiter an. Zwischen der Ausschaltung der Mobilen Kräfte im Januar 1921 und der Gründung der Republik Türkei im Jahr 1923 konzentrierten sich die Militäroperationen der Nationalarmee auf die Bekämpfung der als fremd deklarierten nicht-muslimischen Bevölkerungsgruppen – insbesondere der Armenier_innen und den Griech_innen. Lediglich ein größeres Ereignis fällt aus diesen Rahmen, der Koçgiri-Aufstand von 1921.

Der Koçgiri-Aufstand 1921

Die kurdischen Eliten hatten sich mehrheitlich mit der Ankara-Regierung verbündet oder zumindest darauf verzichtet, die kemalistische Staatsführung öffentlich herauszufordern. Der einzig nennenswerte Fall, indem lokale kurdische Eliten von der Ankara-Regierung öffentlich und explizit eine kurdische Selbstverwaltung einforderten und damit aus der Sicht der kemalistischen Staatsführung die Grenze des Akzeptablen überschritten, war der sogenannte Koçgiri-Aufstand. Am 25. Dezember 1920 schickten die Anführer des Koçgiri-Stamms in der heutigen Provinz Sivas einen Telegramm[34] mit ihren Forderungen nach Ankara. Darin hieß es: »An das Präsidium der Großen Nationalversammlung in Ankara: Entsprechend dem

34 Die Existenz des Telegramms und dessen genauer Wortlaut ist indes nicht gänzlich verbürgt. Die Quelle, die hier verwendet wurde, ist die autobiografische Publikation des kurdischen

Abkommen von Sèvres muss ein Kurdistan bestehend aus den Provinzen Diyarbakır, Elazığ, Van und Bitlis gegründet werden. Wir erklären hiermit, dass wir dieses Recht im Notfall durch Waffengewalt erzwingen werden« (zitiert nach Dersimi 1952: 129).

Die Truppen der Ankara-Regierung waren zu diesem Zeitpunkt an anderen Fronten im Einsatz und konnten deswegen nicht unmittelbar mit einer Militäroperation gegen den Koçgiri-Stamm reagieren. Die Regierung versuchte daher, den Koçgiri-Stamm hinzuhalten und zu beschwichtigen. Gleichzeitig mobilisierte sie Truppen, um bald darauf eine militärische Lösung herbeizuführen. Die schrittweise wachsende militärische Kraft der Regierung in der Region sowie ihre Kooptation einiger Stammesführer in der Region Dersim führten dazu, dass die Anführer der Koçgiri-Stämme auf einige ihre Forderungen verzichteten. In einem weiteren Telegramm an die Ankara-Regierung vom 11. März 1921 war keine Rede mehr von einem Kurdistan: »Wir wünschen, dass aus den Landkreisen Koçgiri, Divriği, Refahiye, Kuruçay und Kemah, die mehrheitlich von Kurd_innen bewohnt werden, eine Provinz errichtet wird und dass einer der dortigen Kurd_innen zum Gouverneur ernannt wird. Der Gouverneur soll darüber hinaus an der Spitze der Justiz und der Finanzverwaltung stehen« (zitiert nach Örs 2013: 272).

Zu diesem Zeitpunkt waren die Vorbereitungen der Ankara-Regierung für ein militärisches Vorgehen bereits weitgehend abgeschlossen. Als Antwort auf das Telegramm vom 11. März 1921 verhängte die Regierung am 13. März 1921 das Kriegsrecht über die Provinzen Sivas, Erzincan und Elazığ und mobilisierte die Zentralarmee unter dem Kommando von Nurettin Paşa für eine Militäroperation in Koçgiri (vgl. Solgun 2011: 130). Nurettin Paşa galt als gnadenloser Befürworter eines besonders harten Vorgehens. In der türkischsprachigen Literatur über den Koçgiri-Aufstand wird ihm das folgende Zitat zugeschrieben: »Wir haben diejenigen die ›Zo‹ sagen [die Armenier_innen] eliminiert, jetzt werde ich diejenigen, die ›Lo‹ sagen [die Kurd_innen] mit Stumpf und Stiel eliminieren« (Örs 2013: 274).

Am 14. März 1921 gab Nurettin Paşa folgenden Operationsbefehl an seine Truppen:

> »Jeder Kommandeur soll die Bevölkerung dazu aufrufen, sich an die Gesetze zu halten, die Auführer_innen und Agitator_innen zu übergeben und die Raubgüter zurückzugeben. Wer dies innerhalb der maximal 48-stündigen Frist nicht erfüllt, wird als Rebell_in angesehen und mit Waffengewalt niedergemacht. Wer weiter rebellisch und banditenhaft agiert, dessen Eigentum wird beschlagnahmt und zur nächstgelegenen staatlichen Stelle gebracht. Ihre Häuser werden niedergebrannt

Nationalisten Nuri Dersimi. Sie erschien über 30 Jahre nach dem Koçgiri-Aufstand im syrischen Exil. Eine weitere Quelle, die Dersimis Angaben bestätigt, ist nicht bekannt.

> und zerstört werden. Wenn nicht einzelne Personen, sondern Dorfbewohner_innen sich rebellisch und banditenhaft zeigen, wird diese Maßnahme für die gesamte Dorfbevölkerung umgesetzt.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 265)

Die Forderungen waren so formuliert, dass sie kaum erfüllt werden konnten. Die angedrohten Strafmaßnahmen richteten sich aufgrund der pauschalen Zuschreibung »rebellisch« gegen die gesamte Bevölkerung. Wie zu erwarten wurde nach Ablauf der Frist deklariert, dass die Forderungen nicht erfüllt worden waren. Auch der Truppenbefehl Nurettin Paşas vom 3. April 1921 macht deutlich, dass seine Operation sich nicht gegen einzelne bewaffnete Rebell_innen richten sollte, sondern gegen den gesamten Koçgiri-Stamm: »Es ist notwendig, entweder dafür zu sorgen, dass der Koçgiri-Stamm nie wieder einen Aufstand wagen kann oder den Stamm aus der Region zu entfernen und zu zerstreuen. Welche Vorgehensweise zielführend ist, wird die Militäroperation zeigen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 271).

Die Führer des Koçgiri-Stamms kontaktierten am 8. April 1921 noch einmal die Große Nationalversammlung in Ankara und äußerten ihren Wunsch nach einer Autonomie für die Region sowie nach der Ernennung eines kurdischen Gouverneurs (vgl. Örs 2013: 276). Doch die Regierung lehnte ab. Am 11. April 1921 begann die Zentralarmee mit ihrer Operation. Bereits nach kurzer Zeit waren 140 Dörfer zerstört und deren Bewohner_innen größtenteils ausgelöscht worden (vgl. Solgun 2011: 131). Zu den hohen Opferzahlen heißt es in den Berichten des Generalstabs: Von den 3.000 Rebell_innen im Operationsgebiet hätten sich etwas mehr als 500 ergeben (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 271, 281). Es ist davon auszugehen, dass die übrigen 2.500 Rebell_innen getötet wurden, da es für jene, die als Rebell_innen ausgemacht wurden, nur zwei Optionen gab: Festnahme oder Tod. Dabei scheint die Einstufung als Rebell_innen für einen Großteil der Opfer fraglich zu sein. Der Generalstab berichtete, dass bereits am 12. April 1921, also am zweiten Tag der Militäroperation, die Rebell_innen mitsamt ihren Viehherden aus den Dörfern flohen und versucht hätten, über den Euphrat zu gelangen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 273). Die türkischen Truppen unterbanden diese Fluchtbewegung dadurch, dass sie die Rebell_innen am Fluss töteten und diejenigen, die nahegelegenen Höhlen Zuflucht suchten, dort töteten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 273-274).

Diese Vorgehensweise der Zentralarmee stieß damals auf Kritik sowohl des türkischen Parlaments als auch von staatlichen Funktionären. So ließ sich etwa Ebubekir Hazım Tepeyran, der damalige Gouverneur von Sivas, in eine andere Provinz versetzen, da er mit Nurettin Paşas Vorgehen nicht einverstanden war. Er beschrieb dies so: »Es ist sehr merkwürdig, dass die Rebell_innen mit 200 Waffen und einer großen Menge Munition nicht mal einen einzigen Soldaten verletzen konnten. Dies

zeigt, dass Nurettin Paşa diese große Zahl der Menschen nicht in einem Gefecht, sondern im Rahmen eines Massakers töten ließ« (Tepeyran 1982: 84).

Die Verantwortung für die Taten der Zentralarmee wurde allein Nurettin Paşa[35] zugeschrieben, obwohl er das Kommando über der Armee von der Regierung in Ankara erhalten hatte – vermutlich gerade wegen seiner Rücksichtslosigkeit. Auch Ebubekir Hazım Tepeyran behauptete, dass die Regierung nicht wusste, wie die Zentralarmee vorgegangen sei:

> »Es ist offensichtlich, dass wenn Ankara von den Vorkommnissen erfahren würde, wie etwa, dass 130 Dörfer völlig unnötig zerstört wurden, mit der barbarischen Begründung: ›Wenn wir so viele Soldaten mobilisiert haben, können wir nicht unverrichteter Dinge wieder gehen‹, dass Tausende Menschen, Schuldige wie Unschuldige getötet wurden oder durch Hungernot starben, dann hätte sie [die Regierung in Ankara] ihre Zustimmung dafür ganz sicher nicht gegeben.« (Tepeyran 1982: 65)

Nach der Operation schlug Nurettin Paşa dem Generalstab vor, die »Rebell_innendörfer auseinander zu reißen und sie [die Dorfeinwohner_innen] in andere Gebiete Anatoliens, zwischen Türk_innen, zu zerstreuen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 281). Damit machte er deutlich, dass er die Entwaffnung des Koçgiri-Stamms und die eventuelle Inhaftierung der Stammesführer nicht für ausreichend hielt, sondern weitergehende Maßnahme befürwortete. Allerdings setzte der Generalstab den Vorschlag nicht um. Vielmehr entfernten das Innenministerium und der Generalstab Nurettin Paşa von seinem Posten als Kommandeur der Zentralarmee.[36] Dies war aufgrund der massiven Kritik an Nurettin Paşa aus dem türkischen Parlament und dem Staatsapparat notwendig geworden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 281). Nach Beendigung der Militäroperation wurden 400 vermeintliche Aufständische vor das Kriegsgericht in Sivas gestellt. 110 Angeklagte wurden zum Tode verurteilt, allerdings verfügte Staatspräsident Mustafa

35 Nurettin Paşa geriet in den folgenden Jahren aufgrund seiner konservativ-religiösen Haltung in Konflikt mit der kemalistischer Staatsführung. 1925 kritisierte er das Hutgesetz als verfassungswidrig, woraufhin Justizminister Mahmut Esat Bozkurt ihn zu einem »Reaktionären« erklärte. Mustafa Kemal griff in seiner programmatischen Marathonrede »Nutuk« 1927 Nurettin Paşa an zahlreichen Stellen persönlich an (vgl. Kemal 1927/2015: 558-569). Damit hatte der Staatsführer Nurettin Paşa faktisch höchstpersönlich zum Staatsfeind erklärt. Dies verdeutlicht auch, weshalb in der staatlichen türkischen Geschichtsschreibung die Vorgehensweise der Zentralarmee unter Nurettin Paşa deutlich kritischer bewertet wurde als ähnliche Militäroperationen in den 1920er- und 1930er-Jahren, die unter kemalistischem Kommando stattfanden.

36 Allerdings bezeichnete der Generalstab die Ablehnung von Nurettin Paşas Vorschlag nachträglich als Fehler. Er kommentierte, nur eine »harte Säuberungsoperation« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 281) sei die richtige Vorgehensweise gewesen.

Kemal die Aussetzung der Todesstrafen. Die Anführer des Koçgiri-Stamms und ihre Vertrauten wurden in den Westen der Türkei zwangsumgesiedelt und konnten erst nach einer Amnestie 1931 zurückkehren (vgl. Örs 2013: 277-278).

Kriege gegen Armenien und Griechenland

Eines der ersten Opfer der türkischen Nationalbewegung war die armenische Bevölkerung in Südwest- und Ostanatolien. 1920 wurde in Südwestanatolien eine französisch kontrollierte Zone geschaffen, in der vor dem Genozid von 1915 viele Armenier_innen gelebt hatten. Unter der nominellen Kontrolle Frankreichs und dem militärischen Schutz durch armenische Soldaten, die von Frankreich bewaffnet wurden, kehrten viele Überlebende des Genozids in diese Region zurück. Doch die Tatsache, dass Frankreich in der Zone nur wenige eigene Soldaten eingesetzt hatte und sich insgesamt eher zurückhaltend gab, ermutigte die türkische Nationalbewegung, die Armenier_innen anzugreifen. Nach Gefechten in Maraş und Urfa, bei denen Hunderte armenische Soldaten getötet wurden, zog sich Frankreich aus der Zone zurück (vgl. Naimark 2008: 54). Die dortige armenische Bevölkerung blieb faktisch ohne Schutz zurück. Tausende Armenier_innen in Maraş, Urfa und weiteren Städten wurden ermordet und über 50.000 vertrieben (vgl. Şeker 2007: 471). Nach diesen Massakern und Vertreibungen lebten in diesen Gebieten – wie schon nach dem Genozid von 1915 – kaum noch Armenier_innen. In Ostanatolien gelang es der Demokratischen Republik Armenien nicht, die Gebiete zu kontrollieren, die ihr nach dem Friedensvertrag von Sèvres zugesprochen worden waren. Das lag auch daran, dass sie im Kampf gegen die türkische Nationalbewegung keinerlei militärische Unterstützung durch die Entente erhielt. Die türkische Nationalbewegung hatte zu diesem Zeitpunkt bereits die Form eines neuen Staates mit eigenen Strukturen und einer eigenen Nationalarmee angenommen. Am 20. September 1920, kurz nach der Unterzeichnung des Sèvres-Vertrages, begann die Offensive dieser Armee gegen Armenien. In den nächsten Wochen eroberten türkische Truppen unter dem Kommando von Kazım Karabekir die Provinzen Kars und Ardahan, nachdem sie zuvor armenische Dörfer und Kleinstädte besetzt und teilweise niedergebrannt hatten. Dabei töteten die türkischen Truppen bis zu 60.000 Armenier_innen, darunter auch Überlebende des Genozids von 1915 (vgl. Naimark 2008: 55). Die türkischen Truppen zogen weiter in Richtung der armenischen Hauptstadt Jerewan. Gleichzeitig begann die Sowjetunion, den Kaukasus unter ihrer Kontrolle zu bringen. Dieser Situation erlaubte es der Ankara-Regierung, im Friedensvertrag von Alexandropol vom 2. Dezember 1920 darauf zu drängen, dass Armenien im Austausch für ein Ende der türkischen Offensive jegliche Ansprüche auf die Gebiete in Ostanatolien fallenlässt und damit etwa die Hälfte seines Staatsterritoriums aufgibt. Kurz darauf besetzte die Sowjetunion die verbleibende Hälfte, womit Armenien als unabhängiger Staat aufhörte zu existieren. Im Vertrag von Kars vom

13. Oktober 1921 teilten die Ankara-Regierung und die Sowjetunion das armenische Staatsgebiet auch offiziell unter sich auf: Die westlichen Territorien fielen an die Ankara-Regierung und die östlichen Gebiete wurden als Armenische Sozialistische Sowjetrepublik Teil der Sowjetunion. Der Sieg der türkischen Nationalarmee ging einher mit der Vertreibung der Armenier_innen aus Ostanatolien. Damit war die armenische Bevölkerungsgruppe in Anatolien zerschlagen. Lediglich einzelne überlebende Armenier_innen blieben in diesen Regionen ansässig.

Angesichts des Desinteresses Großbritanniens und Frankreichs intervenierte Griechenland militärisch, um Westanatolien mit seiner vermeintlich griechischen Bevölkerungsgruppe unter seine Kontrolle zu bringen. In einigen Gebieten konnte diese Intervention zwar Massaker an und Vertreibungen von nicht-muslimischen Bevölkerungsgruppen stoppen, gleichzeitig schuf sie aber neue Probleme. Griechenland benutzte das legitime Schutzbedürfnis dieser Bevölkerungsgruppen als Vorwand zur Durchsetzung seiner eigenen machtpolitischen Interessen (vgl. Naimark 2008: 61). Griechenland versuchte sich entgegen dem Friedensvertrag von Sèvres die spätere Provinz Izmir einzuverleiben und erklärte die dortige nicht-muslimische Bevölkerung kurzerhand zu Griech_innen.[37] Die tatsächlichen Interessen der Bevölkerung rückten so in den Hintergrund. Zwar beendete die Intervention gewaltsame Übergriffe gegen Nicht-Muslim_innen, doch verübten griechische Truppen ihrerseits Massaker an der muslimischen Bevölkerung. Zudem schien die Intervention die Behauptung türkischer Nationalist_innen zu bestätigen, dass die Nicht-Muslim_innen nicht der türkischen Nation angehörten, sondern fremden Nationen. Die griechische Intervention erhielt keinerlei Unterstützung durch die Militärmächte Großbritannien und Frankreich. Nach der armenischen Niederlage konnte die Ankara-Regierung ihre Truppen von Ost- nach Westanatolien verlagern. Trotz fehlender Unterstützung durch die Entente dauerte der Krieg insgesamt fast drei Jahre, nicht zuletzt, weil die Ankara-Regierung neben vielfältigen Widerstandsbewegungen und Aufständen mit einer verbreiteten Kriegsmüdigkeit in der Bevölkerung zu kämpfen hatte.

Nach zahlreichen Gefechten und Schlachten, aus denen weder Griechenland noch die Ankara-Regierung als eindeutiger Sieger hervorging, kam es im August 1921 zu einer Entscheidungsschlacht am Sakarya-Fluss. Griechenland plante nach Ankara zu marschieren, um die dortige türkische Regierung auszuschalten. Allerdings kam die Offensive nach ersten Erfolgen ins Stocken. Nach einem türkischen Gegenangriff am 8. September 1921 begannen die griechischen Truppen den Rückzug. Dies führte zu einer Fluchtbewegung Hunderttausender Christ_innen

37 Im Friedensvertrag von Sèvres war hingegen vereinbart, dass die spätere Provinz Izmir zuerst noch nominell im Osmanischen Reich verbleiben und nach fünf Jahren in einer Abstimmung der dortigen Bevölkerung darüber entschieden werden sollte, ob die Region im Osmanischen Reich bleiben oder ein Teil Griechenlands werden würde.

aus den umkämpften Gebieten (vgl. Naimark 2008: 62). Äußerungen der Ankara-Regierung, aber auch die Vorgehensweise der türkischen Truppen beim Vormarsch machten dabei deutlich, dass es nicht bloß darum ging, die griechischen Truppen zurückzudrängen. Ziel war vielmehr, sämtliche vermeintlichen Griech_innen zu vertreiben – einschließlich derjenigen, die autochthone Bewohner_innen des Osmanischen Reiches waren (vgl. Naimark 2008: 66). Nach der Schlacht am Sakarya-Fluss bildete sich eine Frontlinie, hinter der sich beide Gegner_innen verschanzten. Größere Gefechte oder gar Schlachten blieben aus. Dies änderte sich erst mit einer langfristig vorbereiteten türkischen Offensive, die am 26. August 1922 in der Provinz Kütahya begann. Nach wenigen Tagen wurden die griechischen Truppen besiegt, die sich dann zusammen mit christlichen Zivilist_innen in die Region Izmir sowie an die Küste zurückzogen. Anfang September zogen sich die griechischen Truppen auch aus Izmir zurück. In der Stadt hielten sich nur noch Zivilist_innen auf, als türkische Truppen sie am 9. September 1922 besetzten. Ein Teil der christlichen Zivilist_innen, schätzungsweise etwa 150.000 bis 200.000 Menschen (vgl. Naimark 2008: 70) hatte sich aus Angst vor dem Einmarsch türkischer Truppen zusammen mit den griechischen Truppen nach Griechenland abgesetzt. Die türkischen Truppen verübten Massaker an der übrig gebliebenen christlichen Zivilbevölkerung. Anschließend wurden die christlichen Stadtteile von Izmir in Brand gesteckt. Insgesamt wurden hierbei schätzungsweise 10.000 bis 15.000 Menschen getötet (vgl. Naimark 2008: 70). Die überlebenden christlichen Zivilist_innen aus Izmir wurden anschließend vertrieben. Dabei starben viele oder wurden getötet, nur wenige überlebten die Flucht nach Griechenland. Die Vertreibung der christlichen Bevölkerung von Izmir sowie aus anderen Gebieten des Osmanischen Reichs wurde 1923 im Zuge des Bevölkerungsaustauschs zwischen Griechenland und der Türkei nachträglich legalisiert.

Vernichtung und Vertreibung der Pontus-Griech_innen

Nach der Zerschlagung Armeniens und parallel zum Krieg gegen Griechenland in Westen Anatoliens gerieten die Pontus-Griech_innen ins Visier der türkischen Nationalbewegung. Dabei handelt es sich um eine christliche Bevölkerungsgruppe, die an der Schwarzmeerküste lebte. Anfang 1921 wurden schrittweise zuerst die Männer und etwas später auch die restliche Bevölkerung der Pontus-Griech_innen nach Zentralanatolien deportiert (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 291). Gleichzeitig wurden führende Persönlichkeiten der Pontus-Griech_innen als vermeintliche Rädelsführer von Unabhängigkeitsgerichten zum Tode verurteilt und hingerichtet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 293). Die Deportationen und Hinrichtungen waren Ende 1921 weitgehend abgeschlossen. Anschließend begann Anfang 1922 eine Militäroperation der Zentralarmee. Der Generalstab berichtete, die Zentralarmee habe »im gesamten Gebiet die rebellischen

griechischen Dörfer und Orte, die ihnen Unterstützung gaben, durchsucht und eins nach dem anderen gesäubert. So wurde dieses Furunkel, der seit Jahren an unseren Schwarzmeerküsten nagte, samt Wurzeln abgerissen und weggeschmissen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 294).

In dem Bericht wird die gesamte Bevölkerung der Pontus-Griech_innen zu einem Problem erklärt, für das nur eine Lösung denkbar sei: Vertreibung und Vernichtung. Die türkische Bezeichnung von Bevölkerungsgruppen als »Furunkel« entspricht dem Sprachbild des Geschwürs, das im Kontext von Massenmorden häufig verwendet wird. Bei der Militäroperation wurden laut dem Generalstab insgesamt 11.188 Personen getötet und 10.886 Personen gefangen genommen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 294). In den Berichten finden sich keinerlei Angaben über etwaige Verluste der Zentralarmee. Anders als bei der Operation gegen den Koçgiri-Stamm wurde das Vorgehen der Zentralarmee gegen die Pontus-Griech_innen weder im Parlament noch von den Medien oder von Vertreter_innen des Staatsapparates kritisiert.

Die überlebenden Pontus-Griech_innen wurden 1923 im Zuge des Bevölkerungsaustauschs zwischen Griechenland und der Türkei nach Griechenland zwangsumgesiedelt. Die genaue Opferzahl der Vernichtungsaktionen, aber sogar schon die konkrete Benennung des Vorgehens sind indes umstritten. Während der türkische Generalstab von einer niedergeschlagenen Rebellion sowie von 11.188 getöteten Pontus-Griech_innen spricht, gehen andere Schätzungen von einer deutlich höheren Zahl an Todesopfern aus. Zudem bezeichnen sie den Vorgang als ethnische Säuberung oder gar als Genozid, wie etwa der Historiker Konstantinos Fotiadis, der die Zahl der getöteten Pontus-Griech_innen auf insgesamt 303.238 beziffert (vgl. Fotiadis 2019: 496).

Das Ende des Sèvres-Vertrags

Angesichts des Desinteresses Frankreichs und Großbritanniens, den Friedensvertrag von Sèvres militärisch durchzusetzen, führten die militärischen Erfolge der Ankara-Regierung zu dessen faktischer Annullierung. Innenpolitisch zeigte sich die Unterlegenheit der bisherigen osmanischen Reichsführung gegenüber der Ankara-Regierung. In Ankara hatte sich zu diesem Zeitpunkt Mustafa Kemal gegen andere politische Führungsfiguren durchgesetzt. Am 5. August 1921 verabschiedete die Große Nationalversammlung ein Gesetz, mit dem sie die Kompetenzen und Befugnisse des Parlaments zeitlich befristet auf drei Monate an Mustafa Kemal übertrug. Kemal wurde zum Oberbefehlshaber (Başkumandan) ernannt (vgl. Aybars 2014: 151). Damit hatte sich das Parlament selbst entmachtet. Mustafa Kemal wurde zu einem Diktator im ursprünglichen, klassischen Sinne: ein zeitlich befristetes Amt mit unbegrenzten Vollmachten. Das Gesetz wurde drei Mal verlängert. Ab August 1922 wurde es so verändert, dass die politischen

Kompetenzen und Befugnisse des Oberbefehlshabers wegfielen und seine alleinige Befehlsgewalt auf das Militärische beschränkt war (vgl. Yaman 1992: 108-109). 1922 waren die Machtverhältnisse zwischen Istanbul und Ankara so deutlich, dass die Ankara-Regierung im November 1922 beschloss, das Sultanat abzuschaffen. Der osmanische Herrscher, der zuvor zugleich die politische Macht (Sultanat) und die religiöse Autorität (Kalifat) besaß, war nun auf die Rolle der obersten religiösen Autorität beschränkt.

Im Dezember 1922 begannen die Verhandlungen zwischen Großbritannien, Frankreich, der Ankara-Regierung und weiteren Staaten, die Teile des Osmanischen Reiches für sich beanspruchten, über einen neuen Friedensvertrag. Dieser sollte den obsolet gewordenen Vertrag von Sèvres ersetzen. Diese Verhandlungen führten am 24. Juli 1923 zum Vertrag von Lausanne, der die Grenzen des neuen türkischen Nationalstaats festlegte. Die Entente akzeptierte dabei weitgehend die Vorgaben, die auf den türkischen Nationalkongressen in Erzurum und Sivas 1919 gemacht worden waren. Allerdings musste die Ankara-Regierung auf Gebiete im heutigen Nordirak verzichten. Aufgrund der Erdölvorkommen erklärte Großbritannien diese Region für unverzichtbar. Die kurdischsprachige Region um Mosul wurde in das Königreich Irak eingegliedert, das unter britischem Mandat stand. Die heutige Provinz Hatay wurde dem französischen Mandatsgebiet in Syrien zugeordnet.[38]

Mit der Konvention über den Bevölkerungsaustausch zwischen Griechenland und der Türkei vom 30. Januar 1923, die während der Verhandlungen über den Vertrag von Lausanne verabschiedet worden war, wurde die bereits stattgefundene Vertreibung der christlichen Bevölkerung aus dem Gebiet der heutigen Türkei nachträglich legalisiert. Zudem wurde die Zwangsumsiedlung der übrig gebliebenen christlichen Bevölkerung aus der Türkei vereinbart. Im Gegenzug sollte die muslimische Bevölkerung aus Griechenland in die Türkei umgesiedelt werden. Insgesamt wurden 1.142.674 Christ_innen in der Türkei als Umzusiedelnde erfasst. Allerdings wurden nach Abschluss der Konvention nur 186.189 Personen tatsächlich nach Griechenland umgesiedelt. Die übrigen 956.485 Personen waren bereits zuvor vertrieben worden oder hatten selbsttätig die Gebiete der heutigen Türkei verlassen (vgl. Yüksel 2007: 68-69). Die Zahl der Muslim_innen, die aus Griechenland in die Türkei zwangsumgesiedelt wurden, wird auf 380.000 bis 460.000 geschätzt (vgl. Yüksel 2007: 44).

Im Gegensatz zum Sèvres-Vertrag enthielt der Lausanne-Vertrag keinerlei Bestimmungen über eine Selbstbeständigkeit oder Autonomie nicht-türkischer Bevölkerungsgruppen, es war lediglich die Rede von Minderheitenschutz. Dabei setzte sich die türkische Seite mit ihrer Position durch, wonach es in der Türkei keine

38 Im Juli 1939, kurz vor Beginn des Zweiten Weltkriegs, überließ Frankreich aus außenpolitischen Gründen die spätere Provinz Hatay der Türkei.

sprachlichen oder ethnischen Minderheiten, sondern lediglich religiöse Minderheiten gäbe (vgl. Yıldız 2016: 132-133). Damit wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet: Der türkische Alleinvertretungsanspruch im neuen Staat wurde von den anderen Mächten faktisch anerkannt. Die Rechte der nicht-muslimischen Minderheiten wurden auf die Bereiche Religion, Kultur und Bildung beschränkt – politische Rechte wurden nicht gewährt. Des Weiteren wurde im Lausanne-Vertrag nicht festgelegt, wie die vereinbarten Minderheitenrechte auch tatsächlich gewährleisten werden können. Dies erleichterte es der türkischen Staatsführung, diese Rechte zu missachten und im November 1925 die Minderheiten dazu zu forcieren, gänzlich darauf zu verzichten (vgl. Aktar 2009: 39).

4. Die Gründung des türkischen Nationalstaats

Die Niederlage des Osmanischen Reiches im Ersten Weltkrieg hatte den türkischen Nationalstaatsbildungsprozess kurzzeitig unterbrochen. Nach ihrem Sieg über Armenien und Griechenland nahmen die Kemalist_innen diesen Prozess wieder auf. Im Unterschied zu den Jungtürken entwickelten die Kemalist_innen allerdings einen eigenen, den aktuellen Gegebenheiten angepassten Entwurf von der türkischen Nation und vom türkischen Nationalstaat.

Die kemalistische Staatsführung setzte dabei nicht auf eine demokratische Legitimation oder gar auf eine offene Debatte über die Definition und Ausgestaltung von Nation und Nationalstaat.[1] Der kemalistische Entwurf zielte nicht auf eine pluralistische Ordnung ab, die von verschiedenen Bevölkerungsgruppen nach deren jeweiligen Vorstellungen ausgehandelt werden sollte. Das Ziel, den Weg dorthin sowie die Frage, wer überhaupt mitreisen durfte, hatte die Staatsführung um Mustafa Kemal bereit im Voraus festgelegt. Die Staatsführung verstand sich selbst als Vertreterin der vermeintlich wahren Interessen des türkischen Volkes – auch das Volk diese Interessen selbst nicht zu erkennen vermochte. Die kemalistische Staatsführung betrachtete den Unwillen der Bevölkerung, ihre Politik zu unterstützen, als eine durch mangelnde Bildung begründete Unfähigkeit (vgl. Akman 2004: 38). Um ihren politischen und gesellschaftlichen Entwurf durchzusetzen, baute die Staatsführung schrittweise ein politisches System auf, in dem Dissens und Opposition nicht erwünscht waren. Die Partei von Mustafa Kemal, die Republikanische Volkspartei (Cumhuriyet Halk Partisi, CHP), wurde zur Staatspartei. Sie regierte das Land von der Gründung der Republik 1923 bis zu den ersten freien und fairen Wahlen 1950.

Der Ausschluss der nicht-muslimischen Bevölkerungsgruppen wurde indes auch jenseits von Kriegen, Vertreibungen und Massakern bereits frühzeitig systematisch betrieben. So wurde etwa eine Teilnahme nicht-muslimischer Bevölkerungsgruppen an den ersten Parlamentswahlen 1920 unterbunden (vgl. Tunçay 1989: 41). In der Großen Nationalversammlung war kein einziger nicht-

1 »In Turkey, the national state emerges without a nation and without any elite attempt to incorporate the local, particular and popular in the making of a nation.« (Akman 2004: 39)

muslimischer Abgeordneter vertreten (vgl. Tunçay 1989: 212). Doch dies sollte nur eine Zwischenstation beim Ausschluss dieser Bevölkerungsgruppen bleiben. Der spätere Justizminister Mahmut Esat Bozkurt proklamierte am 18. November 1920 als Abgeordneter im türkischen Parlament, die christlichen Bevölkerungsgruppen besäßen keinerlei Rechte mehr in der Türkei. Er bezeichnete sie rundweg als Vaterlandsverräter (vgl. Yüksel 2007: 20). Die Politik der Entrechtung wurde in den späteren Jahren weiter umgesetzt.

Spätestens mit der Unterzeichnung des Vertrags von Lausanne und der anschließenden Ausrufung der Republik Türkei am 29. Oktober 1923 wurde deutlich, dass das dominierende Element im neuen Staat nicht eine muslimische Herrschernation sein würde – die in der Realität aus verschiedenen muslimischen Bevölkerungsgruppen bestand – sondern lediglich die türkische Nation. Noch im Türkischen Befreiungskrieg hatten sich Mustafa Kemal und andere Anführer der kemalistischen Bewegung für einen gemeinsamen Staat aller Muslim_innen ausgesprochen. Auch das Versprechen, dass verschiedene muslimische Bevölkerungsgruppen Gruppenrechte nach ihren Vorstellungen erhalten würden, brachen die Kemalist_innen nach der Staatsgründung. Ein Vorzeichen für diese Entwicklung war die Umbenennung des türkischen Parlaments. Aus der Großen Nationalversammlung wurde 1921 die Große Nationalversammlung der Türkei (Türkiye Büyük Millet Meclisi). Schrittweise wurde offenbar, dass die Rede von der Gleichwertigkeit der verschiedenen muslimischen Bevölkerungsgruppen nur ein Mittel gewesen war, um die Hegemonie der türkischen Nation durchzusetzen. Allerdings hatte sich trotz der jahrzehntelangen Aktivitäten türkischer Nationalist_innen im Osmanischen Reich sowie der darauffolgenden Türkisierungspolitik der Jungtürken noch keine türkische Nation etabliert. Um ihren Staats- und Gesellschaftsentwurf zur Geltung zu bringen, setzte die kemalistische Staatsführung zunächst auf eine Umgestaltung des politischen Systems und die Errichtung einer Autokratie, die vielfach als »Entwicklungsdiktatur« beschrieben wurde (vgl. Lerider 2006: 68, Dogan 2009: 73, Rogg 2017: 47-48).

Dazu war es erforderlich, die durchaus starke Opposition in Politik und Gesellschaft auszuschalten. Das erste Parlament von 1920 hatte insgesamt 437 Abgeordnete. Davon waren 197 Abgeordnete des Regierungslagers, die sogenannte Erste Gruppe (Birinci Grup), 118 Oppositionelle, die sogenannte Zweite Gruppe (İkinci Grup) sowie 122 Unabhängige (vgl. Tunçay 1989: 46). Die oppositionelle Zweite Gruppe hatte sich im Mai 1921 in Ablehnung der autoritären Maßnahmen der Staatsführung um Mustafa Kemal gebildet. Sie bestand aus Abgeordneten verschiedener politischer Lager. Die Zusammensetzung im Parlament änderte sich aufgrund von Repressionsmaßnahmen sowie durch eine unfreie und unfaire Wahl 1923 vollständig. Bis auf wenige Unabhängige gehörten nun sämtliche Abgeordnete dem Regierungslager. Selbst diese wenigen Unabhängigen schlossen sich nach

der Wahl dem Regierungslager an. Es blieb nur ein einziger Abgeordneter übrig, der nicht im Regierungslager war (vgl. Tunçay 1989: 56).

Die kemalistische Staatsführung errang nach und nach die Kontrolle über das politische Leben, die Gesellschaft, die Medien, die Bildungseinrichtungen und die kulturellen Institutionen. Anschließend setzte die ihren diskursiven Entwurf des Türkentums und damit ihre Definition der türkischen Nation, der türkischen Geschichte und der türkischen Sprache durch. Dabei wurde auch die in Paragraf 39 des Vertrags von Lausanne vereinbarte Sprachfreiheit massiv verletzt, nach der alle türkischen Staatsbürger_innen im Privaten und in der Öffentlichkeit jede Sprache benutzen dürfen (vgl. Evsile 2013: 65). Die Etablierung des autokratischen Einparteienstaates und die Vereinheitlichung von Nation, Kultur, Sprache und Geschichte müssen als zwei zentrale Säulen des kemalistischen Staatsprojekts verstanden werden. Beide Prozesse gingen Hand in Hand. So wurden etwa die autoritären Maßnahmen als Notwendigkeit für den Erhalt und die Stärkung der Nation legitimiert. Gleichzeitig wurde die Vorstellung einer homogenen türkischen Nation, die von äußeren und inneren Feind_innen bedroht sei, dazu genutzt, politische Gegner_innen als fremd und nicht-türkisch abzuwerten.

4.1 Die Errichtung der Autokratie

Mit ihren Ansatz, »für das Volk, aber trotz des Volkes«[2] nach ihren Vorstellungen eine türkische Nation und einen türkischen Nationalstaat zu etablieren, rief die kemalistische Staatsführung allerdings vielfältige politische Gegner_innen auf den Plan. Auch Teile der türkischen Elite (sowie anderer, nicht-türkischer muslimischer Eliten, die ihre Identität aufgegeben hatten, um sich der türkischen Elite anzuschließen), waren nicht vom kemalistischen Staatsprojekt überzeugt. Insbesondere die Abschaffung des Sultanats 1922 sowie die darauf folgende Abschaffung des Kalifats 1924 wurde von religiös-konservativen Stimmen kritisiert.

Allerdings setzte die türkische Staatsführung anstelle von Kompromissen und Gesprächen auf massiven Druck – bis hin zu offenen Drohungen selbst im Parlament. In einer Sitzung der Parlamentskommission über die Aufhebung des Sultanats im Oktober 1922 verkündete Mustafa Kemal, die Frage, ob das Sultanat aufgehoben werde oder nicht, stünde gar nicht zur Diskussion. Es ginge nur noch darum, ob das Parlament der Aufhebung jetzt zustimme oder ob erst »ein paar Köpfe rollen« (Kemal 1927, 2015: 527) müssten damit die einzig zulässige Entscheidung falle. Später, als das Sultanat bereits abgeschafft worden war und als nächster Schritt die Abschaffung des Kalifats forciert wurde, äußerte sich Mustafa Kemal

2 Diese Formulierung prägte der Historiker und kemalistische Theoretiker Şevket Süreyya Aydemir (vgl. Beşikçi 1991a: 44).

in ähnlicher Weise über die Befürworter_innen des Kalifats: »Auch wenn es keine Gesetze gibt, die es zulassen, selbst wenn das Parlament dies nicht erlaubt, selbst wenn alle anderen davor zurückschrecken und ich alleine stehe, auch dann werde ich sie zerstampfen und töten« (Atatürk Araştırma Merkezi 2006b: 151). Um ohne Einschränkungen durch rechtsstaatliche Verfahrensweisen gegen sämtliche politischen Gegner_innen vorgehen zu können, wurden in der Folgezeit Sondergesetze, Sondergerichte und andere Elemente des Ausnahmezustands eingeführt. Das Parlament, dem bis auf einen einzigen Abgeordneten nur Vertreter_innen des Regierungslagers angehörten, hatte im April 1923 das Landesverratsgesetz erweitert. Nun galt schon die Forderung nach einer Wiedererrichtung des Sultanats als Landesverrat und konnte dementsprechend von den Unabhängigkeitsgerichten bestraft werden (vgl. Aybars 2014: 239). Am 18. Oktober 1923 wurde das Gesetz über die Eliminierung des Bandit_innentums (İzale-i Şekavet Kanunu, Gesetz Nr. 356) beschlossen. Er erlaubte dem Innenministerium, beliebige Personen zu »Bandit_innen« zu erklären. Die betroffenen Personen erhielten eine Frist von zwischen 10 und 30 Tagen, um sich zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist galten sie als vogelfrei und durften von jedermann straffrei getötet werden. Wer diesen zu »Bandit_innen« deklarierten Personen Unterschlupf gewährte, sollte zwangsumgesiedelt werden (vgl. Tunçay 1989: 59). Es ist allerdings nicht bekannt, inwieweit dieses Gesetz, das erst 1963 wieder aufgehoben wurde, zur Anwendung kam.

Über das erste Unabhängigkeitsgericht in der Republik Türkei, also nach der offiziellen Verkündung der Staatsgründung am 29. Oktober 1923, gibt es hingegen mehr Erkenntnisse. Am 8. Dezember 1923 wurde ein Unabhängigkeitsgericht für die Provinz Istanbul etabliert, dessen fünf Mitglieder Parlamentsabgeordnete waren (vgl. Tunçay 1989: 78-79, Aybars 2014: 252). Vor dieses Sondergericht sollten Journalist_innen gestellt werden, die einen Brief indischer Muslim_innen veröffentlicht hatte. Diese hatten für den Erhalt des osmanischen Kalifats plädiert. Die kemalistische Staatsführung verstand diesen Brief als Affront gegen ihre Entscheidung, das Kalifat abzuschaffen (vgl. Aybars 2014: 250). Die Anklage der Journalist_innen sollte zugleich den Medien signalisieren, dass keinerlei Kritik an der Regierung oder Staatsführung geduldet würde. Die Angeklagten wurden zwar am 2. Januar 1924 freigesprochen, jedoch aber im Urteilsspruch ermahnt, ab jetzt nicht mehr die »Öffentlichkeit zu beunruhigen« (Aybars 2014: 263). Die Istanbuler Medien hatten das Signal verstanden und verzichteten fortan auf Veröffentlichungen, die als regierungskritisch hätten verstanden werden können. Weitere Fälle wurden vor dem Sondergericht behandelt, bei denen ein Angeklagter zur fünf Jahren Haft und zwei Angeklagte zur jeweils einem Jahr Haft verurteilt wurden (vgl. Aybars 2014: 263, 274). Am 5. Februar 1924 wurde das Istanbuler Gericht aufgelöst. Kurz darauf wurden auch die drei Haftstrafen im Rahmen einer Amnestie erlassen (vgl. Tunçay 1989: 83, Aybars 2014: 277).

Die kemalistische Staatsführung aber setzte darauf, nicht nur das politische System grundlegend umzugestalten, sondern auch Gesellschaft, Kultur und Sprache. Selbst die Frage, wie sich die Staatsbürger_innen kleideten, regelte die Staatsführung gesetzlich. Am 2. September 1925 beschloss der Ministerrat Vorschriften für die Kleidung der Staatsbeamt_innen. Dazu gehörte die Pflicht, als Kopfbedeckung einen Hut zu tragen. Der Ministerrat verbot das Tragen religiöser Kleidung. Am 25. November 1925 beschloss das türkische Parlament das Hutgesetz (Şapka Kanunu)[3], das alle Abgeordneten und alle Staatsbeamt_innen zum Tragen eines Hutes verpflichtete. Der Hut wurde zur einzig zulässigen Kopfbedeckung sämtlicher Staatsbürger_innen erklärt (vgl. Aybars 2014: 431, 433). Diese Maßnahmen sollten dazu dienen, den kemalistischen Entwurf der türkischen Nation und des türkischen Nationalstaats durchzusetzen. Kritik, Protest und Widerstand gegen diese Maßnahmen wurde repressiv unterdrückt.

Die von der kemalistischen Staatsführung angestrebte homogene Gesellschaft beschränkte sich nicht nur auf eine vermeintlich homogene Abstammung, Sprache und Kultur. Auch soziale Konflikte zwischen verschiedenen Klassen oder Schichten wurden negiert. So erklärte Staatspräsident Mustafa Kemal 1923: »In unserer Nation gibt es keine Klassen, die unterschiedliche Interessen haben und deswegen miteinander in Konflikt stehen« (zitiert nach Beşikçi 1991a: 8). Dies war allerdings weniger eine Feststellung über die gesellschaftlichen Realitäten der Türkei als vielmehr der kemalistische Entwurf der Türkei. Dies wird auch im Parteiprogramm der CHP von 1931 deutlich. Demnach ist die Türkei eine Gesellschaft, die »nicht aus verschiedenen Klassen besteht, sondern […] eine Gesellschaft, die sich im Sinne der Arbeitsteilung in verschiedene Berufsgruppen aufgeteilt hat« (zitiert nach Beşikçi 1991a: 16) Auch im CHP-Programm von 1935 findet sich die fast wortgleiche Formulierung, in der Türkei gäbe es keine Klassen, sondern lediglich Berufsgruppen, die sich im Rahmen einer Arbeitsteilung ergänzten (vgl. Özçetin 2010: 179). Diese Argumentation wurde auch dazu genutzt, die Existenzberechtigung verschiedener politischer Parteien zu negieren, die jeweils für eine spezifische Interessensgruppe stehen (vgl. Beşikçi 1991a: 43).

Doch der autoritäre Kurs der Regierung war innerhalb der Staatspartei CHP nicht unumstritten. Insbesondere Ministerpräsident İsmet Inönü stand innerhalb der CHP unter Kritik, während Staatspräsident Mustafa Kemal bereits frühzeitig von jeglicher Kritik abgeschirmt wurde. Eine Gruppe von insgesamt 29 unzufriedenen CHP-Abgeordneten unter der Führung von Ali Fuat Cebesoy, Kazım Karabekir und Rauf Orbay trat aus der CHP aus und gründete am 17. November 1924 die Fortschrittliche Republikanische Partei (Terakkiperver Cumhuriyet Fırkası, TCF).

---

3 Das Gesetz wurde im Amtsblatt der Republik Türkei veröffentlicht (vgl. Resmi Ceride Nr. 230, 22. Dezember 1925).

Am 20. November 1924[4] trat Inönü von seinem Amt als Ministerpräsident zurück, nachdem sein Vorschlag, den Ausnahmezustand über das gesamte Land zu verhängen, innerhalb der CHP-Parlamentsfraktion auf Ablehnung stieß und deutlich wurde, dass die Partei seinen Kurs nicht mehr unterstützte (vgl. Tunçay 1989: 90). İsmet Inönü wurde abgelöst von Fethi Okyar, der als moderater galt. Inönü blieb jedoch in der Parteiführung Stellvertreter von Mustafa Kemal, der neben seinem Amt als Staatspräsident auch Parteivorsitzender der CHP war. Der Wechsel des Ministerpräsidenten kann lediglich als Maßnahme zur Beruhigung kritischer Stimmen innerhalb der CHP gedeutet werden sowie als Reaktion auf die Gründung der TCF, jedoch nicht als Hinweis auf einen Wechsel hin zu einem moderateren Kurs (vgl. Tunçay 1989: 105). Darüber hinaus galten in der Ära des Einparteienstaates zwischen 1923 und 1945 die Vorgaben des jeweiligen Staatspräsidenten (1923-1938 Mustafa Kemal, ab 1938 İsmet Inönü) als faktische Leitlinie, die wichtiger war als die Verfassung. Obwohl der Staatspräsident laut Verfassung keine solche faktische Diktatorenrolle besaß, konnte er in der Praxis sowohl die Zusammensetzung des Parlaments als auch die Regierungspolitik bestimmen. Im Vorfeld der Parlamentswahlen vom September 1927 erstellte Mustafa Kemal eine Wunschliste mit Kandidaten der CHP, die er der Bevölkerung zur Wahl empfahl. Sämtliche dieser Kandidaten wurden gewählt – dadurch bestand das türkische Parlament gänzlich aus Abgeordneten, die ihre Wahl Mustafa Kemal verdankten (vgl. Beşikçi 1991b: 73-74, 77). Damit war zugleich Kemals Wiederwahl als Staatspräsident im Parlament abgesichert und die verfassungsrechtliche Abhängigkeit des Staatspräsidenten vom Parlament faktisch ausgehebelt (vgl. Koçak 2009: 122). 1931 wurde das Parteiprogramm der CHP dahingehend geändert, dass die Kandidaten für die Parlamentswahlen nicht nur faktisch, sondern auch offiziell allein vom Parteivorsitzenden bestimmt wurden (vgl. Koçak 2009: 121).

Das Regierungsprogramm der CHP von 1937 formulierte die faktische Rolle des Staatspräsidenten bei der Bestimmung der Regierungspolitik explizit aus: »Die Regierung wird entsprechend den zentralen Richtlinien arbeiten, die der Anführer [Mustafa Kemal] vorgibt. […] Wir werden unsere Tätigkeiten so ausführen, wie es der Anführer befiehlt. […] Die türkische Nation wird in die Richtung marschieren, die der Anführer vorgibt« (zitiert nach: Beşikçi 1991a: 114). Diese Dominanz des Staatspräsidenten bestimmte auch die Machtverteilung zwischen Staatspräsident, stellvertretenden CHP-Vorsitzenden und Ministerpräsidenten. Der verfassungsrechtlich schwächere Parteivorsitzende konnte je nach Gutdünken des Staatspräsidenten faktisch mächtiger werden als der Ministerpräsident. Dies zeigte sich etwa während der kurzen Regierungszeit von Fethi Okyar, als der Staatspräsident Mustafa Kemal seine politischen Entscheidungen nicht mit dem Ministerpräsidenten traf, sondern mit dem stellvertretenden Parteivorsitzenden İsmet Inönü.

4 Laut Aybars trat İsmet Inönü am 22. November 1924 zurück (vgl. Aybars 2014: 285).

Kriegsrecht, Notgesetze und Sondergerichte

Durch die Engführung der Idee der muslimischen Herrschernation auf die türkische Nation wurden andere muslimische Bevölkerungsgruppen von einer gleichberechtigten politischen Partizipation in der Republik Türkei von vornherein ausgeschlossen. Die nicht-türkischen muslimischen Eliten konnten nur durch Unterordnung und Verleugnung ihrer jeweiligen Identitäten darauf hoffen, einen Platz im neuen Staat zu erhalten. Dies sorgte für deutliche Unzufriedenheit bei den nicht-türkischen muslimischen Bevölkerungsgruppen und ihren Eliten. 1924 gründeten einige kurdische Scheichs, Stammesführer und Offiziere die Untergrundorganisation Freiheit (Azadi). Am 13. Februar 1925 kam es durch die Oppositionsarbeit von Azadi zu einem Aufstand unter der Führung von Scheich Said. Der Scheich-Said-Aufstand selbst wird in Kapitel 5 detaillierter analysiert. An dieser Stelle wird er lediglich als Auslöser für eine noch autoritärere, fast diktatorische Forcierung des kemalistischen Staatsprojekts betrachtet sowie als Anlass für die repressive Ausschaltung sämtlicher oppositioneller und dissidenter Akteur_innen in Staat und Gesellschaft.

Ministerpräsident Fethi Okyar reagierte am 21. Februar 1925 auf den Scheich-Said-Aufstand mit einer Teilmobilisierung des Heeres sowie der Verhängung des Kriegsrechts über die kurdisch besiedelten Provinzen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 166, 173). Allerdings machte Staatspräsident Mustafa Kemal sehr schnell deutlich, dass er diese Maßnahmen für unzureichend hielt. Als weitere Maßnahme ließ Ministerpräsident Okyar am 24. Februar 1925[5] das Landesverratsgesetz um einen Paragrafen erweitern, der Mitglieder von Vereinigungen, die eine religiöse Politik propagieren oder Religion für ihre politische Ziele einsetzen, als Landesverräter brandmarkte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 177). Okyar begründete dies, indem er den Aufstand als eine konterrevolutionäre Rebellion darstellte, welche die Religion missbrauchen würde (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 176).

Der Ministerpräsident sah den Scheich-Said-Aufstand als konterrevolutionäre und reaktionäre Rebellion an, die auf die kurdisch besiedelten Provinzen begrenzt war. Deshalb hielt er die von ihm veranlassten Maßnahmen für ausreichend. Mustafa Kemal und der ehemalige Ministerpräsident İsmet Inönü teilten diese Einschätzung jedoch nicht (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 179). Noch während die Okyars Maßnahmen umgesetzt wurden, berief Mustafa Kemal am 24. Februar 1925 Inönü zu sich, um einen deutlich radikaleren Plan zu beschließen. Anschließend zwang er Fethi Okyar zum Rücktritt. Am 3. März 1925 wurde İsmet Inönü erneut zum Ministerpräsidenten ernannt. Das Vorgehen Inönüs war

5 Laut Aybars wurde das Gesetz am 25. Februar 1925 erweitert (vgl. Aybars 2014: 297-298).

deutlich radikaler und setzte stärker auf autoritären Maßnahmen in der gesamten Türkei.

Die Staatsführung um Mustafa Kemal und İsmet Inönü nutzte den Scheich-Said-Aufstand als Vorwand, um das Kriegsrecht in den kurdisch besiedelten Provinzen fortzusetzen, erneut Unabhängigkeitsgerichte[6] einzurichten und weitere repressive Maßnahmen zu treffen. Am 4. März 1925 präsentierte İsmet Inönü die geplanten Maßnahmen den Angeordneten der Staatspartei CHP, deren Zustimmung er schlicht voraussetzte:

> »Im Aufstandsgebiet werden die Todesstrafen, die durch das Unabhängigkeitsgericht verhängt werden, sofort ausgeführt. Die Beschlüsse des Unabhängigkeitsgerichts von Ankara hingegen werden erst nach Zustimmung des Parlaments vollzogen. Alle Organisationen, Vereinigungen und Veröffentlichungen können von der Regierung nach Bestätigung des Staatspräsidenten verboten werden. Zeitungen, die entsprechende Veröffentlichungen verbreitet haben, können geschlossen werden und ihre Besitzer_innen und Autor_innen werden vor das Unabhängigkeitsgericht von Ankara gestellt.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 180)

Das Parlament verabschiedete die Maßnahmen am selben Tag als Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ruhe (Takrir-i Sükun Kanunu, Gesetz Nr. 578). 122 Abgeordnete stimmten dafür und 22 dagegen (vgl. Aybars 2014: 305). Das Gesetz lautet:

> »(1) Die Regierung ist ermächtigt, mit Einverständnis des Staatspräsidenten alle Vereinigungen, Provokationen, Aufstachelungen, Versuche und Veröffentlichungen zu verbieten, die zum Reaktionären und zum Aufstand führen und die die gesellschaftliche Ordnung, den Frieden, Ruhe, Sicherheit und den Schutz der Heimat stören. Wer solche Taten verübt, kann von der Regierung an das Unabhängigkeitsgericht überstellt werden. (2) Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Bekanntmachung für zwei Jahre in Kraft. (3) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Ministerrat beauftragt.« (Gesetz Nr. 578 vom 4. März 1925)[7]

Das Gesetz war mit insgesamt vier Sätzen sehr knapp gehalten. Mit seinen vagen Formulierungen ließ es der Regierung freie Hand, jegliche Organisationen oder Publikationen zu verbieten sowie Personen vor Unabhängigkeitsgerichte zu stellen, die keinen rechtsstaatlichen Prinzipien unterworfen waren. Die Kontrolle über

---

6 An dieser Stelle soll lediglich die Tätigkeit der Unabhängigkeitsgerichte außerhalb der kurdischen Gebiete analysiert werden. Das Unabhängigkeitsgericht in Diyarbakır wird im Kapitel 5, in der der Scheich-Said-Aufstand die folgende Militäroperation beschrieben wird, analysiert.

7 Das Gesetz wurde Das Gesetz wurde im Amtsblatt der Republik Türkei veröffentlicht (vgl. Resmi Ceride Nr. 87, 4. März 1925).

die korrekte Durchführung des Gesetzes wurde ebenfalls der Regierung übertragen. Das Parlament stimmte mit den Stimmen der CHP-Abgeordneten zu. Es legte damit die gesamte Macht in die Hände der Regierung und entmachtete sich weitgehend selbst.

Am 5. März 1925 äußerte sich Staatspräsident Mustafa Kemal in einer Bekanntmachung an die türkischen Staatsbürger_innen wie folgt:

> »Die Republik hat beschlossen, diejenigen, die sie vergiften und zerstören wollen sowie diejenigen, die die Armee und die Polizei der Republik geringschätzen und nicht ernst nehmen, mit den strengsten Gesetzen zu verfolgen und zu unterdrücken. […] Es ist notwendig, diejenigen, die die unschuldigen Gedanken der Nation durcheinanderbringen und stören, schnellstmöglich zu unterdrücken.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 181-182)

Dieses Zitat macht deutlich, dass die Maßnahmen sich weniger gegen konkrete staatsgefährdende Handlungen richteten, sondern vielmehr auf jegliche Äußerung und Handlung abzielten, die nicht vollkommen regierungstreu war. Dabei ist etwa die Geringschätzung der Sicherheitsbehörden eine Handlung, die unter die Meinungsfreiheit fällt. Aber in dem Gesetz wird jegliche Störung der nationalen Einheit – und sei es nur eine verbale Äußerung – als ein Angriff auf den Staat verstanden, der entsprechend hart bestraft werden soll.

Bereits zwei Tage nach Verabschiedung des Gesetzes verbot die Regierung die ersten Zeitungen und Zeitschriften. Dies waren Tevhid-i Efkar, İstiklal, Son Telgraf, Aydınlık, Orak Çekiç und Sebilürreşad. Später folgten weitere Zeitungen. Am 15. April 1925 wurde die Tageszeitung Tanin verboten (vgl. Aybars 2014: 306, 308). Die verbotenen Medien waren keineswegs radikal antikemalistisch, sie hatten zuvor im Rahmen des sogenannten Türkischen Befreiungskriegs die Ankara-Regierung unterstützt, sich nach Gründung der Republik staatsloyal gezeigt und beim Vorgehen der Regierung gegen den Scheich-Said-Aufstand ihre Unterstützung deutlich gemacht (vgl. Aybars 2014: 319-320). Ihre Abweichung von der Regierungslinie ging in zwei Richtungen: Eher konservative Medien wie Sebilürreşad traten für die Beibehaltung des Kalifats sowie für eine vorsichtige Modernisierung der Türkei ein. Linke Medien wie Orak Çekiç forderten weitere Maßnahmen gegen den sogenannten Feudalismus, etwa eine Bodenreform zugunsten der armen Landbevölkerung.

Am 20. April 1925 beschloss das türkische Parlament auf Wunsch der Regierung folgende Maßnahmen: (1) Fortführung der Unabhängigkeitsgerichte für weitere sechs Monate, (2) wie schon beim Unabhängigkeitsgericht in Diyarbakır konnten Todesstrafen, die das Unabhängigkeitsgericht in Ankara verhängt hatte, jetzt ohne Zustimmung des Parlaments vollstreckt werden,[8] (3) Verlängerung des Kriegs-

8 Dies sollte zunächst nur eine vorübergehende Entscheidung sein. Mit dem Gesetz Nr. 738 vom 13. Februar 1926 wurde diese Entscheidung allerdings endgültig. Die Unabhängigkeits-

rechts um sieben Monate und (4) Übergabe der Entscheidungskompetenz über die staatliche Verwaltung im Aufstandsgebiet vom Parlament an die Regierung (vgl. Aybars 2014: 312-313). Damit hatte das Parlament weitere Kompetenzen an die Regierung übergeben und sich damit weiter entmachtet. Die Unabhängigkeitsgerichte wurden mehrfach um sechs Monate verlängert, bis sie am 7. März 1927 aufgelöst wurden (vgl. Aybars 2014: 314).

Das Sondergericht in Ankara

Die ersten Prozesse vor dem Unabhängigkeitsgericht in Ankara im März 1925 dienten dazu, Deserteure abzuschrecken und zu ihren Einheiten zurückzuschicken und dadurch die Teilmobilisierung des Heeres mit durchzusetzen. Ab 24. März 1925 begannen die Schnellprozesse gegen Deserteure. Die verhängten Strafen orientierten sich an den Strafmaßen der Sondergerichte während des sogenannten Türkischen Unabhängigkeitskriegs von 1919 bis 1923. Deserteure, die keine weiteren Vergehen begangen hatten, wurden zu Prügelstrafen von zwischen 30 und 80 Stockhieben verurteilt und anschließend zu ihren Einheiten zurückgeschickt (vgl. Aybars 2014: 387). Wer während der Desertion weitere Taten begangen hatte, wurde zu einer langen Haftstrafe verurteilt. Wer sich als Deserteur mit Waffengewalt gegen seine Festnahme gewehrt hatte, wurde zum Tode verurteilt (vgl. Aybars 2014: 388).

Später nahm das Unabhängigkeitsgericht die TCF ins Visier. Bereits am 25. Februar 1925 hatte der damalige Ministerpräsident Fethi Okyar in einem vertraulichen Gespräch mit Ali Fuat Cebesoy, dem Generalsekretär der TCF sowie der übrigen Parteispitze gefordert, dass die Partei sich selbst auflösen solle, ansonsten würden repressive Maßnahmen folgen und, so wörtlich, »Blut fließen« (zitiert nach Aybars 2014: 389). In der Nacht zum 13. April 1925 durchsuchte die Polizei auf Anweisung des Unabhängigkeitsgerichts in Ankara sämtliche Parteibüros sowie die Parteizentrale der TCF. Diese beschlagnahmte alle Dokumente und übergab sie an das Gericht (vgl. Aybars 2014: 391). Weil die unabhängige Tageszeitung Tanin in ihrer Meldung über die Polizeiaktion das Wort Razzia benutzte, verbot der Ministerrat die Zeitung am 15. April 1925. Ihr Herausgeber Hüseyin Cahid wurde am 27. April 1925 wegen dieser Meldung vom Unabhängigkeitsgericht in Ankara wegen Aufhetzung der Öffentlichkeit zu lebenslanger Verbannung in Çorum verurteilt[9] (vgl. Aybars 2014: 393, 398, 402-403). Am 3. Mai 1925 verurteilte das Unabhängigkeitsgericht in Ankara drei Mitglieder der TCF zur Haftstrafen zwischen fünf Jah-

gerichte konnten die Todesurteile ohne Zustimmung des Parlaments vollstrecken lassen (vgl. Aybars 2014: 314).

9 Hüseyin Cahid wurde bei einem anderen Prozess vor dem Unabhängigkeitsgericht von Ankara Ende August 1926 freigesprochen. Anschließend wurde seine lebenslange Verbannung aufgehoben (vgl. Aybars 2014: 404).

ren und lebenslänglich. Ihnen wurde der Einsatz der Religion für politische Ziele vorgeworfen, was seit der Änderung des Landesverratsgesetzes im Februar 1925 als Landesverrat geahndet wurde (vgl. Aybars 2014: 394). Das Unabhängigkeitsgericht machte in seinem Urteil die Regierung auf die Aktivitäten der TCF aufmerksam – dies sollte später beim faktischen Verbot der TCF relevant werden. Am 25. Mai 1925 ordnete das Unabhängigkeitsgericht in Diyarbakır die Schließung aller Parteibüros der TCF im Kriegsrechtsgebiet (vgl. Aybars 2014: 329). Der Hinweis des Sondergerichts in Ankara auf die vermeintlich landesverräterischen Aktivitäten der TCF sowie die Schließung der TCF-Büros in den kurdischen Provinzen bereiteten den nächsten Schritt vor: Am 3. Juni 1925 beschloss der Ministerrat die Schließung aller Parteibüros der TCF. Dies kam einem faktischen Parteiverbot gleich (vgl. Aybars 2014: 394-395).

Nach der Ausschaltung der TCF beschäftigte sich das Unabhängigkeitsgericht in Ankara mit der linken Opposition. Am 1. Mai 1925 wurden 38 Personen wegen »Propaganda für den Kommunismus« verhaftet, darunter Autor_innen der zuvor verbotenen Medien wie Orak Çekiç. Am 12. August 1925 wurden 16 Angeklagte zu Haftstrafen zwischen 7 und 15 Jahren verurteilt. Nach 18 Monaten Haft wurden sie im Rahmen einer Amnestie wieder freigelassen (vgl. Aybars 2014: 420, 422-423).[10] In einen zeitlich parallelen Prozess zwischen dem 27. Mai 1925 und 15. August 1925 gegen angebliche Anhänger des letzten osmanischen Sultans Vahdettin wurden 11 Todesurteile ausgesprochen, die am 16. August 1925 vollstreckt wurden (vgl. Aybars 2014: 414).

Maßnahmen gegen religiöse Dissidenz

Nach diesen Prozessen verließ das Unabhängigkeitsgericht am 25. September 1925 Ankara, um Prozesse in den Städten Eskişehir, İzmir, Afyonkarahisar, Antep, Adana, Mersin und Konya durchzuführen (vgl. Aybars 2014: 435). Dabei wurden insbesondere Proteste gegen die Kleidungsvorschriften und –verbote, wie das Verbot des Tragens religiöser Kleidung oder die Hutpflicht für Staatsbeamt_innen abgeurteilt. Bei den Schnellprozessen gegen Protestierende wurde eine unbekannte Zahl an Todesurteilen ausgesprochen und vollstreckt.[11] Lediglich ein Prozess ist gut do-

10 Die vergleichsweise milden Strafen gegen Linke lassen sich eventuell dadurch erklären, dass die linke Opposition nach der Ermordung von Mustafa Suphi, dem Vorsitzenden des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Türkei (Türkiye Komünist Partisi, TKP) sowie 13 weiterer TKP-Mitglieder am 28. Januar 1921 in Trabzon weitgehend zerschlagen war. Möglicherweise betrachtete die kemalistische Staatsführung die Haftstrafen im Jahr 1925 als ein hinreichendes Warnsignal an die Linke und sah ein härteres Vorgehen, etwa Todesurteile, als unnötig an.

11 Aufgrund der fehlenden Informationen über die Schnellprozesse kursieren in der Literatur sehr unterschiedliche und unbelegte Angaben über die Zahl der Todesurteile und Urteilsbe-

kumentiert: Am 27. November 1925 kam es in der Stadt Maraş zu einer Unruhe wegen des Hutgesetzes, bei denen es weder Tote noch Verletzte gab. 60 Personen wurden wegen dieses Vorfalls vor das Unabhängigkeitsgericht gestellt. Dieses verurteilte am 18. Januar 1926 sieben Angeklagte zum Tode und verhängte gegen zehn weitere Angeklagte zur Haftstrafen zwischen drei und zehn Jahren (vgl. Aybars 2014: 463).

Nachdem das Unabhängigkeitsgericht in Diyarbakır in den kurdischen Provinzen, die unter Kriegsrecht standen, bereits am 28. Juni 1925 die religiösen Bruderschaften und ihre Zentren (Tekke und Zaviye) verboten hatte, beschloss das türkische Parlament am 30. November 1925 mit dem Gesetz Nr. 677[12] dieses Verbot auf die gesamte Türkei auszuweiten. Darüber hinaus wurden sämtliche Aktivitäten religiöser Bruderschaften sowie esoterische Aktivitäten wie Wahrsagerei verboten. Für Verstöße gegen dieses Gesetz waren Haftstrafen ab drei Monaten sowie Geldstrafen vorgesehen.

Ausschaltung der politischen Konkurrenz

Ein angeblich für Juni 1926 geplantes Attentat auf Mustafa Kemal in Izmir wurde zum Anlass dafür genommen, zahlreiche Abgeordnete und Politiker der zuvor faktisch verbotenen TCF am Unabhängigkeitsgericht von Ankara anzuklagen. Unter den Festgenommen waren auch ehemalige Weggefährte Kemals sowie führende Figuren der türkischen Nationalbewegung aus der Zeit des Türkischen Befreiungskriegs, wie Kazım Karabekir, Ali Fuat Cebesoy und Rauf Orbay. Die TCF-Abgeordnete wurden trotz ihrer parlamentarischen Immunität verhaftet, deren Aufhebung durch das Parlament wurde nicht abgewartet. Damit waren diese Verhaftungen unrechtmäßig (vgl. Aybars 2014: 496). Das Sondergericht verhängte am 13. Juli 1926 insgesamt 19 Todesurteile, von denen 18 vollstreckt wurden – auch an Abgeordneten der TCF (vgl. Tunçay 1989: 109). Die übrigen 23 TCF-Abgeordneten, die nicht hingerichtet worden waren, wurden faktisch aus der Politik ausgeschlossen. Sie alle erhielten bei der nächsten Parlamentswahl im September 1927 keinen Sitz mehr im Parlament (vgl. Tunçay 1989: 109).[13] In einem Folgeprozess gegen ehemalige Mitglieder der jungtürkischen ITC wurden am 26. August 1926 vier weitere

---

gründungen, so etwa ob die Todesurteile wegen eines Verstoßes gegen das Hutgesetz oder wegen einer Teilnahme an Protesten gegen das Hutgesetz, die die Gerichte als Gefährdung der öffentlichen Ordnung ansahen, ausgesprochen wurden.

12 Das Gesetz wurde im Amtsblatt der Republik Türkei veröffentlicht (vgl. Resmi Ceride, Nr. 243, 12. Dezember 1925).

13 In der staatlichen Geschichtsschreibung wurden die führende Rolle von Kazım Karabekir, Ali Fuat Cebesoy und Rauf Orbay während des sogenannten Türkischen Befreiungskrieg fortan nicht mehr erwähnt und beispielsweise auch aus Geschichtsbüchern entfernt (vgl. Er 2019: 10).

Angeklagte zum Tode verurteilt – darunter war ein Abgeordneter. Fünf weitere Angeklagte wurden zu jeweils zehn Jahren Haft verurteilt (vgl. Aybars 2014: 519).

Das autoritär durchgesetzte kemalistische Staatsprojekt duldete auch in den späteren Jahren keinen Widerspruch. So blieb das Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ruhe bis März 1929 in Kraft. Die Unabhängigkeitsgerichte wurden allerdings im März 1927 aufgelöst. In den zwei Jahren seiner Existenz hatte das Sondergericht in Ankara über 2.436 Angeklagte verurteilt, 1.343 von ihnen wurden freigesprochen, etwa 240 Personen zum Tode verurteilt (davon 90 in Abwesenheit) (vgl. Aybars 2014: 527). Darin sind Urteile gegen Deserteure sowie Urteile der Kriegsgerichte nicht enthalten. Die Gesamtzahl der Todesurteile dürfte also deutlich höher liegen. Die massive Repression gegen jegliche kritische Stimme in Medien und Gesellschaft sowie die Bekämpfung politischer Organisationen außerhalb der Staatspartei CHP dauerte bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs an. Das liegt auch daran, dass die kemalistische Staatsführung erkannt hatte, dass sie zwar die politische Macht erlangt hatte, aber sie die Gesellschaft nicht entsprechend ihren Vorstellungen durchdringen und umgestalten konnte. Die Bevölkerung war keineswegs vom kemalistischen Staatsprojekt begeistert und folgte dieser Umgestaltung eher widerwillig (vgl. Ahmad 1986: 215).

Exemplarisch zeigt dies die Gründung der Freien Republikanischen Partei (Serbest Cumhuriyet Fırkası, SCF). Fethi Okyar gründete diese auf Wunsch von Staatspräsident Kemal im August 1930 als staatsloyale und kontrollierbare Oppositionspartei. Die Motive des Staatspräsidenten sind nicht gänzlich geklärt. Denkbar ist, dass Mustafa Kemal den übrigen CHP-Politiker_innen verdeutlichen wollte, dass ihre Positionen und ihre Macht von seiner Gnade abhängen. Er wollte möglicherweise mit der SCF seine Macht gegenüber der CHP demonstrieren (vgl. Tunçay 1989: 254). Ebenso gut ist vorstellbar, dass die SCF gewissermaßen als ein Barometer für die tatsächliche politische und gesellschaftliche Stimmung in der Türkei dienen sollte, da es eine echte Opposition oder eine freie Presse, die üblicherweise diese Funktion erfüllen, nicht gab. Das Fehlen einer Opposition kann für Autokratien ein Problem darstellen, wenn sie mehr so leicht erkennen, ob und womit die Bevölkerung unzufrieden ist. Die Zulassung vorgeblich unabhängiger Kräfte bei Wahlen kann eine Reaktion auf dieses Problem sein. Die SCF erhielt schnell sehr viel Zuspruch und konnte bei den Kommunalwahlen wenige Monate nach ihrer Gründung bereits einen Achtungserfolg erringen. Allerdings wurde ihr schneller Erfolg zum Verhängnis. Denn Mustafa Kemal war keineswegs daran interessiert, dass die SCF weiter erstarkte und sich zu einer tatsächlichen Oppositionskraft entwickelte. Er forderte Fethi Okyar auf, die SCF wieder aufzulösen und so endete bereits im November 1930 der Versuch einer kontrollierbaren Oppositionspartei wieder. Für die folgenden Parlamentswahlen im April 1931 ordnete Mustafa Kemal an, dass 30 Sitze an vermeintlich unabhängige Kandidaten gehen sollten. Von diesen ging jedoch für Mustafa Kemal und die CHP keinerlei Gefahr aus. Sowohl seine

Wiederwahl zum Staatspräsidenten als auch die Zustimmung des Parlaments zur CHP-Regierung unter İsmet Inönü fielen im Parlament 1931 einstimmig aus – also auch mit Stimmen der vermeintlich unabhängigen Abgeordneten (vgl. Tunçay 1989: 306).

Außenpolitik im Dienste des Nation Building

Nicht nur die gesamte Innenpolitik der Kemalist_innen war darauf ausgerichtet, den kemalistischen Entwurf von Nation und Nationalstaat durchzusetzen. Auch die Außenpolitik diente diesem Zweck. Die Staatsführung erkannte, dass für die Schaffung einer türkischen Nation die Homogenisierung des bestehenden Staatsterritoriums ein erster, aber recht langwieriger Schritt war. Eine mit Turanismus begründete Suche nach vermeintlich türkischen Gebieten außerhalb der Staatsgrenzen hätte die Republik Türkei in Konflikt mit anderen Staaten gebracht. Auf diese Option wurde deshalb zumindest vorläufig offiziell verzichtet (vgl. Özdoğan 2001: 40). Diese außenpolitische Zurückhaltung sollte Konflikte mit anderen Staaten vermeiden und sie vor allem davon abhalten, sich für die Interessen nichttürkischer Bevölkerungsgruppen innerhalb der Türkei einzusetzen (vgl. Guttstadt 2008: 157). Auch dies war eine Lehre aus der Spätphase des Osmanischen Reiches, als verschiedene gegnerische Staaten sich zum Patron für nicht-muslimische Minderheiten im Reich erklärten und unter den unzufriedenen Nicht-Muslim_innen Unterstützung für sich mobilisieren konnten.

»Frieden in der Heimat, Frieden in der Welt« (»Yurtta Sulh, Cihanda Sulh«) – diese außenpolitische Parole von Mustafa Kemal fasst diese Haltung zusammen und verweist darauf, dass die kemalistische Außenpolitik von den Notwendigkeiten der türkischen Nationsbildung geprägt wurde. Diese Parole, die auf vielen Mustafa-Kemal-Statuen angebracht wurde, wird sowohl in der staatlichen türkischen Geschichtsschreibung als auch von westlichen Wissenschaftler_innen als Indiz für die besondere Friedfertigkeit der türkischen Außenpolitik angesehen (vgl. Kushner 1984: 241, Bağcı/Bal 2004: 97, Rumpf/Steinbach 2004: 881, Demiriz 2018: 141). Die Neutralität der Türkei im Zweiten Weltkrieg scheint damit im Einklang zu stehen. Ein näherer Blick auf den Kontext dieses Ausspruchs von Mustafa Kemal legt allerdings eine andere Interpretation nahe. Die Parole stammt aus einer Wahlkampfrede Kemals vom 20. April 1931. Darin erläuterte er den Wähler_innen[14] seine Haltung bezüglich des Staatsprojekts der Etablierung der türkischen Nation und des türkischen Nationalstaates. Die Äußerung steht also im engeren Sinne nicht im Kontext seiner außenpolitischen Programmatik. Kemal sagte:

14 Frauen erhielten in der Türkei 1930 das aktive und 1934 das passive Wahlrecht.

»Wir achten darauf, dass die Armee der Republik, die die unerschütterliche Basis des Staates ist und das nationale Ideal, die nationale Existenz und die Revolution schützt und hegt, und ihre aufopferungsvollen und wertvollen Mitglieder immer mit Würde und Respekt behandelt werden. […] Die allgemeine Politik der Republikanischen Volkspartei lässt sich mit diesem kurzen Satz ausreichend zusammenfassen: Frieden in der Heimat, Frieden in der Welt. Ich möchte jetzt betonen, dass wir unseren Vorstellungen treu bleiben, unsere Nation in einen Weg des Gedeihens und Blühens zu bringen. Während wir diesen Weg beschreiten, sollten wir folgende Kernpunkte beachten: Unser Handeln ist darauf gerichtet, eine unerschütterliche Regierungsautorität aufzubauen und zu erhalten, die alle Errungenschaften der Revolution, die vollständige Sicherheit der Bürger_innen, die nationale Ordnung und Disziplin mit den Organen und Gesetzen des Inneren und der Justiz schützt. […] Wir legen großen Wert auf die geistige und körperliche Entwicklung. Insbesondere die Hebung des nationalen Charakters auf die hohe Stufe, die von unserer tiefgehenden Geschichte inspiriert wird, ist eines unserer großen Ziele, die wir mit Elan verfolgen« (Atatürk Araştırma Merkezi 2006: 607).

Im Zentrum der Äußerung stehen die Nation, das nationale Ideal, die nationale Existenz, die nationale Ordnung, das nationale Disziplin, das nationale Charakter und die nationale Geschichte. Sie alle sollen vom Staat geschützt, fortentwickelt und auf eine höhere Stufe gehoben werden. Dafür brauche es »Frieden in der Heimat«, den die türkische Armee als Garantin und Beschützerin der Nation gewährleiste sowie »Frieden in der Welt« durch möglichst konfliktfreie Beziehungen zu anderen Staaten – um etwaige Störungen des nationalen Projekts von außen zu unterbinden. Eine friedfertige Außenpolitik ist also höchstens Mittel zum Zweck des kemalistischen Staatsprojekts, aber keineswegs ein Wert an sich.

Die Rede von der »tiefen Geschichte« verweist auf eine weitere Kontinuität im türkisch-nationalistischen Denken. Kemals Formulierung der »tiefen Geschichte« fand später als zentrales Element der Türkischen Geschichtsthese sowie der Sonnensprachtheorie wieder Verwendung. Sie verlagert nicht nur die Geschichte der türkischen Nation zurück bis in die Vorgeschichte – etwa wenn behauptet wird, die türkische Nation habe bereits in der Steinzeit eine zentrale zivilisatorische Rolle in der Welt gespielt. Darüber hinaus wird die türkische Nation auch räumlich ausgedehnt – von Anatolien bis in den Turan, der in Zentralasien verortet wird. Während also die kemalistische Staatsführung aufgrund der aktuellen Notwendigkeiten des Staatsaufbaus auf eine offen turanistische Außenpolitik verzichtete, hielt sie die Idee einer großen türkischen Nation und eines großen türkischen Herrschaftsraumes unter anderem durch staatliche Wissenproduzent_innen, wie Forschungsinstitute, Hochschulen, Schulen und weitere Bildungseinrichtungen weiter am Leben.

4.2 Entwürfe der Nation und des Nationalstaats

Durch die autoritäre Kontrolle von Gesellschaft, Medien, Bildungseinrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen gelang es der kemalistischen Staatsführung, ihren diskursiven Entwurf des Türkentums und damit ihre Definition der türkischen Nation, der türkischen Geschichte und der türkischen Sprache durchzusetzen.

Dazu wurden zwei zentrale Theoriegebilde entwickelt, die Türkische Geschichtsthese und die Sonnensprachtheorie. Die Türkische Geschichtsthese besagt in Kurzform, die türkische Rasse existiere seit vielen Tausenden Jahren. Sie habe die ersten Zivilisationen gegründet, sei für den Fortschritt in der Weltgeschichte verantwortlich und habe andere Rassen in einen höheren Stand gehoben. Der Ursprung dieser türkischen Rasse liege in Zentralasien, ihr heutiges Kerngebiet sei jedoch Anatolien, das ebenfalls seit Tausenden Jahren Heimat der türkischen Rasse sei. Die türkische Rasse zeichne sich dadurch aus, dass sie sich sehr früh zu einer Nation formiert habe, sie sei eine politische und gesellschaftliche Gemeinschaft mit einer viele Tausend Jahre alten Geschichte.[15] Die sogenannte Sonnensprachtheorie ergänzt die Türkische Geschichtsthese. Sie besagt im Kern, dass die türkische Sprache die erste zivilisierte Sprache der Weltgeschichte sei und alle anderen Sprachen auf der Welt vom Türkischen abstammen.

Die Türkische Geschichtsthese

1930 formulierte Staatspräsident Mustafa Kemal in einem Gespräch mit seiner Adoptivtochter Afet İnan einige Kernelemente der Türkischen Geschichtsthese, die später aufgegriffen wurden, wie folgt:

> »Die Tiere zu zähmen ist einer der ersten Errungenschaften, die die Menschen vollbracht haben. Ebenso der Ackerbau. Die Menschen bauten Häuser, je nach Gegend aus Lehm, Ziegeln oder Stein. Kanäle zu bauen, Sümpfe trocken zu legen und Felder zu bewässern gehört ebenfalls zu den ersten Erfindungen der Menschen. Diese Menschen haben auch Schiffe gebaut, auf dem Meer navigiert und Handel getrieben. Sie haben ebenfalls die ersten Gesellschaften und Staaten gegründet, die auf dem demokratischen Prinzip basieren. All dies sind die ersten zivilisierten Werke der Menschheit auf der Erde. Die Heimat der Türk_innen ist die Ebene Zentralasiens.« (İnan 1969: 51)

---

15 Die Begriffe Rasse und Nation werden dabei teilweise so verwendet, dass die türkische Nation als Teil der türkischen Rasse verstanden wird, da Letztere sich auch auf Gebiete jenseits der Türkei bezieht. Sehr viel häufiger werden türkische Rasse und türkische Nation jedoch synonym verwendet.

Anschließend beauftragte Mustafa Kemal Afet İnan mit der Ausgestaltung der Türkischen Geschichtsthese. Im April 1930[16] wurde im Rahmen des 6. Kongresses der Türkischen Vereine (Türk Ocakları)[17], die bereits unter den Jungtürken für die türkisch-nationalistische Wissensproduktion zuständig waren, ein Forschungskomitee für türkische Geschichte (Türk Tarihi Tetkik Heyeti, TTTH) gegründet, das de facto unter der Führung von Afet İnan stand. Diese fasste anlässlich der Gründung der TTTH die zentralen Aussagen der Türkischen Geschichtsthese so zusammen:

> »Das überlegenste und das erste zivilisierte Volk der Menschheit sind die Türk_innen, deren Heimat das Altay[-Gebirge] und Zentralasien sind. Die Grundlage der chinesischen Zivilisation legten die Türk_innen. Die Türk_innen, die auch Sumerer_innen, Elamit_innen und Akkadier_innen genannt werden, gründeten 7000 v. Chr. in Mesopotamien und in Persien die erste Zivilisation der Menschheit und eröffneten damit die erste geschichtliche Phase. [...] Die Gründer_innen der ägyptischen Zivilisation sind Türk_innen. Die Grundlage der römischen Zivilisation legten die Türk_innen, die Etrusker_innen genannt werden.« (zitiert nach Beşikçi 1986: 11-12)

Reşit Galip,[18] der zum Generalsekretär der TTTH bestimmt wurde, bestätigte in seiner Rede beim Kongress der Türkischen Vereine diese Aussagen. Er betonte, dass die ersten Zivilisationen in Mesopotamien von Türk_innen gegründet worden seien (vgl. Beşikçi 1986: 13). Die erste große Aufgabe des TTTH war die Ausformulierung der Türkischen Geschichtsthese. Zum zehnköpfigen Autor_innenteam der TTTH gehörten Afet İnan, Reşit Galip sowie Yusuf Akçura, ein Gründungsmitglied der Türkischen Vereine und ehemaliges Mitglied des Zentralkomitees der ITC. Schon nach wenigen Monaten, Ende 1930, veröffentlichte das TTTH die 611-seitige Publikation mit dem Titel »Grundlinien der türkischen Geschichte« (»Türk Tarihinin Ana Hatları«). Diese führte, wie oben skizziert, die Weltgeschichte auf das Türkische zurück und setzte die türkische Rasse mit der türkischen Nation in eins:

> »Die türkische Rasse, die die größten Entwicklungen der Geschichte herbeigeführt hat, ist die Rasse, die ihr Wesen am stärksten bewahrt hat. Die türkische Rasse, die

16 In der Literatur existieren unterschiedliche Angaben über das genaue Datum des Kongresses. Laut der Türkischen Historischen Gesellschaft (Türk Tarih Kurumu, TTK), fand der Kongress am 28. April 1930 statt (vgl. Türk Tarih Kurumu 2020). Andere Quellen nennen als Termin den 23. April 1930 (vgl. Beşikçi 1986: 11) oder den 24. April 1930 (vgl. Üstel 2010: 324).

17 Die wörtliche Übersetzung von Türk Ocakları ist Türkische Herde bzw. Türkische Feuerstellen. Türkische Vereine ist die sinngemäße Übersetzung.

18 Reşit Galip wurde später Vorsitzender der Türkischen Sprachgesellschaft (Türk Dil Kurumu) und war 1932-1933 Bildungsminister der Türkei.

> in der Geschichte immer eine sichtbare Einheit bildete und ihre körperlichen Eigenschaften, ihre gemeinsame Sprache und ihre gemeinsamen historischen Erinnerungen bewahrt hat, ist eine Gemeinschaft, die mit der heutigen Beschreibung einer Nation übereinstimmt. Zu sehen, dass eine Nation gleichzeitig eine so große Rasse in der Geschichte ist, ist eine Ehre und eine Stärke, die den meisten Menschengruppen heutzutage nicht vergönnt ist.« (İnan/Akçura/Galip 1930: 38-39)

Diese Ineinssetzung von Rasse und Nation hat zweierlei Konsequenzen. Rasse wird dabei zu einer Kategorie, die nicht nur etwas über Abstammung, Herkunft sowie körperliche Eigenschaften und Fähigkeiten aussagt, sondern auch eine kollektive und unveränderliche Sprache und Kultur und eine gemeinsame Geschichte mit einschließt. Auf ähnliche Weise wird die Nation nicht mehr bloß über die gemeinsame Sprache, Kultur und Geschichte definiert, sondern auch über einheitliche und gleichbleibende körperliche Merkmale. Durch die Ineinssetzung der türkischen Rasse mit der türkischen Nation wird es Nicht-Türk_innen verwehrt, Teil der türkischen Nation zu werden. Die Aussicht auf Assimilation wird ihnen damit de facto genommen. Die Ineinssetzung und die Zuschreibungen dienen nicht nur der Aufwertung der eigenen Nation, sondern auch dem Entwurf einer politischen Vision bzw. eines politischen Programms. Folgerichtig rufen die Autor_innen der »Grundlinien der türkischen Geschichte« die türkische Nation zum Handeln auf:

> »Oh, du türkische Nation! Du bist nicht nur in Heldentum und im Kämpferischen, sondern auch im Denken und Zivilisiertheit die Pracht der Menschheit. [...] Das zehntausendjährige ideelle und kulturelle Erbe lebt in deiner Seele als eine unerschöpfliche Kraft. [...] Die Geschichte zeigt dir den zivilisatorischen Stellenwert, der dir gebührt. Marschiere dorthin und erhebe dich! Das ist ein Recht und eine Verpflichtung für dich!« (İnan/Akçura/Galip 1930: 69)

So wird aus dem Narrativ einer Rasse und Nation, die eine bestimmende Rolle in der Weltgeschichte spielte, der Auftrag diese Weltgeltung wiederzuerlangen. Der positive Bezugsrahmen wird dabei auf die eigene Rasse und Nation beschränkt – Andere oder Fremde werden hingegen daraus ausgeschlossen. Anders formuliert: Nichts, das nicht der eigenen Nation entstammt, kann ein positiver Bezugspunkt sein. Einen ähnlichen Gedanken hatte Staatspräsident Mustafa Kemal bereits 1927 im Abschluss seiner programmatischen Marathonrede »Nutuk« formuliert: »Türkische Jugend! [...] Deine Aufgabe ist es, die türkische Unabhängigkeit und die Republik zu retten! Die Kraft, die du dafür brauchst, befindet sich im edlen Blut, der durch deine Adern fließt!« (Kemal 1927, 2015: 666).

1932 formulierten unabhängig voneinander der Historiker Fuat Köprülü und der kemalistische Ideologe Burhan Asaf Belge den Gedanken, dass auf die politische Befreiung eine geistige Befreiung folgen müsse und dass dazu die Schaffung einer nationalen Geschichtsschreibung notwendig sei (vgl. Maksudyan 2005:

64, 77). Mit der politischen Befreiung ist der sogenannte Türkische Befreiungskrieg gemeint. Die nationale Geschichtsschreibung meint nichts anderes als die Türkische Geschichtsthese. Die Erfindung der Geschichte als Retrotopie (vgl. Bauman 2018: 12-13), der Verweis und die Selbstbegrenzung auf Rasse und Nation, die Schaffung unüberwindbarer Grenzen zwischen dem Eigenen und den Anderen sowie der vermeintliche Selbstauftrag der Weltgeltung – all dies sind zentrale Elemente der Türkischen Geschichtsthese, die in den »Grundlinien der türkischen Geschichte« immer wieder thematisiert werden. Diese Elemente blieben auch erhalten, nachdem sich gewisse Überzeichnungen in den folgenden Jahrzehnten als unhaltbar erwiesen und aufgegeben wurden, wie etwa die Behauptung, sämtliche Sprachen und Zivilisationen Nord- und Südamerikas gingen auf das Türkische zurück (vgl. Beşikçi 1986: 158).

Mit der Veröffentlichung der »Grundlinien der türkischen Geschichte« wurde die Türkische Geschichtsthese zur Staatsdoktrin, die es in der Bevölkerung durchzusetzen galt. Kurz nach Erscheinen der Publikation, im April 1931, wurden die Türkischen Vereine auf Anweisung Mustafa Kemals aufgelöst. Ihre Strukturen und Ressourcen wurden in die CHP integriert.[19] Als Nachfolgeorganisationen für die Türkischen Vereine gründete die CHP 1932 die Volkshäuser (Halkevleri), die stärker unter direkter Kontrolle der CHP standen. Das TTTH wurde 1931 in die Forschungsgesellschaft für türkische Geschichte (Türk Tarihi Tetkik Cemiyeti, TTTC) und 1935 in die Türkische Historische Gesellschaft (Türk Tarih Kurumu, TTK) umbenannt. Diese Reorganisierung diente dazu, der Staatspartei CHP die vollständige Kontrolle über die Wissensproduktion zu ermöglichen.

Im Mai 1931 beschloss die CHP ein neues Programm, in dem die Inhalte der Türkischen Geschichtsthese an oberster Stelle standen. Die ersten beiden Paragrafen des Parteiprogramms lauteten:

> »(1) Die Heimat ist das Land innerhalb unserer heutiger politischer Grenzen, in der die türkische Nation mit ihrer alten und erhabenen Geschichte, mit ihren tief in der Erde vergrabenen Werken lebt. Die Heimat ist eine Einheit, die keinerlei Teilung dulden kann, unter welchen Umständen auch immer. (2) Die Nation ist eine politische und gesellschaftliche Gruppe, die sich aus Staatsbürger_innen zusammensetzt, die in Einheit in Sprache, Kultur und Ideal miteinander verbunden sind.« (zitiert nach: Beşikçi 1991a: 14)

---

19 In der Literatur findet sich bisweilen die Behauptung, die Türkischen Vereine seien verboten worden, weil die kemalistische Staatsführung sie als oppositionell und als Gefahr für ihre Herrschaft angesehen habe (vgl. Arıkan/Deniz 2004: 413-415). Hierfür gibt es allerdings keine Belege. Führende Figuren der Türkischen Vereine, wie Yusuf Akçura, setzen ihre Arbeit in den jeweiligen Nachfolgeorganisationen wie der TTK, in lokalen Volkshäusern oder in der CHP fort. Die bei den Türkischen Vereinen geformte Ideologie blieb auch nach deren Auflösung Staatsdoktrin.

Insbesondere im Schulunterricht, etwa im Geschichtsunterricht an Gymnasien sollte die Türkische Geschichtsthese heranwachsenden Generationen in detaillierter Form vermittelt werden. Dazu wurde im CHP-Programm von 1931 im Abschnitt über Bildung festgelegt:

> »Die Erziehung muss überlegen, national, patriotisch und frei von jeglichem Aberglauben und fremden Gedanken sein. […] Für unsere Partei ist es von allergrößter Bedeutung, dass die Bürger_innen die tiefe Geschichte der Türk_innen kennen. Dieses Wissen ist ein heiliger Schatz, der das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und die Macht der Türk_innen fördert, und ihre unzerstörbare Kraft gegen jegliche für das nationale Wesen schädliche Strömung nährt.« (Tunçay 1989: 451-452)

Im Juli 1932 organisierte die TTTC den ersten Türkischen Geschichtskongress, mit dem die Türkische Geschichtsthese untermauert und weiter ausdifferenziert werden sollte.[20] Yusuf Akçura bekräftigte in seiner Rede auf den Kongress das zentrale Anliegen der Veranstaltung, nämlich die These durchzusetzen, dass die »Türk_innen die erste Zivilisation der Menschheitsgeschichte gegründet haben und seit den ältesten Zeiten die Fackel der Zivilisation in ihren Händen tragen« (Akçura 1933/1982: 28).[21] Die Schädelform der heutigen türkischen Rasse sei durch Vergleiche von Schädeln belegt, die bei archäologischen Ausgrabungen entdeckt worden seien (vgl. Akçura 1933/1982: 28-29). Der Kongress hatte zudem das Ziel, dass die Türkische Geschichtsthese international wahrgenommen und akzeptiert wird – was allerdings misslang. Aus der europäischen Wissenschaftswelt unterstützte lediglich der Schweizer Anthropologe Eugène Pittard die These. Er sprach über die türkische Rasse, die seit dem Mesolithikum (ca. 9.600 Jahre v. Chr.) existiere und für die Entstehung der Zivilisationen in Mesopotamien und Kleinasien verantwortlich sei (vgl. Kieser 2006: 112-113).

Darüber hinaus sollte der Kongress insbesondere die Idee von der vermeintlichen Überlegenheit der Türk_innen gegenüber den Europäer_innen forcieren. Der damalige Bildungsminister Esat Sagay formulierte es in seiner Rede auf dem Kongress so: »Während die Türk_innen in ihrer zentralasiatischen Heimat die Steinzeit 12.000 v. Chr. überwunden hatten, gelang dies den Europäer_innen erst 5.000 Jahre später. […] Die Türk_innen gründeten, nachdem sie sich von Zentralasien aus ausbreiteten, […] die ersten Zivilisationen […] und befreiten Europa, dessen heutige erhabene Zivilisationen wir schätzen und folgen, davon, in Höhlen leben zu

---

20 Die Türkischen Geschichtskongresse, die die TTK seit 1935 organisiert, findet bis heute in unregelmäßigen Abständen alle paar Jahre statt, häufig mit einem Abstand von vier oder fünf Jahren.

21 Die Rede wurde 1933 in der Zeitschrift »Ülkü« abgedruckt. Dies war die Zeitschrift der Volkshäuser. 1982 wurden ausgewählte Artikel aus der »Ülkü« in einem Sammelband nachgedruckt. Die Zitate beziehen sich auf diese Publikation.

müssen« (zitiert nach Beşikçi 1986: 41-42). Reşit Galip, sein baldiger Nachfolger als Bildungsministers, äußerte sich auf dem Kongress ähnlich: »Es muss gesagt werden, dass die Europäer_innen ihren jetzigen Charakter durch Türkisierung erlangt haben und dass es für die Türk_innen eine sehr mühsame Arbeit war, sie auf diesen Stand zu bringen. […] Der Türke ist eines der schönsten Exemplare der weißen Rasse« (zitiert nach Beşikçi 1986: 49). Mustafa Kemal behauptete im August 1932, dass die »türkische Rasse die schönste Rasse der Welt« (Atatürk Araştırma Merkezi 2006c: 133) sei. Als Beleg für die Behauptung, die türkische Rasse sei Trägerin von Zivilisation und Fortschritt wurden immer wieder Schädelmessungen angeführt. Der Generalsekretär der TTTC forderte 1934, die Schädel der bedeutenden Persönlichkeiten der Weltgeschichte vermessen zu lassen, um damit zu beweisen, dass sie der türkischen Rasse angehören (vgl. Göker 1934/1982: 208).

Wie aus diesen Zitaten deutlich wird, zielte die Türkische Geschichtsthese nicht bloß darauf ab, die in rassistischen Erzählungen europäischer Wissenschaftler_innen postulierte vermeintliche Unterlegenheit der Türk_innen zu widerlegen. Vielmehr sollte die türkische Rasse und Nation als eine allen anderen überlegene deklariert werden. So bestehe »kein Zweifel daran, dass der Türke die gesamte Welt anführen« werde (Kemal 1933/1982: 51). Reşit Galip stellte eine Verbindung zwischen dieser zukünftigen Rolle und der historischen Rolle her: »Die türkische Nation wird seine ewige und historische Aufgabe als Führerin der Zivilisation und bei der Erhebung der Menschheit als eine unentbehrliche Pflicht wieder ergreifen« (Galip 1933/1982: 143).

Die politische Motivation hinter der Türkischen Geschichtsthese, der türkischen Nation Weltgeltung und eine mächtige Position in Konkurrenz zu anderen Nationen zu verschaffen, führte auf dem Kongress bald zu einem Wettbewerb zwischen den Redner_innen um die größten Zahlen. War 1930 in den »Grundlinien der türkischen Geschichte« noch von einer 10.000-jährigen Geschichte der Türk_innen die Rede, so sprach Bildungsminister Esat Sagay auf dem ersten Türkischen Geschichtskongress 1932 bereits von einer 14.000-jährigen Geschichte. Afet İnan ging bei ihrer Rede auf demselben Kongress noch weiter: »Die heutigen türkischen Kinder wissen und werden wissen, dass sie zu einer höchst begabten Nation gehören, die von einer Zehntausende Jahre alten, arischen, zivilisierten und überlegenen Rasse abstammt« (zitiert nach Beşikçi 1986: 89). Yusuf Akçura unterstützte anschließend Afet İnans Behauptung (vgl. Akçura 1933/1982: 28). Die höchste Zahl nannte 1933 Nusret Kemal, der in der Zeitschrift der Volkshäuser von einer 50.000-jährigen Geschichte der »alpinen Rasse und ihres heutigen Vertreters, der türkischen Nation« (vgl. Kemal 1933/1982: 53) schrieb. Die vermeintlich lange Geschichte der türkischen Rasse blieb ein wichtiges Thema. Şevket Aziz Kansu, späterer Rektor der Ankara-Universität und TTK-Vorsitzender thematisierte dies bei seiner Rede auf dem zweiten Türkischen Geschichtskongress 1937, wobei er die vermeintliche Reinheit der türkischen Rasse betonte (vgl. Yıldız 2016: 190).

Die von den Beteiligten beanspruchte Wissenschaftlichkeit der Türkischen Geschichtsthese blieb indes fragwürdig. Da empirische Belege fehlten, sowohl für die These insgesamt, als auch für einzelne Behauptungen, mussten einerseits repressive Mittel eingesetzt werden, um Kritik und Dissens innerhalb der türkischen Wissenschaftswelt auszuschalten. Andererseits wurde das Bekenntnis zur Türkischen Geschichtsthese zum einem Teil der türkischen Identität erklärt. Beim ersten Türkischen Geschichtskongress 1932 erklärte etwa Reşit Galip: »Die Wahrheit steht fest. Diejenigen, die türkisches Blut haben, können dies nicht bezweifeln« (zitiert nach Beşikçi 1986: 62). Damit wurden gleichzeitig diejenigen, die grundsätzliche Kritik an der Geschichtsthese äußerten, aus der türkischen Nation ausgeschlossen. Der zutiefst politische Charakter der Türkischen Geschichtskongresse zeigt sich auch in einer Rede von Professor Şemseddin Günaltay, einem Historiker und Parlamentsabgeordneter für die Provinz Sivas, auf dem dritten Türkischen Geschichtskongress 1943. Er sagte: »Wir stehen vor unzähligen Verpflichtungen, etwa sämtliche Verfälschungen zu korrigieren, die geraubten Rechte und die Ehre zu retten, […] die Verleumdungen zu widerlegen, die Ungerechtigkeiten zu korrigieren« (zitiert nach Beşikçi 1986: 64).

Zur Verbreitung der Türkischen Geschichtsthese wurden vielfältige Kanäle genutzt. Insbesondere die Volkshäuser in zahlreichen Städten der Türkei sollten dafür sorgen, dieses Narrativ an breite Bevölkerungsschichten heranzutragen. In der 1932 beschlossenen Satzung der Volkshäuser ist die Rede von einer »Hebung des nationalen Charakters auf die Stufe, die von der türkischen Geschichte inspiriert wird« (Cumhuriyet Halk Fırkası 1932: 5).[22] Türk_innen gebühre der »Ehrenplatz im Feld der Zivilisation, der ihnen aufgrund ihrer natürlichen Fähigkeiten und Leistung zusteht« (ebd.). Neben den Aktivitäten der Volkshäuser, Verlautbarungen der CHP, wissenschaftlichen Kongressen, Fachpublikationen, Schulbüchern sowie Texten in Publikumsmedien wurden auch militärische Lehrwerke eingesetzt. In einer Handreichung für Soldaten von 1934 hieß es:

> »Soldat, wer bist Du? Du bist ein Türke! Du bist aus der großartigsten Nation der Erde. […] Vor 12.000 Jahren als die anderen Nationen der Erde in Höhlen wie Wilde lebten, lebten deine Großväter in den Städten, die sie inmitten deiner Heimat Zentralasien gebaut hatten. […] Deine Vorfahren haben die Freude und die Zivilisation auf die Erde gebracht. […] Du bist ein Türke! Du bist der unbeugsame und furchtlose Sohn der erhabensten Nation, die schon immer auf der Erde war und immer sein wird.« (zitiert nach Altınay/Bora 2008: 147)

---

22 Interessanterweise fiel eine fast wortgleiche Formulierung in der Wahlkampfrede von Mustafa Kemal am 20. April 1931, die später durch die Parole »Frieden in der Heimat, Frieden in der Welt« bekannt geworden ist.

Staat, Nation, Armee

Ein zentrales Element bei der Charakterisierung der türkischen Nation war die Verknüpfung des Türkischen mit dem Soldatischen. Dies mündete später in den Begriff der Millet-Ordu (wörtlich Armee-Nation, sinngemäß soldatische Nation). Ziya Gökalp, ein türkisch-nationalistischer Vordenker und ehemaliges Mitglied des ITC-Zentralkomitees, formulierte dies 1932 in seinem Gedicht »Ergenekon« – benannt nach der turanistischen Ergenekon-Legende über den vermeintlichen Ursprung der Türk_innen – so: »Wir sind die ureigenen Diener des türkischen Gottes/ Wir sind eine 5000-jährige Armee/Turan ist unsere Heimat« (Gökalp 1989: 78).[23] Schon fast bescheiden klingt dagegen, dass das türkische Heer 209 v. Chr. als sein Gründungsdatum nennt und damit eine über 2.200-jährige Geschichte für sich beansprucht. Als Ursprung wird ein vermeintlich türkischer Herrscher in Zentralasien genannt, der 209 v. Chr. die erste türkische Landarmee gegründet haben soll (vgl. Türk Kara Kuvvetleri 2020).[24] Im Lehrwerk für das Fach Geschichte an türkischen Gymnasien wurde die Verbindung zwischen Nation und Armee 1934 so beschrieben: »Der Türke ist der beste Soldat. […] Die türkische Nation ist die Nation mit der überlegensten soldatischen Seele« (Tarih IV 1934: 344-345). Bereits 1926 wurde ein Schulfach mit den Namen nationale Sicherheit in die Lernpläne der Mittelschulen aufgenommen. Die Lehrbücher wurden vom Generalstab vorgegeben, unterrichtet wurde das Fach von Armeeoffizieren (vgl. Altınay/Bora 2008: 146). Auch dies prägte seitdem ganze Generationen von Schüler_innen und stärkte die Verknüpfung zwischen der türkischen Armee und der türkischen Nation.

Diese Verknüpfung wirkte noch Jahrzehnte später nach. 1964 behauptete der Historiker Halil İnalcık: »Die türkische Nation hat sich als eine soldatische Nation seit Anbeginn der Geschichte bis heute bewahrt. […] Der Türke hat diesen Charakter durch seine jahrtausendealte Geschichte erlangt.« (İnalcık 1964: 56). Auch Sabiha Gökçen, eine Adoptivtochter Mustafa Kemals, äußerte sich ähnlich. Sie sprach davon, dass Frauen und Männer der türkischen Nation »von 7[-Jährigen] bis 70[-Jährigen]« (Gökçen 1996: 125) Soldat_innen seien. Hier werden die Erzählungen über einen klar erkennbaren Charakter und eine jahrtausendealte Geschichte der türkischen Nation weitergetragen, obwohl die Vorstellung von einer türkischen Nation frühestens im 19. Jahrhundert zum ersten Mal aufgetaucht ist und sich von einer Realisierung dieser Vorstellung erst ab dem 20. Jahrhundert sprechen lässt.

---

23 1989 veröffentlichte die TTK eine Sammlung von Gedichten und Märchen von Ziya Gökalp. Das Gedicht wird hier in der 1989 veröffentlichten Fassung zitiert.

24 Diese Erzählung geht darauf zurück, dass in der türkisch-nationalistischen Legendenbildung Mao-Tun, Herrscher des Xiongnu-Reiches im nordöstlichen Zentralasien zu Mete Han, dem Herrscher des Großen Hunnenreichs und damit zu einem der ersten namentlichen bekannten türkischen Herrscher in der Geschichte gemacht wurde.

Die Sonnensprachtheorie

Während die TTTC und später die TTK für die Ausgestaltung der Türkischen Geschichtsthese verantwortlich waren, wurde 1932 auf Anweisung Mustafa Kemals die Forschungsgesellschaft für türkische Sprache (Türk Dili Tetkik Cemiyeti, TDTC) gegründet. Diese sollte sich mit der sprachwissenschaftlichen Begleitung der Geschichtsthese beschäftigen. Die TDTC, die 1936 in Türkische Sprachgesellschaft (Türk Dil Kurumu, TDK) unbenannt wurde, entwickelte dazu die Sonnensprachtheorie. Dieser Theorie zufolge ist die türkische Sprache die Sprache der türkischen Rasse und Nation, die sich in die Welt ausgebreitet habe und dabei neben Zivilisation und Kultur die türkische Sprache zu den verschiedenen Weltregionen[25] gebracht habe. So behauptete es etwa İbrahim Necmi Dilmen, Generalsekretär der TDK 1936 (vgl. Beşikçi 1986: 162). Allerdings ist die Sonnensprachtheorie keine eigenständige Theorie, sondern lediglich eine Ergänzung der Türkischen Geschichtsthese.

Die TDTC (und später die TDK) organisierten die Wissensproduktion hauptsächlich in Form der Türkischen Sprachkongresse, die 1932, 1934 und 1936 stattfanden.[26] Darüber hinaus wurde die Sonnensprachtheorie auch auf den Türkischen Geschichtskongressen thematisiert. Das Ziel der sprachwissenschaftlichen Arbeit von TDTC, TDK und der Türkischen Sprachkongresse fasste eine Grußbotschaft der Türkischen Streitkräfte zum zweiten Türkischen Sprachkongress 1934 prägnant zusammen: »In dem Krieg, den unser Großer Anführer [Mustafa Kemal] begonnen hat, um unsere eigene Sprache von der Invasion der Fremden zu befreien und den Fremden auch aus unserer Sprache zu entfernen, ist der Sieg sicher« (zitiert nach Beşikçi 1986: 181). Nach der Entfernung des Fremden vom türkischen Staatsterritorium im Zuge des sogenannten Türkischen Befreiungskriegs – auf die das Wörtchen »auch« anspielt – soll nun das Fremde auch aus der türkischen Sprache verschwinden. Wie bei der Türkischen Geschichtsthese geht es auch bei der Sonnensprachtheorie um die Besinnung und Begrenzung auf das Nationale sowie um die Grenzziehung zwischen dem Eigenen und den Fremden.

Analog zur Türkischen Geschichtsthese wurden in der Sonnensprachtheorie sämtliche Sprachen der Welt auf das Türkisch zurückgeführt. So behauptete der

25 Wie auch bei der Türkischen Geschichtsthese führte diese Grundannahme zur übertriebenen Behauptungen, etwa der, dass die Sprache der Maya in Zentralamerika auf das Türkische zurückgehen würde (vgl. Beşikçi 1986: 158). Auch diese Behauptungen wurden in den folgenden Jahrzehnten vielfach fallengelassen.

26 In den späteren Jahren fanden die Kongresse in unregelmäßigen Abständen alle ein paar Jahre statt, oft mit einem Abstand von drei oder vier Jahren. Der letzte Türkische Sprachkongress fand 1982 statt.

damalige Kulturminister und TDK-Vorsitzende beim dritten Türkischen Sprachkongress im August 1936, die ural-altaischen[27], indoeuropäischen und hamito-semitischen Sprachen stammten allesamt vom Türkischen ab (vgl. Beşikçi 1986: 162). Dabei beschränkten sich TDTC und TDK nicht allein auf sprachwissenschaftliche Thesen und Behauptungen. Beim dritten Türkischen Sprachkongress 1936 lieferte der TDK-Generalsekretär eine Zusammenführung rassistischer, anthropologischer und sprachwissenschaftlicher Behauptungen: »Die Geschichte beweist, dass die Menschheit insgesamt von den brachyzephalen Türk_innen aus Zentralasien abstammt und sich durch ihre Auswanderung nach Europa, Afrika, Amerika und Ozeanien verbreitet hat. […] Die kulturellen Ideen, die im Zuge der Ausbreitung dieser brachyzephalen Kultur entstanden sind, waren in der Sprache des Ortes und der Nation, in der dieser Kultur entstanden war. Und so haben sie sich in alle Sprachen ausgebreitet« (zitiert nach Beşikçi 1986: 163-164). Hier wird eine alternative Menschheitsgeschichte entworfen, in der die türkische Rasse, definiert über eine bestimmte Schädelform (»brachyzephal«[28]), zum Ursprung der Menschheit und Zentralasien zum Ursprungsort der Menschheit erklärt werden. Analog dazu wird die türkische Sprache als eine Zehntausende Jahre alte Sprache bezeichnet, auf die sämtliche Sprachen der Welt zurückgingen.

Vorgeschichte und Nachwirkungen der Geschichtsthese

Die Türkische Geschichtsthese und die Sonnensprachtheorie markieren allerdings keinen beispiellosen Paradigmenwechsel. Dies behauptete etwa die staatliche türkische Geschichtsschreibung, wenn sie von der »Türkischen Geschichtsrevolution« (Galip 1933/1982: 139) schrieb. Sowohl die Rede von der türkischen Rasse als gestaltender und zivilisatorischer Kraft in der gesamten Welt als auch die Thesen über Zentralasien als Ursprung der türkischen Rasse und Nation oder die jahrtausendealte türkische Besiedlung Anatoliens sind Narrative, die die türkisch-nationalistische Bewegung seit Mitte des 19. Jahrhunderts immer wieder propagierte.[29] Anders formuliert: Weder die Vorstellung von unterschiedlichen Menschenrassen

---

27 Die Bezeichnung ural-altaisch geht auf eine sprachwissenschaftliche Hypothese über die Zusammengehörigkeit der uralischen und altaischen Sprachen zurück, die bereits 1936 sehr umstritten war und inzwischen als widerlegt gilt.

28 Mit der Unterscheidung von Schädelformen in dolichocephal bzw. brachyzephal wurden in Rassentheorien des 19. und 20. Jahrhunderts Menschen verschiedenen Rassen zugeordnet.

29 Mustafa Celalettin Paşa behauptete in seinem 1869 erschienenes Buch »Les Turcs anciens et modernes«, die Türk_innen gehörten der »turanisch-arischen Rasse« an, die die europäische Zivilisation begründet habe (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 120). Ali Suavi, der 1878 bei einem Umsturzversuch gegen den osmanischen Sultan getötet wurde, ging 1869 noch einen Schritt weiter und erklärte die »türkische Rasse« zu ältesten und überlegensten menschlichen Rasse überhaupt (vgl. Akçam 2004: 135).

noch Rassismus »waren für Türkist_innen und Kemalist_innen etwas Neues« (Özdoğan 2001: 37). Die Erzählung von einem goldenen Zeitalter der Türk_innen in der Frühgeschichte der Menschheit ist ebenfalls ein Motiv aus der jungtürkischen und turanistischen Ideologie. Nach dem Sturz der jungtürkischen Regierung verschwanden diese Vorstellungen nicht. Eine der ersten offiziellen Veröffentlichungen der Ankara-Regierung, noch von vor der Staatsgründung 1923, befasste sich mit den Pontus-Griech_innen und versuchte zu begründen, dass Türk_innen die autochthone Bevölkerung Anatoliens seien. Die Pontus-Griech_innen wurden als eine später eingewanderte Bevölkerungsgruppe dargestellt, die daher keinerlei Ansprüche auf Gebiete in Anatoliens stellen könne. Weiter hieß es in der Publikation:

> »Seit den frühesten und unbekannten Zeiten war die türkische Rasse in Anatolien. Die ersten Bewohner_innen Anatoliens waren geschichtlichen Erkenntnissen zufolge die Turaner_innen. Aber nicht nur Anatolien, sondern auch Irak und Palästina wurden [...] mit größter Wahrscheinlichkeit durch ein turanisches Volk besiedelt. [...] Die Völker, die ›Sumerer_innen‹ und ›Hethiter_innen‹ genannt werden, sind bewiesenermaßen mongolisch-türkisch oder turanisch.« (Türkiye Büyük Millet Meclisi Hükümeti 1922/1995: 3)

Die Erkenntnisse über die lange Vorgeschichte der Türkischen Geschichtsthese bzw. ähnlicher Erzählungen stehen im Widerspruch zur gängigen Behauptung, die Etablierung der Geschichtsthese gehe auf eigenwillige Thesen Mustafa Kemals zurück, die allein aufgrund seiner politischen Autorität Geltung erlangt hätten. Dieses Argument ignoriert, dass die Türkische Geschichtsthese und die Sonnensprachtheorie auf einen bereits etablierten Wissenskorpus zurückgreifen konnten. Die einzelnen Thesen waren keineswegs eigenwillig oder unverständlich, vielmehr beinhalteten sie zentrale Elemente der türkisch-nationalistischen Ideologie. Ebenso lässt diese Behauptung außer acht, dass die beiden Geschichtsthesen keine skurrilen Erscheinungen aus einer vergangenen Ära sind, die in heutigen politischen und wissenschaftlichen Debatten in der Türkei keine Bedeutung mehr hätten. Bei genauerem Blick wird deutlich, dass diese Narrative bis heute wirkmächtig sind. Narrative der Türkischen Geschichtsthese finden sich selbst in Geschichtsschulbüchern aus den 1990er-Jahren wieder. In einem Geschichtsschulbuch für Gymnasien von 1953 wurde behauptet, die türkische Zivilisation in Zentralasien sei die älteste Zivilisation der Weltgeschichte (vgl. Kabapınar 1992: 170-171). In einem Geschichtsschulbuch für Gymnasien von 1990 hieß es, die erste Zivilisation der Menschheit sei vor 9.000 Jahren in Zentralasien, der Heimat der Türk_innen, entstanden (vgl. Kabapınar 1992: 172). Anders als in den 1930er- und 1940er-Jahren wurde also weitgehend auf die Behauptung verzichtet, dass alle Zivilisationen und Sprachen vom Türkischen abstammten. Allerdings wurden viele Elemente der Türkischen Geschichtsthese und der Sonnensprachtheorie weiter reproduziert und aktualisiert. Auch die nationalistische Suche nach vermeintlich türkischen Ursprüngen allerlei

Entwicklungen in der Weltgeschichte findet bis heute statt. Darüber hinaus wird das Narrativ von der großen türkischen Nation, die seit Tausenden Jahren existiert und über viele Gebiete herrschte, bis heute in Anschlag gebracht, um die türkische Herrschaft über das gegenwärtige Staatsgebiet der Türkei zu legitimieren und um Herrschaftsansprüche auf weitere, als ehemals türkisch deklarierte Gebiete zu legitimieren. Nicht-Türk_innen, die im Staatsgebiet der Türkei leben, wird so der Status von Fremden zugewiesen. Als Eindringlinge oder Feind_innen können sie so zum Objekt staatlicher Grenzziehungen werden.

4.3 Die Nation und die Anderen

Die Grenzziehung, wer zu türkischen Nation dazugehören darf, wer als assimilierungsfähig gilt und wer a priori zum nicht-integrierbaren Anderen erklärt wird, wurde in den politischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Institutionen der Republik Türkei recht früh gezogen. Ein zentrales Instrument hierzu war die Schaffung unterschiedlicher Staatsangehörigkeitsstatus. Während es in der Verfassung von 1921[30] keine Definition der Staatsbürger_in oder der Staatsnation gab, hieß es in Artikel 88 der Verfassung von 1924: »Die Bewohner_innen der Türkei werden in Bezug auf ihre Staatsangehörigkeit ohne Ansehen von Religion oder Rasse ›Türk_innen‹ genannt«.

Auf den ersten Blick scheint es so, als seien damit alle türkischen Staatsangehörigen gleichberechtigt – ohne ethnische oder religiöse Differenzierung. Diese Interpretation deckt sich mit der staatlichen Erzählung von der türkischen Nation als offener und integrativer Gesellschaft. Demnach würde jede Bewohner_in der Türkei als Türk_in verstanden und habe dieselben Chancen, sich als Teil der türkischen Nation zu verstehen. Aufgrund dieser egalitären und nicht-exkludierenden Definition der Staatsangehörigkeit seien auch keine besonderen Rechte für die Minderheiten mehr erforderlich. Diese Argumentation wurde dazu genutzt, die im Vertrag von Lausanne zugesicherten Minderheitenrechte faktisch abzuschaffen. Bis heute dient der Verweis auf das vermeintlich integrative türkische Nationsverständnis dazu, Ansprüche nicht-türkischer Bevölkerungsgruppen nach Anerkennung und Rechte zurückzuweisen.

Allerdings ist die einschränkende Formulierung »in Bezug auf die Staatsangehörigkeit« in Artikel 88 der Verfassung von 1924 erklärungsbedürftig. Sie wurde nach der Debatte über den Verfassungsentwurf im türkischen Parlament einge-

30 Artikel 1 der Verfassung von 1921 lautet schlicht: »Die Souveränität liegt ohne jegliche Einschränkungen bei der Nation« (»Hakimiyet bilakaydüşart milletindir«). Dabei wird die Nation selbst nicht näher definiert.

fügt. Ein genauerer Blick auf die Protokolle[31] dieser Debatte macht deutlich, dass die geschilderte Interpretation des Artikel 88 als integrativ und nicht-exkludierend nicht überzeugend ist. Dreh- und Angelpunkt der parlamentarischen Auseinandersetzung war die Frage, welchen Status die nicht-muslimischen Bewohner_innen des türkischen Staatsgebietes erhalten sollten. Zahlreiche Abgeordnete äußerten sich eindeutig dagegen, Nicht-Muslim_innen als Türk_innen anzuerkennen und schlossen ebenfalls aus, dass diese in die türkische Nation integriert werden könnten. Hamdullah Suphi Tanrıöver[32], Abgeordneter für Istanbul, etwa sagte über die Nicht-Muslim_innen: »Sie können niemals Türk_innen werden!« (Gözübüyük/Sezgin 1957: 437). Celal Nuri İleri, Abgeordneter für Gelibolu, erklärte: »Unsere echten Staatsbürger_innen sind hanefitische Muslim_innen, die Türkisch sprechen« (Gözübüyük/Sezgin 1957: 439).

In weiteren Debatten wurden verschiedene Vorschläge zu einer ethnischen beziehungsweise rassistischen Einschränkung der türkischen Nation gemacht. Demnach sollten nur Türk_innen im Sinne einer ethnisch beziehungsweise rassischen Abstammung türkische Staatsangehörige sein können. Ein anderer Vorschlag war, die türkische Staatsangehörigkeit an eine Identifikation mit der türkischen Nationalkultur und dem türkischen Nationalideal (mefkure, ülkü) zu knüpfen. Durchgesetzt hat sich schlussendlich der kulturalistische und vermeintlich voluntaristische Ansatz. Dies zeigt exemplarisch das Parteiprogramm der CHP von 1930[33], das für die reale Politik weitaus wichtiger war als der Verfassungstext. In Kapitel 1, Paragraf 2 des CHP-Programms wird die Nation definiert als eine »politische und soziale Gemeinschaft, in der die Staatsangehörigen durch die Einheit in Sprache, Kultur und Ideal miteinander verbunden sind« (Tunçay 1989: 447). Die nationale Geschichte, die sonst häufig als Merkmal der Einheit der Nation erwähnt wird, taucht in einem späteren Textabschnitt auf. In Kapitel 5, Paragraf 2 des CHP-Programms wird auf die »tiefe Geschichte des Türkentums« verwiesen, die »ein heiliger Schatz« sei, der »das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Macht der Türk_innen fördert, und ihre unzerstörbare Kraft gegen jegliche für das nationale Wesen schädliche Strömung nährt« (Tunçay 1989: 451-452).[34] Der kulturalistische und vermeintlich

31 Die ursprünglich osmanischsprachigen Protokolle der Parlamentsdebatte von 1924 wurden 1957 in einer türkischsprachigen Fassung neu veröffentlicht. Hier wird diese Fassung von 1957 zitiert.

32 Hamdullah Suphi Tanrıöver war kein unbedeutender Hinterbänkler. Er saß insgesamt 27 Jahre im türkischen Parlament, war in der ersten provisorischen Regierung 1920 sowie für einige Monate 1925 Bildungsminister und insgesamt 34 Jahre lang Vorsitzender der Türkischen Vereine (1912-1931, 1949-1959, 1961-1966).

33 Das CHP-Programm von 1931 erschien 1989 als Anhang einer Veröffentlichung von Mete Tunçay. Hier wird aus dieser Fassung zitiert.

34 Im CHP-Programm von 1943 findet sich eine fast wortgleiche Passage. Das zeigt, dass diese Aussage auch in den späteren Jahren aufrechterhalten wurde (vgl. Özkan 2018: 197).

voluntaristische Ansatz schloss eine zusätzliche rassistische Engführung der Nation jedoch keineswegs aus: So forderte etwa der Verfassungsrechtler Ali Fuat Başgil 1937 als Kriterium für die Zugehörigkeit zur türkischen Nation eine türkische Abstammung, »türkisches Blut in den Adern« (zitiert nach Maksudyan 2005: 54) sowie ein Bekenntnis zum Türkentum. Auch nach Ansicht des Juraprofessors Vasfi Raşit Sevig im Jahr 1938 war für ein Staatsvolk die Einheit in »Blut« und Wille erforderlich (vgl. Maksudyan 2005: 54). Mit ähnlicher Stoßrichtung forderte Agop Dilaçar[35] 1940, dass Menschen mit türkischer Abstammung, die von der Nation entfremdet seien, zur türkischer Kultur zurückgebracht werden sollten. Er schloss mit dem Verweis auf »rassische und ethnische Prinzipien« (zitiert nach Aydın 1996: 124) Personen ohne türkische Abstammung implizit aus der türkischen Nation aus. Ganz ohne negativen Beiklang nannte Dilaçar dies »unseren Rassismus« (zitiert nach Aydın 1996: 125).

Für den Verfassungstext wurde indes die merkwürdig unbestimmte Formulierung »in Bezug auf die Staatsangehörigkeit« gewählt. Die so geschaffene Ambiguität ermöglichte es, eine Thematisierung der realen Ungleichbehandlung von Nicht-Muslim_innen (und später von muslimischen Nicht-Türk_innen) mit Verweis auf den scheinbar egalitären Verfassungstext abzutun, während gleichzeitig staatliche Gesetze, Verordnungen sowie die staatliche politische Praxis sehr wohl eine Differenzierung zwischen den türkischen Staatsangehörigen und den ethnisch-religiös definierten »echten« Türk_innen vornahmen.

Allerdings wird die Vorstellung von einer religiös und ethnisch definierten Herrschernation auch im Verfassungstext selbst sichtbar. Artikel 2 der Verfassung von 1924 legte fest: »Die Religion des Staates Türkei ist der Islam, seine offizielle Sprache ist Türkisch.« Dieser Satz verdeutlicht, dass die vermeintliche Offenheit und Egalität weiterhin unter der Prämisse steht, dass die muslimischen Türk_innen das dominante Element in Staat und Gesellschaft bleiben. Dies steht in einer gedanklichen Linie mit dem Osmanismus in der Spätphase des Osmanischen Reiches: Einerseits sollten die untergeordneten Bevölkerungsgruppen gewisse Rechte erhalten, aber andererseits die Dominanz der Herrschernation sichergestellt werden. Eine solche Gesellschaftsordnung läuft auf die Entstehung zweier Klassen von Staatsbürger_innen hinaus: Jene der Herrschernation und jene aus übrigen Bevölkerungsgruppen. Justizminister Mahmut Esat Bozkurt formulierte diesen Gedanken 1930 recht offen zu Ende: »Der Herrscher dieser Heimat ist der Türke. Wer kein echter Türke ist, hat in der türkischen Heimat nur ein Recht: das Recht ein Diener, ein Sklave zu sein.«[36]

35 Agop Dilaçar, Professor für Turkologie, war zu diesem Zeitpunkt Generalsekretär der TDK und gehörte zum engeren Umfeld von Staatspräsident Mustafa Kemal.

36 Bozkurts Rede wurde am 19. September 1930 in der Tageszeitung Hakimiyet-i Milliye abgedruckt (vgl. Özakıncı 2019).

Mit der ethnischen bzw. rassistischen Eingrenzung der türkischen Nation standen im Umgang mit nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen lediglich die Optionen Vernichtung oder Vertreibung offen. Der kulturalistische und vermeintlich voluntaristische Ansatz ermöglichte hingegen eine dritte Option: die Assimilation. Auf diese wurde insbesondere bei den nicht-türkischen Muslim_innen gesetzt. İsmet İnönü proklamierte bei seiner Rede zum Kongress der Türkischen Vereine 1926 diesbezüglich: »Unsere Aufgabe im türkischen Vaterland ist es, diejenigen, die nicht türkisch sind, gänzlich türkisch werden zu lassen. Diejenigen Volksgruppen, die gegen die Türk_innen und gegen das Türkentum opponieren, werden wird abtrennen und entfernen« (zitiert nach Arslan/Dağ 2013: 568). Die Assimilation lief darauf hinaus, dass Angehörige nicht-türkischer muslimischer Bevölkerungsgruppen »erkennen«, dass sie eigentlich Türk_innen sind. Recep Peker, Generalsekretär der CHP, formulierte dies 1931 so: »Innerhalb der politischen und gesellschaftlichen Gemeinschaft der türkischen Nation haben wir Bürger_innen, die sich Gedankengebilde wie etwa Kurdentum, Tscherkessentum und sogar Lasentum und Pomakentum zurechtgelegt haben. Auch diese Bürger_innen zählen wir zu den Unsrigen. Es ist die Aufgabe, solche falschen Vorstellungen freundlich und ehrlich zu korrigieren« (zitiert nach: Beşikçi 1991a: 24). Zur Begründung dieses Vorgehens waren mehrere Narrative erforderlich. Neben der Türkischen Geschichtsthese, die die Türk_innen zur alleinigen autochthonen Bevölkerung Anatoliens erklärte, musste noch die Existenz verschiedener nicht-türkischer muslimischer Bevölkerungsgruppen negiert werden. In Pekers Äußerung von 1931 wird macht das Wörtchen »sogar« deutlich, dass diese Negation je nach Bevölkerungsgruppe unterschiedlich schwierig war.

Die Negation des Kurdischen

Die staatlich durchgesetzte und repressive Leugnung der Existenz von Tscherkess_innen, Las_innen und Pomak_innen mochte aufgrund der geringen Bevölkerungszahlen sowie der prekären politischen und gesellschaftlichen Position dieser Bevölkerungsgruppen als realisierbar gelten. Bei den größeren Bevölkerungsgruppen war dies jedoch weniger aussichtsreich. Das größte Hindernis für die staatliche Leugnungspolitik stellten in diesem Kontext die Kurd_innen dar. Laut der Volkszählung von 1927 hatte die Türkei eine der Gesamtbevölkerung von 13.648.270 Personen. 86,4 Prozent davon waren türkische Muttersprachler_innen, 8,7 Prozent kurdische Muttersprachler_innen und 4,9 Prozent hatten eine andere Muttersprache (vgl. Aydoğan/İlyas 2013: 223). Wegen der staatlichen und öffentlich propagierten Homogenisierungspolitik ist davon auszugehen, dass die Angaben bei der Volkszählung insgesamt verfälscht wurden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Anteil der Türkisch-Muttersprachler_innen zu hoch und der Anteil der nicht-türkischen Muttersprachler_innen zu niedrig angegeben wurde. Dennoch ermögli-

chen die Zahlen eine erste Annäherung in Bezug auf die Relation der Kurd_innen zu anderen nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen. Sie verweisen darauf, dass die Kurd_innen bei Weitem die größte nicht-türkische Bevölkerungsgruppe bildeten.

In der staatlichen Leugnungspolitik gegenüber nicht-türkischen muslimischen Bevölkerungsgruppen haben sich zwei Ansätze herausgebildet: Einerseits wurde die Existenz bzw. Relevanz der kurdischen Bevölkerungsgruppe in staatlich forcierten Narrativen thematisiert oder angegriffen. Andererseits wurden die übrigen Bevölkerungsgruppen wie Tscherkess_innen, Las_innen und Pomak_innen schlicht nicht erwähnt – sie wurden also totgeschwiegen.

Die radikalste Form der Leugnung einer eigenständigen kurdischen Bevölkerungsgruppe lief darauf hinaus, die Menschlichkeit der Kurd_innen insgesamt infrage zu stellen, d.h. ihnen die sozialen Fähigkeiten von Menschen abzusprechen. So bezeichnete etwa der Generalstab in einer nachträglichen Beurteilung des Scheich-Said-Aufstands von 1925 die Kurd_innen als »primitive Herden«, die »nicht mal verstehen können, was Menschlichkeit bedeutet« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 133). Diese diskursive Entmenschlichung der Kurd_innen lässt sich immer wieder beobachten, insbesondere in Zeitungskolumnen und Karikaturen. Die Tageszeitung Cumhuriyet verglich anlässlich der Vernichtungsoperation im Zilantal die dortige kurdische Bevölkerung mit »gewöhnlichen Tieren« sowie »afrikanischen Wilden und Kannibalen« (Cumhuriyet 13. Juli 1930, S. 4). Zur selben Zeit wurde die kurdische Bevölkerung mit Unkraut und Heuschrecken verglichen sowie als Schädlinge bezeichnet (vgl. Cumhuriyet 19. Juli 1930, S. 3). Lediglich ein junger Kurde, die ihr Leben unter Türk_innen verbracht habe, erinnere »entfernt an einen Menschen«, so die Zeitung (Cumhuriyet 20. Juli 1930, S. 3).

Ein weiterer Ansatz bestand darin, jene Merkmale zu negieren, die eine kurdische Nation ausmachen würden. Es wurde also nicht bestritten, dass es Kurd_innen gibt, doch es wurde argumentiert, dass diese aufgrund bestimmter Merkmale keine Nation bildeten. In einem internen Schreiben[37] des Bildungsministeriums vom 7. Mai 1926 wurde dies so formuliert: »Die Kurd_innen haben keine Geschichte und haben sich bisher vom zivilisierten Leben ferngehalten. […] Die Kurd_innen haben ebenfalls kein Nationalideal[38]. […] Kurdisch kann keine Schriftsprache werden, weil diese Sprache keinen eigenständigen Charakter hat. […] Weil die Kurd_in-

---

37 Das interne Schreiben des Bildungsministeriums wurde im privaten Nachlass des türkischen Politikers Necmettin Sahir Sılan entdeckt und 2011 in einer Dokumentensammlung veröffentlicht.

38 Der anonyme Verfasser spricht hier von einem Vaterlandsideal (vatan mefkuresi). Das Wort mefkure, das später durch das bedeutungsgleiche Wort ülkü abgelöst wurde, verweist auf die Vorstellung des türkischen Nationalismus, wonach Nationen durch ein gemeinsames Ideal, also ein politisches und gesellschaftliches Programm, definiert werden.

nen keinen Begriff von Vaterland besitzen, mögen sie den Wehrdienst nicht« (Yıldırım 2011: 45-59). Mit ähnlicher Stoßrichtung proklamierte Ali Kemali Aksüt[39], der Gouverneur von Erzincan 1931: »Die Kurd_innen haben keine Geschichte und ebenso keine nationale Sprache, keine eigene Literatur oder nationale Kultur« (Bulut 2013: 132).

Schlussendlich setzte sich als hegemoniale Erzählung die komplette Leugnung der Existenz von Kurd_innen als eigenständiger Bevölkerungsgruppe durch – ohne dass allerdings die übrigen Narrative verschwunden wären. Die Türkische Sprachgesellschaft definierte in ihrem offiziellen Türkisch-Wörterbuch 1936 das Wort Kurde wie folgt: »Mitglied einer Gruppe von Türk_innen, die in der Türkei, Irak und Iran leben, die ihre Sprache gewechselt haben und ein schlechtes Persisch sprachen« (vgl. Beşikçi 1986: 188). Diese Definition behielt die Türkische Sprachgesellschaft in den folgenden Jahrzehnten bei. Noch in ihrem offiziellen Türkisch-Wörterbuch von 1974 war die Formulierung ähnlich wie 1936 (vgl. ebd.).

Einer der zentralen Widersprüche der staatlichen Leugnungspolitik war der Versuch, einerseits die Kurd_innen zur Türk_innen zu erklären, die lediglich ihre türkischen Wurzeln vergessen hatten und andererseits zu propagieren, dass gar keine kurdische Sprache oder Identität existiere. Dieser Widerspruch konnte nicht zufriedenstellend aufgelöst werden. Darüber hinaus schuf die staatliche Leugnungspolitik selbst ein Problem für den Staat: Die Erzählung von den Kurd_innen als einer fremden, andersartigen und nicht vertrauenswürdigen Bevölkerungsgruppe spielte eine zentrale Rolle beim Ausschluss von Kurd_innen aus dem Kreis der schützenswerten Staatsbürger_innen sowie bei der Legitimation der staatlichen Gewaltpolitik gegen Kurd_innen. Sie stand jedoch im Widerspruch zu einer anderen zentralen Erzählung, nämlich der über die Homogenität der türkischen Nation und die vermeintlich fehlende Existenz von Kurd_innen. Auch dieser zweite grundsätzliche Widerspruch konnte nicht zufriedenstellend aufgelöst werden. Ein wenig überzeugender Versuch hierzu war die Behauptung, die einfache kurdische Bevölkerung würde von ihren Anführer_innen absichtlich in Unfreiheit und Barbarei gehalten. Folgerichtig sollten die Kurd_innen von ihren Scheichs und Stammesführer_innen befreit werden, um echte Staatsbürger_innen und Teile der türkischen Nation werden zu können. In entsprechenden Äußerungen aus in den 1920er- bis 1940er-Jahren werden verschiedene, sich widersprechende Narrative benutzt, um sowohl die Homogenität der türkischen Nation zu behaupten als auch die staatliche Gewaltpolitik gegen eine fremde und andersartige Bevölkerungsgruppe zu legitimieren – als vermeintliche Befreiung der Kurd_innen von ihren Stammesführer_innen. Dies lässt sich belegen anhand dreier Zeitungsberichte

39 Ali Kemali Aksüt veröffentlichte 1931 ein Sachbuch über die kurdischen Provinzen. Relevante Kapitel dieser Publikation wurden 2013 in einer Dokumentensammlung neu herausgegeben. Hier wird aus der Dokumentensammlung von 2013 zitiert.

vom Juni 1937 über die Vernichtungsoperationen in Dersim 1937: Während die Tageszeitung Tan am 15. Juni 1937 die dortige Zaza-Bevölkerung ausgehend von Schädelmessungen zu Türk_innen erklärte, forderte die Tageszeitung Akşam am 22. Juni 1937 die Entfernung des »Furunkels« Dersim aus der türkischen Nation. Die Tageszeitung Yeni Asır kommentierte am 19. Juni 1937, die Republik Türkei könne es nicht zulassen, dass ihre Staatsbürger_innen ein Sklavenleben in Tyrannei erdulden müssten (vgl. Baran 2014: 107, 148, 157). Alle drei Zeitungen – wie auch alle übrigen Medien – vertraten die Regierungslinie, da zu diesem Zeitpunkt sämtliche regierungsunabhängigen Medien bereits ausgeschaltet waren.

Der Bericht des 1. Generalinspektors Avni Doğan an Staatspräsident İsmet Inönü von 1943 zeigt exemplarisch, dass auch nach 20 Jahren staatlicher Wissensproduktion über die türkische Nation und die Kurd_innen die benannten Widersprüche im staatlichen Diskurs nicht aufgelöst werden konnten. Einerseits stellt der Bericht die kurdische Bevölkerung als fremd und gefährlich dar (vgl. Bayrak 1994: 269). Parallel dazu versucht er jedoch nachzuweisen, dass die Kurd_innen ein türkischer Stamm seien und greift dazu auch auf die Türkische Geschichtsthese zurück, nach der die Türk_innen die autochthone Bevölkerung Anatoliens seien (vgl. Bayrak 1994: 243). Selbst die Verbindung zwischen dem Kurdischen und Persischen versucht Doğan zu einem Beweis für die eigentlich türkische Identität der Kurd_innen umzuformen, indem er ohne Belege behauptet, dass Persien ebenfalls türkisch dominiert wäre (vgl. Bayrak 1994: 245). So bleibt letztlich unklar, wann und wie das Kurdische überhaupt entstehen konnte. Dies hindert aber Avni Doğan nicht daran, die falsche Politik des Osmanischen Reiches verantwortlich dafür zu machen, dass das Kurdische sich ausbreiten konnte (vgl. Bayrak 1994: 245).

Nicht-Muslim_innen im Visier

Obwohl der Vertrag von Lausanne den nicht-muslimischen Bevölkerungsgruppen in der Türkei Minderheitenrechte zugesichert hatte, wurden diese Rechte faktisch nie gewährt. Im Sommer 1925 begann eine intensive staatliche Kampagne, um die Nicht-Muslim_innen dazu zu bringen, »freiwillig« auf ihre Minderheitenrechte zu verzichten. Zu dieser Kampagne gehörte auch die Inhaftierung widerspenstiger Persönlichkeiten aus diesen Bevölkerungsgruppen. Im Ergebnis erklärten bis November 1925 alle Minderheiten den Verzicht auf ihre Rechte (vgl. Aktar 2009: 39).

Als Teil der Türkisierung der Gesellschaft wurden Gesetze und Verordnungen erlassen, nach denen nur Türk_innen im öffentlichen Dienst sowie in bestimmten Sektoren arbeiten durften. Das Beamt_innengesetz (Memurin Kanunu, Gesetz Nr. 788)[40] vom 8. März 1926 legte fest, dass nur »Türk_innen« Beamt_innen

40 Das Gesetz wurde in der Resmi Ceride Nr. 336 vom 13. März 1926 veröffentlicht.

werden durften. Damit waren jedoch nicht alle türkischen Staatsbürger_innen gemeint, sondern lediglich die ethnisch-religiös definierte Gruppe der Türk_innen (vgl. Guttstadt 2008: 82).[41] Solche Gesetze und Verordnungen führten dazu, dass Nicht-Muslim_innen keine Jobs erhielten bzw. nach und nach entlassen wurden. Auch die Bewegungsfreiheit von Nicht-Muslim_innen innerhalb der Türkei wurde eingeschränkt. Am 26. Februar 1925 wurde Nicht-Muslim_innen in Istanbul untersagt, nach Anatolien umzuziehen (vgl. Güven 2005: 87). Selbst für Reisen innerhalb der Türkei waren Genehmigungen erforderlich (vgl. Guttstadt 2008: 96). Darüber hinaus wurden nicht-muslimische Staatsbürger_innen bei den Meldebehörden bis 1940 in gesonderten sogenannten Ausländerheften (Ecanip Defterleri) erfasst sowie in den jeweiligen Einwohner_innenregistern als Ausländer kategorisiert (vgl. Dinçkol/Işık 2015: 36).

Diese Türkisierungspolitik veranlasste viele Nicht-Muslim_innen dazu auszuwandern. Die türkische Staatsführung hatte keinerlei Interesse daran, dass die Ausgewanderten später in die Türkei zurückkehrten. Daher beschloss sie Gesetze wie das Gesetz Nr. 1041 von 22. Mai 1927, um den türkischen Nicht-Muslim_innen ihre Staatsangehörigkeit zu entziehen. Gesetz Nr. 1041[42] bestimmte, dass alle osmanischen Reichsbürger_innen, die sich im Ausland befanden und zwischen 1923 und 1927 nicht in die Türkei zurückgekehrt waren, vom Ministerrat ausgebürgert werden konnten. Im Visier der Staatsführung standen neben den mehr oder minder freiwillig Ausgewanderten auch Überlebende des Genozids an den Armenier_innen von 1915, Überlebende späterer Massaker sowie Personen, die im Zuge des sogenannten Türkischen Befreiungskriegs vertrieben worden waren.

Die Situation spitzte sich in den 1930er-Jahren weiter zu. Im Zuge der staatlich forcierten Kampagne »Bürger_in, sprich Türkisch!« (»Vatandaş Türkçe konuş!«) wuchsen der öffentliche Druck, aber auch die Zahl der Übergriffe auf Angehörige nicht-muslimischer Minderheiten (vgl. Çağaptay 2004: 96) Ende Juni 1934 kam es in Thrakien zu Übergriffen gegen die jüdische Bevölkerung. Diese hatten das Ziel, sie aus der Grenzregion zu vertreiben. Auf Anweisung der Staatsführung sollten die örtlichen Sektionen der CHP die türkischen Jüd_innen einschüchtern, damit sie die Region verlassen (vgl. Güven 2005: 99). Allerdings zeigte sich, dass die antisemitischen Stimmungen in der Bevölkerung stärker waren als gedacht. Der Staat

---

41 Ein Argument dafür, dass im Beamt_innengesetz von 1926 mit dem Begriff Türk_innen nicht sämtliche türkischen Staatsbürger_innen gemeint sind, findet sich im Gesetz Nr. 2007 vom 11. Juni 1932 (veröffentlicht in der Resmi Gazete Nr. 2126 vom 16. Juni 1932). Danach können bestimmte Berufe nur von türkischen Staatsbürger_innen ausgeübt werden, während Ausländer_innen keinen Zugang zu diesen Berufsfeldern erhalten. Im Gesetz von 1932 ist durchweg die Rede von türkischen Staatsbürger_innen – im Unterschied zu dem Gesetz von 1926, in dem von Türk_innen die Rede ist.

42 Das Gesetz wurde in der Resmi Ceride Nr. 598 vom 31. Mai 1927 veröffentlicht.

war nicht in der Lage, die Ausschreitungen unter Kontrolle zu halten, die Übergriffe und Pogrome schienen aus dem Ruder zu laufen. Schließlich mussten staatliche Sicherheitskräfte einschreiten, um die türkischen Jüd_innen vor dem Mob zu schützen. Später wurden die Ausschreitungen offiziell verurteilt, ohne allerdings den Jüd_innen eine Rückkehr in die Region zu ermöglichen (vgl. Guttstadt 2008: 193). Die Haltung der staatlichen Behörden gegenüber den Jüd_innen zeigen exemplarisch die Berichte von Kazım Dirik, dem für Thrakien zuständigen 2. Generalinspektor. In seinen Berichten an Ministerpräsident İsmet İnönü von 1935/1936 stellte Dirik die türkischen Jüd_innen als Blutsauger, Parasiten und Schädlinge dar, die sich als Muslim_innen tarnen würden (vgl. Koçak 2016: 153, 156).

Durch das Gesetz Nr. 1041 und ähnliche Verordnungen verloren in den 1930er- und 1940er-Jahren Tausende in Europa lebende türkische Jüd_innen ihre türkische Staatsangehörigkeit (vgl. Guttstadt 2008: 90). Diese Politik wurde auch fortgesetzt, als im Zuge des Zweiten Weltkriegs mehr und mehr türkische Jüd_innen in Europa in den Machtbereich des NS-Regimes und damit in Todesgefahr gerieten (vgl. Guttstadt 2008: 483). Während des Zweiten Weltkriegs setzte die Staatsführung ihre Türkisierungspolitik fort. Im November 1939 untersagte die türkische Regierung, dass christliche und jüdische Wehrpflichtige an der Waffe ausgebildet werden. Die nicht-muslimischen Wehrpflichtigen wurden daraufhin während des Wehrdienstes für Arbeitstätigkeiten herangezogen (vgl. Güven 2005: 106) Im Mai 1942 wurden sämtliche nicht-muslimischen Männer zwischen 25 und 45 Jahren in Arbeitslager gebracht. Am 27. Juli 1942 wurden die Arbeitslager wieder aufgelöst und die Männer durften in ihre Heimatorte zurückkehren (vgl. Güven 2005: 108). Im November 1942 wurde eine einmalige Vermögenssteuer (Varlık Vergisi) eingeführt. Offiziell richtete sich die Steuer gegen Kriegsprofiteur_innen. Laut Gesetzestext zielte sie nicht auf bestimmte Bevölkerungsgruppen ab. Die Höhe der Steuern wurde allerdings von türkischen Behörden je nach Person bestimmt, wodurch sie zu einer Maßnahme gegen Nicht-Muslim_innen wurde (vgl. Guttstadt 2008: 203-204). Faktisch führte die Steuer zu einer staatlichen Enteignung der nicht-muslimischen Minderheiten. Die Nicht-Muslim_innen, die etwa 2 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachten, zahlten 89 Prozent der gesamten Vermögensteuer. Sie zahlten 280 Millionen Lira, während die Muslim_innen insgesamt nur 35 Millionen Lira zahlen (vgl. Güven 2005: 117). Wer die Steuer nicht entrichten konnte, wurde zum Arbeitsdienst verpflichtet und in ein Arbeitslager gebracht (vgl. Guttstadt 2008: 206). Zusammen mit antisemitischen Artikeln in der Presse führte dies zu einer größeren Resignation unter türkischen Jüd_innen, so dass viele von ihnen die Türkei verließen (vgl. Guttstadt 2008: 208).

Kurd_innen als Hindernis für die Schaffung der Türkei

Mit dem sogenannten Bevölkerungsaustausch 1923 war die Vernichtung nicht-muslimischer Bevölkerungsgruppen bzw. deren Vertreibung aus Anatolien weitgehend umgesetzt. Die verbliebenen Nicht-Muslim_innen stellten als faktisch rechtlose Minderheiten kein Hindernis für das kemalistische Staatsprojekt einer homogenen türkischen Nation mehr dar. Den angeworbenen muslimischen Einwanderer_innen vom Balkan gelang es nicht, eigene Strukturen und Netzwerke aufzubauen, mit denen sie ihre frühere, nicht-türkische Sprache oder Kultur hätten erhalten können – sie wurden erfolgreich türkisiert.

In der Republik Türkei setzte sehr früh eine staatliche Kampagne ein, um alle Spuren einer nicht-türkischen Vergangenheit zu entfernen. So wurden armenische, kurdische, arabische, griechische und andere nicht-türkische Ortsnamen durch türkische Bezeichnungen ersetzt. Spätestens seit 1928 entschied der Zentralstaat über die Namensänderungen. Zuvor waren sie von untergeordneten staatlichen Akteur_innen auf lokaler Ebene angeordnet worden (vgl. Öktem 2008: 11). Im Rahmen dieser Politik wurden bis 1978 etwa 36 Prozent aller Ortsnamen in der Türkei türkisiert. In den kurdischen und ehemals armenischen Provinzen war der Anteil der geänderten Ortsnamen deutlich höher: In den Provinzen Bitlis, Siirt, Bingöl, Hakkari, Muş und Van wurden über 75 Prozent der Namen geändert – in der Provinz Mardin sogar 91 Prozent (vgl. Öktem 2008: 17). Mit dem Familiennamensgesetz (Soyadı Kanunu, Gesetz Nr. 2525) von 21. Juni 1934[43] wurden sämtliche Nachnamen von Personen, die sich auf nicht-türkische Bevölkerungsgruppen bezogen oder Elemente aus nicht-türkischen Sprachen enthielten, verboten. Nicht-türkische Endungen wie »-yan« (etwa im Namen Maksudyan) waren ebenso verboten wie der Nachname Kürtoğlu (Sohn eines Kurden) (vgl. Türköz 2007: 895). Auch diese Maßnahme diente dazu, die Öffentlichkeit gänzlich zu türkisieren und sämtliche Hinweise auf nicht-türkische Bevölkerungsgruppen zu eliminieren.

Das Bild einer homogenen türkischen Nation wurde lediglich durch die Kurd_innen getrübt. Diese machten in Ostanatolien nach wie vor in vielen Regionen die Mehrheit der Bevölkerung aus. Die kurdischen Eliten waren politisch erfahren, militärisch bedeutend und hatten entscheidend zum Sieg der Kemalist_innen im sogenannten Türkischen Befreiungskrieg beigetragen. In vielen kurdischen Region war der direkte Zugriff des Staates schwach. Die kemalistische Führung war daher auf die Kooperation mit lokalen kurdischen Eliten angewiesen. Aus diesen Gründen musste die Türkisierungspolitik in den kurdischen Regionen anders ausfallen als gegenüber den zuvor erwähnten Minderheiten. Gleichzeitig war die Existenz der kurdischen Eliten ein Hindernis für die Schaffung der modernen Türkei, wie die Kemalist_innen sie sich vorstellten. Sie widersprach

43 Das Gesetz wurde in der Resmi Gazete Nr. 2741 vom 2. Juli 1934 veröffentlicht.

nicht nur dem Wunsch, die gesamte Macht allein beim Zentralstaat zu bündeln, sondern auch dem Wunsch, dass diese Macht allein durch Türk_innen ausgeübt wird.

Die Staatsführung unter Mustafa Kemal setzte zunächst darauf, in den kurdischen Gebieten schrittweise die reale Macht des Staates auszubauen und sich zugleich durch Zugeständnisse die Loyalität der kurdischen Eliten zu sichern. Offene Opposition jeglicher Art wurde harsch unterdrückt. Den loyalen kurdischen Akteur_innen wurde innerhalb des politischen Systems eine zwar inoffizielle, aber dennoch relevante intermediäre Position zwischen Zentralstaat und kurdischer Bevölkerung eingeräumt. Beispielsweise erhielten die staatsloyalen kurdischen Eliten von der Staatsführung Parlamentssitze für kurdische Provinzen wie Van, Diyarbakır, Ağrı, Urfa, Siirt oder Bitlis zugewiesen (vgl. Beşikçi 199b: 244).[44] Doch eine Anerkennung der Kurd_innen als eigenständige soziale Gruppe wurde verweigert. Der Großteil der kurdischen Eliten akzeptierte, dass sie der Staatsführung gegenüber loyal bleiben mussten, um ihre Macht nicht zu gefährden und war deshalb nicht ansprechbar für eine kurdisch-nationalistische Mobilisierung (vgl. Strohmeier 2003: 83). Lediglich ein kleiner Teil der kurdischen Eliten erkannte, dass der Kompromiss mit der Staatsführung langfristig zu einem Machtverlust sowie zu einer Marginalisierung der Kurd_innen insgesamt führen würde. Sie organisierten zusammen mit kurdisch-nationalistischen Akteur_innen den bewaffneten Widerstand gegen die kemalistische Staatsführung. Diese Phase der gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen 1925 und 1938 hat die Entwicklung der sogenannten kurdischen Frage in der Türkei entscheidend geprägt.

44 Von einer Zuweisung durch die Staatsführung kann insofern gesprochen werden, als die Wahlen nicht frei und fair waren. Nur Kandidat_innen, die der Staatspräsident öffentlich als »Wunschkandidat_innen« verkündete, konnten de facto gewählt werden.

5. Die sogenannten kurdischen Aufstände (1925-1938)

Die Politik des türkischen Staates gegenüber den Kurd_innen lässt sich zusammenfassen als gleichzeitige Kooptation eines Teils der kurdischen Eliten und Unterdrückung der Kurd_innen als eigenständiger sozialer Gruppe. Der Um- und Aufbau der staatlichen Strukturen in der Republik Türkei ging einher mit einem relativen Machtverlust für die bisherigen traditionellen kurdischen Führungsfiguren. Diese nahmen dies in den meisten Fällen hin, nicht zuletzt, weil die Alternative eine umgehende und vollständige Exklusion aus dem Machtapparat gewesen wäre.

In einigen Fällen akzeptierten kurdische Akteur_innen ihren schleichenden Machtverlust jedoch nicht und riefen die unzufriedene kurdische Bevölkerung zur Rebellion auf. Diese Rebellionen ließen sich anfangs jedoch nur begrenzt als Ausdruck einer kurdischen Nationalbewegung verstehen. Im ersten kurdischen Aufstand in der Republik Türkei spielten religiöse Motive eine zentrale Rolle. Bei späteren Aufständen traten dann verstärkt nationalistische Motive auf. Ein Großteil der kurdischen Akteur_innen ließ sich jedoch nicht vom kurdischen Nationalismus mobilisieren. Viele Aufstände wurden sogar mithilfe kurdischer Akteur_innen niedergeschlagen. Die politischen Entscheidungen der kurdischen Eliten wurden wesentlich von der Frage bestimmt, wie sie am besten ihre jeweilige eigene Macht innerhalb des politischen Systems sichern konnten. Ihre eigene lokale und regionale Macht zu sichern war den kurdischen Eliten wichtiger als die Idee der nationalen Zusammengehörigkeit.

Nach den Darstellungen einzelner Ereignisse aus der Zeit zwischen 1925 und 1938 wird diskutiert, was diese über die Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft einerseits sowie zwischen Staat und Individuum andererseits aussagen und welche politischen Ordnungsmodelle hieraus folgen.

5.1 Der Scheich-Said-Aufstand 1925

Der erste größere kurdische Aufstand in der Türkei fand etwa zwei Jahre nach der Ausrufung der Republik statt. Er lässt sich als Reaktion auf die radikale Umgestal-

tung des politischen Systems verstehen. Nach dem Wechsel von einem multiethnischen und multireligiösen Reich zu einem Nationalstaat beseitigte die kemalistische Staatsführung schrittweise die Reste der alten Ordnung. Die Abschaffung des Kalifats machte deutlich, dass unter dem neuen Regime keine Instanz mehr vorgesehen war, die über den verschiedenen muslimischen Bevölkerungsgruppen steht und deren jeweilige Eliten in einen Interessensausgleich mit einbezieht. Der neue Zentralstaat handelte im Sinne der türkischen Nation – die Interessen und Forderungen anderer ethnischer Gruppen galten demnach als illegitim. Der Ausschluss aus der politischen Machtstruktur betraf insbesondere die kurdische Elite als die einzig verbliebene nicht-türkische Elite des Landes.

Diejenigen kurdischen Akteur_innen, die sich mit dieser Exklusion nicht abfinden wollten, schlossen sich in der Organisation Azadi (Freiheit) zusammen. Azadi unterschied sich von früheren kurdischen Vereinigungen, da sie stärker politisch agierte, in den kurdischen Gebieten präsent war (im Gegensatz etwa zu Vereinen, die lediglich in Istanbul existierten) und auch Mitglieder aus unteren sozialen Schichten hatte. Darüber hinaus waren auch einige kurdische Offiziere der türkischen Armee insgeheim Azadi-Mitglieder, wodurch die Organisation über militärisches Personal und Kenntnisse verfügte.[1]

Aufgrund der sozialen Struktur der kurdischen Regionen war es für Azadi entscheidend, die traditionellen Führungsfiguren zu integrieren. Diese verfügten über genügend Gefolgschaft, um in einem militärischen Konflikt mit dem türkischen Staat bestehen zu können. Nach Ausschaltung der kurdischen Fürstentümer im Osmanischen Reich hatten sich die Scheichs neben ihrer religiösen Rolle über ihre Funktion als Streitschlichter zwischen verschiedenen Stämmen und Clans auch eine politische Rolle angeeignet. Wollte Azadi die ländliche Bevölkerung mobilisieren, ohne sich in Konflikte zwischen lokalen Akteur_innen einspannen zu lassen, so blieben als übergeordnete Instanz mit ausreichender Legitimität und Anerkennung nur die Scheichs. Schließlich gelang es Azadi, Scheich Said aus dem Naqshbandi-Orden für sich zu gewinnen. Dieser sollte später eine entscheidende Rolle spielen. Basierend auf Gesprächen[2] mit kurdischen Akteur_innen beschreibt Martin van Bruinessen die damaligen Aushandlungsprozesse wie folgt:

---

1 Offenbleiben muss hingegen die Frage, ob »überwiegend erfahrene Militärs […] den Kern dieser Organisation« bildeten, wie es Bruinessen (Bruinessen 1989: 571) behauptet. Hierzu existieren zu wenig belastbare empirische Erkenntnisse über die personelle Zusammensetzung von Azadi.

2 Das folgende Zitat stammt aus der Dissertation von Martin van Bruinessen, der zwischen 1974 und 1978 Feldforschung in den kurdischen Gebieten im Irak, im Iran und in der Türkei betrieb. Leider ist nicht durchweg nachvollziehbar, was Aussagen von Gesprächspartner_innen Bruinessens sind und was Kommentierungen von Bruinessen selbst.

> »1924 berief Azadî ihren ersten Kongress ein. […] Die anwesenden Miliz-(Hamidiye)-Befehlshaber hielten sich eher zurück, aber der Scheid [Said] überzeugte sie von der Notwendigkeit des Kampfes um die kurdische Unabhängigkeit, da die Politik der Regierung in Ankara für die Kurden zunehmend bedrohlicher wurde. Der Kongress fällte zwei wesentliche Entscheidungen: Es sollte zu einem ganz Kurdistan erfassenden Aufstand kommen, an den sich eine Unabhängigkeitserklärung anschließen würde.« (Bruinessen 1989: 571)

Allerdings wurde die Organisierungsphase von Azadi jäh unterbrochen, als İhsan Nuri und andere Azadi-Mitglieder, die als Offiziere bei der der türkischen Armee dienten, 1924 fälschlicherweise annahmen, dass der geplante Aufstand bereits begonnen habe. Sie setzten sich während einer Militäroperation im Landkreis Beytüşşebab in der Provinz Şırnak von den türkischen Truppen ab und offenbarten sich als Abtrünnige (vgl. Nuri 1992: 15).[3] Anschließend flohen sie in den Irak, wo britische Offiziere der dortigen Mandatsverwaltung sie vernahmen. Die Azadi-Mitglieder verwiesen dabei als Motiv für ihre Rebellion auf die politische und soziale Benachteiligung der Kurd_innen sowie auf das Verbot der kurdischen Sprache in der Türkei (vgl. Olson 1989: 43-44). Durch diesen Zwischenfall war der türkische Staat alarmiert und verhaftete zahlreiche Funktionär_innen und Mitglieder von Azadi innerhalb und außerhalb der türkischen Armee, die zuvor mit den abtrünnigen Offizieren in Kontakt gestanden hatten (vgl. Bruinessen 1989: 578).

Mit dieser weitgehenden Zerschlagung der Azadi-Strukturen wurde der Aufbau eines größeren kurdischen Bündnisses verhindert. Scheich Said rückte dadurch in die Position eines Anführers (vgl. Bruinessen 1989: 579), doch auf sich allein gestellt konnte er lediglich auf seine traditionellen Anhänger_innen und Verbündeten zählen. Kurdische Akteur_innen, die seine religiös-traditionelle Legitimität nicht anerkannten, konnten für den geplanten Aufstand nicht angesprochen werden. Scheich Saids Zugehörigkeit zum Naqshbandi-Orden führte nicht dazu, dass andere Scheichs des Ordens ihn unterstützten, da der Orden kein allgemein anerkanntes Oberhaupt hatte, das eine solche Entscheidung hätte herbeiführen können. Zudem waren die einzelnen Scheichs untereinander zerstritten (vgl. Bruinessen 1989: 600, 602).

Scheich Said versuchte mit einer Rundreise möglichst viele Anhänger_innen und Verbündete zu überzeugen und Unterstützer_innen zu aktivieren. Zwar sollte der Aufstand laut der ursprünglichen Planung später stattfinden, nach einer längeren Aufbauphase. Doch Scheich Said und sein Umfeld mussten damit rechnen,

---

3 İhsan Nuri selbst schreibt in seiner Autobiografie über 1924 von einem fehlgeschlagen Aufstand. Seine Schilderung der Ereignisse spricht jedoch eher für die hier geschilderte Interpretation (vgl. Nuri 1992: 15).

bald als Azadi-Mitglieder enttarnt und festgenommen zu werden. Parallel zu seiner Rundreise verschickte der Scheich daher im Vorfeld des Aufstands Briefe an potenzielle Verbündete und versuchte diese mit einer religiösen Argumentation zu mobilisieren. Er schrieb: »Unsere Gemeinsamkeit mit den Türk_innen waren die Religion, der durch die Scharia geleitete Staat und der Kalif. Aber die Türk_innen haben einer einseitigen Entscheidung das Kalifat beendet und damit ist unsere Gemeinsamkeit weggefallen« (zitiert nach Kahraman 2004: 74). Ein weiterer Brief, der Scheich Said zugeschrieben wird, argumentiert ähnlich: »Unter dem Vorwand, dass es um Religion und Kalifat geht, haben die Türk_innen und die Osman_innen uns seit 400 Jahren in Sklaverei, Dunkelheit und Zerstörung getrieben. Sie sind als Einwanderer_innen zu uns gekommen, haben aber mit Tricks und Betrügereien unser Land besetzt und zerstört« (zitiert nach Bozarslan 2005b: 214).

Mit der Rundreise sollten Bruinessen zufolge auch verschiedene »Stammeskonflikte beigelegt werden, da man sonst erwarten musste, dass sich einige Stämme nur deshalb gegen die Rebellion stellen würden, weil ihre Gegner_innen sich daran beteiligten« (Bruinessen 1989: 580). Bevor es allerdings zu einer solchen Versöhnung kam, ereignete sich bei einem Besuch von Scheich Said und seinen Anhänger_innen im Dorf Piran in der Provinz Diyarbakır am 13. Februar 1925 ein Zwischenfall, bei dem mehrere türkische Gendarmen getötet bzw. verletzt wurden. Scheich Said war dadurch gezwungen, den Aufstand unmittelbar beginnen zu lassen, ohne dass die Vorbereitungen abgeschlossen waren.[4] Allerdings konnte der Scheich seine eigene Anhänger_innenschaft sowie eine weitere, sprachlich und religiös verwandte Gruppe mobilisieren: die Zaza-sprechenden sunnitischen Kurd_innen (vgl. Bruinessen 1989: 594). Andere Gruppen verhielten sich weitgehend neutral, während einige Stämme sich auf die Seite der türkischen Regierung stellten. Die alevitischen Stämme Xormek und Lolan etwa stellten sich gegen Scheich Said, weil die Alevit_innen in der Republik Türkei mehr Rechte erhielten und daher ein »unabhängiges Kurdistan unter der Autorität sunnitischer Scheichs nur zu ihrem Nachteil« (Bruinessen 1989: 596) sei. Wie sich ein Stamm positionierte, entschieden die jeweiligen Stammesführer nach ihren machtpolitischen Erwägungen. Ihre Anhänger_innenschaft folgte ihnen jeweils (vgl. Bruinessen 1989: 596).

Der Aufstand entwickelte sich trotz des eher zufälligen Auslösers und der abweichenden ursprünglichen Planung sehr rasch. Das Zentrum der Provinz Genç[5] fiel fast ohne Widerstand an die Aufständischen, wie der Generalstab nachträglich berichtete (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 155). Weder der

---

4 Die ausgebliebene Versöhnung der Stämme wurde für Scheich Said später zu einem Problem: »In der Tat griffen die beiden Stämme einander unmittelbar nach Ausbruch der Revolte an« (Bruinessen 1989: 581).

5 Genç verlor 1927 seinen Status als eigenständige Provinz und ist heute ein Landkreis der Provinz Bingöl.

Gouverneur noch die Beamt_innen oder die Gendarmen hatten Vorbereitungen getroffen oder sich gegen die Aufständischen gewehrt. Auch in ersten Gefechten in anderen Orten kapitulierten die türkischen Truppen vielfach nach kurzer Zeit und ließen sich entwaffnen und gefangen nehmen (vgl. Bruinessen 1989: 586). So ergab sich am 20. Februar 1925 in der Nähe von Alibardak in der Provinz Diyarbakır eine Gendarmerie-Einheit nach einem Schusswechsel, bei der drei Gendarmen getötet worden waren. Ein Offizier und 38 Gendarmen wurden gefangen genommen und von den Aufständischen entwaffnet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 159). In der Kleinstadt Hani in der Provinz Diyarbakır ergaben sich die Truppen den Aufständischen ohne größere Gegenwehr, wobei neben zahlreichen Soldaten ein Major, drei Hauptmänner und vier Leutnants gefangen genommen wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 164). Der Generalstab stellte in seiner Zwischenbilanz für den 21. Februar 1925 fest, dass die »Regierungstruppen sich zurückziehen mussten und dabei viele Gefangene, und etwas Munition, Bomben und Gewehre zurücklassen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 166) mussten.

Nach der Eroberung von Hani und der fortlaufenden Erfolglosigkeit der türkischen Truppen in der Provinz Diyarbakır verhängte die Regierung von Ministerpräsident Fethi Okyar am 21. Februar 1925 für einen Monat das Kriegsrecht in den Provinzen Muş, Ergani, Dersim, Diyarbakır, Mardin, Urfa, Siverek, Siirt, Bitlis, Van und Hakkari sowie in den Landkreisen Kiğı und Hınıs der Provinz Erzurum (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 173). Die Regierung veranlasste eine Teilmobilisierung des Heeres, etwa des 5. und 7. Armeekorps sowie von Einheiten aus dem 6., 8. und 9. Armeekorps (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 166). Ministerpräsident Okyar kündigte in einer Parlamentsdebatte über die Verhängung des Kriegsrechts am 24. Februar 1925 an: »Umfangreiche Kräfte [Streitkräfte] werden den Rebell_innen eine Tedip- und Tenkil-Backpfeife[6] der Republik Türkei verpassen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 174).

Damit kündigte der Ministerpräsident ein hartes und gewaltsames Vorgehen der Regierung an. Staatspräsident Mustafa Kemal hielt die Maßnahmen der Regierung dennoch für unzureichend und intervenierte jenseits formeller politischer und militärischer Entscheidungsstrukturen direkt bei Kommandierenden der mobilisierten Einheiten. Über den Gouverneur von Malatya ließ er einem Oberst Osman[7] am 26. Februar 1925 eine Botschaft zukommen, die eine auffällige Charakterisierung der Soldaten aus den kurdischen Provinzen beinhaltete: »Eure derzeitige Lage ist darauf zurückzuführen, dass sich innerhalb Eurer Truppen Soldaten ohne

6 Die Begriffe Tedip und Tenkil werden an dieser Stelle nicht übersetzt. Sie werden in einem späteren Abschnitt erläutert.

7 An der betreffenden Stelle wird der vollständige Name von Oberst Osman nicht genannt.

Ideale [unpatriotische] befinden, die ihr Einheimische nennt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 171).

Damit machte Mustafa Kemal die Soldaten aus den kurdischen Provinzen für die bisherigen Niederlagen der türkischen Armee verantwortlich. Mit dieser Variante der Dolchstoßlegende schürte Mustafa Kemal zum einen das Misstrauen gegenüber der kurdischen Bevölkerung insgesamt und kehrte zum anderen wurden etwaige Fehlentscheidungen der politischen und militärischen Führung, die zu den Niederlagen geführt hatten, unter den Teppich.

Tedip- und Tenkil-Operationen

An dieser Stelle ist es sinnvoll, sich mit den programmatischen Begriffen »Tedip« und »Tenkil« auseinanderzusetzen. Beide Begriffe werden im modernen Türkischen nicht mehr verwendet und müssen erläutert werden.

Das staatliche Institut für die türkische Sprache (Türk Dil Kurumu, TDK) erklärt »Tedip« als »zähmen, auf den richtigen Weg führen, erziehen« (»uslandırma, yola getirme, terbiye etme«, Türk Dil Kurumu 2020). »Tenkil« wiederum erklärt das TDK als »entfernen, eine exemplarische Strafe geben, Feind_innen oder schädliche Personen massenhaft beiseiteschaffen« (»uzaklaştırma, herkese örnek olacak bir ceza verme, düşman veya zararlı kimseleri topluca ortadan kaldırma«, Türk Dil Kurumu 2020). Die beiden Begriffe Tedip und Tenkil finden sowohl in der zeitgenössischen Berichterstattung über die sogenannten kurdischen Aufstände als auch in der späteren staatlichen türkischen Geschichtsschreibung Verwendung. Sie beschreiben unterschiedliche Ansätze staatlicher Gewaltpolitik gegen die kurdische Bevölkerung. Bei Tedip steht die Züchtigung einer als ungehorsam oder illoyal wahrgenommenen Bevölkerungsgruppe im Vordergrund, während es bei Tenkil um die Vernichtung einer als schädlich angesehenen Bevölkerungsgruppe geht. Bei Tedip wird staatliche Gewalt zur Bestrafung einer Bevölkerungsgruppe eingesetzt, um diese zu einem anderen Verhalten zu bewegen. Dabei wird die Tötung eines Teils dieser Gruppe durchaus in Kauf genommen, ist aber nicht von vornherein geplant. Bei Tenkil ist genau diese Vernichtung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe von vornherein die Absicht. Zwar können Teile dieser Gruppe überleben, aber die Gruppe als solche soll vernichtet werden. Die abschreckende Wirkung hier zielt auf andere Gruppen, die davon abgehalten werden sollen, sich ähnlich zu verhalten wie die vernichtete Gruppe. Beide Gewaltstrategien haben indes einen gemeinsamen Ausgangspunkt: Der Staat setzt Gewalt gegen seine eigene Bevölkerung ein, um nicht erwünschtes Verhalten kollektiv zu bestrafen. Zudem wird die physische Vernichtung von Staatsbürger_innen als Teil dieser kollektiven Bestrafung als legitim angesehen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die staatlichen Akteur_innen die vermeintliche Eskalation einer Tedip-Operation zu einer Tenkil-Operation in ihren Planungen bereits explizit als Option offenhielten. In

der Praxis gab es solche vorgeblichen Eskalationen immer wieder. Im Folgenden werden die Begriffe Tedip und Tenkil ohne weitere Erklärung oder Übersetzung verwendet.

Offensive der türkischen Armee

Während der Verhängung des Kriegsrechts und die Teilmobilisierung der türkischen Armee konnten die Rebell_innen noch weitere kleinere Ortschaften wie Havik[8] in der Provinz Elazığ erobern. Die dort stationierten Truppen und Beamt_innen ließen sich am 23. Februar 1925 ohne große Gegenwehr gefangen nehmen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 169). Diesen Umstand sowie die Tatsache, dass die Lokalbevölkerung sich ebenfalls nicht gegen die Rebellion stellte, notieren die nachträglichen Berichte des Generalstabs empört (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 171). Am 24. Februar 1925 eroberten die Aufständischen nach kurzem Gefecht die Provinzhauptstadt Elazığ. Allerdings führten sie Plünderungen durch, was dazu führte, dass die Stadtbevölkerung sich gegen die Rebellion stellte und die Rebell_innen am 26. Februar 1925 aus der Stadt herausdrängte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 170-172).

Wenige Tage später zwang Staatspräsident Mustafa Kemal den Ministerpräsidenten Fethi Okyar zum Rücktritt. Am 3. März 1925 wurde İsmet Inönü zum Ministerpräsidenten ernannt. Inönü stand für ein deutlich radikaleres Vorgehen, nicht nur bezogen auf die autoritären Maßnahmen in der gesamten Türkei, sondern insbesondere bei der militärischen Operation gegen den Aufstand. Allerdings ist fraglich, ob diese radikaleren Maßnahmen überhaupt notwendig waren. Nach dem Misserfolg der Aufständischen in Elazığ versuchten die Anhänger_innen von Scheich Said am 7./8. März 1925, Diyarbakır zu erobern. Doch sie wurden von den dort stationierten Truppen besiegt und mussten sich zurückziehen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 189). Damit war die »Hauptstoßkraft des kurdischen Angriffs verpufft, und die Türk_innen hatten genügend Streitkräfte in die Region geschafft, um massiv zum Gegenangriff antreten und die Rebellion niederschlagen zu können« (Bruinessen 1989: 587). Die Teilmobilisierung durch den inzwischen abgesetzten Ministerpräsidenten Fethi Okyar wäre also völlig ausreichend gewesen, um die bewaffnete Rebellion niederzuschlagen. Jedoch wurde, wie es der CHP-Abgeordnete und Chefredakteur der Tageszeitung Hakimiyet-i Milliye, Falih Rıfkı, am 30. März 1925 formulierte, die »Operation im Osten nicht beendet, nach dem ein paar unserer Provinzen von Rebell_innen befreit sind. Sondern sie wird andauern, bis der Feudalismus entfernt ist, vielleicht auch ein oder zwei Generationen lang« (zitiert nach Taşpınar 2010: 79). Es kann daher angenommen

8 Wie viele andere Orte mit kurdischen oder armenischen Namen wurde die Ortschaft später umbenannt. Sie heißt heute Yolüstü.

werden, dass viele der nun eingeleiteten politischen und militärischen Maßnahmen für die Niederschlagung des Aufstands nicht notwendig gewesen wären.

Anstelle der moderateren Pläne von Fethi Okyar wurde eine Tenkil-Operation umgesetzt, die Mustafa Kemal und İsmet Inönü bereits am 24. Februar 1925 in einer informellen Runde – ohne den damaligen Ministerpräsidenten – besprochen hatten. Die Operation sah vor, alle Gebiete, in denen Aufständische vermutet wurden, großflächig zu umzingeln und anschließend den »Kessel immer weiter zu verkleinern und die Rebell_innen vollständig zu vernichten« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 201). In einem ersten Schritt sollten die Rebell_innen in das »Dreieck Çapakçur-Genç-Lice« getrieben werden, um »sie dort zu vernichten« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 203). Dörfer, die sich in irgendeiner Weise gegen die türkischen Truppen gestellt hatten – womit nicht nur bewaffneter Widerstand gemeint war – sollten niedergebrannt werden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 204). Die türkischen Armeeeinheiten, die in das Operationsgebiet verlegt wurden, schlossen mit ihren über 35.000 Soldaten einen »gewaltigen Ring um das Aufstandsgebiet und verhinderten so, dass die Rebell_innen in andere Gegenden Kurdistans entkamen« (Bruinessen 1989: 588). Feyzullah Koç, ein kurdischer Zeitzeuge[9], berichtete, dass türkische Truppen im März 1925 die Dörfer Karaman und Bahçacık im Landkreis Palu angegriffen, geplündert und anschließend niedergebrannt hätten. Dabei wurden etwa 70 Dorfbewohner_innen getötet. Beide Dörfer hätten sich laut Koç weder am Aufstand beteiligt noch in irgendeiner Weise gewehrt (vgl. Kahraman 2004: 201). Das Beispiel macht deutlich, dass die staatlichen Gewaltmaßnahmen sich keineswegs nur gegen vermeintliche Rebell_innen und deren Unterstützer_innen richteten, sondern vielmehr die gesamte Bevölkerung im Operationsgebiet ins Visier der türkischen Truppen geraten konnte.

Dass die Maßnahmen der türkischen Staatsführung nicht auf bloß die Niederschlagung des Aufstands zum Ziel hatten, sondern die vollständige Vernichtung der tatsächlichen und vermeintlichen Rebell_innen, zeigt auch eine Äußerung des Ministerpräsidenten İnönü. Am 7. April 1925, als der Aufstand bereits weitgehend besiegt war, sagte er: »Wir werden die Rebell_innen in den Bergen finden und jeden Einzelnen von ihnen zertrampeln« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a:

---

9 Diese Angaben stammen aus einer Publikation des kurdischen Journalisten Ahmet Kahraman (vgl. Kahraman 2004). Dieser führte vor 1998 in der Türkei Interviews mit Opfern, Angehörigen, Hinterbliebenen und Täter_innen. Leider sind Kahramans Orts- und Zeitangaben nicht alle sehr präzise. Dies aber dies lässt sich eventuell dadurch erklären, dass die Zeitzeug_innen sich nach über 60 Jahren sich nicht gleich gut an alle Details erinnern konnten. Im weiteren Verlauf dieser Arbeiten werden weitere Angaben und Zitate von Kahraman übernommen. Kahraman selbst hat inzwischen nach einem Attentatsversuch sowie weiteren Morddrohungen die Türkei verlassen und lebt im Exil in Deutschland.

209). In den darauffolgenden Tagen kam es laut Berichten des türkischen Generalstabs kaum zu Gefechten. Stattdessen wurden zahlreiche Dörfer niedergebrannt, mit der Begründung, dass sie sich an der Rebellion beteiligt hätten. So wurden am 8. April 1925 die Dörfer Fars, Sağnis, Kuştiban sowie am 11. April 1925 sieben Dörfer im Landkreis Beşiri niedergebrannt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 210-212). Am 15. April 1925 wurde Scheich Said mit seinen letzten übrig gebliebenen Mitstreiter_innen und Anhänger_innen gefangen genommen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 214-215). Damit war der Aufstand, den Mustafa Kemal eine »Konterrevolution« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 220) genannt hatte, nach fast zwei Monaten gänzlich vorbei.

Kurdischen Zeitzeug_innen zufolge hörten die Strafmaßnahmen der türkischen Truppen jedoch auch nach der Gefangennahme von Scheich Said nicht auf. Ein Bewohner des Dorfes Gülüşkür im Landkreis Palu berichtete, dass türkischen Truppen im Sommer 1925 sein Dorf überfallen, geplündert und anschließend niedergebrannt hätten. Bei dem Angriff seien 44 Dorfbewohner_innen getötet worden (vgl. Kahraman 2004: 189). Ein anderer kurdischer Zeitzeuge berichtet, dass im Sommer 1925 im Landkreis Genç die Dörfer Valer, Şemsan, Murtezan, Mıstan, Botan und Tavus niedergebrannt wurden, wobei ebenfalls viele Dorfbewohner_innen getötet wurden (vgl. Kahraman 2004: 192). Feyzullah Koç, ein weiterer Zeitzeuge, berichtet vom Einmarsch türkischer Truppen in sein Dorf Erdürük im Landkreis Palu im Juni 1925:

»Sie hatten 100 bis 150 gefesselte Menschen dabei, die alle im schlechten Zustand waren. Sie [die Soldaten] schwärmten im Dorf aus und umstellten die Häuser. Sie verlangten die Herausgabe von Waffen, wir haben alles, was wir hatten, abgegeben, einschließlich Messer und Äxte. Danach trieben sie die Männer des Dorfes zusammen, suchten einige der Männer aus und fesselten sie mit Seilen. Mein Vater und mein Onkel waren unten den Gefesselten. Die Zahl der Gefangenen betrug jetzt 200. Sie [die Soldaten] brachten sie [die Gefangenen] in das nahe gelegene Dorf Hor, ließen dort einige frei und die Übrigen steckten sie in einen Stall. Anschließend pflanzten die Soldaten die Bajonette auf ihre Gewehre auf und stürmten in den Stall, um die Menschen zu bajonettieren« (Kahraman 2004: 202).

Berichte über spätere Militäraktionen liegen nicht vor. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Strafmaßnahmen im Juli 1925 abgeschlossen waren. Über den Gesamtumfang der Tötungen und Zerstörungen durch türkische Truppen im Zuge der Niederschlagung des Aufstands sowie der anschließenden Strafmaßnahmen gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Schätzungen zufolge wurden »Hunderte von Dörfern […] zerstört, Tausende von unschuldigen Männern, Frauen und Kindern getötet« (Bruinessen 1989: 589). Andere Quellen sprechen von über 15.000 Menschen, die beim Aufstand und der anschließenden Militäroperation getötet wurden (vgl. Aras 2014: 50).

Sondergerichte und Todesurteile

Die türkische Staatsführung nutzte die Niederschlagung des Scheich-Said-Aufstands 1925 als willkommenen Anlass, um die Repression gegen jegliche politische Opposition zu intensivieren. Bereits kurz nach Ausbruch des Aufstands, am 4. März 1925, beschloss das türkische Parlament das Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, das der Regierung umfangreiche Vollmachten gewährte. Zwei Unabhängigkeitsgerichte in Ankara und Diyarbakır wurden auf dessen Grundlage eingesetzt. Darüber hinaus beschloss der Ministerrat am 3. Mai 1925 die Zensur von Post, Zeitungen und Zeitschriften im Kriegsrechtsgebiet (vgl. Aybars 2014: 315).[10]

Die Unabhängigkeitsgerichte setzten sich aus Abgeordneten zusammen, die ihre Urteile nach politischen Kriterien fällten. Bei dem Sondergericht in Diyarbakır kam im Unterschied zu jenem in Ankara verschärfend hinzu, dass Todesstrafen ohne Zustimmung des Parlaments unmittelbar vollstreckt werden konnten.[11] Parallel zum Unabhängigkeitsgericht in Diyarbakır gab es in den kurdischen Provinzen noch weitere Sondergerichte, wie zum Beispiel Kriegsgerichte. Eines dieser Kriegsgerichte verurteilte vier mutmaßliche Azadi-Mitglieder zum Tode. Die Todesurteile wurden am 14. April 1925 in Bitlis vollstreckt (vgl. Aybars 2014: 322).

Der erste Prozess am Unabhängigkeitsgericht in Diyarbakır richtete sich gegen einen gewissen Scheich Eyüb wegen dessen Kontakten zu Scheich Said sowie gegen einen Dr. Fuat[12] wegen einer Äußerung in einem privaten Brief. Beide wurden am 17. April 1925 zum Tode verurteilt und hingerichtet (vgl. Aybars 2014: 324). Eine Beteiligung am Aufstand oder andere strafbare Handlungen wurden den beiden nicht nachgewiesen – das Gericht hatte dies auch gar nicht versucht. Die Vorgehensweise des Sondergerichts in Diyarbakır verdeutlicht ein Schreiben an Ministerpräsident İsmet Inönü vom 29. April 1925. Darin heißt es: »Die Eliminierung des [kurdischen] Geistes ist eine heilige nationale Pflicht. Deswegen darf gegenüber allen schädlichen Personen, die in Kurdistan führend werden könnten, keinerlei Gnade gezeigt werden« (Aybars 2014: 326). Diese Haltung der führenden Mitglieder des

---

10 Es ist nicht erkennbar, wann die Zensurmaßnahme wieder beendet wurde. Vorstellbar ist, dass im Juli 1925 mit dem Ende der Militäraktionen auch die Zensur beendet wurde. Eine andere Möglichkeit ist, dass die Zensur während der gesamten Zeit des Kriegsrechts, also bis 1927 fortgesetzt wurde.

11 Allerdings beschloss das türkische Parlament am 20. April 1925, dass auch die Todesurteile, die das Unabhängigkeitsgericht in Ankara verhängt hatte, ohne Zustimmung des Parlaments vollstreckt werden können.

12 Hier sind nur Vornamen, Berufsbezeichnung oder informelle Namen aufgeführt. Nachnamen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht üblich. Das Familiennamensgesetz, wonach alle türkischen Staatsbürger_innen verpflichtet waren, neben dem Vornamen auch einen Nachnamen zu führen, trat erst 1934 in Kraft.

Unabhängigkeitsgerichts führte zu einem Konflikt zwischen Süreyya Örgeevren, der die Funktion des Staatsanwaltes ausübte und Lütfi Müfit, der als Richter fungierte. Müfit machte am 3. Mai 1925 deutlich: »Wir haben ein bestimmtes Ziel. Um dieses Ziel zu erreichen, gehen wir hin und wieder über das Gesetz hinaus« (Aybars 2014: 327).

Diese Vorgehensweise sollte sich auch in folgenden Prozessen immer wieder zeigen. Am 30. April 1925 wurde Oberstleutnant a. D. Fethi, Parteisekretär der TCF in Urfa, verhaftet und anschließend[13] vor dem Unabhängigkeitsgericht in Diyarbakır angeklagt. Ohne jegliche Beweise wurde wegen angeblicher Unterstützung des Aufstands zu fünf Jahren Haft verurteilt (vgl. Aybars 2014: 328-329). Die Verurteilung Fethis nahm das Unabhängigkeitsgericht in Diyarbakır zum Anlass, am 25. Mai 1925 die Schließung sämtlicher Parteibüros der TCF im Kriegsrechtsgebiet anzuordnen. Das Sondergericht wies die Gouverneure der entsprechenden Provinzen an, den Beschluss umzusetzen (vgl. Aybars 2014: 329). Dieser Beschluss wurde später wiederum als Begründung für das faktische landesweite Verbot der TCF genutzt.

Am 14. Mai 1925 begann der Prozess gegen Seyyit Abdülkadir, den ehemaligen Vorsitzenden der kurdischen Organisationen KTTC und KTC sowie fünf weitere Angeklagte aus dem kurdisch-nationalistischen Spektrum (vgl. Aybars 2014: 332). Die Anklage basierte auf Geheimberichten der türkischen Polizei. Diese durften in regulären Gerichtsverfahren nicht als Beweismittel genutzt werden, das Sondergericht war jedoch an solche rechtsstaatlichen Verfahrensregeln nicht gebunden (vgl. Aybars 2014: 334). Im Fall Abdülkadir war für eine Verurteilung die Aussage des Angeklagten ausreichend, er habe sich in Istanbul ein paar Mal mit Ali Rıza, dem Sohn von Scheich Said getroffen habe und sei für die Unabhängigkeit Kurdistans aktiv gewesen (vgl. Aybars 2014: 335). Bei den übrigen fünf Angeklagten wurden ähnliche Kontakte und politische Aktivitäten aus der Vergangenheit angeführt, um die Verurteilungen zu legitimieren. Nach nur vier Verhandlungstagen wurden Seyyit Abdülkadir und die fünf weiteren Angeklagten am 23. Mai 1925 zum Tode verurteilt. Die Todesurteile wurden am 27. Mai 1925 vollstreckt (vgl. Aybars 2014: 337). Das Unabhängigkeitsgericht hatte also ohne Beweise für eine tatsächliche Verwicklung Seyyit Abdülkadirs und der anderen Angeklagten in den Scheich-Said-Aufstand die Gelegenheit genutzt, um Führungsfiguren der kurdischen Bewegungen hinrichten zu lassen.

Nachdem sich bis dahin alle Prozesse gegen Angeklagte gerichtet hatten, die nicht am Aufstand beteiligt gewesen waren, begann am 26. Mai 1925 der Prozess

---

13 Wann genau der Prozess gegen Oberstleutnant a. D. Fethi erfolgte, ist nicht ersichtlich. In einem Beschluss des Unabhängigkeitsgerichts in Diyarbakır vom 25. Mai 1925 wird die seine Verurteilung erwähnt (vgl. Aybars 2014: 329). Der Prozess muss also zwischen seiner Verhaftung am 30. April 1925 und dem Gerichtsurteil vom 25. Mai 1925 stattgefunden haben.

gegen Scheich Said sowie 80 weitere Angeklagte wegen direkter Beteiligung am Aufstand. Bei seiner Vernehmung rechtfertigte Scheich Said den Aufstand mit folgender Aussage: »Wenn die Regeln der Scharia nicht angewandt werden, dann ist es die religiöse Pflicht, dagegen aufzustehen« (Aybars 2014: 341). Auch im weiteren Prozessverlauf betonte der Scheich, dass die Verletzung der religiösen Regeln für ihn der ausschlaggebende Grund für die Rebellion gewesen seien. Aus den Verhandlungsprotokollen geht hervor, dass die meisten Angeklagten zwar ihre Beteiligung am Aufstand nicht bestritten, aber eine persönliche Beteiligung an konkreten Taten zurückwiesen (vgl. Aybars 2014: 341-351). Am 28. Juni 1925 verkündete das Sondergericht seine Urteile: Scheich Said und 45 weitere Angeklagte[14] wurden zum Tode verurteilt. Die Todesurteile wurden in der Nacht zum 29. Juni 1925 vollstreckt. Acht weitere Angeklagte erhielten Haftstrafen zwischen einem und zehn Jahren. Die übrigen Angeklagten wurden freigesprochen (vgl. Aybars 2014: 353).

Mazhar Müfit, der Vorsitzende des Unabhängigkeitsgerichts in Diyarbakır, begründete die Gerichtsurteile so:

> »Die erbarmenswerte Bevölkerung dieser Region, die seit Jahren von den Scheichs, Großgrundbesitzern und Herren unterdrückt und ausgebeutet wird, wird jetzt von Eurem Unheil und Eurer Bosheit befreit. Sie wird auf dem Pfad der Republik wandern, der Fortschritt und Glück verspricht und in Wohlstand und Glück leben. Ihr hingegen werdet für das Blut, das ihr vergossen habt und für die Familien[15], die ihr ausgebeutet habt, am Galgen der Gerechtigkeit mit eurem Leben zahlen. Das ist das Urteil der harten, aber gerechten Gesetze der Republik.« (Aybars 2014: 354)

Auffällig ist, dass der Vorsitzende des Sondergerichts hier eine Verknüpfung zwischen der Tötung der Verurteilten und dem Glück und Wohlstand der Bevölkerung herstellt. Die Tötungen erscheinen so weniger als eine Strafe für ihre Taten, sondern vielmehr als ein Befreiungsschlag gegen unterdrückerische und ausbeuterische Strukturen, mit dem Ziel, der Bevölkerung ein besseres Leben zu ermöglichen. In dieser Sichtweise wäre ein Weiterleben von Scheich Said und den übrigen 45 Verurteilten ein Angriff auf die Republik Türkei sowie auf die Bevölkerung der

---

14 Bisweilen wird in der Literatur auch eine höhere Zahl an Todesurteilen genannt. Grund hierfür ist möglicherweise, dass bei zwei Angeklagten die Todesurteile in lange Haftstrafen umgewandelt wurden: bei Hüseyin Hilmi wegen seiner früheren Verdienste für die Türkei und bei Salihoğlu Hasan, da er zu jung für eine Hinrichtung war (vgl. Aybars 2014: 353). Das ergibt insgesamt 48 Todesurteile, von denen 46 vollstreckt wurden.

15 Im türkischen Originaltext wird hier das Wort ocak verwendet, der wörtlich mit Feuerstelle oder Herd übersetzt werden kann. Ocak hat jedoch ein sehr breites Bedeutungsspektrum. Es kann von einem Küchengerät bis zu einer Institution oder Vereinigung vielerlei bedeuten. In diesem Kontext sind die Familien gemeint, aus denen sich die lokale Bevölkerung zusammensetzte.

Region. Gleichzeitig formuliert der Richter eine Verheißung, ein Versprechen, das der türkische Staat nicht erfüllte: Auch nach Beseitigung des vermeintlichen Problems (also Scheich Saids und der anderen Verurteilten) lebte die Bevölkerung der Region keineswegs in Wohlstand und Glück. Diese Rahmung von Tötungen kurdischer Führungsfiguren als Befreiung der kurdischen Bevölkerung findet bei späteren Operationen ebenfalls Verwendung. Auch dort erfüllte sich das Versprechen von Wohlstand und Glück für die kurdische Bevölkerung nicht. Die Urteilsbegründung macht darüber hinaus deutlich, dass es sich nicht um ein strafrechtliches Verfahren handelte, bei dem es darum geht, Verantwortliche für konkrete Taten zu ermitteln und diese anhand der geltenden Strafgesetze zu verurteilen. Stattdessen handelte es sich eindeutig um einen politischen Prozess mit dem Ziel, eine politische und gesellschaftliche Ordnung zu entwerfen sowie Elemente, die nach diesem Entwurf unerwünscht sind, zu vernichten. Das wird auch daran deutlich, dass das Unabhängigkeitsgericht neben der Verurteilung von Scheich Said mit dem gleichen Urteilsspruch auch die religiösen Bruderschaften und deren Zentren (Tekke und Zaviye) verbot (vgl. Aybars 2014: 351). Das Verbot war darin begründet, dass der Staat nicht in der Lage war, diese Bruderschaften zu kontrollieren. Sie stellten als unabhängiger gesellschaftlicher Akteur daher eine potenzielle Quelle von Opposition und Widerstand gegen den Staat dar.

Nach dem Prozess gegen Scheich Said zog das Unabhängigkeitsgericht von Diyarbakır in andere Städte. In Schnellprozessen, die häufig nur wenige Stunden dauerten, sprach es weitere Urteile. So wurden am 19. Juli 1925 in Elazığ Gendarmen, die während des Aufstands desertiert waren, zu Haftstrafen zwischen zwei und drei Jahren verurteilt. Desertierte Wehrpflichtige erhielten eine Prügelstrafe, die aus einigen Dutzend Stockhieben bestand und wurden anschließend wieder in die Armee überstellt (vgl. Aybars 2014: 358). Das Unabhängigkeitsgericht im Osten wurde auch dazu genutzt, die unabhängige Presse in Istanbul einzuschüchtern. So wurden neun Journalisten aus Istanbul nach Elazığ verbracht und dort im August 1925 wegen angeblicher Anstiftung des Volkes zum Aufstand vor das Sondergericht gestellt. Nach einigen Wochen Inhaftierung waren die Journalisten soweit verängstigt, dass sie im September 1925 per Telegramm an den Staatspräsidenten der Staatsführung ihre Loyalität zusicherten, sich reuig zeigten und um Gnade baten. Daraufhin ließ das Sondergericht die Journalisten frei, machte aber ausdrücklich deutlich, dass es sich hierbei um einen Gnadenakt handelte (vgl. Aybars 2014: 362-364). Auffällig ist, dass rechtsstaatliche Standards keinerlei Rolle spielten, weshalb die Angeklagten nicht das zuständige Gericht um Gnade baten, sondern den Staatspräsidenten, der juristisch gesehen in dem Prozess keinerlei Rolle spielte. Dies verdeutlicht einmal mehr, dass es sich bei den Unabhängigkeitsgerichten um politische Instrumente der Staatsführung handelte.

Insgesamt wurden durch das Unabhängigkeitsgericht im Osten von seiner Gründung am 12. April 1925 bis zu seiner Auflösung am 7. März 1927 5.010 Per-

sonen angeklagt. Das Sondergericht sprach 420 Todesurteile aus, davon 213 in Abwesenheit der Angeklagten. 1.911 Personen erhielten Haft- oder Prügelstrafen, 2.779 Personen wurden freigesprochen. In dieser Auflistung sind Urteile gegen Deserteure nicht erfasst. Allein zwischen September 1926 und März 1927 wurden 131 Deserteure zum Tode verurteilt (vgl. Aybars 2014: 377). Ebenfalls nicht erfasst in der Auflistung sind die Urteile der Kriegsgerichte, die ebenfalls Todesurteile aussprachen sowie Haft- und Prügelstrafen verhängten. So wurden beispielsweise Deserteure, die keine weiteren Vergehen begangen hatten, zu Prügelstrafen mit bis zu 150 Stockhieben verurteilt (vgl. Aybars 2014: 381).

5.2 Kriegsrecht und Sonderverwaltung

Nach der Niederschlagung des Scheich-Said-Aufstandes wurde das Kriegsrecht in den kurdischen Provinzen nicht sofort wieder aufgehoben. Stattdessen wurde in einer neuen Phase die Existenz der kurdischen Bevölkerungsgruppe zu einem grundsätzlichen Problem erklärt. Die türkische Staatsführung entwickelte Strategien, um die Zusammensetzung der Bevölkerung sowie die Struktur der Gesellschaft in den kurdischen Provinzen in ihrem Sinne grundlegend zu transformieren. Der Parlamentsabgeordnete Abdülhalik Renda[16] erstellte am 14. September 1925 hierzu einen Bericht[17] an die türkische Regierung. Darin bemängelte er, dass die Maßnahmen zur Bestrafung und Erziehung der Dorfbewohner_innen nicht hart genug gewesen wären. Als Beleg führte er unter anderem an, dass viele Dörfer im Aufstandsgebiet keinerlei Schäden davongetragen hätten (vgl. Yıldırım 2011: 4). Die Größe der kurdischen Bevölkerung, die er auf 993.000 Personen veranschlagte, steige weiter. Zudem dominiere die kurdische Sprache in der Region weiterhin (vgl. Yıldırım 2011: 2-3). Rendas Schlussfolgerung lautete: »Es ist überhaupt nicht vorstellbar, dass im übrig gebliebenen Territorium der Türkei zwei Nationen mit gleicher Stärke und Stellung herrschen. Daher halte ich es für wünschenswert und notwendig, in der gesamten Heimat das Türkische herrschen zu lassen« (Yıldırım 2011: 7). Um dieses Ziel zu erreichen, schlug Renda eine Reihe von Maßnahmen vor.

16 Abdülhalik Renda symbolisiert die personellen Kontinuitäten zwischen der jungtürkischen Herrschaft und der Herrschaft der Kemalist_innen. Während des Genozids an den Armenier_innen 1915 ordnete er erst als Gouverneur von Bitlis und später als Gouverneur von Aleppo die Tötung Tausender Armenier_innen an. Zeitzeug_innen betonten das rücksichtslose und brutale Vorgehen gegen die Armenier in seinem Machtbereich (vgl. Akçam 2004: 239-240). In der Republik Türkei war Renda 27 Jahre lang Parlamentsabgeordneter für Çankırı. Er erhielt wiederholt Ministerposten, von 1935 bis 1946 war er Vorsitzender des Parlaments.

17 Rendas Bericht wurde im privaten Nachlass des türkischen Politikers Necmettin Sahir Sılan entdeckt und 2011 in einer Dokumentensammlung veröffentlicht.

Diese bezogen sich auf die Sprachenpolitik (Förderung des Türkischen, Unterdrückung des Kurdischen), auf eine Assimilierung der Kurd_innen in Westanatolien, auf Zwangsumsiedlungen von Kurd_innen sowie auf die gezielte Ansiedlung von Türk_innen an strategisch wichtigen Orten in Ostanatolien. Darüber hinaus sollte zehn Jahre lang der Ausnahmezustand über Ostanatolien verhängt werden. Für diesen Zeitraum sollten dort Notstandsgerichte eingesetzt werden (vgl. Yıldırım 2011: 13-14).

Innenminister Cemil Uybadin schlug in seinen Bericht vom September 1925 als weitere Maßnahme vor, die Türkei solle zusätzliche muslimische Zuwanderer_innen[18] aufnehmen und in Ostanatolien ansiedeln, um dort die Anzahl der türkischen Bevölkerung erhöhen. Außerdem sollten in den kurdischen Provinzen keine kurdischen Beamt_innen bei Polizei, Gendarmerie, Post oder in sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen beschäftigt werden (vgl. Bayrak 1994: 256-257). Uybadin wollte damit zum einen die türkische Nation in Ostanatolien zahlenmäßig stärken, zum anderen wollte er die Dominanz von Türk_innen in Politik und Verwaltung weiter absichern. Generalstabschef Fevzi Çakmak reagierte mit ähnlichen Vorschlägen. Danach sollten in Ostanatolien türkische Zuwanderer_innen angesiedelt werden, um die »kurdische Mehrheit zu einer Minderheit zu reduzieren« (Bayrak 1994: 257). Weitere Vorschläge Çakmaks waren die Auflösung kurdischer Dörfer sowie die Verteilung der kurdischen Bewohner_innen auf türkische Dörfer, Deportationen von »schädlichen und kurdistischen[19] Personen« (ebd.) sowie die Entfernung der verbliebenen Armenier_innen, Assyrer und Chaldäer[20] aus Ostanatolien.

Als Folge dieser Berichte veranlasste Staatspräsident Mustafa Kemal die Gründung des Komitees für die Reform des Ostens (Şark Islahat Encümeni), dem folgende Personen angehörten: Innenminister Cemil Uybadin, Justizminister Mahmut Esat Bozkurt, der Parlamentsabgeordnete Abdülhalik Renda und General Kazım

18 Der Innenminister benutzt hier den Ausdruck Muhacir, der sich mit Auswanderer_in übersetzen lässt. Im Osmanischen Reich und in der Republik Türkei wurden Muslim_innen, die vom Balkan nach Anatolien migrierten, als Muhacir bezeichnet. Ihre Ansiedlung war und Assimilation war staatlicherseits erwünscht. Hier wird das Wort im Plural mit Zuwanderer_innen übersetzt.

19 Nach der offiziellen staatlichen Sprachregelung in der Türkei wurde der Begriff Kurdismus (Kürtçülük) genutzt, um Begriffe wie kurdischem Nationalismus zu vermeiden, erstens weil Nationalismus als etwas Positives galt, das nicht mit dem negativ assoziierten Kurdischen zusammen gedacht werden sollte. Zweites wurde ein Begriff gebildet, der mit der Endung -çülük eine Ideologie impliziert. Damit sollte die Existenz des Kurdischen geleugnet und als bloße Ideologie dargestellt werden.

20 Assyrer_innen und Chaldäer_innen sind christliche Bevölkerungsgruppen, deren Siedlungsgebiete in den Grenzregionen zwischen der Türkei, Syrien, dem Irak und dem Iran liegen. Hunderttausende Assyrer_innen und Chaldäer_innen sind in andere Regionen und Staaten ausgewandert, inzwischen leben noch etwa eine Million von ihnen in diesen Regionen.

Orbay, stellvertretender Chef des Generalstabes (vgl. Bayrak 1994: 258). Das Komitee beschloss den Plan für die Reform des Ostens (»Şark Islahat Planı«), der sich explizit mit den kurdischen Provinzen und der kurdischen Bevölkerungsgruppe beschäftigte. Der Plan wurde dem Ministerrat vorgelegt und am 24. September 1925 als Ministerratsbeschluss Nr. 2536 verabschiedet. Damit wurde aus dem Entwurf einer vom Staatspräsidenten eingesetzten Arbeitsgruppe ein Regierungsbeschluss, den es umzusetzen galt. Da der »Plan für die Reform des Ostens«[21] die staatliche Strategie ab 1925 gut zusammenfasst, sollen seine wichtigsten Punkte hier wiedergegeben werden:

> »(1) Das verhängte Kriegsrecht in den Provinzen im Osten soll beibehalten werden, bis das folgende Programm umgesetzt wird. (2) In der Türkei werden fünf Generalinspektorate errichtet. [...] (3) An regulären Gerichten und an Kriegsgerichten werden keine einheimischen [gemeint sind kurdische, Anm. d. Autors] Richter_innen beschäftigt. (5) Auf von Armenier_innen verlassenen Grundstücken werden [türkische] Zuwanderer_innen angesiedelt. [...] Die Regierung übernimmt für die [türkischen] Zuwanderer_innen und einheimische Türk_innen die Kosten für den Transport zu den Ansiedlungszielen, für den Bau ihrer Häuser, ihren Lebensunterhalt im ersten Jahr, den Kauf von Nutztieren und landwirtschaftlichen Geräten. [...] (9) Aufständische, deren Familien, Angehörige und Nahestehende sowie Personen mitsamt ihren Familien, deren Verbleiben im Osten von der Regierung nicht erwünscht ist, werden in Orte im Westen verbracht, die die Regierung auswählen wird. [...] (11) Im Kriegsrechtsgebiet sollen keine kurdischen Beamt_innen beschäftigt werden. [...] (13) Sämtliche Waffen werden eingesammelt [...]. (14) Wer in den Provinz- und Landkreiszentren [...] eine andere Sprache als Türkisch nutzt, wird wegen Widerstands gegen die Regierung bestraft. [...] (18) Schnellstens sollen Regierungsgebäude, Gendarmeriestationen, Militärgebäude und Grenzstationen gebaut werden.« (Bayrak 1994: 259-260)

Bevor hier die einzelnen Maßnahmen erörtert werden, muss noch geklärt werden, was mit den »von Armenier_innen verlassenen Grundstücken« gemeint ist. Im Türkischen wird hier der Begriff »metruk« verwendet, der wörtlich mit »aufgegeben« oder »verlassen« übersetzt werden kann. Die tatsächliche Bedeutung in diesem Kontext ist jedoch eine andere: Es handelt sich bei den Grundstücken, Gebäuden etc. um Eigentum armenischer Opfer des Genozids von 1915 sowie späterer Massaker und Vertreibungen. Die jeweiligen lokalen Eliten in West- und Ostanatolien hatten sich das Eigentum dieser Armenier_innen gewaltsam angeeignet. Wenn

21 Der Plan für die Reform des Ostens wurde 1994 vom Kurdologen Mehmet Bayrak in einer Dokumentensammlung veröffentlicht. Bayrak, der in der Türkei wegen seiner wissenschaftlichen Arbeiten immer wieder inhaftiert wurde, lebt seit 1994 im Exil in Deutschland.

also die türkische Regierung 1925 beschloss, die vormals armenischen Grundstücke in Ostanatolien an türkische Zuwanderer_innen zu vergeben, bedeutete dies eine De-facto-Enteignung der lokalen kurdischen Eliten, die sich diese Grundstücke angeeignet hatten. Punkt 5 des Plans kündigt dies explizit an und sieht zudem Maßnahmen vor, die »getroffen werden, um die angesiedelten Türk_innen von den Angriffen der Kurd_innen zu schützen« (Bayrak 1994: 259). Die großen finanziellen Hilfen, die die Regierung ebenfalls in Punkt 5 in Aussicht stellt, dienen ebenfalls dazu, die Ansiedlung türkischer Zuwanderer_innen in Ostanatolien zu ermöglichen. Die Punkte 11, 13 und 14 zielen darauf ab, das Kurdische in verschiedenen Bereichen des Lebens zurückzudrängen bzw. zu unterdrücken. Mit Punkt 11 soll erreicht werden, dass im Staatsapparat keine Kurd_innen beschäftigt werden, denen man pauschal illoyales Verhalten unterstellte. Die staatliche Kontrolle der kurdischen Provinzen sollte allein von Türk_innen ausgeübt werden. Punkt 14 zielt auf eine langfristige Durchsetzung des Türkischen als einzig zulässiger Verkehrssprache. Mit Punkt 13 sollte der Widerstand der kurdischen Bevölkerung gegen die staatlichen Operationen gemindert werden. Punkt 18 zielt auf einen Ausbau staatlicher Macht sowie der staatlichen Gewaltakteur_innen in den kurdischen Provinzen.[22]

In der Folgezeit entstanden weitere Berichte und Vorschläge. All diese Papiere sind davon geprägt, dass sie die kurdische Bevölkerung als illoyal und nicht vertrauenswürdig beschreiben und damit eine kurd_innenfeindliche staatliche Politik legitimieren. In einem internen Schreiben[23] des Bildungsministeriums vom 7. Mai 1926 wird etwa gefordert, dass Beamt_innen, die in den kurdischen Provinzen eingesetzt werden, »Verwaltungstechniken, wie sie in Kolonien verwendet werden, kennen sollten« (Yıldırım 2011: 65). Ebenso wird vorgeschlagen, dass Schulen in den kurdischen Provinzen den Schüler_innen anstelle regulärer Bildung »Bewusstsein und Glauben an das Türkentum« (Yıldırım 2011: 66) vermitteln sollten. Die Begründung lautet, dass »negative Elemente, die Lesen und Schreiben können« (ebd.) eine größere Gefahr seien.

Generalinspektorate

Das Kriegsrecht in den kurdischen Provinzen wurde am 21. November 1925 und am 22. November 1926 jeweils um ein Jahr verlängert. Im November 1927 wurde es aufgehoben (vgl. Aybars 2014: 315). Dies bedeutete jedoch keine Rückkehr zum Normalzustand. Vielmehr wurde das Kriegsrecht abgelöst von einer neuen Sonderin-

---

22 Spätere Textabschnitte machen deutlich, dass Militäroperationen sowie der Bau von Militärposten und Gendarmeriestationen den folgenden Jahren Hand in Hand liefen.

23 Das interne Schreiben des Bildungsministeriums wurde im privaten Nachlass des türkischen Politikers Necmettin Sahir Sılan entdeckt und 2011 in einer Dokumentensammlung veröffentlicht.

stitution zur Verwaltung der kurdischen Provinzen: Am 25. Juni 1927 wurde hierzu das Gesetz zur Gründung der Generalinspektorate (Umumi Müfettişlik Teşkiline Dair Kanun, Gesetz Nr. 1164)[24] beschlossen. Die neu berufenen Generalinspektoren waren dafür verantwortlich, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Sie erhielten die hierfür notwendige politische Macht und waren dem Innenminister gegenüber rechenschaftspflichtig (vgl. Koçak 2016: 80-81). Am 27. November 1927 wurde per Ministerratsbeschluss Nr. 5858 das 1. Generalinspektorat geschaffen, das sämtliche kurdischen Provinzen umfasste, in denen bis dahin das Kriegsrecht geherrscht hatte[25] (vgl. Koçak 2016: 82). Der Ministerratsbeschluss präzisierte noch einmal die Aufgaben und Kompetenzen der Generalinspektoren. An der Spitze der Hierarchie stand der Innenminister, dem die Generalinspektoren unterstanden. Die Gouverneure, bis dahin die Spitzen von Politik und Verwaltung auf Ebene der Provinzen, wurden wiederum den Generalinspektoren untergeordnet. Dasselbe galt für alle anderen Beamt_innen im Gebiet des jeweiligen Generalinspektors. Damit konnte dieser unabhängig von den bisherigen Strukturen und Hierarchien überall intervenieren. Zudem erhielt der Generalinspektor den vollständigen Zugriff auf Polizei, Gendarmerie und in seinem Zuständigkeitsgebiet sogar auf das Militär. Dabei war der Generalinspektor außer der Zentralregierung niemandem gegenüber rechenschaftspflichtig (vgl. Koçak 2016: 327-328).

Allerdings konnten die Generalinspektoren diese auf dem Papier machtvolle Position in der Realität nicht ausfüllen. Weder die Gouverneure, die bisherigen Machtinstanzen auf Ebene der Provinzen, noch die ihnen untergeordneten Beamt_innen waren bereit, den Generalinspektoren so viel Macht einzuräumen (vgl. Koçak 2016: 195). Das Innenministerium verzichtete darauf, die Verwaltungen in den einzelnen Provinzen dazu zu zwingen, die formal festgelegte Position der Generalinspektoren zu akzeptieren. Als der 4. Generalinspektor 1935 zusätzlich den die machtvolle Position des »Gouverneurs und Kommandanten« von Dersim[26] erhielt, legte der Ministerrat vielmehr fest, dass er eine solche politische Macht in seiner Rolle als 4. Generalinspektor nicht besaß (vgl. Koçak 2016: 243). Spätestens jetzt wurde deutlich, dass die gesetzlich festgelegte Rolle der Generalinspektoren nicht der Rolle entsprach, die sie faktisch spielten.

---

24 Das Gesetz wurde im Amtsblatt der Republik Türkei veröffentlicht (vgl. Resmi Ceride, Nr. 634, 16. Juli 1927).

25 Das Kriegsrecht wurde am 23. November 1927 aufgehoben. Am 27. November 1927 wurde das 1. Generalinspektorat geschaffen (vgl. Koçak 2016: 81). Die Lücke von vier Tagen dazwischen ist vernachlässigbar.

26 Die besondere Situation in Dersim bzw. Tunceli sowie die Rolle des dortigen Generalinspektors werden in späteren Unterkapiteln thematisiert.

Die faktische Aufgabe der Generalinspektoren bestand hauptsächlich darin, Berichte und Analysen für die Zentralregierung zu erstellen sowie politische Maßnahmen vorzuschlagen. Diese Mitteilungen richteten die Generalinspektoren in vielen Fällen nicht an den Innenminister, dem sie unterstellt waren, sondern direkt an den Ministerpräsidenten (vgl. Koçak 2016: 107-108). Die diskursive Funktion dieser Berichte der Generalinspektoren liegt bestand vor allem in der Legitimation besonders repressiver oder gewaltsamer Maßnahmen gegen die kurdische Bevölkerung. Beispielhaft dafür ist der Bericht des 1. Generalinspektors Abidin Özmen vom 24. August 1937 an Ministerpräsident İsmet Inönü. Darin schlug Özmen vor, die gesamte Bevölkerung Ostanatoliens, die unzufrieden mit der Regierungspolitik sei, nach Westanatolien umzusiedeln. Kurdische Schulkinder sollten aus ihren Familien genommen und in Internaten umerzogen werden (vgl. Koçak 2016: 111). Zu einer solchen massiven Zwangsumsiedlung von Kurd_innen kam es allerdings ebenso wenig wie zu einer systematischen Entfernung kurdischer Schulkinder aus ihren Familien.

Erwähnenswert sind allgemein betrachtet neben dem 1. Generalinspektor, der ab 1927 für die kurdischen Provinzen zuständig war, der 2. Generalinspektor, der ab April 1934 für Thrakien und damit für das Grenzgebiet in Europa zuständig war, sowie der 4. Generalinspektor, der ab Januar 1936 für die Provinz Tunceli verantwortlich war. Über die Aktivitäten des 3. und 5. Generalinspektors gibt es nur spärliche Angaben. Im Dezember 1936 organisierten die Generalinspektoren eine gemeinsame Konferenz unter Schirmherrschaft des Innenministers, um sich untereinander besser abzusprechen sowie eine Reihe von bevölkerungspolitischen sowie sozial- und kulturpolitischen Maßnahmen zu beschließen. Allerdings hatten weder die Generalinspektoren die dafür notwendige faktische Macht noch konnten sie bewirken, dass das Innenministerium die Maßnahmen umsetzte. So blieben ihre Beschlüsse bloße Absichtserklärungen, die allerdings deutlich machten, was sie für relevant erachteten: den Ausbau der staatlichen Repressionsorgane in den kurdischen Provinzen, die Zwangsumsiedlung von Kurd_innen und die Ansiedlung türkischer Zuwanderer_innen (vgl. Bayrak 1994: 263, Koçak 2016: 271).

Spätestens nach der Vernichtungsoperation in Dersim 1938 scheinen die Generalinspektoren keinerlei Rolle mehr gespielt zu haben. Im September 1943 notierte der damalige Staatspräsident İsmet İnönü lapidar: »Der 4. Generalinspektor hat seine Tätigkeit vor vier Jahren eingestellt.« (zitiert nach Koçak 2016: 269). De facto abgeschafft wurden die Generalinspektorate allerdings erst 1948, als man im Staatshaushalt keine finanziellen Mittel mehr für sie einplante (vgl. Koçak 2016: 300). Zur formellen Abschaffung kam es schließlich durch einen Beschluss des türkischen Parlaments vom 21. November 1952 (vgl. Koçak 2016: 301).

Zwangsumsiedlungen und Ansiedlungen

Bereits im »Plan für die Reform des Ostens« von 1925 war beschlossen worden, in Ostanatolien türkische Zuwanderer_innen anzusiedeln und im Gegenzug zwangsweise Kurd_innen aus Ostanatolien nach Westanatolien umzusiedeln. Dieser Plan konnte jedoch nicht erfolgreich umgesetzt werden. Ministerpräsident İsmet İnönü vermerkte 1925 nach einer Rundreise in den kurdischen Provinzen, dass fast alle türkischen Zuwanderer_innen, die dort angesiedelt worden waren, mit ihrer Situation sowie mit der Arbeit der für sie zuständigen Beamt_innen unzufrieden seien (vgl. Akçura 2008: 61). İnönü beurteilte insbesondere die Situation in der Provinz Mardin als negativ, da dort kaum Türk_innen lebten. Selbst bei einer Zwangsumsiedlung der dort lebenden Christ_innen und Araber_innen würde sich die Situation nicht verbessern, da dann stattdessen Kurd_innen dorthin zögen (vgl. Akçura 2008: 58-59).

Am 14. Juni 1934 wurde das Ansiedlungsgesetz (İskan Kanunu, Gesetz Nr. 2510)[27] beschlossen, mit dem die An- und Umsiedlungsmaßnahmen systematisch vollzogen werden sollten. Paragraf 2 des Gesetzes teilte das Staatsgebiet der Türkei in drei Zonen auf: In Zone 1 sollte den Anteil der Bevölkerung mit einer »türkischen Kultur« gesteigert werden. Zone 2 waren Gebiete, in die Personen umgesiedelt werden sollten, um sie in die »türkische Kultur« zu assimilieren. Zone 3 waren Gebiete, die aus geografischen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, politischen, militärischen oder polizeilichen Gründen zu Sperrgebieten erklärt wurden. Diese Aufteilung der Türkei in drei Zonen zielte auf eine Homogenisierung des Landes sowie auf die Eliminierung nicht-türkischer Bevölkerungsgruppen mittels einer Assimilationspolitik ab. Die »türkische Kultur« wurde als Nationalkultur definiert, in der alle anderen Kulturen, Identitäten und Kollektive aufzugehen hatten. Zone 1 bildeten die kurdischen Provinzen, in denen aus Sicht der kemalistischen Staatsführung ein Mangel an »türkischer Kultur« herrschte. Um diesen vermeintlichen Mangel zu beheben, sollten in Zone 1 türkische Zuwanderer_innen angesiedelt sowie ein Teil der kurdischen Bevölkerung aus Zone 1 in Zone 2 zwangsumgesiedelt werden. Zone 2 waren türkische Provinzen, in denen kurdische Zwangsumgesiedelten angesiedelt und assimiliert werden sollten. Zone 3 gehört ebenfalls zur Homogenisierungs- und Assimilationspolitik, weil der Staat Gebiete, die er nur schwer kontrollieren konnte, zu Sperrgebieten erklären konnte. Damit wurden Rückzugsräume für ungehorsame und widerspenstige Bevölkerungsgruppen zerstört. Laut Paragraf 3 und 4 des Gesetzes von 1934 sollte der Ministerrat bestimmen, welche Zuwanderer_innen aus dem Ausland als der »türkischen Kultur« zugehörig galten. Diese sollten in die Türkei einwandern und mit sofortiger Wirkung die türkische Staatsangehörigkeit erhalten dürfen.

27 Das Gesetz wurde in der Resmi Gazete Nr. 2733 vom 21. Juni 1934 veröffentlicht.

Die Definition, wer zur türkischen Nation gehörte, beschränkte sich nicht auf kulturalistische Kriterien. Paragraf 7 des Gesetzes unterteilte die zur »türkischen Kultur« zugehörigen Zuwanderer_innen in zwei Gruppen: Wer zur »türkischen Rasse« gehörte, konnte sich frei entscheiden, wo er sich innerhalb der Türkei niederließ. Diejenigen, die nicht zur »türkischen Rasse« gehörten, mussten sich in einem Gebiet niederlassen, das ihnen von der Regierung zugewiesen wurden. Wenn sie ohne Erlaubnis ihre Wohnorte wechselten, konnte sie per Beschluss des Ministerrats ausgebürgert werden. Ebenso wurde durch Paragraf 11 des Gesetzes verboten, dass diejenigen Zuwanderer_innen, deren Muttersprache nicht das Türkische war, Dörfer Stadtteile oder eigene Berufsorganisationen zu gründeten. Gegen die sozialen und ökonomischen Strukturen der Kurd_innen richtete sich Paragraf 10, der jegliches Gemeinschaftseigentum der Stämme abschaffte und sämtliche alle Immobilien in Gemeinschaftseigentum ohne irgendeine Entschädigung verstaatlichte. Ebenso wurden alle Titel und Positionen wie etwa Stammesführer oder Scheich für ungültig erklärt.

Zur Präzisierung der Ansiedlungspolitik veröffentlichte die türkische Regierung am 7. August 1934 ein Rundschreiben (Dokument Nr. 15035/6599) zur Umsetzung des Ansiedlungsgesetzes. Paragraf 4 des Rundschreibens legte fest, dass »ausländische Kurd_innen, Araber_innen, Albanier_innen, Muslim_innen, die eine andere Sprache als das Türkische sprechen und allgemein Christen und Jüd_innen« (zitiert nach Gök 2005: 136) nicht als Zuwanderer_innen behandelt werden sollten. Sie konnten demnach nicht eingebürgert werden und galten rechtlich als Ausländer. Damit war die Gruppe der bevorzugten Zuwanderer_innen sehr eng gefasst: Erwünscht waren lediglich türkischsprachige Muslim_innen. Die Einwanderung aller anderen Bevölkerungsgruppen war unerwünscht und wurde von der Staatsführung dementsprechend nicht unterstützt.

Das Ansiedlungsgesetz von 1934 sowie die vorhergehenden Maßnahmen hatten jedoch nur begrenzte Auswirkungen auf die kurdische Bevölkerung. Zwischen 1923 und 1938 wurden insgesamt 801.548 Zuwanderer_innen registriert. Davon wanderten 405.306 in den Jahren 1923/1924 in die Türkei ein, also in der Phase des sogenannten Bevölkerungsaustauschs mit Griechenland (vgl. Gök 2005: 139-140). Lediglich 8.017 Zuwanderer_innen wurden in kurdischen Provinzen angesiedelt. Diese Personen verließen die kurdischen Provinzen später fast alle wieder, um sich in westlichen Provinzen niederzulassen (vgl. Gök 2005: 182). 25.381 Kurd_innen wurden in westliche Provinzen zwangsumgesiedelt, wobei 22.516 Zwangsumgesiedelte in ihre Heimatprovinzen zurückkehrten, sobald die Zwangsmaßnahmen wieder aufgehoben wurden (vgl. Yeğen 2009: 604). Insgesamt scheint die An- und Umsiedlungspolitik also keine nachhaltige Wirkung gehabt zu haben. Aus kurdischer Perspektive könnte sie daher als reine Strafmaßnahme angesehen werden.

5.3 Weitere Militäroperationen 1925-1938

Auf die Niederschlagung des Scheich Said-Aufstand folgten zahlreiche kleinere Militäroperationen in kurdischen Provinzen, die auf ähnliche Weise legitimiert wurden, aber unterschiedlich intensiv waren. In diese Phase zwischen 1925 und 1937 fällt auch der Ararat-Aufstand von 1930. Dieser war neben dem Scheich-Said-Aufstand der einzige tatsächliche Aufstand und wird deswegen in einem gesonderten Abschnitt behandelt. Den Abschluss bilden die Vernichtungsoperationen in Dersim 1937-1938, die ebenfalls separat diskutiert werden. Die Untersuchung der kleineren Militäroperationen wird dadurch erschwert, dass nur ein einschränkte Anzahl von Quellen zur Verfügung steht. Während zum Scheich-Said-Aufstand 1925, zum Ararat-Aufstand 1930 sowie zu den Vernichtungsoperationen in Dersim 1937-1938 zahlreiche Berichte und Kommentare beteiligter staatlicher Akteur_innen, Meldungen zeitgenössischer türkischer Medien sowie Berichte türkischer und kurdischer Zeitzeug_innen vorliegen, basiert die Rekonstruktion der kleineren Militäroperationen weitgehend auf der Dokumentensammlung des Generalstabs (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a, 2012b). Da diese Zusammenstellung unvollständig ist und die Auswahl der Dokumente sehr wahrscheinlich den politischen Interessen des Generalstabs folgte, besteht an dieser Stelle der Bedarf nach weiterer Forschung. Grundlage hierfür wäre allerdings eine Öffnung staatlichen Archive in der Türkei.

Die Tedip-Operation in der Provinz Batman 1925

Vom 9. bis 12. August 1925 fand eine Tedip-Operation gegen die Stämme Raçkotan und Raman statt. Der Scheich-Said-Aufstand war bereits niedergeschlagen. Kurdische Stämme, die sich am Aufstand beteiligt hatten, waren zum Ziel von Vernichtung- und Vertreibungsaktionen geworden. Als Nächstes gerieten kurdische Stämme ins Visier des türkischen Staates, sich zwar nicht am Aufstand beteiligt hatten, aber trotzdem als illoyal angesehen wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 223). Der entsprechende Beschluss des türkischen Innenministeriums vom 26. Mai 1925 lautete:

> »Von denjenigen, die sich zwar in Wort oder Tat mit dem Aufstand befasst haben, aber ihre Spuren verwischen konnten und von denjenigen, die sich mit Kurdismus und Reaktion befasst haben, sollen sämtliche Waffen und Gegenstände, die verletzen können, beschlagnahmt werden. […] Wer Waffen oder Munition versteckt und diese nicht freiwillig übergibt oder wer seine Aufgaben nicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt, soll vor das Unabhängigkeitsgericht des Ostens gestellt werden.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 225-226)

Der Beschluss zielte auf mehrere Akteursgruppen ab. Einmal auf Akteur_innen, denen eine Beteiligung am oder eine Sympathie für den Scheich-Said-Aufstand nicht nachgewiesen werden konnte. Dahinter steckte die Vorstellung, dass alle kurdischen Akteur_innen a priori als illoyal und nicht vertrauenswürdig anzusehen seien. Dies diente vielfach dazu, staatliche Maßnahmen zu legitimieren, die mit Rechtsstaatlichkeit und Bürger_innenrechten nicht vereinbar waren – bis hin zu Gewaltpolitiken. Die Anschuldigungen des »Kurdismus« und der »Reaktion« zielten auf sogenannte Gedankenverbrechen, konkret einerseits auf Vorstellungen von einer eigenständigen kurdischen Identität oder Kultur sowie auf Ideen einer politischen Unabhängigkeit von Kurd_innen sowie andererseits auf jeglichen Dissens zur kemalistischen Doktrin in religiösen Fragen bzw. der Frage, welche Rolle die Religion in Politik und Gesellschaft spielen sollte. Auch hier ging es nicht um Akteur_innen, die eine Straftat verübt hatten und dafür juristisch belangt werden sollten. Vielmehr betraf dies unbescholtene Staatsbürger_innen, die nicht die erwünschten Einstellungen hatten. Die dritte Gruppe von Akteur_innen, von dem Beschluss angesprochen wurde, deklarierte Taten und nicht bloße Gedanken als strafbar. So wurde von kurdischen Akteur_innen eine aktive Beteiligung an der eigenen Entwaffnung erwartet. Daneben sollten auch Beamt_innen, die ihre Aufgaben nicht eifrig genug erfüllten, bestraft werden.

Die Tedip-Operation im Landkreis Hasankeyf in der Provinz Batman vom 9. bis 12. August 1925 hatte nach Angaben des zuständigen 3. Armeeinspektors zwei konkrete Ziele: Das Gebiet zu entwaffnen und gesuchte Verurteilte bzw. Rebell_innen festzusetzen. Bereits in der Planung wurde explizit erwähnt, dass die »heftige Tedip-Operation kann je nach Stärke des Widerstands auch in eine Elimierungsphase übergehen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 229) könne. Jene kurdischen Stämme, die ihre Loyalität gegenüber der Staatsführung bewiesen hatten, sollten erst zu einem späteren Zeitpunkt entwaffnet werden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 231). Die Stämme, deren Loyalitätsbekundungen dem Staat nicht glaubhaft erschienen, sollten ebenfalls sofort entwaffnet werden. In diese Kategorie fiel etwa der Raçkotan-Stamm (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 234). Die Operation führte die 41. Division des 7. Armeekorps durch. Angesichts der militärischen Übermacht gab es keinerlei Widerstand bei der Entwaffnung von insgesamt 16 Dörfern. Der Anführer des Raman-Stamms, der wohl befürchtete, von der Armee festgenommen oder gar getötet zu werden, zog sich mit 15 bewaffneten Gefolgsleuten zurück (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 235). Um die Kräfteverhältnisse zu verdeutlichen, sei an dieser Stelle angemerkt, dass eine Division der türkischen Armee damals aus 10.000 bis 15.000 Soldaten bestand. Über den aus Sicht der Staatsführung erfolgreichen und reibungslosen Ablauf der Operation berichtete der zuständige 3. Armeeinspektor am 21. August 1925 an den Generalstab: »Die Operation gegen die widerständigen Stämme und deren ereignislose Entwaffnung stärken den Eindruck, dass mit ähn-

lichen Operationen auch in anderen Gebieten eine Entwaffnung vollzogen werden kann« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 236).

Der hier geschilderte Eindruck, dass mit einer großen militärischen Übermacht die kurdische Bevölkerung so sehr in Angst und Schrecken versetzt werden könne, dass jeglicher Widerstand unterbleibt, könnte dazu geführt haben, dass auch spätere Operationen allein auf eine solche Übermacht setzten. Auf andere Lösungsansätze, die Verhandlungen mit den jeweiligen kurdischen Akteur_innen beinhalteten, wurde hingegen verzichtet. Es ist vorstellbar, dass ein Misserfolg dieser Tedip-Operation einen Einfluss auf den weiteren Verlauf gehabt hätte – entweder dahingehend, dass die Republik Türkei eher auf Formen indirekter Herrschaft bzw. auf lokale Stellvertreter_innen setzt oder indem sie schon früher auf eine deutlich gewaltsamere Form der Herrschaftsdurchsetzung gesetzt hätte.

Die Tedip-Operationen in der Provinz Ağrı im Mai/Juni 1926

Vor allem die Ereignisse in der Provinz Ağrı zwischen 1926 und 1930 wurden später in der späteren kurdisch-nationalistischen Literatur zu einem vierjährigen Aufstand verklärt. Die erste Welle der Ereignisse erweist sich bei näherem Blick als deutlich banaler. Der Auslöser war, dass eine Gruppe unter Führung eines gewissen Yusuf Taşo Vieh aus dem Dorf Kalecik bei Beyazıt gestohlen und in die Region Ararat gebracht hatte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 263). Daraufhin wurde das 28. Regiment der 9. Division[28] in die Provinz Ağrı entsandt, um die Gruppe zu fassen. Der Gouverneur von Beyazıt forderte die Gruppe anschließend auf, sich zu stellen, um ein Blutvergießen zu verhindern. Der kurdische Stammesführer İbrahim Heski,[29] der als Fürsprecher der Gruppe fungierte, bot an, dass die Gruppe sich drei Tage später stellt, nachdem sich das 28. Regiment nach Beyazıt zurückgezogen habe. Der zuständige Oberst reagierte auf dieses Angebot mit der Ankündigung, dass seine Offensive am nächsten Tag beginne (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 265).

Tatsächlich begann die Offensive des 28. Regiments am 17. Mai 1926. Sie endete bereits sechs Stunden später mit einer klaren Niederlage der Einheit. In Berichten der türkischen Armee wird die »Erfolgslosigkeit gegen eine Handvoll Rebell_innen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 263) beklagt, verantwortlich für das Versagen wurde der Oberst gemacht. Er habe bei der Offensive Kurd_innen

---

28 Im entsprechenden Bericht des Generalstabs ist nicht angeben, zu welchem Armeekorps die 9. Division gehörte. In der Provinz Ağrı war jedoch das 9. Armeekorps stationiert, das auch für die späteren Militäroperationen in der Provinz Ağrı zuständig war. Es kann also davon ausgegangen werden, dass das 28. Regiment der 9. Division zum 9. Armeekorps gehörte.

29 In den Quellen tauchen verschiedene, aber ähnliche Namen für İbrahim Heski auf, hier etwa Bro Hasotelli.

aus der Region als ortskundige Wegweiser_innen eingesetzt, diese seien aber Spion_innen der Aufständischen gewesen. Der Oberst wurde vom Dienst enthoben und nach Sarıkamış geschickt, um vor das Kriegsgericht gestellt zu werden. Ob es zu einem Prozess kam und wie dieser ausging, lässt sich allerdings nicht ermitteln (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 265).

Die militärische Niederlage der Armee führte jedoch nicht dazu, dass eine friedliche Lösung des Konflikts angestrebt wurde. Stattdessen plante der zuständige 3. Armeeinspektor eine weitere Tedip-Operation. Am 13. Juni 1926 präsentierte er dem Generalstab seine Pläne. Demnach sollten am 16. Juni verschiedene Einheiten (darunter ein Reiterregiment, Gendarmerie-Einheiten, eine Artillerieeinheit sowie eine Kampffliegerstaffel) mit der Operation beginnen. Insgesamt dürfte es sich um mehrere Tausend Soldaten gehandelt haben. Nach Angaben der türkischen Armee waren 1.150 Personen aufseiten der Aufständischen, wobei diese Zahl höchstwahrscheinlich Bewaffnete und Unbewaffnete umfasste (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 267). Ein Indiz hierfür sind Berichte der türkischen Armee, wonach bei den Rebell_innen insgesamt zwischen 50 und 100 Gewehre im Einsatz waren (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 270) und die Aufständischen diese wenigen Waffen dazu einsetzten, in den Iran fliehen zu können. Bei dieser Flucht nahmen die Kurd_innen ihre Viehherden mit (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 269-270). Bereits nach einem Tag, am 17. Juni 1926, war die Operation beendet. Es wurden keinerlei Verluste aufseiten der türkischen Armee gemeldet. Auch dies spricht gegen eine Zahl von 1.150 bewaffneten Rebell_innen – es dürften eher maximal 100 Bewaffnete und über 1.000 Unbewaffnete gewesen sein.

Zusammengefasst passierte in der Provinz Ağrı im Mai/Juni 1926 Folgendes: Eine bewaffnete Gruppe stahl Vieh, ein erster Versuch, die bewaffnete Gruppe zu fassen, scheiterte. Anschließend führte eine große Offensive mit Tausenden Soldaten dazu, dass über 1.000 Menschen, die als »Rebell_innen« deklariert wurden, in den Iran flohen. Von einem geplanten oder organisieren Aufstand kann hier kaum die Rede sein. Die Tatsache, dass die vermeintlichen Rebell_innen fliehen konnten, war allerdings aus Sicht der türkischen Staatsführung nicht akzeptabel. Bei späteren Operationen wurde bei der Planung, aber auch bei der Durchführung darauf geachtet, dass eine solche Flucht nicht erneut gelingen konnte. Das militärische Versagen der türkischen Armee bei der ersten Operation wurde mit einem vermeintlichen Verrat durch kurdische Wegweiser_innen erklärt. Auch dies hatte einen nachhaltigen Effekt: Bei späteren Operationen verschärfte sich der grundsätzliche Verdacht gegenüber kurdischen Zivilist_innen. Diese wurden pauschal als Unterstützer_innen oder Sympathisant_innen der Aufständischen angesehen. Die Ereignisse in der Provinz Ağrı im Mai/Juni 1926 führten also in mehrfacher Hinsicht zu einer Eskalation der staatlichen Gewaltpolitik sowie zu einer weite-

ren faktischen Einschränkung von Schutzrechten der kurdischen Bevölkerung, wie dem Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Tedip-Operation gegen den Koçuşağı-Stamm 1926

Die Tedip-Operation in der Provinz Ağrı wurde mit einem Fall von Viehraub legitimiert. Beim nächsten Fall fehlte ein solch konkreter Anlass gänzlich. Auffällig ist darüber hinaus, dass die Ereignisse um den Koçuşağı-Stamm 1926 nicht nur von kurdisch-nationalistischer Seite, sondern auch von der staatlichen türkischen Geschichtsschreibung als Aufstand bezeichnet werden, obwohl es keine belastbaren Indizien dafür gibt, dass es tatsächlich einen Aufstand gegeben hat. Am 19. September 1926 beschloss die türkische Regierung, eine Tedip-Operation gegen den Koçuşağı-Stamm in der Region Dersim[30] durchzuführen. In dem Beschluss ist die Rede davon, dass der Stamm aufständisch sei. Die konkreten Taten, die ihm vorgeworfen werden, lauten: »Bewaffneter Aufstand gegen die Regierung, Nichtzahlung von Steuern, Nichtbeteiligung bei der Verteidigung des Vaterlands und viele andere Handlungen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 275).

In den Berichten der türkischen Armee sowie in anderen zeitgenössischen Dokumenten wird der erste Punkt »bewaffneter Aufstand« nicht näher ausgeführt. In anderen Fällen, in denen ein solcher bewaffneter Aufstand tatsächlich stattgefunden hat, machen diese Quellen allerdings konkrete Angaben darüber, wann und wo genau der Aufstand stattfand, wie viele Opfer es gab, wie viele Waffen beschlagnahmt wurden etc. All diese Informationen fehlen in diesem Fall. Es ist daher zumindest vorläufig anzunehmen, dass es vor der Tedip-Operation keinen bewaffneten Aufstand des Koçuşağı-Stamms gab. Als konkrete Gründe für die Operation bleiben also nur die Nichtzahlung von Steuern und Wehrdienstverweigerung übrig. Auch die wird aber nicht näher beschrieben oder gar belegt. Zudem hätten derlei Vergehen auch mit nicht-militärischen Mitteln geahndet werden können, wie es bei türkischen Staatsbürger_innen in der Westtürkei üblich war. Nach Gründung der Republik 1923[31] ist kein einziger Fall einer Militäroperation gegen ein türkisches Dorf aufgrund von nicht gezahlten Steuern und oder Wehrdienstverweigerung bekannt. Bei Militäroperationen gegen Kurd_innen in den 1920er- und 1930er-Jahren wurden diese Vergehen hingegen immer wieder zur Legitimation genannt.

30 Die Region Dersim wurde 1935 zur Provinz Tunceli. Die Umbenennung war hauptsächlich politisch motiviert – die Provinz sollte auch sprachlich türkisiert werden.

31 Während des sogenannten Türkischen Befreiungskriegs von 1919 bis 1923 gab es in ganz Anatolien, also auch in türkischen Gebieten, zahlreiche Fälle von Widerstand gegen die türkische Nationalbewegung unter Führung von Mustafa Kemal. Diese reichten von Wehrdienstverweigerung bis hin zu offenen Aufständen. Die Kemalist_innen gingen in dieser Phase gegen Widerstand und Rebellionen militärisch vor.

Für die Tedip-Operation wurden verschiedene Einheiten mobilisiert, darunter ein 10. und 11. Regiment, Einheiten aus 12., 13., 16. und 19. Regimentern sowie Artillerieeinheiten.[32] Darüber hinaus sollten regierungsloyale kurdische Stämme, bewaffnete türkische Zivilist_innen sowie Gendarmerie-Einheiten mobilisiert werden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 276-278). Die Artillerieeinheiten waren laut dem zuständigen Oberst dafür vorgesehen, die Dörfer des Koçuşağı-Stamms zu bombardieren. Im Befehl selber (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 278) gibt es jedoch keine Hinweise darauf, dass etwa bewaffnete Rebell_innen Ziele von Artillerieangriffen wären. Das Ziel scheinen also vielmehr die Dörfer insgesamt, also einschließlich der Zivilbevölkerung gewesen zu sein. Dies deckt sich damit, wie der Oberst in seinem Befehl das Ziel der Operation beschrieb: »Es wurde unmissverständlich beschlossen, den Koçuşağı-Stamm, der eine Verkörperung von Bestialität und des Bandit_innentums darstellt, zu erziehen [tedip] und zu entfernen [tenkil]« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 276). Ziel der Operation war also nicht, dafür zu sorgen, dass die lokale Bevölkerung ihre Pflichten als Staatsbürger_innen erfüllt (Steuern zahlen und Wehrdienst leisten). Stattdessen ging es darum, die gesamte Dorfbevölkerung zu bestrafen und ggf. zu vertreiben oder gar zu vernichten.

Die Operation begann laut Berichten der türkischen Armee am 7. Oktober 1926. Nachdem die Armeeeinheiten in Stellung gebracht worden waren und das 3. Bataillon des 10. Regiments angeblich von »20-30 Rebell_innen« angegriffen wurde, beschoss das 19. Regiment »Rebell_innengruppen und ihre Viehherden« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 281) mit Artillerie und Maschinengewehren. Diese ersten Gefechte verdienen eine nähere Betrachtung. Ein Bataillon umfasst zwischen 300 und 1.200 Soldaten mit schweren Waffen. Ein Angriff von 20 bis 30 Aufständischen, die kaum über mehr als Jagdwaffen verfügt haben dürften, erscheint angesichts dessen ebenso unwahrscheinlich wie aussichtslos. Über den genaueren Ablauf dieses angeblichen Angriffs gibt sind keine Informationen verfügbar. Daher ist Skepsis angebracht, ob es sich um einen vorab geplanten Angriff handelte, mit dem Ziel, die türkische Armee zu besiegen. Beim zweiten Ereignis ist es auffällig, dass die vermeintlichen Rebell_innen Viehherden mit sich führten. Dies erscheint untypisch für bewaffnete Akteur_innen in einem Konfliktgebiet, die vermutlich eher versucht sein dürften, sich möglichst unauffällig im Gelände zu bewegen. Auch hier ist anzunehmen, dass es sich weniger um bewaffnete Aufständische als vielmehr um Schäfer_innen oder Bäuer_innen handelte.

Bereits am nächsten Tag, dem 8. Oktober 1926, signalisierte der angegriffene Koçuşağı-Stamm seine Bereitschaft zur bedingungslosen Kapitulation. Der zuständige Oberst und die Stammesführer vereinbarten daraufhin, dass der Stamm

32 Aus den betreffenden Berichten des Generalstabs geht nicht hervor, zu welchen übergeordneten Militärverbänden (Divisionen, Armeekorps) diese Einheiten gehörten.

bis zum 15. Oktober 1926 seine gesamten Waffen übergibt und sich vollständig entwaffnen lässt. Die Stammesführer übergaben 29 Gewehre – diese waren nach Berichten der türkischen Armee mehrheitlich defekt oder unbrauchbar (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 282). Dieser Umstand wurde jedoch als Hinhaltetaktik seitens des Koçuşağı-Stamms gedeutet. Am 16. Oktober 1926 wurde die Tedip-Operation mit Artillerie- und Luftangriffen wieder aufgenommen. Dabei wurden auch Dörfer und Viehherden gezielt mit Artillerie beschossen. Gerechtfertigt wurde dies damit, dass die Zivilist_innen die Rebellion unterstützen würden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 284). Die Dörfer Tağar und Koçulu, die angeblich den Bandit_innen Unterschlupf gewährt hatten, wurden niedergebrannt (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 173). Allerdings führen die entsprechenden Berichte der türkischen Armee nicht näher aus, wie genau diese Unterstützung ausgesehen haben soll und nach welchen Kriterien entschieden wurde, ob ein Dorf beschossen wird.

Auch einen Monat nach Fortsetzung der Operation waren die türkischen Militäreinheiten noch immer damit beschäftigt, die vermeintlichen Rebell_innen zu verfolgen. Da ihre Dörfer nicht mehr sicher waren, flüchteten die Menschen im Operationsgebiet in Höhlen, die ebenfalls angegriffen wurden. Am 18. November 1926 begannen Einheiten des 10. und 13. Regiments, ein größeres Gebiet einzukesseln. Zahlreiche Menschen flohen nun aus den Höhlen und ließen dabei über 550 Nutztiere (Kühe, Schafe und Ziegen) sowie tonnenweise Nahrung zurück. Die Viehherden, die sie versuchten mitzunehmen, wurden von zwei Kampfflugzeugen[33] bombardiert (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 294). Es gibt keinerlei Informationen über Gefechte mit bewaffneten Aufständischen. Wie es scheint, handelte es sich schlicht um unbewaffnete Zivilist_innen, die ihrer Vernichtung entkommen wollten.

Nach der Zerstörung der Dörfer lief die Durchsuchung des Operationsgebietes auf Rebell_innen so ab, dass Höhlen und sonstige Unterschlüpfe bombardiert und beschossen wurden. Alle Menschen, die sich darin aufhielten, galten als Rebell_innen und sollten dementsprechend vernichtet werden. Es gibt nur einige vereinzelte Berichte über Gefangennahmen. Fast durchgängig ist dagegen zu lesen, dass Höhlen zerstört und vermeintliche Rebell_innen vernichtet wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 296-297). Auch die Botschaft des zuständigen Obersts vom 28. November, also nach dem aus seiner Sicht erfolgreichen Abschluss der Operation, macht deren eigentliche Ziele deutlich: »Ich danke von

33 Aus den betreffenden Berichten des Generalstabs geht nicht hervor, welcher Flugzeugtyp hierbei eingesetzt wurde. 1926 besaß die türkische Luftwaffe neben veralteten Kampfflugzeugen aus dem Ersten Weltkrieg sowie unbewaffneten Militärflugzeugen vom Typ Junkers A 20 und Junkers F 13 (vgl. Akdemir 2005: 70-71) etwa 20 leichte Bomber vom Typ Breguet 19, die für einen solchen Kampfeinsatz eher infrage kamen.

ganzem Herzen allen, zuallererst den Front- und Gebietskommandanten, für ihre Arbeit dabei, diese Monster zu vernichten, die nichts anderes als ein Furunkel sind und die sich zu einer Fäulnis in der Brust unserer heiligen Nation entwickelt hatten« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 298).

Laut Berichten der türkischen Armee wurde bei der Operation eine ungenannte Zahl von Rebell_innen gefangen genommen. Frauen und Kinder wurden explizit dazugezählt. Eine »große Zahl« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 300) von Rebell_innen sei vernichtet worden, etwa 1.500 Nutztiere wurden erbeutet. Über beschlagnahmte Waffen gibt es keinerlei Angaben. Die Gesamtverluste der türkischen Armee werden mit einem getöteten Offizier und 31 getöteten Soldaten angegeben. (vgl. ebd.). Das Generalkommando der Gendarmerie kam zu einer anderen Einschätzung: Die Einbindung anderer Stämme aus der Region Dersim habe dazu geführt, dass die Operation nicht schnell und umfassend genug habe durchgeführt werden können. Vielmehr hätten die Stämme aus Dersim dem Koçuşağı-Stamm die Flucht ermöglicht und ihn so vor der Vernichtung gerettet (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 174-175). Diese Einschätzung führte das Generalkommando der Gendarmerie als Argument für ein erbarmungsloses Vorgehen gegen die Bevölkerung in Dersim an – diese habe verräterisch gehandelt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei der Tedip-Operation gegen den Koçuşağı-Stamm Gefechte mit bewaffneten Rebell_innengruppen eher selten waren und sich die Verluste der türkischen Armee daher sehr in Grenzen hielten. Ziel der Operation waren zuerst die Dörfer des Koçuşağı-Stamms und später die Höhlen, in denen die Bewohner_innen nach der Zerstörung ihrer Dörfer geflohen waren. Das Militär setzte auf die Vernichtung dieser Menschen und weniger auf deren Festnahme. Da kaum Unterschiede zu einer Tenkil-Operation erkennbar sind, ist die Einstufung als Tedip-Operation fraglich. Die Methode, Höhlen zu zerstören und damit die Tötung aller darin befindlicher Menschen in Kauf zu nehmen, wurde bei späteren Operationen ohne jegliche Bedenken wiederholt eingesetzt. Es ist auch nicht überliefert, dass türkische Akteur_innen oder Medien gegen diese Vorgehensweise protestiert hätten.

Die Tenkil- und Tedip-Operationen im Landkreis Mutki 1927

Der Ablauf der Ereignisse bei der Tedip-Operation gegen den Koçuşağı-Stamm in der Region Dersim im Winter 1926 blieb übersichtlich. Die Operation beschränkte sich auf eine Gruppe. Bei den Ereignissen im Landkreis Mutki in der Provinz Bitlis im Jahr 1927 handelte es sich dagegen um einen Komplex aus zwei kleineren Tenkil-Operationen und einer späteren, größeren Tedip-Operation, die faktisch zu einer Tenkil-Operation eskalierte. Einer der Gründe für diese Eskalation war, dass die vorherigen Tenkil-Operationen aus Sicht der türkischen Regierung nicht gänzlich erfolgreich gewesen waren.

Die erste Tenkil-Operation gegen Mehmet Ali Yunus 1927

Die erste Tenkil-Operation im Landkreis Mutki begann am 26. Mai 1927. Ihr Ziel war eine bewaffnete Gruppe unter Führung eines gewissen Mehmet Ali Yunus, die angeblich versucht hatte, die lokale Bevölkerung gegen die türkische Regierung aufzuhetzen. Mit dem Kommando der Operation wurde Oberst Salih[34] beauftragt, Kommandeur der 2. Division des 7. Armeekorps. Dieser machte in seinem Tagesbefehl vom 9. Juni 1927 die Ziele der Operation deutlich:

> »Wenn diejenigen Rebell_innen, die sich zuvor an dem Aufstand beteiligt hatten, kapitulieren würden, dann wäre es nicht richtig, sie zu verschonen. Es ist notwendig, diejenigen, die eine Waffe tragen, vollständig zu vernichten. Gefangene, die bei ihrem Abtransport versuchen zu fliehen, müssen vernichtet werden.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 307-308)

An dieser Stelle sollte daran erinnert werden, dass es vor der Tenkil-Operation keinen bewaffneten Aufstand gegeben hatte. Der Gruppe um Mehmet Ali Yunus wurde lediglich vorgeworfen, dass sie versucht hatte, die lokale Bevölkerung aufzuhetzen. Während Salihs Tagesbefehl den Eindruck erweckte, es handle sich um bewaffnete Rebell_innen, die seit Längerem aufständisch waren und nur kurzzeitig kapitulieren, ist es mindestens ebenso wahrscheinlich, dass die vermeintlichen Aufständischen durchaus bereit waren, ihre Waffen abzugeben und sich festnehmen zu lassen.

Die Tenkil-Operation endete am 16. Juni 1927. Nach Berichten der türkischen Armee wurden »viele Aufständische vernichtet, viele ihrer Nutztiere erbeutet und ihre Dörfer und Höhlen, in den sie Zuflucht suchten [...] zerstört« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 308). Zwar wurden viele vermeintliche Rebell_innen getötet, auch Familie und Verwandtschaft von Mehmet Ali Yunus wurde gefangen genommen, doch Mehmet Ali Yunus selbst wurde weder getötet noch gefasst. Dies wurde in der späteren Gesamtbeurteilung der Operationen als Fehlschlag gewertet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 311).

Die zweite Tenkil-Operation gegen Halil Semi 1927

Unmittelbar nach Abschluss der ersten Tenkil-Operation in Mutki begann eine zweite, diesmal gegen Halil Semi, den Anführer des Alikan-Stamms im Landkreis Beşiri. Diese Tenkil-Operation stand unter dem Kommando desselben Obersts. Dieser gab am 17. Juni 1927 folgenden Befehl an seine Truppen aus:

---

34 Leider sind keinerlei weiteren Angaben über Oberst Salih verfügbar, außer seinem Vornamen und der Einheit, die er befehligte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 442).

> »Es wurde erkannt, dass Halil Semi, der seit längerem versucht, die Regierung zu täuschen und auf bewaffnete Weise in Schwierigkeiten zu bringen, sich mit Ali Osman geeinigt hat, um ihre Kinder und Familien zu retten, Beşiri anzugreifen und sich anschließend in den Süden abzusetzen. Deshalb wurde beschlossen, Halil Semi und Ali Osman zu vernichten sowie die Stämme daran zu hindern, den Tigris-Fluss zu überqueren und in den Süden zu fliehen.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 308-309)

Zwei Taten wurden Stammesführer Halil Semi hier vorgeworfen: Erstens soll er die Regierung getäuscht und diese zweitens »auf bewaffnete Weise in Schwierigkeiten« gebracht haben. Beide Punkte werden nicht näher ausgeführt. Eine Täuschung der Regierung kann – auch als Versuch – gegebenenfalls eine Straftat sein. Hierfür könnten Halil Semi und andere juristisch belangt werden. Erklärungsbedürftig ist allerdings, weshalb Semi und andere wegen einer möglichen Straftat getötet werden sollten, zumal keine Anklage erhoben wurde, kein Gerichtsprozess stattfand und kein Urteil gefällt wurde. Dasselbe gilt für den zweiten Punkt. Zudem ist die Formulierung äußerst vage. Sie kann viele mögliche Taten meinen, von illegalem Waffenbesitz bis hin zu einer bewaffneten Rebellion. Unabhängig davon hätten auch diesen Fall eigentlich Staatsanwaltschaft und Polizei behandeln müssen und nicht die Armee.

Auffällig ist auch das Ziel des bewaffneten Angriffs, nämlich, dass Halil Semi angeblich die Familien und Stammesangehörigen in den Süden bringen wollte. Dies bedeutet ja, dass diese Zivilist_innen sich in Gefahr sahen. Dabei ist die naheliegendste Gefahrenquelle in diesen Kontext der türkische Staat selbst. Doch wenn die Ursache für den angeblich von Semi geplanten bewaffneten Angriff eine Gefährdung des Alikan-Stamms war (durch wen oder was auch immer), so wäre es eigentlich die Aufgabe des türkischen Staates gewesen, diese Gefährdung auszuschalten – und damit auch das Motiv für vermeintlich geplanten Angriff zu beseitigen. Doch das tatsächliche Ziel der Tenkil-Operation war nicht, Zivilist_innen zu schützen. Ganz im Gegenteil: Nicht nur sollten Halil Semi und Ali Osman vernichtet werden, auch die Flucht des gesamten Stamms sollte verhindert werden. Was danach mit dem Alikan-Stamm passieren sollte, wird nicht explizit erwähnt. Aber da es sich um eine Tenkil-Operation handelte, bleiben als realistische Optionen nur Vertreibung oder Vernichtung.

Bei der Operation wurden nach Berichten der türkischen Armee »bei Gefechten mit Rebell_innen viele von ihnen vernichtet, ihre Dörfer zerstört, ihre Schafherden und Besitztümer erbeutet« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 309). Während dieser aus Sicht der türkischen Armee erfolgreichen Operation kam es am 20. Juni 1927 zu einem Gefecht, bei dem Major Zeki, der Kommandeur des 3. Bataillon des 18. Regiments, getötet wurde (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 310). Nach diesem Verlust änderte sich die Bewertung der Operation rasch. Der

Kommandeur der beiden Tenkil-Operationen, erklärte in seinem Tagesbefehl vom 23. Juni 1927: »Ich bin sehr traurig darüber, dass Major Zeki gefallen ist. Der Erfolg in der gesamten Operation, der mit nur wenig Verlusten erreicht wurde, sodass wir fast von einem unblutigen Verlauf sprechen können, hat seit diesem Moment seinen Wert verloren. Es muss Rache an jenen verübt werden, die dafür verantwortlich sind« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 310).

Verschärfend kam hinzu, dass Halil Semi und Ali Osman mit einem Teil ihrer Gefolgschaft doch den Tigris-Fluss überqueren und nach Süden fliehen konnten. Zusammen mit den Verlusten auf türkischer Seite (zwei Offiziere und einige Soldaten) konnte die türkische Armee diese Operation nicht mehr als Erfolg werten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 311). Der Umstand, dass bei beiden Tenkil-Operationen die vermeintlichen Anführer auf kurdischer Seite nicht getötet oder gefasst werden konnten, führte bei der darauffolgenden Tedip-Operation zu einer weiteren Radikalisierung der Vorgehensweise.

Die größere Tedip-Operation in Mutki 1927

Nach den beiden Tenkil-Operationen ordnete der Gouverneur von Bitlis die Umsiedlung der Bewohner_innen aus insgesamt 35 Dörfern im Landkreis Mutki an (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 303). Dabei kam die Befürchtung auf, die Bevölkerung in den betroffenen Dörfern würde sich der Umsiedlung widersetzen, beispielsweise durch Flucht. Daraufhin wurde eine Tedip-Operation beschlossen. Die Durchführung wurde wieder in die Hände desselben Obersts gelegt, der schon für die beiden Tenkil-Operationen in der Region verantwortlich gewesen war. Sein Operationsbefehl vom 5. Juli 1927 mutet recht eigentümlich an:

> »Wer sich vor der Militärmacht mit der Waffe in der Hand zurückzieht und flieht, wird verfolgt, gefasst und vernichtet. […] Während der gesamten Operation ist Gerechtigkeit das oberste Prinzip. Es soll vermieden werden, dass das Aufstandsgebiet größer wird und die Masse der Rebell_innen wächst.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 311-312)

Auch in diesem Fall muss zunächst daran erinnert werden, dass es bis zu diesem Zeitpunkt keinen bewaffneten Aufstand gab, sondern lediglich die Befürchtung, die Bevölkerung könne sich ihrer Umsiedlung widersetzen. Die Rede von einem Aufstand dient auch hier dazu, die staatlichen Gewaltmaßnahmen im Voraus zu legitimieren. Sollte die Tedip-Operation eine Flucht der Bevölkerung vor ihrer Umsiedlung verhindern und führt eine Flucht vor den Truppen laut Befehl zur Vernichtung der Flüchtenden – so wird aus der Umsiedlung faktisch eine Vernichtungsmaßnahme. Wenn getötet werden soll, wer versucht zu fliehen, dann stellt sich die Frage: Mit welchem Verhalten können die Menschen in den betroffenen Dörfern hoffen, zu überleben und lediglich umgesiedelt zu werden? Die Antwort lautet:

Nur indem sie in ihren Dörfern bleiben, Ruhe bewahren und sich widerstandslos umsiedeln lassen – wohl wissend, dass der militärisch Verantwortliche für diese Umsiedlung derselbe Oberst ist, der unmittelbar zuvor zwei Tenkil-Operationen in der Region kommandiert hat und dabei seinen Truppen den Befehl gab, vermeintliche Rebell_innen zu vernichten. Dies passt kaum zu der erklärten Absicht des Obersts, die Ursachen für Unzufriedenheit und Rebellion in der Region zu mindern. Dabei wären durchaus Maßnahmen vorstellbar gewesen, die tatsächlich dazu beigetragen hätten, dass die betroffenen Dorfbewohner_innen nicht aus Angst vor Racheaktionen fliehen – beispielsweise der Einsatz einer anderen Militäreinheit oder der Gendarmerie. Stattdessen gab der Oberst am 5. Juli 1927 folgenden Befehl an die Brigadekommandeure:

> »Alle rebellische Dörfer sollten Deklarationen erhalten, in denen explizit beschrieben wird: Wenn sie zu den Waffen greifen, werden sie vernichtet, ihre Dörfer werden niedergebrannt, ihre Besitztümer und Tiere werden ihnen weggenommen und ihre Familien, Kinder, Invaliden und Greise werden vertrieben.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 314)

Dieser Befehl geht noch über den anderen Befehl vom selben Tag an die Truppen hinaus. In Ersterem soll nur vernichtet werden, wer mit der Waffe in der Hand flieht. Hier genügt es bereits, dass eine Person in einem Dorf eine Person die Waffe ergreift, damit das gesamte Dorf mit Vernichtung, Plünderung und Vertreibung bestraft wird. Nach zehn Tagen, in denen die Truppen ihre vorgesehenen Positionen einnahmen, wurde am 15. Juli 1927 folgender Befehl an die Einheiten ausgegeben:

> »Die Truppen werden am 17. Juli das Rebell_innengebiet umzingeln, danach das Gebiet schrittweise verkleinern und am 18. Juli werden alle Rebell_innen in diesem Ring rasch vernichtet. Diejenigen Männer, Frauen und Kinder, die während des Tenkils gefasst werden können, werden nicht erschossen, sondern auf Befehl der Division in festgelegte kontrollierte Orte gebracht.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 317)

Auffällig ist, dass hier bereits zehn Tage, nachdem die Operation angeordnet wurde, offiziell nicht mehr von einer Tedip-, sondern explizit von einer Tenkil-Operation die Rede ist. Auch in den Formulierungen der Befehle an die Truppen spiegelt sich der Wechsel von einer sogenannten Erziehungsmaßnahme zu einer Vernichtungsmaßnahme wider. Vage bleibt indes die Unterscheidung zwischen zu vernichtenden Rebell_innen und anderen Personen, die nicht getötet werden sollen. Es wäre etwa denkbar, dass alle Menschen, die versuchen zu fliehen oder sich zu verstecken, als Rebell_innen angesehen werden und dass nur überleben darf, wer sich stellt und sich widerstandslos wegbringen lässt. Der Schutz von Zivilist_innen steht jedenfalls in diesem Befehl nicht an erster Stelle. Er gilt nur

soweit es im Rahmen des Ziels der Operation möglich ist. Dieses Ziel war vor Beginn der Operation die Umsiedlung. Nach zehn Tagen wurde daraus das Ziel der Vernichtung zumindest eines relevanten Teils der Bevölkerung.

Wiederum zehn Tage später wurde durch einen Befehl des Obersts die nächste Phase der Operation eingeleitet. Darin heißt es: »In der Sperrzone darf sich niemand aufhalten, Felder die bestellt wurden, sollen zerstört werden« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 322). Der räumliche Umfang und die zeitliche Dauer der Sperrzone werden nicht näher beschrieben. Diese dürfte aber jene Gebiete umfassen, die zuvor als Rebell_innengebiet deklariert und von der Armee umzingelt wurden. Der Befehl wurde anschließend umgesetzt, wie der Bericht der Brigadekommandeure vom 5. August 1927 belegt: »Die Einheit setzte die Operation fort, indem sie die Gebiete, die sie durchkämmte, von Rebell_innen säuberte, die Häuser der Rebell_innen niederbrannte und ihre Felder kaputttrampelte« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 325).

Ist im Befehl vom 15. Juli 1927 noch die Rede davon, dass Gefangene nicht getötet, sondern weggebracht werden sollen, so erwähnt der Bericht vom 5. August 1927 keine Gefangenen mehr. Stattdessen wird davon gesprochen, dass Gebiete von Rebell_innen »gesäubert« worden seien – ohne explizit auszuformulieren, ob diese getötet oder festgenommen wurden. Darüber hinaus deutet die Zerstörung von Häusern und Feldern darauf hin, dass es nicht nur darum ging, bestimmte Personen aus einem Gebiet zu entfernen (durch ihre Tötung oder Gefangennahme), sondern auch um die Zerstörung dieser Gebiete in ihrer Funktion als Lebensraum.

Am 25. August 1927 wurde die Tedip-Operation beendet. Die Gesamtbeurteilung des Generalstabs fällt mehr oder minder positiv aus: »Bei der Operation, die die Einheiten entsprechend den Taktiken der Bandit_innenbekämpfung durchführten, sind einige Rebell_innen geflohen, viele von ihnen wurden getötet und einige gefangen genommen. Das gesamte Rebell_innengebiet wurde durchkämmt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 327). Explizit wird hier formuliert, dass die Operation nicht nach den Regeln eines herkömmlichen Kriegs, aber auch nicht nach den Regeln einer gewöhnlichen polizeilichen Maßnahme durchgeführt wurde, sondern nach anderen Regeln.

Dementsprechend wurden den Bewohner_innen des Operationsgebiets ihre Rechte als Staatsbürger_innen, wie etwa das Recht auf körperliche Unversehrtheit, verwehrt. Ihre bloße Existenz galt nicht länger ohne weitere Überlegungen oder Einschränkungen als etwas grundlegend Schützenswertes. Vielmehr wurde sie infrage gestellt und den militärischen Erfolgskriterien und Befindlichkeiten einzelner Offiziere untergeordnet, etwa dem Wunsch nach persönlicher Rache. Die Planung und Umsetzung dieser staatlichen Gewaltmaßnahmen steht im krassen Widerspruch zu den Ideen eines Rechtsstaats, eines Gesellschaftsvertrags und den entsprechenden Regeln, die das staatliche Gewaltmonopols legitimieren.

Die »Taktiken der Bandit_innenbekämpfung«, die in dem Befehl erwähnt wurden, waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht verschriftlicht oder theoretisch unterfüttert. Dennoch war bereits bei den Operationen im Landkreis Mutki 1927 eine Verdichtung und ein Ineinandergreifen unterschiedlicher Gewaltmaßnahmen zu erkennen. Dies zeigte sich zum einen bei späteren Operationen erneut und regte zum anderen in den folgenden Jahren die Produktion mehrerer Texte über den vermeintlich adäquaten Umgang mit der Bevölkerung in den kurdischen Provinzen an. Die faktische Exklusion eines Teils der Staatsbürger_innen aus dem Kreis der Schutzberechtigten und ihre Reduzierung auf ein Objekt der staatlichen Gewaltpolitiken ist jedenfalls bis heute – über 90 Jahre nach Ende der Militäroperation in Mutki – im politischen Diskurs der Türkei noch immer wirkmächtig.

Die zweite Tedip-Operation in der Provinz Ağrı 1927

Nachdem die vermeintlichen Rebell_innen bei der ersten Tedip-Operation in der Provinz Ağrı im Juni 1926 fliehen konnten, ordnete der dafür zuständige 3. Armeeinspektor im September 1927 eine neue Tedip-Operation an. Die Flucht der vermeintlichen Rebell_innen in den Iran, die aus türkischer Sicht eine befriedigende, endgültige Lösung verhinderte, sollte sich nicht wiederholen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 331). Mit der militärischen Durchführung der Operation wurde das 9. Armeekorps beauftragt. Es bekam den expliziten Befehl, die Rebell_innen festzusetzen und zu vernichten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 333). Die Einheiten erhielten genaue Befehle, Rebell_innen in Seen und Flüsse zu treiben (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 335). Im Vorfeld der Militäroperation hatte das türkische Parlament am 10. Juni 1927 das Gesetz Nr. 1097[35] beschlossen, demzufolge 1.400 Personen aus der Provinz Ağrı in westtürkische Provinzen zwangsumgesiedelt werden sollten. Sämtliche Grundstücke (insbesondere Felder) der Stammesführer, Scheichs und anderer Führungsfiguren sollten beschlagnahmt und in Staatseigentum übergehen. Von der Zwangsumsiedlung war auch eine ungenannte Zahl ehemaliger Häftlinge betroffen (vgl. Beşikçi 1977: 126-127). Unbekannt ist allerdings, wieweit das Gesetz tatsächlich umgesetzt wurde.

Auch bei dieser Militäroperation sollte betont werden, dass zwar von Rebell_innen die Rede ist, aber eine tatsächliche Rebellion nicht stattgefunden hat. In den

---

35 Das Gesetz Nr. 1097 selbst liegt nicht vor. Verfügbar ist lediglich ein Beschluss vom 5. Dezember 1927, wonach der Ministerrat mit der Durchführung von Gesetz Nr. 1097 beauftragt wird. Im Beschlusstext wird die Zwangsumsiedlung explizit erwähnt und beschrieben, womit die Existenz von Gesetz Nr. 1097 als gesichert gelten kann (vgl. Resmi Gazete Nr. 759 vom 12. Dezember 1927).

betreffenden Berichten der türkischen Armee gibt es keinerlei diesbezügliche Hinweise. Ein Tag nach Beginn der Tedip-Operation versuchten die vermeintlichen Rebell_innen, zusammen mit ihren Familien und Viehherden nach Osten, in den Iran zu fliehen. Dies beobachteten Aufklärungsflugzeuge der 9. und 12. Division am 14. September 1927. Daraufhin wurden Einheiten, unter anderem der Artillerie, mobilisiert, um die Flucht zu unterbinden und diese Menschen zu vernichten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 336). Auch an anderen Orten verhinderte Artilleriebeschuss die Flucht vermeintlicher Rebell_innen, um diese vernichten zu können (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 337). Zu größeren Gefechten zwischen der türkischen Armee und Rebell_innen kam es nicht. Der einzige erwähnenswerte Zwischenfall ereignete sich am 16. September 1927. Rebell_innen überfielen das 29. Regiment, töteten einen Soldaten und verletzten zwei weitere. Zudem konnten die Rebell_innen Berichten der türkischen Armee zufolge fünf Offiziere gefangen nehmen und fünf Maschinengewehre sowie zahlreiche Tragetiere erbeuten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 345). Das Ereignis ist insofern auffällig, als sich die türkischen Soldaten sich gegen diesen Überfall am helllichten Tage offensichtlich kaum wehrten. Dies sollten jedoch die einzigen Verluste der türkischen Armee bei dieser Tedip-Operation bleiben – Hinweise auf weitere Verluste gibt es nicht. Die Verluste aufseiten der Rebell_innen werden hingegen mit über 120 Toten, etwa 250 Verletzten und 5.000 erbeuteten Nutztieren angegeben (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 345).

Dennoch beurteilte der zuständige 3. Armeeinspektor auch die diese zweite Tedip-Operation nicht als gänzlich als erfolgreich: »Die Rebell_innen konnten nicht mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden. […] Das Bandit_innentum setzte sich fort und führte zu lokalen Zwischenfällen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 350-351). Dabei wurde gar kein bewaffneter Aufstand befürchtet. Nach Einschätzung des Kommandeurs des 9. Armeekorps, der für die militärische Durchführung der Tedip-Operation verantwortlich zeichnete, war es sehr unwahrscheinlich, dass die geflohenen kurdischen Stammesführer zurückkehren und rebellieren würden. Ebenso unwahrscheinlich sei eine Zusammenarbeit von Kurd_innen verschiedener Stämme (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 352-353).

Wie bei anderen Tedip- und Tenkil-Operationen bleibt auch bei diesem Fall die Frage unbeantwortet, ob polizeiliche Maßnahmen nicht ausgereicht hätten, um etwaige Straftaten zu unterbinden und zu ahnden. Die Notwendigkeit einer umfangreichen Militäroperation, inklusive des Einsatzes von Kampfflugzeugen und Artillerie gegen die eigene Bevölkerung Staatsbürger, erschließt sich nicht unmittelbar. Allerdings werden die Ereignisse in der Provinz Ağrı 1926/1927 nicht nur in der staatlichen türkischen Geschichtsschreibung Darstellung als Aufstände deklariert. Auch in der kurdischen Geschichtsschreibung ist die Rede wird von einer Kette von Aufständen zwischen 1926 und 1930 (vgl. Alakom 2011: 16).

Die Bicar-Tenkil-Operation 1927

Nach der Niederschlagung des Scheich-Said-Aufstands 1925 war die türkische Regierung mit der Situation im Landkreis Genç[36] nicht zufrieden. Der Generalstab lieferte dazu später folgende Einschätzung: »Die Rebell_innenhorde zeigte langsam ihre Bosheit und wurde aktiv, indem sie in passenden Regionen Dörfer überfiel, Nutztiere stahl, Wege belagerte, Karawanen ausraubte, Posten angriff sowie Telegramm- und Telefonleitungen unterbrach« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 358). Solche Vorwürfe, die nicht belegt wurden, sollten zur Legitimation der Tenkil-Operation dienen, die 1927 im Landkreis Genç stattfand. Dabei stellen all diese Taten für sich genommen noch keine Rebellion dar. Opfer der Raubüberfälle und Diebstahle wäre ohnehin die lokale kurdische Bevölkerung gewesen. Eine Operation, die tatsächlich darauf gezielt hätte, diese Taten zu verhindern und die Täter_innen zu bestrafen, hätte also keineswegs dazu führen dürfen, selbst die lokale kurdische Bevölkerung zum Opfer zu machen. Allerdings geschah im weiteren Verlauf der Tenkil-Operation genau dies. Der Generalstab benannte die Operation in seinen Berichten nach dem Dorf Bicar im Landkreis Genç, einem der Zielgebiete.

Im Mai 1927 mobilisierte das 7. Armeekorps verschiedene Einheiten, um in der Region vermeintliche Bandit_innen und Rebell_innen zu bekämpfen. Dies war noch keine größere Operation. Es waren Einsätze in Gebieten, aus denen Raubüberfälle und andere Zwischenfälle gemeldet wurden. Zwei dieser Einsätze endeten katastrophal, jedenfalls aus Sicht der türkischen Regierung. Laut Berichten der türkischen Armee geriet das 5. mobile Gendarmerie-Regiment in der Gegend um den Berg Lis in einen Hinterhalt von Rebell_innen. Dabei wurden einige Offiziere und Soldaten getötet. Das Regiment löste sich faktisch auf, seine Ausrüstung erbeuteten die Rebell_innen. Eine andere Einheit aus dem 25. Regiment löste sich ebenfalls während eines Gefechts auf, einige der Soldaten ergaben sich den Rebell_innen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 359).

Nach diesen Vorfällen ordnete der 3. Armeeinspektor eine größere Mobilisierung an, um diese Situation zu bereinigen, die seiner Ansicht nach »die Ehre der Armee und die Stärke und Autorität der Regierung« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 359) erschütterte. Er entsandte Oberst Mustafa Muğlalı, den kommandierenden Offizier für die Provinz Elazığ, in den Landkreis Genç und beauftragte ihn mit einer Lageeinschätzung. Muğlalı meldete, dass die »Bandit_innen die bergigen Gebiete gänzlich kontrollierten und die Bewohner_innen der Dörfer in diesem Gebiet mit den Rebell_innen in Wort und Tat einig« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 360) seien. Damit wurden diese Bewohner_innen

36 Der Landkreis Genç lag damals in der Provinz Elazığ, heute ist der Landkreis Teil der Provinz Bingöl.

nicht mehr als schützenswerte Opfer von Bandit_innen angesehen, sondern wurden selbst pauschal zu Bandit_innen und Rebell_innen erklärt.

Eine spätere Lageeinschätzung des Generalstabs beschrieb die lokale Bevölkerung als ungebildete Bäuer_innen, als mittelalterlich und unpatriotisch (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 360-361). Darüber hinaus bemängelte das Militär, dass die Stammesführer in den Dörfern noch zu viel Macht besäßen und der Staat zu wenig Kontrolle habe (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 361). Daraus leitete der Generalstab verschiedene Forderungen und Aufgaben ab: »Es ist die Pflicht der Beamt_innen der Zivilverwaltung, die Bevölkerung nützlich für die Regierung und für das Vaterland zu machen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 363).

Auffällig ist der Perspektivwechsel: Nicht mehr die Regierung ist dafür verantwortlich, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, sondern umgekehrt hat die Bevölkerung die Pflicht, nützlich für die Regierung zu sein. Etwaige Pflichten der Regierung gegenüber der Bevölkerung erwähnt das Dokument nicht. Auch gibt es in dieser Erzählung keinen legitimen Anspruch der Bevölkerung, den sie von einer Regierung einfordern könnte. Implizit sagt der Generalstab zudem, dass die lokale Bevölkerung bisher nicht nützlich war für Regierung und Vaterland. Damit wird sie gegenüber anderen Bewohner_innen, denen eine solche Nützlichkeit unterstellt wird, abgewertet. Diese Abwertung mündete in der Lageeinschätzung des Generalstabs in folgenden Aussagen: »Es ist für das Heil des Vaterlands notwendig, diese Stämme, die einen giftigeren und schlimmeren Keim darstellen als die Bandit_innen auf dem Berge, vollständig und rasch in den Westen umzusiedeln und dort unter besondere Beobachtung zu stellen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 363).

Die Operation selbst wurde so geplant, dass das »Gebiet, in der sich die Rebell_innen konzentriert haben, großräumig eingekesselt wird und später der Belagerungsring immer enger gezogen wird und sie gänzlich vernichtet werden« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 366). In der ersten Phase der Operation, die am 7. Oktober 1927 begann, kam es nicht zu größeren Gefechten zwischen den Einheiten des 7. und 8. Armeekorps und den Rebell_innen. Stattdessen gingen die türkischen Einheiten gegen die Bevölkerung in den Dörfern der Region vor, wie der Generalstab später berichtete: »In dieser Phase der Operation konnte kein Kontakt zu allen Rebell_innengruppen hergestellt werden. Es konnten lediglich die Häuser der Bandit_innen zerstört werden, die ihnen [den Rebell_innen, Anm. d. Autors] seit Jahren Unterschlupf gewährten und dadurch der Autorität und Macht der Regierung trotzten. Diejenigen, die nach den Gefechten in ihre Dörfer zurückkehrten und sich als unschuldig ausgaben, konnten gänzlich vernichtet werden. So konnte ihre [der Rebell_innen, Anm. d. Autors] Wurzel und Quelle zerstört werden.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 370-371)

Das Ausbleiben größerer Gefechte sowie die Tatsache, dass keine größeren Gruppen bewaffneter Rebell_innen gefunden wurden, führte nicht etwa dazu, dass die Armeeeinheiten gegenüber der Zivilbevölkerung nachsichtiger aufgetreten wären. Ganz im Gegenteil führten diese Faktoren dazu, dass alle Menschen im Zielgebiet a priori als Rebell_innen oder Bandit_innen (also Unterstützer_innen der Rebell_innen) galten und deshalb ihre Häuser zerstört und sie selbst vernichtet wurden. Die Zerstörung der Dörfer und die Vernichtung ihrer Bevölkerung schon in der ersten Phase der Operation führten dazu, dass die Menschen in anderen Dörfern versuchten, der Vernichtung zu entkommen, wie verschiedene Berichte der türkischen Armee beschreiben:

> »Es wurde beobachtet, dass einige Dörfer geräumt waren, bevor die Einheiten kamen. Daraufhin wurden die Gruppen, mehrheitlich von Männern mit einigen Frauen und Kindern, die sich in den Feldern um das Dorf versteckt hielten, gesammelt, die Frauen wurden weggebracht. Alle, die eine Waffe trugen oder eine Verbindung zu den Bandit_innen hatten, wurden sofort erschossen.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 371)
> »Von der Bevölkerung verlassene Dörfer wurden niedergebrannt, weil erkannt wurde, dass sie mit den Bandit_innen zusammenarbeiten.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 371)
> »Viele Personen, die ihre Waffen wegwarfen, als die verfolgenden Einheiten sich ihnen näherten und die sich als unschuldig ausgaben, wurden festgesetzt und sofort vernichtet.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 371).
> »Das 63. Regiment sollte seine Aufgabe, das Niederbrennen von Dörfern, die in Kontakt mit den Rebell_innen stehen und die sofortige Vernichtung ihrer Einwohner_innen, fortsetzen.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 373)

Auch Gebiete außerhalb der Dörfer wurden nach vermeintlichen Rebell_innen und Bandit_innen durchsucht, mit ähnlichen Methoden:

> »Während der Durchkämmung des Bergs Süpülük wurden 49 Bandit_innen von der Bande von Ömer Zaro, sechs bewaffnete und 39 unbewaffnete Bandit_innen von der Bande von Emin Miko, vier bewaffnete und zwölf unbewaffnete Bandit_innen in den Kançavare-Wäldern gefasst und getötet.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 372)
> »Die Einheiten im Süden entdeckten in den Wäldern zufällig 19 Personen und vernichteten sie. Mithilfe von Informationen, die sie [zuvor, Anm. d. Autors] von ihnen erhalten hatten, wurden weitere zehn Personen getötet.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 374-375)

Die Zerstörung der Dörfer und die Vernichtung ihrer Einwohner_innen setzte sich im weiteren Verlauf der Operation fort (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı

2012a: 379-380). Einige Überlebende, die gefasst wurden, sollten abtransportiert werden und wurden beim Abtransport getötet:

> »38 Personen, die die Einheiten täuschten und dann flohen, wurden gefasst und getötet.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 380)
> »31 Personen, die gefasst und nach Lice gebracht wurden, versuchten die Waffen der Wacheinheiten zu ergreifen und wurden deshalb getötet. Alle Dörfer in der [umliegenden] Region Hüveydan wurden niedergebrannt.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 380)

Die Dörfer und die umliegenden Gebiete wurden weiterhin bewacht und mögliche Rückkehrer wurden vernichtet:

> »112 bewaffnete Personen, die sich versteckt hielten, um in ihre Dörfer zurückzukehren, wurden getötet.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 381)

Insgesamt wurden nach Angaben des Generalstabs 280 Dörfer niedergebrannt und mehr als 2.000 Menschen als vermeintliche Rebell_innen oder Bandit_innen vernichtet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 383). Es gibt keinerlei konkrete Hinweise darauf, dass bei den Getöteten und Gefassten tatsächlich Waffen gefunden wurden. Auch fehlen Angaben über Zahl und Art der Waffen. Bei anderen Operationen, bei denen tatsächlich Waffen gefunden wurden, wurden derlei Funde hingegen relativ detailliert beschrieben. Insofern ist schwierig festzustellen, wie viele der über 2.000 Getöteten überhaupt als bewaffnete Rebell_innen angesehen werden können. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die deutlich überwiegende Mehrzahl der Getöteten unbewaffnete und unschuldige Zivilist_innen waren. Auch die Zerstörung der 280 Dörfer spricht dafür, dass es bei der Operation nicht um die Bekämpfung einer bewaffneten Rebellion, sondern um die Vernichtung der Zivilbevölkerung in einem begrenzten Territorium ging. Dies steht im klaren Widerspruch zu den vermeintlichen Zielen, mit denen die Operation im Voraus legitimiert werden sollte, nämlich Straftaten von Rebell_innen (wie Raubüberfälle und Viehdiebstahl) zu ahnden und Schaden von der Bevölkerung abzuwenden. Diese Argumentation wurde ohnehin schnell fallengelassen, indem die lokale Bevölkerung selbst zu Rebell_innen und Bandit_innen erklärt wurde und so in Gänze ins Visier der Operation geriet. Auch hier sei noch einmal daran erinnert, dass es kaum Hinweise dafür gibt, dass im Operationsgebiet vor, während oder nach der Operation tatsächlich eine bewaffnete Rebellion stattfand. Die Indizien sprechen eher dafür, dass Behauptung einer vermeintlichen Rebellion lediglich ein Vorwand war, um die Tenkil-Operation zu legitimieren.

Zudem unterscheiden sich die Berichte der türkischen Armee über die Bicar-Tenkil-Operation von den Berichten über frühere Operationen dadurch, dass sie die staatliche Gewalt gegen die Zivilbevölkerung deutlich detaillierter beschreiben. Sie nennen genaue Opferzahlen und erwähnen in einigen Fällen auch den größe-

ren Kontext der Tötungen. Der Grund hierfür ist unklar. Ein möglicher Grund ist, dass einer der Offiziere, der bei dieser Tenkil-Operation eingesetzt war, bei der späteren Aufbereitung durch den Generalstab beteiligt war. Dies ist jedoch eine reine Vermutung.

Die Tedip-Operation in der Provinz Siirt 1929

Die Ereignisse rund um den Jilyan-Stamm im Landkreis Eruh in der Provinz Siirt unterscheiden sich von den vorherigen Fällen – zumindest hinsichtlich ihrer Darstellung in den Berichten der türkischen Armee. In den übrigen Fällen wurde jeweils eine reale oder angebliche Rebellion als Legitimation für die darauffolgenden Operationen angeführt. In diesem Fall aber werden zwei türkische Offiziere[37] persönlich verantwortlich gemacht. Dem für den Landkreis Eruh verantwortlichen Gendarmerie-Leutnant Ziya wurde nachgesagt, einen Groll gegen Resul, den Führer des Jilyan-Stamms gehegt zu haben. Er soll den ranghöheren Hauptmann Galip, überredet haben, vier Dörfer des Jilyan-Stamms nach illegalen Waffen zu durchsuchen. Am 22. Mai 1929 führte die Gendarmerie im Dorf Goveşil eine entsprechende Durchsuchung durch. Sie ging dabei gewaltsam vor, es kam zu einer Schießerei zwischen der Gendarmerie und dem Jilyan-Stamm, bei der sechs Gendarmen getötet wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 389). Nach dieser Schießerei flohen die Dorfbewohner_innen aus insgesamt 15 Dörfern im Landkreis in andere Regionen. Diese Flucht wurde als massive Störung der öffentlichen Ordnung sowie als Aufstand wahrgenommen. Der Gouverneur der Provinz Siirt enthob Hauptmann Galip und Leutnant Ziya als Verursacher dieses Ereignisses ihrer Posten; anschließend sollte gegen die beiden ermittelt werden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 389). Die vorliegenden Berichte enthalten allerdings keinerlei Informationen darüber, ob es tatsächlich zu diesen Ermittlungen kam und falls ja, welche Strafen verhängt wurden.

Obwohl die beiden Offiziere als Verursacher ausgemacht wurden, beauftragte zuständige 1. Generalinspektor Ibrahim Tali Öngören das 7. Armeekorps damit, eine Tedip-Operation gegen den Jilyan-Stamm zu planen, Es war dasselbe Armeekorps, das zuvor die Bicar-Tenkil-Operation im Landkreis Genç durchgeführt hatte. Das 7. Armeekorps legte in seinem Operationsbefehl vom 28. Juni 1929 fest, dass die 2. Division für die militärische Durchführung der Tedip-Operation verantwortlich sei (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 392). Diese 2. Division des 7. Armeekorps hatte 1927 die Tenkil- und Tedip-Operationen im Landkreis Mutki durchgeführt, die explizit als eine neue Form der staatlichen Gewaltpolitik konzipiert und ausgeführt wurden, nämlich als sogenannte Bandit_innenbekämpfung

37 Von beiden Offizieren sind lediglich die Vornamen bekannt.

ohne Berücksichtigung rechtsstaatlicher oder kriegsrechtlicher Regeln und Einschränkungen. Der Operationsbefehl des 7. Armeekorps vom 28. Juni 1929 definierte folgende Ziele:

> »(a) Es ist erforderlich, dass der Jilyan-Stamm sich entwaffnen lässt; (b) die Mörder_innen der Gendarmen und andere von der Regierung gesuchte Personen müssen sich freiwillig stellen, Resul und sein Bruder Akit werden festgenommen. (c) Falls dies nicht erfolgt, werden sie [die Angehörigen des Jilyan-Stamms, Anm. d. Autors] zu Rebell_innen gegenüber der Regierung erklärt, ihre Dörfer werden niedergebrannt, ihr Vieh und ihre Ernte werden beschlagnahmt. Die Flucht festgesetzter Personen wird unter allen Umständen verhindert. (d) Verhandlungen mit der Absicht der Verzögerung sind ausgeschlossen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 393-394).

Insbesondere die letzten beiden Sätze sind insofern auffällig, als es sich bei beiden Punkten um scheinbare Selbstverständlichkeiten handelt. Dass die Flucht von Gefangenen verhindert werden soll und es keine Verhandlungen geben soll, die bloße Hinhaltetaktik sind, ist jedoch keine Wiederholung selbstverständlicher Vorgaben, sondern zielt auf zweierlei: Zum einen sollten die eingesetzten Truppen motiviert werden, unbeschwerter gegen die Bevölkerung vorzugehen. In Fällen, bei denen eine Flucht von Zivilist_innen droht, sollten sie gewaltsam vorgehen. Das oberste Ziel lautete also nicht, die Bevölkerung zu schonen und zivile Opfer zu vermeiden, sondern die Flucht von Festgenommenen zu verhindern. Zum anderen sollten Verhandlungen vermieden werden, damit der Jilyan-Stamm nur die Wahl zwischen einer bedingungslosen Kapitulation (einschließlich der Festnahme des Stammesführers und einer unklaren Zahl weiterer Stammesmitglieder) und der Vernichtung blieb. Nicht nur die geforderte Festnahme des Stammesführers erschwerte eine mögliche Kapitulation des Jilyan-Stamms. Auch die vorherigen Operationen der 2. Division des 7. Armeekorps hatten weniger auf Festnahmen gezielt, als vielmehr auf Vernichtung. Im Truppenbefehl der 2. Division vom 3. Juli 1929 wurde dies sogar explizit ausformuliert: »Die Ziele sind Resul, sein Bruder, ihre Anhänger_innen und diejenigen, die sich ihnen angeschlossen haben. Sie werden ohne Gnade vernichtet werden. Wenn die Bandit_innen entdeckt werden, wird rasch, gewaltsam und kühn [gegen sie, Anm. d. Autors] vorgegangen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 397).

Hier wiederholt sich ein Muster, das schon bei vorherigen Operationen zu beobachten war. Bereits in der Planungsphase kommt es zu einer Radikalisierung. Befehle, die auf Gefangennahme oder Vertreibung zielen, werden ersetzt durch Befehle zur Vernichtung. Diese »Einbahnstraße« in der Zielsetzung ist keineswegs zufällig, sondern Ergebnis der strategischen Vorgaben der Kurd_innenpolitik der türkischen Staatsführung. Die (Wieder-)Herstellung staatlicher Autorität, die Durchsetzung der Regierungsanordnungen, die Bestrafung (scheinbar) Illoyaler und Wi-

derständiger hatte stets Vorrang vor dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit sowie der Sicherstellung der Rechte der kurdischen Staatsbürger_innen. Diese Prioritäten bestimmten dann die Planung und Umsetzung der konkreten Maßnahmen wie etwa Militäroperationen.

Die Berichte zu der Operation, bei der drei Kampfflugzeuge[38] eingesetzt wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 397), nennt keine Opferzahlen. Bekannt ist lediglich, dass Rasul, der Anführer des Jilyan-Stamms nicht gefasst werden konnte, dass die Dörfer des Stamms niedergebrannt wurden, ihre Bevölkerung gefangen genommen und ihr Vieh beschlagnahmt wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 405).

Die Operation in der Provinz Ağrı 1929

Die nächste Operation fand vom 14. bis zum 27. September 1929 in der Provinz Ağrı statt. Sie richtete sich gegen Scheich Abdülkadir, der zuvor mit seiner Gefolgschaft aus dem Iran in die Provinz Ağrı übergesiedelt war. Die Initiative ging in diesem Fall vom lokalen Militärkommandeur der Provinz Ağrı aus. Dieser berichtete, dass Scheich Abdülkadir versucht hätte, staatsloyalen Stämmen in der Region Grund und Vieh zu rauben. Er bat den zuständigen 1. Generalinspektor Ibrahim Tali Öngören um Erlaubnis, Scheich Abdülkadir und seine Gefolgsleute auszuschalten. Nach Freigabe durch den 1. Generalinspektor gab der lokale Militärkommandeur am 14. September 1929 folgenden Befehl an seine Truppen: »Abdülkadir und sein Stamm zerschlagen und völlig auflösen, dafür sorgen, dass sie keine einzige Waffe mehr besitzen und die Flucht von allen verhindern« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 412).

Die tatsächliche Operation begann am 18. September 1929. Bereits am 20. September verließ Scheich Abdülkadir mit seiner Gefolgschaft die Provinz Ağrı, um wieder in den Iran zu fliehen. Die türkische Luftwaffe bombardierte die Kolonne von Abdülkadir, wobei einige Menschen getötet wurden. Der Scheich selbst blieb unverletzt und konnte sich in den Iran absetzen. Daher stufte der Generalstab die Operation in seiner Gesamtbeurteilung als nicht erfolgreich ein (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 418-420).

---

38 Aus den betreffenden Berichten des Generalstabs geht nicht hervor, welcher Flugzeugtyp eingesetzt wurde. 1929 besaß die türkische Luftwaffe neben unbewaffneten Militärflugzeugen auch einige Jagdflugzeuge vom Typ Dewoitine D.21 sowie leichte Bomber vom Typ Breguet 19, die hier eventuell zum Einsatz kamen (vgl. Akdemir 2005: 73).

Die Operation in der Provinz Mardin 1930

Für den Winter 1929 sind keine Militäroperationen in den kurdischen Provinzen bekannt. Dazu ist zu sagen, dass größere Operationen in diesen Gebieten im Winter ohnehin kaum durchführbar waren – etwa weil Straßen zugeschneit waren. Die erste nennenswerte Operation 1930 fand im Landkreis Savur in der Provinz Mardin statt. Als Auslöser wurde ein Zwischenfall am 13. Mai 1930 im Dorf Batoş genannt. Eine Gendarmerie-Einheit, die dorthin geschickt worden war, um eine Auseinandersetzung unter den Dorfbewohner_innen zu beenden, wurde von bewaffneten Bewohner_innen angegriffen. Der Schusswechsel soll etwa 90 Minuten gedauert haben, anschließend seien 100 Bewaffnete geflohen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 440). Der 1. Generalinspektor Ibrahim Tali Öngören erklärte diesen Vorfall zum Aufstand und ordnete eine begrenzte Operation[39] gegen das Dorf Batoş an. Mit der militärischen Durchführung beauftragte er den Oberst der 2. Division des 7. Armeekorps. Dieser Oberst Salih war zuvor bereits der militärische Befehlshaber bei zahlreichen ähnlichen Operationen gewesen. Allerdings begrenzte der 1. Generalinspektor die Operation auf das Dorf Batoş sowie wenige andere Dörfer im Landkreis Savur. Er betonte, dass »Frauen, Kinder und Gebrechliche soweit wie möglich geschützt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 442) werden sollten.

Die Operation begann am 26. Mai 1930. Die eingesetzten Truppen umstellten die Dörfer und eine Staffel Kampfflugzeuge überflog das Zielgebiet, um die Bevölkerung zu ängstigen. Die Dörfer wurden durchsucht und die privaten Waffen der Dorfbewohner_innen wurden beschlagnahmt. Dabei kam es lediglich im Dorf Savay zu einer Schießerei, bei der drei vermeintliche Rebell_innen erschossen wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 443). Über weitergehende Vernichtungen oder Zerstörungen ist nichts bekannt. Ein Teil der Dorfbewohner_innen floh zunächst in die umliegenden Berge, kehrte aber nach wenigen Tagen zurück. Über etwaige Inhaftierung oder Tötungen von Geflüchteten ist ebenfalls nichts bekannt. Insgesamt wurden bis zum faktischen Ende der Operation am 11. Juni 1930[40] 503 private Waffen beschlagnahmt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 443). Auffällig ist, dass diese Operation ohne Massentötungen, die Zerstörung von Dörfern oder andere Formen massiver staatlicher Gewalt

39 Ob die Operation offiziell als Tedip- oder Tenkil-Operationen deklariert wurde, ist nicht geklärt. Der Generalstab verwendete beide Bezeichnungen parallel (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 440, 441).

40 Offiziell wurde die Operation am 9. Juni 1930 beendet. Die Beschlagnahme der privaten Waffen dauerte jedoch noch bis zum 11. Juni 1930 an (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 444).

durchgeführt wurde. Möglicherweise geht dies auf die Anweisung des 1. Generalinspektors zurück, der die Operation räumlich stark eingrenzte und explizit den Schutz von Zivilist_innen einforderte – wenn auch nur im Rahmen der politischen und militärischen Erfordernisse. Sollte dies zutreffen, so bedeutet dies auch, dass die Vernichtung von Menschen und die Zerstörungen von Dörfern bei den übrigen Operationen vermeidbar gewesen wären, wenn die politischen Entscheidungsträger_innen dies entsprechend eingefordert hätten.

Die Operation in der Provinz Hakkari 1930

Im Sommer 1930, zeitgleich mit dem Ararat-Aufstand, kam es weiter südlich in der Provinz Hakkari zu einem Zwischenfall an der türkisch-iranischen Grenze, den der türkische Staat als Aufstand deklarierte. Am 21. Juli 1930 wurde die Armeekaserne in der Ortschaft Oramar im Landkreis Yüksekova von etwa 500 Rebell_innen unter Führung von Scheich Ahmed Barzani aus dem Iran angegriffen.[41] Der Angriff wurde abgewehrt, auch mithilfe kurdischer Milizen, die die türkischen Truppen unterstützten. Anschließend umzingelten und belagerten die Rebell_innen die Kaserne. Der Generalstab deutete den Überfall als Ablenkungsmanöver, das türkische Truppen in der Provinz Hakkari binden und so die Rebell_innen in der Provinz Ağrı unterstützen sollte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 477-479).

Der Generalstab entschied allerdings, lokale Einheiten in der Provinz Hakkari zusammenzuziehen und plante eine Operation, bei der diese eingesetzt werden sollten. Dazu wurden die Grenztruppen im Landkreis Şemdinli zusammen mit den Regierungsbeamt_innen nach Hakkari beordert. Dabei ließen sie Waffen und Munition in Şemdinli zurück, wo diese die später von Teilen der Lokalbevölkerung geplündert wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 483). Am 28. Juli 1930 begann in Oramar eine Militäroffensive mit Luftunterstützung, die die dortige Belagerung zu zerschlagen. Die Offensive türkischer Truppen und mit ihnen verbündeter kurdischer Milizen dauerte nur wenige Stunden und endete mit einem Sieg der türkischen Armee (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 484). In der gesamten Zeit vom Angriff der Rebell_innen am 21. Juli bis zu ihrer Vertreibung am 28. Juli 1930 betrugen die gesamten Verluste der türkischen Truppen in Oramar vier Tote und vier Verletzte.

Am Abend des 28. Juli 1930 war die militärische Auseinandersetzung beendet. Die Rebell_innen zogen sich Richtung Süden in den Irak zurück. Doch die eigentliche Operation der türkischen Armee begann erst jetzt. Der Generalstab gab dazu am 3. August 1930 folgenden Befehl aus: »Um der Bevölkerung deutlich zu machen, dass unweigerlich bestraft wird, wer aufständisch ist, müssen die Dörfer

41 Laut der Tageszeitung Cumhuriyet stammten die Angreifer_innen aus der Region Mosul im heutigen Irak (vgl. 27. Juli 1930: 1).

und Stämme, die am Oramar-Vorfall beteiligt waren, ausgemacht und anschließend mit der Luftwaffe bombardiert werden« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 472). Über die gesamten Monate August und September hin bis zum Ende der Operation am 10. Oktober 1930 wurden Dörfer in der Provinz Hakkari auf der Luft bombardiert, von türkischen Bodentruppen angegriffen und besetzt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 488-491). Die Zahl der zivilen Opfer dieser Angriffe ist nicht bekannt. Der Generalstab kommentierte die Operation in seiner Gesamtbeurteilung wie folgt: »Die Dörfer, die sich den Bandit_innen angeschlossen hatten, wurden bestraft« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 493).

Der Generalstab bewertete die Operation als Erfolg, da es gelungen sei, die sogenannten Bandit_innen zu vernichten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 491) bzw. aus dem Staatsgebiet zu vertreiben sowie die vermeintlichen Aufständischen zur Kapitulation zu zwingen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 494). Anzunehmen ist, dass mit den »Bandit_innen« bewaffnete Kurd_innen und mit den »Aufständischen« unbewaffnete Kurd_innen gemeint waren. Allerdings zählte der Generalstab in einer Erklärung vom 2. August 1930 viele Dörfer und Stämme, die angeblich gemeinsam mit den Bewaffneten agierten, zu den Bandit_innen gezählt, die es aus dem Staatsgebiet zu vertreiben galt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 487). Damit wurde eine die vorherige Unterscheidung zwischen Bewaffneten und Unbewaffneten wieder einmal so aufgelöst, dass Unbewaffnete als Unterstützer_innen der Bewaffneten galten und somit ebenfalls zum legitimen Ziel staatlicher Gewaltpolitik erklärt wurden. Wahrscheinlich ist, dass viele Menschen, die nach dem Rückzug der Rebell_innen am 28. Juli 1930 durch Luft- und Bodenangriffe der türkischen Armee getötet oder vertrieben wurden, keineswegs Rebell_innen, Bandit_innen oder Aufständische waren, sondern einfache Zivilist_innen aus der Provinz Hakkari.

Vieles spricht dafür, dass der türkische Staat die lokale Bevölkerung in dieser Provinz nicht als vollwertige und schützenswerte Staatsbürger_innen ansah. Ein Beispiel hierfür ist ein Kommentar zu der Militäroperation vom 1. Generalinspektor Ibrahim Tali Öngören vom 1. August 1930. Darin bezeichnete er die Bevölkerung der Provinz Hakkari als »eine Bevölkerung, die noch einen primitiven und barbarischen Geist besitzt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 485). Diese diskursive Abwertung der kurdischen Bevölkerung machte es unter anderem möglich, dass deren Vernichtung und Vertreibung nicht als Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit verstanden wurde, das eigentlich alle Staatsbürger_innen genießen.

Die Tedip-Operation in Dersim 1930

Nach der Niederschlagung des Ararat-Aufstands 1930 richtete sich der Blick des türkischen Staates wieder auf die Region Dersim. Diese war bereits im Winter 1926 Ziel der Tedip-Operation gegen den Koçuşağı-Stamm gewesen, in deren Verlauf viele Zivilist_innen getötet wurden, etwa durch die Zerstörung ihrer Dörfer. Generalstabschef Fevzi Çakmak bereiste nach dem Ende der Militäroperation in der Provinz Ağrı die kurdischen Gebiete im Südosten der Türkei. Er verfasste einen Bericht, den er am 18. September 1930 dem Ministerpräsidenten İsmet Inönü und dem Innenministerium übermittelte. Seine Darstellungen der Lage in der Gesamtregion lösten im Winter 1930 eine Operation in der Region Dersim aus. Çakmak zeichnete unter anderem das Bild einer drohenden kurdischen Übernahme in der Provinz Erzincan:

> »Im zentralen Landkreis in Erzincan leben 10.000 Kurd_innen. Sie arbeiten daran, mithilfe des Alevitentums die noch vorhandenen türkischen Dörfer zu kurdisieren und die kurdische Sprache zu verbreitern. Es ist zu befürchten, dass in ein paar Jahren das Kurdentum ganz Erzincan erobern wird.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 11)

Çakmak machte dafür insbesondere die Kurd_innen aus der Region Dersim verantwortlich und forderte:

> »Nach meiner Einschätzung sollte die Provinzverwaltung von diesen Dörfern fordern, dass sie Steuern zahlen, Wehrdienst leisten und ihre Waffen abgeben. Falls dies nicht erfolgt, sollten um auf diese kurdischen Dörfer einzuwirken, die eine freche Haltung in dieser Region einnehmen, und um die staatliche Autorität zur Geltung zu bringen, diese Dörfer mit einer Luftwaffeneinheit, die nach Erzincan mobilisiert werden sollte, zerstört werden.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 11)

Hier wiederholt sich zum einen die Behauptung bestimmter Versäumnisse der kurdischen Bevölkerung (bei der Zahlung von Steuern und beim Wehrdienst), mit der die staatliche Gewaltpolitik legitimiert wird. Zum anderen werden die denkbaren Handlungsoptionen hier auf lediglich zwei reduziert: Entweder freiwillige und gänzliche Unterwerfung der kurdischen Dörfer oder ihre Vernichtung aus der Luft. An dieser Stelle wird noch nicht mal zwischen staatsloyalen und illoyalen Staatsbürger_innen in den jeweiligen Dörfern unterschieden. Stattdessen soll jegliche Nichterfüllung von Pflichten mit der kollektiven Vernichtung bestraft werden. Allerdings versteht der Generalstabschef diese Vernichtung als eine Art Erziehungsmaßnahme, wenn er von einem »Einwirken« auf die kurdische Bevölkerung spricht. An anderer Stelle wird dies noch deutlicher: »In dieser Angelegenheit ist das Wichtigste für mich, dass die Dörfer streng erzogen werden und diejenigen

Beamt_innen, die rassisch ganz klar als Kurd_innen bekannt sind, so schnell wie möglich entfernt werden« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 12).

Was genau Çakmak hier mit »Entfernung« meint, wird an einer anderen Stelle deutlich, als der Generalstabschef die Umsiedlung der Dorfbewohner_innen und der von ihm rassistisch als Kurd_innen identifizierten Beamt_innen in die westliche Provinzen der Türkei fordert (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 12). Es ging also geht also nicht lediglich darum, die unerwünschten Beamt_innen aus dem Staatsdienst zu entlassen, sondern auch sie sollen auch räumlich entfernt werden. Auffällig ist auch, dass Çakmak die vermeintliche rassische Zugehörigkeit der kurdischen Beamt_innen als Begründung und Anlass für deren ihre Entlassung und Umsiedlung nutzt, während andere staatliche Akteur_innen tatsächliche oder vermeintliche Handlungen von Kurd_innen als Legitimation für etwaige Maßnahmen gegen die Kurd_innen heranziehen. Die nationalistische und rassistische Rede gegen die Kurd_innen diente in diesen Fällen eher dazu, die vermeintliche Minderwertigkeit dieser Bevölkerungsgruppe zu markieren und damit zumindest implizit eine Ungleichbehandlung dieser Staatsbürger_innen nahezulegen. Aber eine Bestrafung aufgrund von einer vermeintlichen rassischen Zugehörigkeit zu fordern, war ist etwas, das die meisten staatlichen Akteur_innen vermieden – im Unterschied zum Generalstabschef an dieser Stelle.

Die Reaktion des Ministerpräsidenten İsmet Inönü auf Çakmak vom 8. Oktober 1930 zeigt, dass dessen Vorschläge und Forderungen über das übliche Maß der staatlichen Gewaltpolitik gegen die kurdische Bevölkerung hinausgingen. Gleichzeitig zeigte sich jedoch große Übereinstimmung bezüglich der Frage, welche staatlichen Maßnahmen gegen vermeintlich oder tatsächlich illoyale Staatsbürger_innen legitim sind. Inönü schrieb:

> »Euer Vorschlag wurde im Ministerrat untersucht und folgende Entscheidungen wurden getroffen: (1) Die Dörfer, von denen Sie berichtet haben, dass sie ihre Steuern nicht zahlen und keinen Wehrdienst leisten, sollen erzogen werden. (2) Die umfangreiche Umsiedlung der zu erziehenden Dörfer und derjenigen, die mit Zwang das Kurdentum verbreitern wollen, in den Westen, erscheint dem Ministerrat als schwierig. (3) Die Ministerien wurden aufgefordert, diejenigen Beamt_innen, die das Kurdentum anfachen oder eine Neigung zu dieser Strömung haben, auszutauschen.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 13-14)

Mit dieser Entscheidung der türkischen Regierung wurde die vom Generalstabschef geforderte »Erziehungsmaßnahme« einerseits bestätigt. Andererseits lässt die Formulierung aber offen, was die »Erziehungsmaßnahme« konkret beinhalten sollte. Deren Engführung auf Luftangriffe durch den Generalstabschef wurde jedenfalls nicht übernommen. Ebenso wenig wurde dessen Forderung übernommen, die kurdische Bevölkerung in den Westen der Türkei umzusiedeln, wenn auch mit dem Argument der fehlenden Praktikabilität. Dieses bestätigt grundsätzliche die

Legitimität solcher Zwangsumsiedlungen und verweist lediglich darauf, dass diese im konkreten Fall nicht umsetzbar sind. Auch beim dritten Punkt konnte sich der Generalstabschef nicht gänzlich durchsetzen. Seine offen rassistische[42] Argumentation als Legitimation für staatliche Gewaltmaßnahmen ersetzte die Regierung durch eine Definition der Zielgruppe durch deren politische Handlungen oder Meinungen. Anders gesagt: Während es im Vorschlag des Generalstabschefs für eine Entlassung um Zwangsumsiedlung ausreicht, dass jemand Kurd_in ist, ist dies aus Sicht der türkischen Regierung keine ausreichende Begründung.

Am 12. Oktober 1930 beauftragte der Generalstab das 9. Armeekorps mit der militärischen Durchführung der Tedip-Operation im Landkreis Pülümür, also gegen jene Dörfer, die der Generalstabschef als illoyal deklariert hatte. Zum Auslöser wurde, dass in der Nacht zum 12. Oktober 1930 das Haus des Landrats in Pülümür von Unbekannten beschossen worden sei (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 179). Bei der Operation sollten neben einem Infanterieregiment auch Artillerieeinheiten sowie eine Kampfflugzeugstaffel eingesetzt werden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 14). Parallel zu den Planungen des Generalstabs forderte der 1. Generalinspektor den Gouverneur der Provinz Elazığ auf, die Operation in Pülümür dazu zu nutzen, den Haydaran-Stamm in einem anderen Landkreis der Provinz unter Druck zu setzen. Der Stamm solle Forderungen der Regierung nach Zahlung von Steuern, Rückgabe von geraubten Gütern und Vieh sowie der Übergabe gesuchter Personen erfüllen. Geschehe dies nicht, so sollten nach Abschluss der Pülümür-Operation, wenn die Kampfflugzeuge wieder verfügbar seien, die Dörfer des Haydaran-Stamms aus der Luft bombardiert werden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 15).

Die Truppen unter Kommando des 9. Armeekorps marschierten ab dem 24. Oktober 1930 in die Landkreise Pülümür und Ovacık ein. Am 26. Oktober 1930 bombardierten Kampfflugzeuge mehrere Dörfer vermeintlicher Rebell_innen mit insgesamt 75 Bomben (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 181). In dieser Phase gab es keinerlei bewaffneten Widerstand. Am 26. Oktober 1930 wurde das Dorf Güneli angegriffen, am Tag darauf wurden die Dörfer Değbey und Gürk niedergebrannt (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 181). Am 28. Oktober 1930 setzten die Truppen kleinere Ortschaften sowie das Dorf Aşkirik im Landkreis Ovacık in Brand (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 17). Als die Dorfbewohner_innen und weitere Personen die Brände löschen wollten, wurden sie mit Artillerie und Maschinengewehren beschossen, wobei 200 Menschen getötet wurden. Auf türkischer Seite wurde ein Mensch getötet und drei verletzt (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 182). Zu einem ersten Gefecht kam es am 11. November 1930. Dabei wurden fünf türkische Soldaten und 20 vermeintliche Rebell_innen

42 Diese Definition verweist darauf, dass der Generalstabschef Rasse bewusst als Kategorie benutzte, um politische Maßnahmen zu legitimieren oder einzufordern.

getötet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 21). Gleichzeitig umstellte das 7. Regiment des 9. Armeekorps das Dorf Kürk[43] im Landkreis Pülümür; mögliche Fluchtwege riegelten die Truppen ab. Anschließend marschierte das 11. Regiment des 9. Armeekorps in das Dorf ein. Dieses habe »die Bandit_innen vollständig vernichtet und das Dorf Kürk gänzlich niedergebrannt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 22). Auch in anderen Orten wurden vermeintliche Rebell_innen und Bandit_innen massenweise getötet, etwa am 12. November 1930 100 Personen nördlich des Dorfes Hut (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 22). Dieses Ereignis wurde später zu einem Gefecht erklärt, bei dem es keinerlei Verluste auf Seiten der türkischen Truppen gegeben habe. Bei einem tatsächlichen Gefecht wäre dieser Ausgang recht unwahrscheinlich gewesen, so dass von einer Massentötung von wehrlosen Menschen ausgegangen werden muss. Die Zahl der Todesopfer der gesamten Operation lässt sich aus den Berichten des Generalstabs nicht entnehmen. Eine Befragung[44] der Lokalbevölkerung im Jahr von 2010 ergab, dass im Zuge der Operation geschätzt 2.500 bis 3.000 Menschen getötet wurden (vgl. Akyürekli 2010: 47).

Nach der »Vernichtung der Reste der Bandit_innen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 22) wurde die Operation am 14. November 1930 offiziell beendet. Der Generalstab beurteilte die Tedip-Operation insgesamt als erfolgreich, auch weil die übrigen Stämme in der Region sich anschließend gehorsam und loyal zur Regierung gezeigt hätten. Die Vernichtung eines Teils der Bevölkerung, etwa im Dorf Kürk, wurde also als erfolgreiche »Erziehungsmaßnahme« gegenüber anderen Dörfern und Ortschaften legitimiert. Der Schutz der Bevölkerung und die Wahrung ihrer Rechte war dabei nicht das Ziel des Generalstabs. Dieser fragte lediglich danach, ob die Maßnahmen dazu beitrugen, die staatliche Autorität und den Gehorsam der kurdischen Bevölkerung zu stärken. Der Gouverneur von Erzincan bewertete den Ausgang der Operation allerdings 1931 durchaus kritischer: Die Kurd_innen seien nach dem Abzug der Truppen zurückgekehrt, hätten ihre »einfachen Hütten, die aus vier Mauern und einer Abdeckung bestehen, neu gebaut und ihr Leben so fortgeführt wie zuvor« (Bulut 2013: 195).

Die Operationen im Landkreis Sason 1935-1937

Die Ereignisse im Landkreis Sason in der Provinz Batman lassen sich nur schwer in die bisherige chronologische Darstellung von Militäroperationen zwängen. Das

43 Das Dorf Kürk wurde – wie viele weitere Orte in den kurdischen Gebieten im Südosten der Türkei – später umbenannt und heißt heute Karagöz. Diese Politik der Änderung von Ortsnamen wird in Kapitel 4 dargestellt.

44 Die Befragung war Teil einer geschichtswissenschaftlichen Abschlussarbeit mit einem Oral-History-Ansatz über die Operationen in Dersim 1937-1938.

vergleichsweise kleine Gebiet wurde 1925, 1932, 1935, 1936 und schließlich 1937 mehrfach Ziel von Militäroperationen. Die intensivste Phase der Operationen waren allerdings die Jahre 1935 bis 1937.

Die ersten Tedip-Operationen im Landkreis Sason fanden 1925 statt, im Kontext der Niederschlagung des Scheich Said-Aufstands. Teile des Landkreises wurden damals zum Sperrgebiet erklärt, die lokale Bevölkerung wurde aus diesen Gebieten vertrieben (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 241). 1932 fanden erneute Operationen in Sason statt, bei denen Waffen beschlagnahmt und Dörfer zerstört wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 242). Diese Tedip-Operationen scheinen aus Sicht der türkischen Armee nicht den gewünschten Erfolg gebracht zu haben. 1935 wurden Beamt_innen von der dortigen Bevölkerung angegriffen, der stellvertretende Landrat von Sason wurde getötet. Dies deklarierte die Armee als Aufstand und führte mit lokalen Truppen eine Tedip-Operation durch. Bei dieser Tedip-Operation 1935 wurden 23 vermeintliche Bandit_innen getötet, 58 gefangen genommen, 870 Personen stellten sich (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 243).

Insgesamt wurden 57 Schusswaffen beschlagnahmt. Rein rechnerisch hätten also jeweils 17 vermeintliche Bandit_innen sich eine Schusswaffe teilen müssen. Bei der Mehrheit der Getöteten und Festgenommenen dürfte es sich also eher um unbewaffnete Zivilist_innen gehandelt haben. Die Darstellung des Generalstabs erwähnt auch vier zivile Opfer erwähnt, dies waren die getöteten Beamt_innen. Die Einwohner_innen von Sason wurden, wie auch bei ähnlichen Operationen in anderen Gebieten, nicht als Zivilist_innen anerkannt.

Anschließend wurden Teile des Landkreises Sason wieder zum Sperrgebiet erklärt. Zudem wurde beschlossen, 2.400 Personen, die im Sperrgebiet lebten, in westliche Provinzen umzusiedeln (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 244-245). Die Umsiedlungen begannen 1936 und wurde gewaltsam durchgesetzt, wie die Darstellung des Generalstabs[45] zeigt: »Bei den Operationen in diesem Jahr wurden 14 Gendarmen verletzt, die übrigen Truppen hatten 21 Gefallene zu beklagen. 155 Bandit_innen wurden getötet, 24 von ihnen verletzt, 39 Personen gefangen genommen, 879 Personen stellten sich. Dabei wurden 52 Gewehre konfisziert« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 247).

Auffällig ist, dass hier die Rede von »Personen« ist, deren Kategorisierung ungeklärt bleibt. Sie gelten weder eindeutig als Bandit_innen oder Rebell_innen, aber auch nicht eindeutig als Zivilist_innen. Das Verhältnis der Zahl beschlagnahmter Waffen zur Zahl der Getöteten und Gefangengenommenen ist ebenfalls erklärungsbedürftig. Rein rechnerisch würden sich etwa 21 Personen eine Waffe teilen

45 Der Generalstab beschreibt das Sason-Gebiet als ein »Furunkel« (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 247). Diese Bezeichnung im Türkischen entspricht dem ausgrenzenden und abwertenden Sprachbild des Geschwürs in anderen Sprachen.

müssen. Auch in diesem Fall ist also zu vermuten, dass die Mehrheit der betroffenen Personen unbewaffnete Zivilist_innen waren.

1937 wurde die Operation fortgesetzt, am Ende des Jahres zog der Generalstab folgende Bilanz: »Bei der Operation hatten die Gendarmerie-Einheiten 38 Gefallene und 57 Verletzte und die übrigen Truppen 3 Gefallen und 5 Verletzte zu beklagen. 273 Bandit_innen wurden getötet, 52 von ihnen wurden verletzt, 283 Personen wurden gefangen genommen und 748 Personen stellten sich. In diesem Zusammenhang wurden 39 Gewehre und 140 Schuss Munition konfisziert« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 255).

Hier findet wieder eine Unterteilung in Bandit_innen und Personen statt. Das Verhältnis der Zahl beschlagnahmter Waffen zur Zahl der Getöteten und Festgenommenen bleibt weiter auffällig (etwa 33 Personen pro Waffe). Im Unterschied zu den vorherigen Jahren ist die Zahl der Getöteten auf beiden Seiten jedoch 1937 sehr hoch. Die staatlichen Verluste führten dazu, dass der Generalstab die Operation in seiner Gesamtbeurteilung nicht als Erfolg einstufte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 255). Das Innenministerium verwies indes 1937 darauf, die Maßnahmen hätten dazu gedient, möglicherweise schlimmere Zustände zu einem späteren Zeitpunkt abzuwenden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 257).

5.4 Der Ararat-Aufstand 1930

Bei fast allen Militäroperationen, die im letzten Abschnitt untersucht wurden, sprechen die Indizien eher nicht dafür, dass es sich um geplante und organisierte Aufstände von Kurd_innen handelte. Vielmehr waren es türkische Militäroperationen, die durchgeführt wurden, um illoyal geltende Staatsbürger_innen zu bestrafen oder zu vernichten. Bei zwei Ereignissen ist dies anders: Zum einen beim bereits beschriebenen Scheich-Said-Aufstand von 1925 und zum anderen beim Ararat-Aufstand von 1930. Deswegen wird der Ararat-Aufstand im Folgenden separat von der chronologischen Aufzählung der übrigen Operationen zwischen 1925 und 1938 thematisiert. Bei beiden Aufständen lässt sich jeweils eine kurdische Organisation ausmachen, die eine wichtige Rolle bei der Planung und Organisation des Aufstands spielte und ihre politischen Ziele und Motive formulierte.[46]

46 Während Azadi bereits vor dem Scheich-Said-Aufstand faktisch zerschlagen war und aus der Zeit nach der Niederschlagung des Aufstandes keinerlei Hinweise mehr auf die Fortexistenz von Azadi finden zu finden sind, ist dies bei der 1927 gegründeten Organisation Xoybun anders.

1927 gründeten verschiedene kurdische Persönlichkeiten mit Unterstützung der Armenischen Revolutionären Föderation (Daschnakzutjun, ARF) im libanesischen Exil die Organisation Xoybun[47] (vgl. Alakom 2011: 20, 26). Unter den Xoybun-Mitgliedern waren auch Vertreter_innen wichtiger kurdischer Familien, die bereits während des Osmanischen Reiches zur kurdischen Elite gehört hatten. Erster Vorsitzender von Xoybun wurde Celadet Bedirxan aus der bedeutenden Bedirxan-Familie, der zuvor Mitglied der Gesellschaft für den Aufstieg Kurdistans (Kürdistan Teali Cemiyeti, KTC) gewesen war (vgl. Alakom 2011: 28). Neben Mitgliedern früherer protonationalistischer und nationalistischer kurdischer Organisationen wie der KTC waren unter den Gründungsmitgliedern von Xoybun auch einige kurdische Führungsfiguren, die zuvor mit dem türkischen Staat kooperiert hatten. Dazu gehörten Haco Ağa (Haco Agha)[48], Ramanlı Emin (Emin aus Raman), Musa Bey (Musa Bey) und Kör Hüseyin Paşa[49] (Blinder Hüseyin Pascha). Diese vier hatten bei der Niederschlagung des Scheich-Said-Aufstands 1925 den türkischen Staat unterstützt, waren aber trotzdem Opfer der staatlichen Politik gegen Kurd_innen geworden. Sie gingen später ins Exil und gründeten von dort aus Xoybun mit (vgl. Alakom 2011: 46, 50, 55).

Die politischen Ziele von Xoybun wurden beim Gründungskongress 1927 festgelegt. Sie lauteten: (1) Auflösung aller ehemaligen bisherigen kurdischen Organisationen, um sich in Xoybun zu vereinen, (2) Kampf für ein unabhängiges Kurdistan in den Gebieten, die unter türkischer Kontrolle stehen, (3) gute Beziehungen zum Iran, zum Irak und zu Syrien herstellen und keine Ansprüche auf dortige kurdische Gebiete stellen, (4) Überwindung der Konflikte mit den Armenier_innen (vgl. Alakom 2011: 34). Die Beschränkung auf kurdische Gebiete in der Türkei stand auch in der Satzung von Xoybun explizit: »Die Vereinigung [Xoybun] zielt darauf, Kurdistan und die Kurd_innen von der Herrschaft der Türkei zu befreien und in diesen Grenzen und mit dieser Bevölkerung ein Kurdistan zu schaffen« (Xoybun-Satzung, 2. Artikel, zitiert nach: Alakom 2011: 32). Diese Begrenzung war notwendig, damit Xoybun sich in Syrien und im Irak ungestört organisieren und von dort auf die Türkei einwirken konnte. Xoybun war auf gute Beziehungen zu diesen Staaten, bzw.

---

47 Xoybun lässt sich mit »selbst sein« übersetzen. Der Grund, warum sich die Organisation so nannte, ist nicht geklärt. Die Bezeichnung Xoybun wird im Folgenden als Eigenname übernommen.

48 Die hier aufgeführten Namen bestehen nur aus Vornamen sowie einer informellen Benennung. Nachnamen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht üblich. Das Familiennamensgesetz, das alle türkischen Staatsbürger_innen verpflichtete, Nachnamen zu tragen, trat erst 1934 in Kraft.

49 Kör Hüseyin Paşa war laut dem kurdischen Historiker Hamit Bozarslan als Offizier im Osmanischen Reich an »Militäroperationen zwischen 1908 und 1918 gegen die Armenier_innen« beteiligt (Bozarslan 2005b: 222). Unter diese »Militäroperationen« fällt vermutlich auch der Genozid an edn Armenier_innen 1915.

zu den Mandatsmächten Frankreich und Großbritannien angewiesen, unter deren Kontrolle Syrien und der Irak standen. Hierzu diente u.a. eine Verlautbarung von Xoybun von 1927. Darin bedankte sich die Organisation bei den Regierungen von Großbritannien, Frankreich, Syrien, dem Iran und dem Irak für die Aufnahme kurdischer Geflüchteter aus der Türkei (vgl. Alakom 2011: 35). Die Türkei wurde dabei als alleinige Verursacherin des Leids von Kurd_innen dargestellt, während die übrigen Staaten als Retter der Kurd_innen präsentiert wurden.

Ebenfalls 1927 unterzeichneten ARF und Xoybun eine schriftliche Vereinbarung, in der sie die Forderungen nach einem vereinigten Armenien (einschließlich der Territorien unter türkischer Kontrolle) und nach einem unabhängigen Kurdistan gegenseitig anerkannten. Beide Seiten verpflichteten sich, sich gegenseitig zu unterstützen, um diese Ansprüche durchzusetzen. Die ARF sicherte darüber hinaus Xoybun für die Gründungsphase eine finanzielle Unterstützung zu und versprach, ihre internationalen Kontakte für die Interessen der Kurd_innen zu nutzen (vgl. Alakom 2011: 186-188).

Bereits ein Jahr nach ihrer Gründung erlebte Xoybun eine erste schwere Krise, nachdem die Türkei ein Amnestiegesetz beschloss. Das Gesetz Nr. 162 vom 1. April 1928[50] für die Zeit des Kriegsrechts in den kurdischen Provinzen (21. Februar 1925 bis 27. November 1927) nachträglich fest, dass erstens sämtliche Handlungen türkischer Sicherheitskräfte und Beamt_innen im Kontext von Militäroperationen nicht mehr strafbar waren. Zweitens besagte das Gesetz, dass sämtliche Strafen gegen die Bevölkerung wegen Handlungen im Kontext der Aufstände suspendiert seien. Kurz gefasst genossen die türkischen Sicherheitskräfte und Beamt_innen vollständige Straflosigkeit, während die Strafen für die Kurd_innen lediglich ausgesetzt wurden. Dennoch reichte diese Suspendierung aus. Einige Gründungsmitglieder und Führungsfiguren von Xoybun trennten sich von der Organisation, um in die Türkei zurückzukehren. Unter den Rückkehrer_innen war auch Ali Rıza, der Sohn von Scheich Said und Mitglied des Xoybun-Zentralkomitees (vgl. Alakom 2011: 51). Ramanlı Emin, der ebenfalls das Amnestiegesetz in Anspruch nahm, spielte bei der Niederschlagung des von Xoybun mitorganisierten Ararat-Aufstands eine (wenn auch unbedeutende) Rolle (vgl. Alakom 2011: 51). 1929 trat die mächtige Cemilpaşazade-Familie in Xoybun ein und lieferte sich einen jahrelangen Machtkampf mit der konkurrierenden Bedirxan-Familie, die Xoybun mitbegründete hatte. 1932 verlor die Bedirxan-Familie diesen Machtkampf und trat aus Xoybun aus, wodurch die Organisation noch weiter an Kraft verlor (vgl. Alakom 2011: 73-74).

Der Machtkampf zwischen der Bedirxan-Familie und der Cemilpaşazade-Familie lähmte Xoybun und ihren Kampf um ein unabhängiges Kurdistan. Für

50 Das Gesetz Nr. 162 und die dazugehörige Parlamentsdebatte sind in den entsprechenden Parlamentsprotokollen dokumentiert (vgl. Türkiye Büyük Millet Meclisi 1928: 4-6).

den Aufstand in der Provinz Ağrı, der als erster Schritt in diesem Kampf angesehen wurde, konnte Xoybun im Vorfeld[51] lediglich eine kleine Gruppe von etwa 20 Kämpfer_innen in die Provinz Ağrı mobilisieren. Die Gruppe stand unter Führung von İhsan Nuri, einem ehemaligen Offizier der türkischen Armee. Xoybun konnte weder größere Truppen noch eine ausreichende Menge an Waffen aufbieten. İhsan Nuri übernahm nach eigener Darstellung die militärische und politische Führung über den Ararat-Aufstand, der im Juni 1930 ausbrach (vgl. Nuri 1992: 34-35). Allerdings spielten lokale Führungsfiguren wie İbrahim Heski[52] vermutlich ebenfalls eine große Rolle. Nuris Führungsanspruch ist also eher fraglich (vgl. Alakom 2011: 118).

Am 25. Juni 1930 griffen kurdische Rebell_innen einen türkischen Armeeposten an der türkisch-sowjetischen Grenze an. Die 40 türkischen Soldaten kapitulierten nach kurzem Gefecht. Anschließend übergaben sie ihre Waffen den kurdischen Kämpfer_innen und desertierten Richtung Sowjetunion (vgl. Alakom 2011: 155). In der Berichterstattung der Tageszeitung Cumhuriyet wurde der Ausgang des Gefechts jedoch gänzlich anders dargestellt. Die Angriffe der kurdischen Rebell_innen auf Gendarmeriewachen seien nicht erfolgreich gewesen, weshalb die Rebell_innen hätten zurückweichen müssen (vgl. Cumhuriyet 29. Juni 1930: 1). Dies war einer der wenigen Fälle, in denen kurdische Rebell_innen die türkische Armee angriffen. Sie verschanzten sich in den Ararat-Bergen und versuchten, die lokale Bevölkerung für den Aufstand zu mobilisieren – allerdings mit wenig Erfolg. Die Gesamtzahl der kurdischen Kämpfer_innen lag daher nach Angaben von İhsan Nuri deutlich unterhalb von 500.[53]

Währenddessen plante die türkische Armee eine Militäroperation, um den Aufstand niederzuschlagen (vgl. Cumhuriyet 2. Juli 1930:, S. 1, 3). Im Vorfeld der Operation schätzte der Generalstab die Zahl der bewaffneten Rebell_innen auf etwa 2.000 ein (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 498). Unklar ist, auf welche Informationen diese Schätzung beruhte. Der Kommandeur des 7. Armeekorps behauptete sogar, die kurdischen Rebell_innen hätten von Großbritannien Flugzeuge, Artillerie und eine große Anzahl an Waffen gekauft (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 516). Für diese Behauptung gibt es allerdings keinerlei Bestätigung durch andere Quellen. Weder Flugzeuge noch Artillerie wurden in der

51 Wann genau die Gruppe um İhsan Nuri in der Provinz Ağrı eintraf, lässt sich nicht mehr eindeutig feststellen. İhsan Nuri selbst spricht davon, dass er bereits 1927 dort eintraf. Jedoch ist eher von 1928 oder 1929 auszugehen. In den Berichten zur Militäroperation im September 1927 in der Provinz Ağrı finden sich keinerlei Hinweise auf İhsan Nuri oder eine bewaffnete kurdische Gruppe.

52 In den Quellen tauchen verschiedene aber ähnliche Namen für İbrahim Heski auf, hier etwa »Biro Heske Telli«.

53 »Wären 500 kurdische Kämpfer bei an diesen Gefechten beteiligt gewesen, wäre der Ausgang des Krieges eine anderer gewesen« (Nuri 1992: 98).

Provinz Ağrı je von kurdischen Rebell_innen eingesetzt.[54] Gleichzeitig unterstellten türkische Medien dem Iran, die kurdischen Rebell_innen zu unterstützen (vgl. Cumhuriyet 4. Juli 1930: 1). Diese Unterstellungen entwickelten sich bald zu einer massiven öffentlichen Kampagne, die Druck auf den Iran aufbauen sollte, damit dieser einen möglichen Rückzug kurdischer Rebell_innen von türkischem Territorium in den Iran unterbindet. Die diplomatischen Noten der türkischen Regierung an den Iran mit entsprechenden Forderungen wurden von den Medien begleitet (vgl. Cumhuriyet 5. Juli 1930: 1, Cumhuriyet 7. Juli 1930: 1). Aufgrund der Erfahrungen mit den Militäroperationen in der Provinz Ağrı 1926 und 1927 sollte die Militäroperation zunächst mit Luft- und Artillerieangriffen beginnen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 525). Die Rebell_innen sollten auf den Ararat-Berg getrieben und dort umzingelt werden. Dann sollten ihnen die Fluchtwege Richtung Iran abgeschnitten werden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 531).

Die armenische ARF versuchte zu dieser Zeit, entsprechend ihrer Kooperationsvereinbarung von 1927, die internationale Öffentlichkeit im Sinne von Xoybun zu mobilisieren. In der Sozialistischen Arbeiter-Internationale (SAI) brachte die ARF eine »Resolution über die kurdische Frage« ein. Am 22. August 1930 nahm die SAI diese an. In der Resolution heißt es: »Die Exekutive der S. A. I. lenkt die Aufmerksamkeit der Welt auf die Gemetzel, durch die die türkische Regierung nicht nur den Kampf der Kurden um ihre Freiheit niederzuwerfen, sondern auch die friedliche, an den Aufstand unbeteiligte kurdische Bevölkerung auszurotten, dem kurdischen Volke das Schicksal der Armenier zu bereiten sucht, ohne dass die öffentliche Meinung der kapitalistischen Nationen gegen diese blutige Barbarei Protest erhebt« (SAI 1930). Die Resolution sorgte allerdings nicht dafür, dass die europäische Öffentlichkeit sich für den Ararat-Aufstand interessierte oder gar dafür, dass irgendein Staat außenpolitischen Druck auf die Türkei ausübte.

Am 7. Juli 1930 begann die Tenkil-Operation in der Provinz Ağrı. Nach einer ersten Phase mit Luft- und Artillerieangriffen begannen türkische Truppen mit der Umzingelung der Rebell_innen (vgl. Cumhuriyet 7. Juli 1930: 1). Ab diesen Zeitpunkt berichteten die türkischen Medien fast tagtäglich über die Militäroperation sowie über die Verhandlungen mit dem Iran, die immer noch das Ziel hatten, einen Rückzug der kurdischen Rebell_innen zu verhindern (vgl. exemplarisch Cumhuriyet 8. Juli 1930: 1, Cumhuriyet 9. Juli 1930: 1, Cumhuriyet 10. Juli 1930: 1). Die Medienberichte beinhalteten nur wenige konkrete Angaben und beschränkten

54 Der Einsatz von Flugzeugen durch kurdische Rebell_innen kann gänzlich ausgeschlossen werden. Dagegen wäre grundsätzlich denkbar, dass kurdische Rebell_innen Kanonen von der türkischen Armee erobert und eingesetzt haben. Doch auch dafür finden sich keinerlei Hinweise.

sich weitgehend auf die Erzählung, dass die Rebell_innen auf dem Rückzug wären und bald vernichtet sein würden. Einer der wenigen konkreten Informationen sind die Angaben über die Verluste der türkischen Armee: So seien bei einem Überraschungsangriff kurdischer Rebell_innen zwei Unteroffiziere und neun Soldaten getötet wurden (vgl. Cumhuriyet 14. Juli 1930, S. 2). Weiter hieß es, dass sich zu diesem Zeitpunkt noch etwa 1.500 kurdische Rebell_innen in der Provinz Ağrı befänden, die weiter eingekesselt würden. Dabei brannte die türkische Armee derweil die kurdischen Dörfer im Operationsgebiet nieder und die jeweiligen Dorfbewohner_innen wurden zwangsumgesiedelt (vgl. Cumhuriyet 16. Juli 1930: 1).

Am 7. September 1930 meldete der Generalstab, dass »geschätzt etwa 400 bis 500 Bandit_innen und einige Tiere sich nach Osten zurückziehen.[55] Diese fliehenden Bandit_innengruppen werden mit Artilleriebeschuss verfolgt und die Truppen setzen ihre Offensive Richtung Osten mit Unterstützung der Luftstreitkräfte fort« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 532). In den darauffolgenden Tagen wurde die Umzingelung und Vernichtung der Rebell_innen fortgesetzt. Am 8. September meldete die 3. Division des 9. Armeekorps, dass »die Vernichtungsaktion fortgesetzt und bei der Offensive über 100 Bandit_innen getötet« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 536) wurden.

Am 10. September 1930 zog der Generalstab eine Zwischenbilanz und vermeldete, dass »Hunderte Bandit_innen« getötet und die übrigen umstellt seien. Ihr Widerstand werde bald gebrochen sein (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 538). Zühtü Güven, der damals als Hauptmann der Infanterie bei der Ararat-Operation eingesetzt wurde, berichtete später über ein Gefecht am 10. September 1930. Dabei wurden vier Soldaten getötet und einige Waffen von »Bandit_innen« erbeutet. Güven beschreibt dieses Ereignis als eine Niederlage, da die »Bandit_innen« fliehen konnten und so ihre vollständige Vernichtung ausblieb (vgl. Güven 1953/2011: 101). Danach wurde die 9. Division des 9. Armeekorps mit der Vernichtung der übrigen »Bandit_innen«, die mitsamt ihren Familien und Viehherden eingekesselt wurden, beauftragt. Güven berichtete über den 12. September 1930: »Wir hörten, wie die Bandit_innenfrauen bitterlich weinten und klagten und die Tiere vor Hunger und Durst elendig meckerten. Es war ein herrlicher Anblick.« (Güven 1953/2011: 104). Die Division meldete am 13. September 1930, dass es zu keinerlei ernst zu nehmenden Widerstand gekommen sei. »Bandit_innen, die versucht hätten, sich zwischen den Felsen zu verstecken, seien vernichtet worden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 539-540). Nach Abschluss der Vernichtungs-

55 Im Widerspruch dazu meldete die Tageszeitung Cumhuriyet am 20. Juli 1930, dass »die Rebell_innen bis zum letzten Mann restlos vernichtet« (Cumhuriyet 20. Juli 1930: 1) worden seien. Doch drei Tage später titelte die Cumhuriyet immer noch: »Die Vernichtung dauert an« (Cumhuriyet 23. Juli: 1).

operation übermittelte Staatspräsident Mustafa Kemal am 15. September 1930[56] folgende Nachricht an die eingesetzten Truppen: »Meine Anerkennung und Glückwünsche an diejenigen, die die Bandit_innen und Rebell_innen vernichtet haben, die unsere nationale Einheit und die allgemeine Sicherheit an unseren östlichen Grenzen stören wollten (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 542). Dabei ging es weniger um die Sicherstellung der staatlichen Ordnung als vielmehr um Vernichtung von unerwünschter Personengruppen. Dies lässt sich exemplarisch anhand eines Vorfalls aufzeigen, der sich Mitte September 1930[57] in der Einheit von Hauptmann Güven ereignete. Mehrere Soldaten aus Güvens Einheit überfielen nachts eine Gruppe bewaffneter Kurd_innen, töteten sie und brachten fünf Köpfe als Beweis für ihre Tötungen von dem Überfall mit zurück. Dafür wurden die Soldaten zur Gefreiten befördert und erhielten jeweils 50 Lira als Belohnung für die Tötungen (vgl. Güven 1953/2011: 115). Auch in einem Resümee aus dem Jahr 1931 von Ali Kemali Aksüt, dem Gouverneur der Provinz von Erzincan, über die Militäroperation von 1931 wird deutlich, was mit der Operation bezweckt werden wurde: »Die Regierung der Republik […] hat diesen Teil der schönen Heimat von schmutzigen und abstoßenden Körpern gesäubert.« (Bulut 2013: 162).[58] Bereits die bloße Existenz derjenigen, die Mustafa Kemal als »Bandit_innen und Rebell_innen« bezeichnet hatte und die Ali Kemali Aksüt nur noch »schmutzige und abstoßende Körper« nannte, wird hier als Affront gegen den türkischen Nationalstaat verstanden. Die gänzliche Vernichtung dieser Menschengruppen wurde für wünschenswert erklärt. Dadurch erschienen die Tötungen grundsätzlich als legitim. Folgerichtig legte das Gesetz Nr. 1850 vom 20. Juli 1931 fest, dass sämtliche Handlungen der türkischen Sicherheitskräfte, der Beamt_innen und aller weiteren Kräfte, einschließlich bewaffneter Zivilist_innen, bei der Niederschlagung des Aufstandes keine Straftaten darstellen. Diese vollständige Straflosigkeit entspricht den Bewertungen Mustafa Kemals und Ali Kemali Aksüts.

Zur Vernichtungsoperation in der Provinz Ağrı zwischen dem 7. und dem 15. September 1930 gibt es keinerlei Angaben über Verluste der türkischen Armee oder über festgenommene vermeintliche Rebell_innen, sondern lediglich Meldungen über die Tötung von Hunderten »Bandit_innen«. Dabei werfen sowohl die Angaben des Generalstabs vor der Operation, in der von 2.000 bewaffneten Rebell_innen die Rede ist, als auch die einzelnen Berichte während der Operation, viele Fragen

---

56 Auch die Tageszeitung Cumhuriyet meldete am 15. September 1930, dass die Vernichtungsoperation beendet sei (vgl. Cumhuriyet 15. September 1930: 1).

57 Hauptmann Güven gab kein Datum für der Vorfall an. Der Eintrag befindet sich zwischen zwei Einträgen vom 12. und 18. September 1930. Es ist also wahrscheinlich, dass der Vorfall sich in diesem Zeitraum ereignete.

58 Ali Kemali Aksüt veröffentlichte 1931 ein Sachbuch über die kurdischen Provinzen. Relevante Kapitel aus diesem Buch wurden 2013 in einer Dokumentensammlung neu herausgegeben. Hier wird aus der Dokumentensammlung von 2013 zitiert.

auf. Sollte es tatsächlich 2.000 bewaffnete Rebell_innen in der Provinz Ağrı gegeben haben: Wie kam es dann dazu, dass die türkische Armee keinerlei Verluste zu verzeichnen hatte? Auch wird der Widerspruch, dass nach der Tötung von einiger Hundert Personen vermeldet wurde, die »Bandit_innen« seien gänzlich vernichtet worden nicht aufgeklärt. Es ist davon auszugehen, dass es auf kurdischer Seite viele unbewaffnete Zivilist_innen unter den Opfern waren, weil in den Berichten die Familien der »Bandit_innen« erwähnt werden, die ebenfalls getötet wurden. Auch die mitgeführten Viehherden sprechen eher dafür, dass es sich hier um die lokale Bevölkerung handelte und nicht um eine militärisch organisierte bewaffnete Rebell_innentruppe. Die Fragezeichen werden auch nach Sichtung Betrachtung der Presseberichte nach dem Ende des Aufstandes nicht aufgelöst. Im Mai 1932 wurden 150 Personen wegen ihrer angeblichen Beteiligung am Ararat-Aufstand sowie der und Tötung von türkischen Sicherheitskräften in Ağrı angeklagt. 34 Angeklagte wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet, 25 Angeklagte wurden zu Haftstrafen verurteilt und 91 Personen wurden freigesprochen (vgl. Cumhuriyet 23. Mai 1932: 1, 5). Dies weist darauf, dass im Widerspruch zu den Angaben des Generalstabs also scheinbar durchaus türkische Sicherheitskräfte getötet und kurdische »Rebell_innen« gefangen genommen wurden.

Für Xoybun bedeutete die Niederschlagung des Ararat-Aufstands faktisch das politische Aus. Zwar konnte ein kleiner Teil der kurdischen Rebell_innen in den Iran fliehen, darunter İhsan Nuri und İbrahim Heski (vgl. Alakom 2011: 118). Doch 1931 wurden İbrahim Heski und weitere kurdische Kämpfer_innen bei einem Gefecht mit der iranischen Armee getötet (vgl. Alakom 2011: 125, 128). Weitere Xoybun-Kämpfer_innen, die 1932 versuchten, aus der Türkei nach Syrien zu gelangen, wurden von türkischen Truppen getötet (vgl. Alakom 2011: 144-145). Insgesamt schien es so, als sei der Ansatz der Organisation, mittels eines bewaffneten Kampfes ein Kurdistan zu schaffen, gescheitert. Nach dem Austritt der Bedirxan-Familie 1932 verlor die ohnehin geschwächte Organisation weiter an Bedeutung. 1933 verfasste Şükrü Mehmet Sekban, einer der Mitbegründer von Xoybun, die Publikation »La question Kurde« (»Die kurdische Frage«), in der er sich von seinen bisherigen politischen Aktivitäten distanzierte und die kurdische Unabhängigkeit für unerreichbar erklärte. Als Grund gab er an, dass die Kurd_innen auf der zivilisatorischen Ebene zu sehr zurückgeblieben seien (vgl. Yıldırım 2011: 79).[59] Stattdessen sollten seiner Meinung nach die »Kurd_innen, die der gleichen Rasse wie die Türk_innen angehören«, sich mit den Türk_innen vereinen, um eine »neue türkische Nation« (Yıldırım 2011: 81) zu bilden. Die türkische Regierung belohnte Sekbans Kurswechsel damit, dass er 1938 in die Türkei zurückkehren durfte. 1936 wechselte Xoybun

59 Eine türkischsprachige Kurzfassung der Publikation Şükrü Mehmet Sekbans wurde im privaten Nachlass des türkischen Politikers Necmettin Sahir Sılan entdeckt und 2011 in einer Dokumentensammlung veröffentlicht.

ihre politische Orientierung: Sie beendete die Zusammenarbeit mit der armenischen ARF und näherte sich der Sowjetunion an. 1946 löste sich Xoybun endgültig auf (vgl. Alakom 2011: 92).

Das Zilan-Massaker 1930

Während die kleineren Operationen, die bisher besprochen wurden, wenig öffentliche Aufmerksamkeit erhielten und zudem sowohl in der staatlichen als auch in der kurdischen Geschichtsschreibungen nur selten thematisiert wurden, war dies beim sogenannten Zilan-Aufstand[60] von Juni bis September 1930 anders. Vor allem weil die Ereignisse im Zilantal als Teil des Ararat-Aufstands deklariert wurden und dieser sowohl in türkischen als auch in kurdischen Geschichtsdebatten ausführlich behandelt wurde, erhielten diese Ereignisse eine höhere Aufmerksamkeit. Der türkische Generalstab beschrieb den Beginn des Zilan-Aufstands nachträglich wie folgt: »Von den einigen Hundert Rebell_innen, die am 19. Juni 1930 die Grenze überschritten, haben etwas mehr als 100 den Regierungssitz und die Gendarmerie-Wache in Zeylan [Zilan] überfallen und so einen Aufstand geschaffen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 450).

Teile des 5. mobilen Gendarmerie-Regiments wurden aus Erciş, dem Zentrum des gleichnamigen Landkreises, nach Zilan mobilisiert und gerieten dort in einen Hinterhalt der Rebell_innen. Nach einem kurzen Gefecht kapitulierten sie und übergaben ihre Waffen vollständig an die Rebell_innen. Anschließend griffen die Rebell_innen die Kleinstadt Erciş an, die aber von den dort verbliebenen Einheiten gehalten werden konnte. Dabei wurden insgesamt zwei Offiziere und 16 Gendarmen getötet. Zwei weitere Offiziere und zwei Gendarmen wurden verletzt, 150 Gendarmen desertierten. Laut Generalstab erbeuteten die Rebell_innen 13 Maschinengewehre, 144 Gewehre und 81 Lasttiere (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 450).

Schwerer als der militärische Erfolg der Rebell_innen in Zilan oder die Verluste beim Gendarmerie-Regiment wog aus Sicht der türkischen Armee, dass Teile des Regiments kapitulierten und einige Gendarmen lieber desertierten, anstatt zu kämpfen. Generalleutnant Salih Omurtak, Kommandeur des 9. Armeekorps, der für die Operationen im gesamten Gebiet rund um den Ararat-Berg zuständig war, berichtete dazu wie folgt: »Die Tatsache, dass zur 5. mobilen Gendarmerie-Regiment dazugehörige Kräfte überfallen wurden, sie den Bandit_innen ihre Waffen überließen haben und sie mit den Bandit_innen über eine um die Freilassung

60 Der Name des Ereignisses geht auf das Zilantal im Landkreis Erciş in der Provinz Van zurück, wo das Ereignis hauptsächlich stattfand. In kurdischen Quellen wird anstelle der türkischen Schreibweise Zeylan die kurdische Bezeichnung Zilan verwendet. Diese Schreibweise wird hier übernommen.

der Offiziere und Gendarmen verhandelten haben, machte aus einem nicht so bedeutenden Ereignis den Beginn eines ernsthaften Aufstandes« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 453).

Die Behauptung Omurtaks, dass es sich um einen »ernsthaften Aufstand« handelte, ist allerdings mit Vorsicht zu genießen. Das ihm unterstellte 9. Armeekorps berichtete am 27. Juni 1930: »Die Rebell_innen haben sich am Abend des 25. Juni 1930 in zwei Gruppen aufgeteilt. Ein Teil von ihnen ist, um den Familien der Rebell_innen zur Flucht zu verhelfen, in Richtung des Aksorik [Berges, Anm. d. Autors] gelaufen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 456).

Wenn die vermeintlichen Rebell_innen nur fünf Tage nach dem Gefecht in Zilan ihre Familien in Sicherheit brachten, ist davon auszugehen, dass sie ihre eigene Stärke eher als gering einschätzten und ihre Niederlage für wahrscheinlich hielten. Das Gefecht in Zilan selbst war eventuell weniger der Auftakt eines geplanten Aufstandes als vielmehr ein Zwischenfall mit einem aus türkischer Sicht unerwarteten und inakzeptablen Ausgang.

Die fehlende Kampfbereitschaft der einfachen Gendarmen und Soldaten zeigte sich auch an anderen Orten. Am 29. Juni 1930 wurden Armeeposten nahe der Ortschaften Sürbahan und Norşin überfallen. Dabei wurden vier Soldaten verletzt, 25 desertierten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 460). Dieser militärisch relativ unbedeutende Vorfall veranlasste den Generalstab am 1. Juli 1930 zu folgender Stellungnahme:

> »Den Überfall auf Sürbahan und Norşin und die Ergebnisse dieses Vorfalls sind sehr bedauerlich. Diese Situation zeigt, dass die Propaganda der Kurd_innen, dass sie unsere Soldaten nicht töten werden, wenn sie kapitulieren, Früchte getragen hat. Dies kann sehr schlimme Folgen haben. Deswegen soll dafür gesorgt werden, dass die Truppen, die von ein paar gewöhnlichen Bandit_innen überfallen werden, mit der Waffe in der Hand bis zum letzten Atemzug Widerstand leisten. Jedes noch so kleine Versäumnis soll streng und hart bestraft werden. Es muss sichergestellt werden, dass jeder türkische Soldat sich dem Ziel verpflichtet fühlt, die Bandit_innen bis zum letzten Atemzug anzugreifen.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 460)

Die Desertion von 25 einfachen Soldaten wurde so zu einem grundlegenden Angriff auf die Identität der türkischen Soldaten erklärt. Der Vorfall wurde als eine inakzeptable Unterminierung der Autorität und Macht der türkischen Armee gedeutet. Als Gegenmaßnahme beauftragte der Generalstab in derselben Stellungnahme das 9. Armeekorps mit einer Tenkil-Operation gegen vermeintliche Bandit_innen in der Region nördlich des Van-Sees. Dazu gehörte auch das Zilan-Tal (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 460). Am folgenden Tag, dem 2. Juli 1930, gab das 9. Armeekorps einen Operationsbefehl an die Truppen aus, in dem es hieß: »Alle Dörfer und alle Bäuer_innen in der Zeylan-Region, um den Zeylan-Bach [gemeint

ist das Zilantal, Anm. d. Autors], sind als mit den Bandit_innen zusammengehörig zu betrachten. Unsere Truppen werden eingesetzt, um die Bandit_innen nördlich des Van-Sees zu vernichten« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 461-462). Der Befehl beschrieb auch konkret, was unter Vernichtung zu verstehen sei: »Im Aufstandsgebiet werden Dörfer, die sich an dem Aufstand beteiligt haben, gänzlich niedergebrannt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 465). Angesichts einer solchen Kollektivstrafe gegen vermeintliche Aufständische sollte daran erinnert werden, dass von einem wirklichen Aufstand kaum die Rede sein kann und dass die vermeintlichen Rebell_innen zu diesem Zeitpunkt bereits versuchten, ihre Familien in Sicherheit zu bringen. Es sollte ebenfalls daran erinnert werden, dass die einfachen Soldaten der türkischen Armee, die die Kurd_innen gefangen genommen hatten, entwaffnet und dann wieder freigelassen worden waren.

Am 2. Juli 1930, vor Beginn der eigentlichen Operation, wurden die Dörfer Kaymaz, Haçan, Kölesor, Çilli und Osmanlı aus der Luft bombardiert. Die Dörfer im Landkreis Patnos wurden von Kampfflugzeugen[61] mit Bomben und Maschinengewehren angegriffen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 466). Im Verlauf der Operation griffen Kampfflugzeuge immer wieder Dörfer an, wodurch viele Menschen getötet wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 468). Am 16. Juli 1930 meldete die Tageszeitung Cumhuriyet, dass bei der Militäroperation bislang mehr als 15.000 sogenannte Bandit_innen vernichtet worden seien (vgl. Cumhuriyet 16. Juli 1930: 1).

Zu Boden kam es vereinzelt zu Gefechten, etwa am 21. Juli 1930 auf dem Kabak-Hügel in der Zilan-Region. Dabei wurden nach Angaben des 9. Armeekorps sechs türkische Soldaten und 80 vermeintliche Bandit_innen getötet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 469). Von Juli bis August 1930 durchkämmte die türkische Armee Dörfer und Ortschaften in der Zilan-Region. Dabei kam es immer wieder zur Schießereien und Toten auf kurdischer Seite. Die betroffenen Dörfer wurden niedergebrannt und zerstört (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 470-471). Die genaue Höhe der Verluste bei der türkischen Armee ist nicht bekannt. Insgesamt sind die Angaben der türkischen Armee zu den Bodenoperationen sehr spärlich. Selbst über die angebliche Vernichtung von 15.000 vermeintlichen Bandit_innen im Zilan-Tal (siehe den erwähnten Bericht der Cumhuriyet vom 16. Juli 1930) war in den Berichten des 9. Armeekorps sowie in den Äußerungen des Generalstabs kein Wort zu lesen. Vorstellbar ist allerdings, dass in den verschlossenen Archiven des Generalstabs in Ankara Unterlagen über die Massentötungen im

61 Aus den betreffenden Berichten des Generalstabs geht nicht hervor, welcher Flugzeugtyp eingesetzt wurde. 1930 besaß die türkische Luftwaffe einige leichte Bomber vom Typ Letov Š-16 und vom Typ Breguet 19, die hier sehr wahrscheinlich eingesetzt wurden (vgl. Akdemir 2005: 74).

Zilan-Tal im Juli 1930 existieren. Vorerst muss jedoch auf andere Quellen zurückgegriffen werden, um die Ereignisse im Zilan-Tal genauer verstehen zu können. Dursun Çakıroğlu, ein damals in der Zilan-Region stationierter Feldwebel, berichtete später über die Vorgehensweise der türkischen Truppen:

> »Wir umzingelten die Hochebene vollständig und näherten uns dann langsam. Es waren nur wenige Männer und hauptsächlich Frauen, Kinder und Greise dort zu sehen. Es kam zu keiner Schießerei, vielleicht hatten sie keine Waffen dabei. [...] Hinterher wurde uns mitgeteilt, dass es 600 Tote gab, meiner Meinung nach waren es mehr. Kleinkinder waren ebenfalls darunter. [...] Wir hatten sie mit Gewehren und Maschinengewehren beschossen.« (Kahraman 2004: 246-247)

Çakıroğlu zufolge wurden bisweilen auch Gefangene gemacht, von denen die meisten allerdings getötet wurden (vgl. Kahraman 2004: 247). 2010 forderte die Partei des Friedens und der Demokratie (Barış ve Demokrasi Partisi, BDP) die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchung des Zilan-Massakers. Sie nannte dabei die Namen von 44 Dörfern, die vollständig zerstört worden waren (vgl. Barış ve Demokrasi Partisi 2010).

Das Zilan-Tal wurde anschließend zur Sperrzone erklärt, in der jegliche Besiedlung verboten war. Es behielt diesen Status bis zur generellen Aufhebung der Sperrzonen (im Zilan-Tal, in der Provinz Ağrı, in Sason und Dersim) durch den Beschluss Nr. 11461 des Ministerrats vom 1. Juli 1950.

5.5 Die Operationen in Dersim 1937-1938

Die Militäroperationen in der Region Dersim 1937 und 1938 sind die bekanntesten und am intensivsten öffentlich debattierten Beispiele türkischer Militäroperationen anlässlich vermeintlicher kurdischer Aufstände. Sie sind bis heute Anlass für politische Debatten und aktuelle politische Konflikte. Ein jüngeres Beispiel ist ein Wortwechsel von 2011 zwischen dem damaligen türkischen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdoğan von der regierenden Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung (Adalet ve Kalkınma Partisi, AKP) und Kemal Kılıçdaroğlu, dem Vorsitzenden der größten Oppositionspartei CHP. Thema war die Anerkennung und Aufarbeitung der staatlichen Gewalt in Dersim 1937-1938 (vgl. Ünal 2019: 61-74). Erdoğan versuchte mit Äußerungen, die sich als eine Anerkennung der staatlichen Gewalt verstehen lassen, die CHP innenpolitisch in die Defensive zu drängen und damit bei der Dersimer Bevölkerung zu punkten. Selbst die Bezeichnung der Ereignisse in Dersim 1937-1938 ist bis heute umstritten. Die staatliche Geschichtsschreibung spricht von einem Aufstand, der niedergeschlagen wurde. Andere betonen die langjährige staatliche Planung der Militäroperation sowie das Fehlen eines tatsächlichen Aufstands und sprechen dementsprechend von Massakern oder gar von

einem Genozid. Im Folgenden soll Dersim 1937-1938 als neutrale Bezeichnung verwendet werden, die dann im späteren Verlauf dieses Abschnitts konkretisiert wird.

Entwürfe und Planungen

Seit Gründung der Republik Türkei problematisierten staatlichen Stellen die Region Dersim als eine rebellische, ungehorsame und widerspenstige Region. Sie forderten immer wieder harte Maßnahmen, um die staatliche Autorität dort durchzusetzen. Hamdi Bey, Inspektor des öffentlichen Dienstes, schrieb dazu in einem Bericht vom 2. Februar 1926:

> »Dersim ist für die Regierung der Republik [Türkei] ein Furunkel. Es ist für das Wohl der Heimat unbedingt notwendig, eine endgültige Maßnahme gegen dieses Furunkel vorzunehmen. […] Versuche, sie [die Dersim-Bewohner] sesshaft werden zu lassen oder sie zu zivilisieren und sie so zu erziehen, sind nichts als eine Träumerei.« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 199)[62]

Es wurde behauptet, dass die Region Dersim schon während des Osmanischen Reichs ein Unruheherd gewesen sei. Die damalige Reichsführung habe das Bandit_innentum der Dersim-Bewohner_innen nicht beenden können und die Bewohner_innen hätten ihre Pflichten, wie etwa den Militärdienst, nie erfüllt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 43-44). Ali Kemali Aksüt, Gouverneur von Erzincan, beklagte 1931, dass die »Dersim-Kurd_innen, die im schlimmsten Feudalismus leben, während des Osmanischen Reichs nie gänzlich erzogen[63] wurden« (Bulut 2013: 163). Er behauptete, die Dersimer_innen schadeten übrigen Bevölkerung. In ähnlicher Stoßrichtung behauptete das Generalkommando der Gendarmerie 1932, die Bevölkerung von Dersim habe seit 450 Jahren im »Feudalismus gelebt und sich immer noch nicht gänzlich für die Regierung erwärmt« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 9). Es sei deshalb notwendig, die Region so zu reformieren, dass sie mit den anderen Regionen der Türkei im Einklang stehe. Auffällig sind die rassistischen Argumentationen und nationalistischen Geschichtsmythen, die diese sicherheitspolitischen und militärischen Vorschläge rahmen. So wird darauf

62 Der Bericht von Hamdi Bey wird ausführlich zitiert in einer 1932 erschienenen internen Publikation des Generalkommandos der Gendarmerie mit dem schlichten Titel »Dersim«. Die Publikation hatte nur eine Auflage von 100 Exemplaren, die an ausgewählte und registrierte Personen gingen. Neben Texten Dritter sind darin auch Analysen und Vorschläge des Generalkommandos der Gendarmerie enthalten. Hamdi Bey (Herr Hamdi) ist kein vollständiger Name; Nachnamen wurden erst 1934 obligatorisch.

63 Aksüt verwendet den Begriff Tedip, der ganz allgemein Erziehung, aber auch »Erziehungsoperationen« genannte gewaltsame staatliche Strafmaßnahmen gegen widerständige Bevölkerungsgruppen bezeichnen kann. Im Kontext von Aksüts übrigen Ausführungen ist die letztere Bedeutung hier wahrscheinlicher.

verwiesen, dass der »rassische Zustand Dersims« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 29) und der »runde Schädel, die breite Stirn und das zusammengepresste Gesicht« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 36) der Dersimer_innen zeigten, dass sie türkischer Abstammung seien. Zaza, die Sprache der Dersimer_innen, sahen sie eine Mischung aus Türkisch und Persisch an und lehnten es dementsprechend als fremd ab (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 35-36). Ragıp Gümüşpala, Offizier des türkischen Heeres, bezeichnete die lokale Sprache in seinem Bericht mit dem Titel »Die Stämme in Tunceli« (»Tunceli'deki Aşiretler«, 23. März 1936) als eine Mischung aus Persisch, Türkisch und dem Alttürkisch Zentralasiens (vgl. Yıldırım 2011: 86). Er lehnte es aber ab, die Sprache Kurdisch zu nennen. Stattdessen bezeichnete er sie als »Bergtürkisch« – also quasi als Bergdialekt des Türkischen.

Das Alevit_innentum in Dersim sah das Generalkommando der Gendarmerie als eine weitere Abweichung vom Idealtyp des Türken an. Zwischen den Dersimer_innen und den sunnitischen Türk_innen schaffe dies einen »tiefen Abgrund« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 39). Um die Dersimer_innen, die »in sich mehrheitlich türkisches Blut tragen« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 48) in die Nation zurückzuholen, brauche es sofortige Reformen und Maßnahmen. Hier taucht ein Widerspruch wieder auf, der für die Narrative der staatlichen Akteur_innen über die Kurd_innen charakteristisch war. Während sie einerseits die Bevölkerung von Dersim zu Türk_innen erklären, beschreiben sie diese andererseits als fremd, andersartig und nicht vertrauenswürdig (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 79, 175). Dies geschieht nicht zuletzt, um sie aus dem Kreis der schützenswerten Bürger_innen auszuschließen und so die staatliche Gewaltpolitik gegen sie zu legitimieren: »Es ist zentral, den Dersimer_innen nicht zu glauben. Daran liegt das Geheimnis des Sieges. Der Dersimer ist nur durch Stärke zu beugen« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 176). Ebenso wurde behauptet, fast alle Dersimer_innen »die eine Waffe halten können« seien »Verbrecher« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 190).

Hamdi Bey forderte, dass nach einer Militäroperation und der vollständigen Entwaffnung der Bevölkerung von Dersim die überlebenden Scheichs und Stammesführer, deren Verwandte, Angehörigen und ihnen nahestehende Personen in weit entfernten Provinzen zwangsumgesiedelt werden sollten (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 200-201). Indem er sich ausschließlich für Vernichtungen und Zwangsumsiedlungen aussprach, positionierte sich Hamdi Bey im Kontrast zu anderen staatlichen Funktionär_innen. Diese forderten neben staatlichen Gewaltmaßnahmen auch politische, soziale und ökonomische Maßnahmen mit dem Ziel einer Assimilation, etwa den Ausbau staatlicher Schulen. Nach dem Entwurf von Hamdi Bey sollte Dersim jedoch als eigenständige Einheit zerstört werden. Ein nennenswerter Teil seiner Bevölkerung sollte vernichtet und ein anderer Teil zwangsumgesiedelt werden. Diese Spannbreite an Maßnahmen zwischen gewaltsamer Unterdrückung und Assimilation der Bevölkerung auf der einen Seite sowie

Vernichtung und Zwangsumsiedlungen auf der anderen Seite gehörte auch in den folgenden Jahren zu den Forderungen verschiedener staatlicher Funktionär_innen.

1930 schlug der 1. Generalinspektor İbrahim Tali, der unter anderem für die Region Dersim verantwortlich war, in einem Bericht eine ähnliche Vorgehensweise vor. Um die Region Dersim sollte ein Belagerungsring gezogen werden, der anschließend immer enger gezogen werden sollte, um schließlich die unerwünschten Personengruppen aus Dersim zu entfernen und in den Westen zwangsumzusiedeln. Bis dahin sollte in Elazığ eine Bomberstaffel stationiert werden. Dörfer, deren Bewohner_innen sich den Anweisungen der Regierung widersetzten oder sonstige Störungen verursachten, sollten aus der Luft bombardiert werden, ihre Viehherden und Felder sollten vernichtet werden (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 206-207). Dabei wurden mögliche Anlässe für solche Luftangriffe eher vage formuliert. Dazu gehörte nicht nur eine offene Rebellion. 1931 sandte İbrahim Tali einen weiteren Bericht an die Regierung, indem er forderte, einen Großteil der Landbevölkerung zwangsweise in den Westen umzusiedeln – dieser Vorschlag bezog sich anders als zuvor nicht mehr nur auf eine genau definierte Personengruppe (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 213).

Die Mehrheit solcher Berichte wurde von Ministerialbeamt_innen, Parlamentsabgeordneten und anderen staatlichen Funktionär_innen oder Politiker_innen verfasst. Doch auch die staatlichen Gewaltakteur_innen selbst befassten sich mit der Situation mit Dersim, analysierten die Situation und entwarfen Strategien für das weitere Vorgehen. Fevzi Çakmak, Vorsitzender des Generalstabs, forderte in seinen Kommentaren 1931-1932, dass nach einer Entwaffnung der Dersimer Bevölkerung die Stammesführer, Scheichs und andere Führungsfiguren dauerhaft nach Westanatolien zwangsumgesiedelt werden sollten – mitsamt weiterer unerwünschter Teile der Bevölkerung. Çakmak begründete dies so: »Dersim kann nicht durch Streicheleinheiten gewonnen werden. Die Intervention einer bewaffneten Kraft ist es, was den Dersimer beeindruckt und was die Grundlage für seine Erziehung bietet. Dersim muss zuerst als eine Kolonie betrachtet werden. Das Kurdentum muss in der türkischen Gemeinschaft aufgelöst werden. Erst danach und nur schrittweise kann Dersim mit türkischem Recht behandelt werden« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 219).

Fevzi Çakmak setzt hier gänzlich auf staatliche Gewaltmaßnahmen. Unter »Erziehung« ist bei ihm dieselbe Vorgehensweise zu verstehen, wie bei Tedip-Operationen. Auffällig ist seine Offenheit bezüglich der besonderen Behandlung Dersims als Kolonie und des Ausschlusses der Region aus den regulären Prinzipien des Rechts – die laut Verfassung für die gesamte Türkei gelten. Çakmak forderte folgerichtig, die »hohen Verwaltungsbeamt_innen« sollten »Befugnisse einer Kolonialverwaltung« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 218) erhalten. Ihm zufolge hätten die Bewohner_innen Dersims keinerlei Anspruch auf die Rechte, die ihnen als Staatsbürger_innen der Türkei zustehen. Vielmehr erklärt er sie zu

Bewohner_innen einer Kolonie. Erst nach einer »Erziehung« und zwangsweisen »Auflösung« in der türkischen Nation könnten die Dersimer_innen ihre Rechte als Staatsbürger_innen erhalten.

Innenminister Şükrü Kaya[64] fasste in einem Bericht vom 18. November 1931 Maßnahmen zusammen, die in ähnlicher Form auch der Generalstab der Republik Türkei und das Generalkommando der Gendarmie forderten: »(A) Entwaffnung, (B) Entfernung der Stammesführer und ihrer Nachfolger aus Dersim, (C) Neuansiedlung von Bäuer_innen in der Region oder woanders. Dies kann durch eine Militäroperation erfolgreich durchgeführt werden« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 232-233). Die Notwendigkeit einer Militäroperation, einschließlich einer Entwaffnung der Bevölkerung sowie die Entfernung der lokalen Führungsfiguren sowie die anschließende grundlegende Umgestaltung der Region sind wiederkehrende Motive in den Berichten verschiedener ziviler und militärischer Akteur_innen (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 235).

Ebenso wurde versucht, im Vorfeld einer Militäroperation die Kräfteverhältnisse einzuschätzen. Dabei kursierten verschiedene Angaben über die Gesamtzahl der Einwohner_innen von Dersim, die Zahl der waffenfähigen Männer und die Zahl der Waffen in Dersim. 1932 ging das Generalkommando der Gendarmerie davon aus, dass in Dersim 76.500 Personen leben, von denen 15.000 waffenfähige Männer seien (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 27). Es schlug vor, die Operationen auf dieser Basis vorzubereiten. Es schien also bereits 1932 festzustehen, dass es eine große Militäroperation in der Region Dersim geben sollte. Ausgemacht war nur noch nicht, wann und mit welchem konkreten Auslöser sie beginnen sollte.

Am 25. Dezember 1935 beschloss das Parlament das Gesetz über die Verwaltung der Provinz Tunceli (Tunceli Vilayeti'nin İdaresi Hakkında Kanun, Gesetz Nr. 2884) beschlossen, mit dem die Region Dersim zu einer Provinz namens Tunceli umgeformt wurde. Das Gesetz legte für Dersim eine für die Türkei einzigartige Struktur fest. An der Spitze von Politik und Verwaltung stand nach Paragraf 1 ein Gouverneur und Kommandant (Vali ve Kumandan), der ein General sein musste und zugleich 4. Generalinspektor war. Er konnte Beamt_innen von ihrem Posten entfernen oder Grenzen und Zentren der einzelnen Landkreise verändern (Paragraf 2). Der Gouverneur und Kommandant konnte zudem Umsiedlungen der Bevölkerung innerhalb der Provinz anordnen, ebenso wie die Entfernung von Bewohner_innen aus der Provinz (Paragraf 31). Der Gouverneur und Kommandant

64 Şükrü Kaya war während der jungtürkischen Herrschaft Leiter des Direktoriums für die Ansiedlung der Stämme und Zuwanderer_innen (İskân-ı Aşaîr ve Muhacirîn Müdüriyeti, IAMM), einer Behörde des Innenministeriums, die für die Organisation der Deportationszüge zuständig war und damit mitverantwortlich für die Durchführung des Genozids an den Armenier_innen 1915 (vgl. Akçam 2004: 239).

entschied auch darüber, ob Todesurteile der Gerichte in der Provinz revidiert werden mussten oder ob Todesurteile umgehend vollstreckt werden sollten (Paragraf 33). Laut Gesetzestext weist das Amt eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Posten des Generalinspektors auf, der 1927 geschaffen wurde. Doch gibt es zwei wichtige Unterschiede: Erstens hatten die Generalinspektoren nie tatsächlich die Macht, die sie formal innehatten. Ihre faktische Rolle blieb stets eher eine beratende und beobachtende. Zweitens gingen schon laut Gesetz die Befugnisse des »Gouverneurs und Kommandantens« deutlich über die eines Generalinspektors hinaus.

Zum ersten Gouverneur und Kommandanten der Provinz wurde General Abdullah Alpdoğan ernannt. Zu dessen ersten Maßnahmen gehörte der Bau von Militärposten sowie Polizei- und Gendarmeriestationen in den Bezirken und Unterbezirken der Provinz Dersim. Sein klares Interesse war, Dersim besser beherrschen zu können (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 51). Staatspräsident Mustafa Kemal forderte 1936: »Die wichtigste Aufgabe in unseren inneren Angelegenheiten ist das Dersim-Problem. Diese innere Wunde, dieses abscheuliche Furunkel muss mitsamt ihren Wurzeln entfernt werden – koste es was es wolle. In dieser Angelegenheit muss die Regierung alle Befugnisse erhalten um die dringlichen Entscheidungen zu fällen« (zitiert nach Bayrak 2009: 321). Damit war absehbar, dass eine Militäroperation in Dersim bald stattfinden würde.

Die Vernichtungsoperation 1937

Als Zeitpunkt für den Ausbruch des vermeintlichen Aufstands in Dersim wird der 20. März 1937 angegeben. An diesem Tag wurde eine Holzbrücke über das Flüsschen Harçik zerstört und eine Telefonleitung zum Ort Kahmut gekappt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 55). Als Reaktion darauf bombardierte die türkische Luftwaffe das Haus von Seyit Rıza, der zum Drahtzieher dieser Ereignisse erklärt wurde (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 58). Konkrete Indizien für die Verdächtigung Rızas lagen nicht vor. Dieser wurde zu diesem Zeitpunkt vielmehr als Hauptverantwortlicher für die staatsfeindliche Stimmung in Dersim angesehen und daher auch für die Ereignisse am 20. März 1937 verantwortlich gemacht. Die türkische Luftwaffe bombardierte daneben weitere Orte, an denen sie vermeintliche Bandit_innen vermutete. Die Zahl der Opfer dieser Luftangriffe ist nicht bekannt. Nachdem am 26. April 1937 »etwa 100 Bandit_innen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 58) kurzzeitig eine Gendarmerie-Station umstellt hatten, teilte der Generalstab am 3. Mai 1937 mit, dass die bisherige Vorgehensweise nicht ausreiche und dazu führen würde, dass die »Rebell_innen mutiger und frecher werden und dies die Autorität der Regierung erschüttern« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 69) würde. Noch am selben Tag bombar-

dierte ein Geschwader von 15 Kampfflugzeugen[65] das Dorf Keçizeken, in dem sich einige Stammesführer aus der Region Dersim versammelt hatten. Dieser Luftangriff erlangte später landesweit Bekanntheit, da Sabiha Gökçen, die Adoptivtochter Mustafa Kemals, daran als Kampfpilotin teilnahm. Angeblich fügte sie den flüchtenden Rebell_innen hohe Verluste zu (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 69).[66] Auffälligerweise wurde jedoch in den türkischen Medien zu diesem Zeitpunkt weder über den vermeintlichen Aufstand in Dersim noch über die türkische Militäroperation oder über die Beteiligung Sabiha Gökçens berichtet. Erst am 29. Mai 1937 berichtete die Tageszeitung Cumhuriyet, Sabiha Gökçen habe bei einer großen Zeremonie einen Orden für ihre Verdienste erhalten. In ihrer Dankesrede bedankte sich Gökçen beim Generalstabschef dafür, dass sie »in den letzten Tagen im Rahmen der Erfüllung gewisser militärischer Aufgaben als freiwillige Soldatin« (Cumhuriyet, 29. Mai 1937, S. 6) habe dienen dürfen. Diese »militärischen Aufgaben« wurden allerdings nicht näher erläutert. Die Ereignisse in der Region Dersim wurden also nicht konkret öffentlich thematisiert.

Am 4. Mai 1937 veröffentlichte der Generalstab folgende Warnung an die Bevölkerung Dersims: »Die Regierung der Republik [Türkei] warnt euch zum letzten Mal. Ihre allerletzten Bedingungen sind folgende: Übergebt die jämmerlichen Figuren, die Euch zum Aufstand drängen wollen an die Regierung der Republik oder sie sollen sich selbst stellen. Ansonsten werden Kräfte, die euch ruinieren werden, in Bewegung gesetzt. Gehorsam gegenüber dem Staat ist notwendig« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 74).

Es ist nicht bekannt, inwieweit die Bevölkerung Dersims von dieser Warnung überhaupt Kenntnis genommen hat. Ohnehin war der weitere Verlauf der Tenkil-Operation und damit der »Ruin« der Bevölkerung jedoch bereits beschlossen. Ebenfalls am 4. Mai 1937 verkündete der Ministerrat die nächsten Schritte: »Die Bevölkerung im Aufstandsgebiet wird eingefangen und woanders hingebracht. […] Wer zuvor zur Waffe gegriffen hat oder eine Waffe trägt, wird vor Ort und für immer unschädlich gemacht. Die Dörfer werden vollständig zerstört und die Familien weggebracht« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b 217-218). Dementsprechend wurden in den folgenden Wochen in der Region Dersim viele Dörfer umstellt und niedergebrannt. Am 22. Mai 1937 wurde das Dorf Keçizeken, das bereits am 3. Mai aus der Luft bombardiert worden war, von Truppen

65 Aus den betreffenden Berichten des Generalstabs geht nicht hervor, welcher Flugzeugtyp eingesetzt wurde. 1937 besaß die türkische Luftwaffe neben leichten Bombern vom Typ Letov Š-16 und dem Typ Breguet 19 auch schwerere Bomber vom Typ Martin B-10 und Heinkel He 111, die allesamt für einen solchen Einsatz infrage kommen (vgl. Akdemir 2005: 76).

66 Die spätere mediale Präsentation des Kampfeinsatzes von Sabiha Gökçen in Dersim zeigt sehr deutlich, wie die kemalistische Staatsführung nachträglich versuchte, ihre Beteiligung an der staatlichen Unterdrückung in einen emanzipatorischen Akt sowie als Symbol für den Fortschritt der Frauen umzudeuten (vgl. Olson 2000: 90).

der 17. Division[67] zerstört (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 87). Eine andere Militäreinheit brannte am 26. Mai 1937 die Dörfer Resikan, Gözerek, Varuşlar, Çökerek und Çat nieder (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 89). Diese Kombination aus Luftangriffe und Niederbrennen der Dörfer durch Bodentruppen wurde über mehrere Monate fortgesetzt. Dabei verzichtete der Generalstab darauf, alle zerstörten Dörfer in seinen Berichten einzeln zu erwähnen. Er resümierte stattdessen zusammenfassend: »In der fortgesetzten Durchsuchungsaktion wurden viele Rebell_innendörfer niedergebrannt, eingekesselte Bandit_innengruppen erlitten in den Gefechten schwere Verluste und es wurde in großer Zahl Vieh konfisziert« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 94-96).[68] Darüber hinaus seien 4.991 Gewehre beschlagnahmt worden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 101). Auffällig ist, dass Hinweise über etwaige Verluste der türkischen Armee weitgehend fehlen. Erwähnt wird lediglich, dass ein Offizier getötet und vier weitere verletzt wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 101).

Erst als die Militäroperation bereits über einen Monat andauerte, begannen die türkischen Medien über die Ereignisse in der Region Dersim zu berichten (vgl. Cumhuriyet 16. Juni 1937: 1-2). Anlass hierfür war eine Rede von Ministerpräsident İsmet Inönü am 15. Juni 1937, in der er die Operationen in Dersim ansprach. Gab es zuvor keinerlei Berichterstattung, wurden nun der vermeintliche Aufstand und die Militäroperation zum wichtigsten medialen Thema, das kontinuierlich auf den Titelseiten der Tageszeitungen behandelt wurde. Die Tageszeitung Cumhuriyet meldete etwa am 16. Juni 1937, dass Rebell_innen in der Region Dersim bereits eingekesselt seien. Von den 5.000 Rebell_innen seien viele getötet oder festgenommen worden. In der Berichterstattung wurden verschiedene Narrative miteinander verwoben. So wurde etwa behauptet, die Bevölkerung Dersims sei Teil der türkischen Rasse[69] oder dass die Rebell_innen in der Region Dersim sich aufgrund der Aufstachelung durch eine ausländische Macht gegen den türkischen Staat erhoben hätten (vgl. Cumhuriyet 16. Juni 1937: 1-2). Ebenso wurde die Militäroperation in der Region Dersim zu einer Zivilisierungsmission erklärt, die darauf abziele, die

67 Aus den entsprechenden Berichten des Generalstabs geht nicht hervor, zu welchem Armeekorps diese 17. Division gehörte. In dieser Phase wurden Truppen des 7., 8. und 9. Armeekorps im Operationsgebiet eingesetzt.

68 Auf S. 95 gibt es keinen Text, sondern lediglich eine Militärkarte des Operationsgebiets. Deswegen ist diese Quellenangabe so eigentümlich.

69 Während Yunus Nadi, Begründer und Herausgeber der Tageszeitung Cumhuriyet, hier die Bevölkerung von Dersim zu einem Teil der türkischen Rasse erklärt, vertrat der Cumhuriyet-Kolumnist Mazhar Aren eine die gegensätzliche Meinung: Er erklärte die Dersimer_innen zu Angehörigen einer fremden »Rasse« (vgl. Cumhuriyet 29. Juni 1937: 1-2). Yunus Nadi bekräftigte in späteren Leitartikeln seine Haltung, die der hegemonialen Erzählung von der türkischen »Rasse« entsprach (vgl. Cumhuriyet 18. Juli 1937: 1).

Stammesführer zu eliminieren und so den »Schandfleck«[70] Dersim zur Provinz Tunceli – als Teil einer einheitlichen und zivilisierten Türkei – umzugestalten (vgl. Cumhuriyet 17. Juni 1937: 1-2). Die Angaben der Cumhuriyet über die Zahl der bewaffneten Rebell_innen schwankte indes sehr stark. War am 16. Juni 1937 noch von 5.000 Rebell_innen die Rede, waren es zwei Tage später nur noch etwa 1000-1500 Rebell_innen (vgl. Cumhuriyet 18. Juni 1937: 1). Während der gesamten Berichterstattung wurde immer wieder betont, dass die Rebell_innen eingekesselt seien und ihre Niederlage bereits feststehen würde. Am 25. Juni hieß es, es seien nur noch 300 Rebell_innen übrig (vgl. Cumhuriyet 25. Juni 1937: 1).

Am 10. September 1937[71] stellte sich Seyit Rıza zusammen mit zwei Weggefährten bei der Gendarmerie in Erzincan. Der Generalstab beschloss dennoch, die Militäraktionen in ihrer bisherigen Form fortzusetzen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 99). Ministerpräsident İsmet Inönü zog am 18. September 1937 in seiner Rede im türkischen Parlament eine Bilanz der Militäroperation. Insgesamt seien 30 türkische Soldaten und 265 Rebell_innen getötet worden, 47 Rebell_innen seien festgenommen worden, 849 Personen hätten sich ergeben (vgl. Cumhuriyet 19. September 1937: 2). In der Folgezeit gerieten auch andere kurdische Stämme, wie Pilvank oder Aşağı Abbas, die sich bisher staatsloyal gezeigt hatten, ins Visier des türkischen Militärs und wurden vernichtet (vgl. Dersimi 1952: 318). Seyit Rıza hatte sich gestellt, damit die Militäroperation beendet wird und sein Stamm überleben kann, wie Ferhat Doğan, einer seiner Gefährten, 1991 bei einem Interview erklärte (vgl. Bulut 2013: 319).[72] Seyit Rıza und sechs weitere vermeintliche Aufständische wurden bei einer Gerichtsverhandlung zum Tode verurteilt und am 15. November 1937 hingerichtet. 33 weitere Angeklagte wurden zu langen Haftstrafen verurteilt, und 14 Angeklagte wurden freigesprochen (vgl. Cumhuriyet 16. November 1937: 1).

Bezüglich der Bezeichnung der Ereignisse in Dersim 1937 sei gesagt, dass die Zerstörung einer Holzbrücke und die Kappung einer Telefonleitung kaum als ein Aufstand charakterisiert werden kann. Zudem zielte die staatliche Reaktion nicht auf die Ermittlung und Bestrafung der Täter_innen ab, wie es diesen Taten angemessen gewesen wäre. Vielmehr wurden diese Taten zum als Anlass genommen für eine umfangreiche Militäroperation, einschließlich Luftangriffen und der Zerstörung vieler Dörfer. Es sind auch keinerlei Bemühungen erkennbar, eine Verbindung

70 Yunus Nadi schrieb in seinen Leitartikel von »Leke«, was sich mit »Fleck« oder »Schandfleck« übersetzen lässt (vgl. Cumhuriyet 17. Juni 1937: 2).

71 Laut der Tageszeitung Cumhuriyet stellte sich Seyit Rıza am 13. September 1937 (vgl. Cumhuriyet, 13. September 1937: 1).

72 Laut Ferhat Doğan war Seyit Rıza durchaus bewusst, dass er hingerichtet werden würde, als er sich stellte (vgl. Bulut 2013: 319).

zwischen den vermeintlichen Täter_innen und den zerstörten Dörfern herzustellen. All dies spricht dafür, dass die Taten nur den Anlass für bereits vorher geplante staatliche Gewaltmaßnahmen bildeten.

Die Vernichtungsoperationen im Jahr 1938

Ende März 1938 beschloss die Regierung beschloss eine neue Militäroperation in der Region Dersim für das Jahr 1938, mit dem Ziel: »Die übrig gebliebenen Gegner_innen aus dem Jahr 1937 zu verfolgen, Fahnenflüchtige und Deserteure zu verfolgen, Waffen weiter zu beschlagnahmen und 2.000 bis 5.000 verdächtige Personen aus Tunceli zu deportieren« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 113-114). Die neue Militäroperation begann im Juni 1938. Die fast täglichen Berichte des Generalstabs nennen die jeweiligen Zahlen getöteter »Bandit_innen«, zerstörter und niedergebrannter Dörfer sowie getöteter Soldaten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 122-132):

11. Juni 1938: Bei Gefechten auf dem Hügel Kerenko wurde ein Soldat getötet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 122).
13. Juni 1938: Bei Gefechten im Dorf Çat wurden 20 »Bandit_innen« und drei Soldaten getötet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 123).
14. Juni 1938: Die Dörfer Aşağı Rostan, Yukarı Rostan und Dergever wurden durchsucht und anschließend niedergebrannt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 123).
15. Juni 1938: Weitere Dörfer und Ortschaften wurden niedergebrannt. Es gab geringe Verluste der Armee, aber schwere Verluste der »Bandit_innen« (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 127).
21. Juni 1938: Drei Soldaten wurden getötet. Die Dörfer Amutka und Tagar wurden aus der Luft bombardiert, es wurden viele »Bandit_innen« getötet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 130).
23. Juni 1938: Es gab Luftangriffe auf die Dörfer Tagar und Bozan, bei denen Kampfflugzeuge die Viehherden in der Umgebung mit Maschinengewehren beschossen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 131).
24. Juni 1938: Es gab Luftangriffe auf die Dörfer Nazika, Briki und Meraş (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 131).
27. Juni 1938: Etwa 500 Personen, die etwa 1.000 Nutztiere mit sich führten, flüchteten auf den Bobyezbaba-Hügel. 30 bis 40 »Bandit_innen« versuchten die Flüchtenden zu schützen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 132).
28. Juni 1938: Es gab Gefechte mit etwa 70 »Bandit_innen«, die mit Äxten und Spaten bewaffnet waren. Dabei wurden viele »Bandit_innen« getötet. Die umliegenden

Dörfer Ali, Midrik, Mitgel, Hotar, Ariki, Tenkali, Meraş, Mezra-i Hikü und Keçeler wurden niedergebrannt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 134).[73]

Laut einem Zwischenresümee des Generalstabs vom 29. Juni 1938 wurden bei der Militäroperation 1938 insgesamt 33 Soldaten getötet und 60 verletzt. 163 vermeintliche Bandit_innen wurden getötet, 855 Menschen stellten sich, 60 Dörfer wurden niedergebrannt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 134). 5.000-6.000 Familienangehörige der sogenannten Bandit_innen hielten sich in Höhlen und Flusstälern versteckt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 135). Auch diese Menschen gerieten ins Visier der Armee: »Die Menschen- und Viehherden wurden mit Artillerie unter Beschuss genommen und haben hohe Verluste erlitten« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 135). Auffällig ist zum einen die Tatsache, dass die Menschen wahllos aus der Ferne beschossen wurden (ungeachtet dessen, ob es sich um Zivilist_innen oder Kämpfer_innen handelte) und zum anderen, dass diese Menschen als »Herde« bezeichnet und damit sprachlich Nutztieren gleichgestellt wurden. Am 30. Juni 1938 erläuterte Ministerpräsident Celal Bayar bei einer Rede im türkischen Parlament die erneute Dersim-Operation. Diese habe das Ziel, die Dersimer_innen dazu zu bringen, ihre staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen (vgl. Bayar 1938/1982: 399). Auffälligerweise behauptete der Ministerpräsident nicht, dass die Militäroperation eine Reaktion auf einen Aufstand oder etwas Ähnliches sei. Er machte stattdessen deutlich, dass die Operation auf die Durchsetzung der staatlichen Kontrolle in Dersim zielte.

Am 1. Juli 1938 ließ das zuständige 4. Generalinspektorat im Operationsgebiet per Flugzeug eine Bekanntmachung abwerfen. Darin wurden die vermeintlichen Bandit_innen darüber informiert, dass sie vollständig umzingelt seien und dass ihre einzige Option die Kapitulation sei (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 136). Währenddessen wurde die Militäroperation weiter fortgesetzt. Bei einem Gefecht am 2. Juli 1938 wurden laut Generalstab vier Soldaten und mehr als 40 »Bandit_innen« getötet, weitere drei seien in einen Abgrund gesprungen und so gestorben (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 136). Es fällt auf, dass die vermeintlichen Bandit_innen den Suizid einer Kapitulation und Gefangennahme durch die türkische Armee vorzogen. Dies führt zu der Frage, wie die türkischen Truppen zuvor mit Gefangenen umgegangen waren, so dass die »Bandit_innen« sich so entschieden. Nuri Dersimi[74] berichtete, dass auch seine 14-jährige

73 Die Bewaffnung der vermeintlichen Bandit_innen mit Äxten und Spaten sowie die Tatsache, dass viele Dörfer niedergebrannt wurden, spricht weniger für ein Gefecht, als vielmehr für eine gezielte Zerstörung der Dörfer, gegen die sich ein Teil der Dorfbewohner_innen versuchte mit ihren Arbeitswerkzeugen zu wehren.

74 Nuri Dersimi war ein bedeutender kurdischer Nationalist aus der Region Dersim. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg war er Mitglied verschiedener kurdischer Organisationen. Er veröffent-

Tochter in einen Abgrund gesprungen sei, um sich einer Gefangennahme durch türkische Truppen – und damit Folter und Vergewaltigung – zu entziehen (vgl. Dersimi 1952: 319).

Während der zuständige 4. Generalinspektor einerseits die Bevölkerung im Operationsgebiet zur Kapitulation aufrief, verfügte er andererseits in einem Schreiben an die eine in Erzincan stationierte Brigade, dass die sogenannten Bandit_innen vollständig einzukesseln und gänzlich zu vernichten seien (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 137-138). In dieser Phase gab es kaum noch bewaffnete Gegenwehr gegen die türkischen Truppen. Der letzte diesbezügliche Eintrag in den Berichten des Generalstabs beschreibt Gefechte am 17. und 18. Juli 1938. Bei diesen wurden zehn Soldaten und 85 sogenannte Bandit_innen getötet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 142). Es gibt keinerlei Angaben über etwaige spätere Verluste der türkischen Armee bei den Operationen in Dersim. Die Truppen belagerten nun verstärkt die Höhlen, in denen die Bevölkerung Zuflucht gesucht hatte: »Am 21. Juli wurden Höhlen zerstört und ihre Insassen getöteten. Wer fliehen wollte, um zu überleben, wurde durch Feuer [Beschuss, Anm. d. Autors] vernichtet. So wurden in den Höhlen im durchkämmten Gebiet insgesamt 216 Bandit_innen vernichtet. Darüber hinaus wurden zwölf Leichen von Bandit_innen im Munzur-Fluss entdeckt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 142). Ebenfalls am 21. Juli 1938 berichtete der Generalstab: »Vor einer Höhle im Osten des Munzur-Flusses kam es zu einem Zusammenstoß, bei dem 20 Bandit_innen getötet wurden. Zwei Bandit_innen sprangen in den Munzur-Fluss und begingen so Selbstmord« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 143).

Während die Militäroperation weiter andauerte, beschloss der Ministerrat am 6. August 1938 auf Vorschlag des 4. Generalinspektors folgende Maßnahmen:

> »– Die Überführung und Umsiedlung von 5.000 bis 7.000 Personen aus der Bevölkerung von Tunceli, die in den Sperrgebieten und außerhalb der Sperrgebiete wohnen.
> – Dabei sollen die Stammesführer_innen, ihre Rädelsführer_innen, geistliche Anführer_innen und Übeltäter_innen, die zwar außerhalb der Sperrgebiete leben, aber dort nicht verbleiben dürfen, mitsamt ihren Familien und nahestehenden Personen nach Westen überführt werden.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 166)

Die Belagerung und Zerstörung der Höhlen, in denen zahllose Menschen Zuflucht gesucht hatten, wurde in den folgenden Wochen fortgesetzt. Dabei wurden nach Angaben des Generalstabs auch vermeintliche Bandit_innen, die dies überlebten,

---

lichte 1952 im syrischen Exil eine autobiografische Publikation, in der er auf die Ereignisse in Dersim 1937-1938 einging (vgl. Dersimi 1952).

anschließend getötet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 147). In vielen Fällen wurden keine genauen Opferzahlen mehr genannt. Stattdessen ist in den Berichten beispielsweise die Rede von »ziemlich vielen Bandit_innen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 147) oder »sehr viele Bandit_innen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 150, 176), die getötet worden seien. In dieser Phase brannten die türkischen Truppen auch vermeintliche »Bandit_innendörfer« nieder und zerstörten sie (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 150, 176). Das Schicksal ihrer Bewohner_innen bleibt in den Berichten des Generalstabs ungenannt, so dass unklar bleibt, ob diese Menschen getötet oder festgenommen wurden. In einigen Fällen wurden jedoch Zahlen genannt:

13. August 1938: Bei Zusammenstößen in der Region um den Kırmızı-Berg wurden 300 sogenannte Bandit_innen vernichtet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 173).
14. August 1938: 38 Vermeintliche Bandit_innen, die in der Provinz Van bewaffneten Widerstand geleistet hätten, wurden vernichtet. Hier fehlen Angaben über Verluste der türkischen Truppen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 176).
15. August 1938: In den Dörfern Zımbık, Hiç, Kirnik und Bornak seien insgesamt 395 vermeintliche Bandit_innen »tot gefasst« worden. Diese Vorgehensweise wurde damit legitimiert wird, dass die Bevölkerung in diesen Dörfern zuvor sogenannten Bandit_innen Unterschlupf gewährt sowie Widerstand gegen die türkischen Truppen geleistet hätte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 177).

Eines ist auffällig: Obwohl der Ministerrat bereits die Zwangsumsiedlung der Bevölkerung beschlossen hatte, ist in den Berichten des Generalstabs nur äußerst selten von Gefangennahmen und Überlebenden die Rede. Stattdessen wurden den Berichten zufolge meist sämtliche vermeintlichen Bandit_innen getötet. Von Zivilist_innen ist in den Berichten ohnehin nie die Rede. Einer der seltenen Einträge über Gefangennahmen lautet: »Als am 15. August 1938 das 3. Bataillon des 93. Regiments[75] die Angehörigen des Yusufanlı-Stamms einsammelte und nach Mameki brachte, um sie in den Westen zu überführen, griff ein Bandit aus der [Menschen-]Kolonne einen Gefreiten namens Necip an und tötete ihn mit einem Dolch. Im darauf folgenden Tumult wurden 49 Personen vernichtet, die fliehen wollten« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 177).

Am 17. August 1938 stellte der Generalstab in einer Zwischenbilanz fest: »Seit dem 10. August 1938 haben die Einheiten bei Zusammenstößen Tausende Ban-

75 Aus den entsprechenden Berichten des Generalstabs geht nicht hervor, zu welcher Division das 93. Regiment gehörte. Allerdings wird angegeben, dass das 93. Regiment zum 7. Armeekorps gehörte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 177). Lediglich die Angabe der Division fehlt also.

dit_innen vernichtet und die Dörfer, Ortschaften und Felder, in denen diese Übeltäter_innen Zuflucht gesucht hatten, niedergebrannt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 182). Vom Niederbrennen von Dörfern berichtet auch Yusuf Kenan Akım, der zu diesem Zeitpunkt als Wehrpflichtiger an der Vernichtungsoperation teilnahm, in einem Tagebucheintrag vom 18. August 1938 (vgl. Akım 1938/2019: 30). Interessanterweise kollidiert die Angabe des Generalstabs, wonach innerhalb von nur sieben Tagen »Tausende« getötet worden seien, mit einer späteren Aussage des Generalstabs, in der für die gesamte Militäroperation 1938 eine Zahl von 7.954 Getöteten und Festgenommenen genannt wird (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 205).

Auch nach dieser Zwischenbilanz dauerte die Militäroperation weiter an. Dabei wurden nach Angaben des Generalstabs weitere Hunderte vermeintlicher Bandit_innen getötet und die festgenommenen Überlebenden in den Westen deportiert:

Am 19. August 1938 wurden durch Truppen der 41. Division des 7. Armeekorps am Munzur-Fluss 290 sogenannte Bandit_innen vernichtet, die Widerstand geleistet haben sollen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 183).

Ebenfalls am 19. August vernichteten Truppen der 12. Division des 8. Armeekorps 170 Personen innerhalb der Sperrgebiete und brannten Dörfer und Felder in den Sperrgebieten nieder (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 183). Auffällig ist, dass der Generalstab an dieser Stelle von Personen spricht und nicht von »Bandit_innen«. Nichtsdestotrotz wurden alle erwähnten Menschen getötet.

Am selben Tag vernichteten Truppen der 15. Division des 8. Armeekorps 150 sogenannte Bandit_innen und brannten Dörfer und Felder nieder (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 183).

Zeitgleich vernichtete die 14. Kavallerie-Division des 8. Armeekorps bei ihrer »Säuberungsaktion« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 184) insgesamt 69 Personen. 381 Personen wurden nach Elazığ verbracht, damit sie von dort aus in den Westen deportiert werden können.

Die Tötungen beschränkten sich nicht auf die Phase der Militäroperation. Wie ein Bericht des Generalstabs vom 20. August 1938 bestätigt, war es übliche Praxis, dass die Truppen, die die Deportationszüge begleiteten, alle Menschen töteten, die versuchten, die sich der Deportation zu entziehen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 184). Die Tötung von 49 Menschen durch das 3. Bataillon des 93. Regiments am 15. August 1938 war damit keineswegs ein Einzelfall, sondern die übliche Vorgehensweise bei den Deportationen. Auffälligerweise schwiegen die türkischen Medien über die Ereignisse in der Region Dersim 1938 gänzlich. Erst am 13. August 1938 meldete die Tageszeitung Cumhuriyet, dass ab dem 25. August in der Region Dersim ein viertägiges Militärmanöver stattfinden werde (vgl. Cumhuriyet, 13. August 1938: 1). In dieser kurzen Meldung wurde nicht erwähnt, dass zu diesem Zeitpunkt in der Region Dersim gar kein Militärmanöver stattfand, sondern viel-

mehr eine mehrmonatige Vernichtungsoperation. Auch in der Folgezeit berichtete die Cumhuriyet über das vermeintliche Militärmanöver, ohne dabei die Vernichtungsoperation zu thematisieren (vgl. Cumhuriyet 25. August 1938: 1). Lediglich in einem Interview sprach Premierminister Cemil Bayar vage über eine laufende »Erziehungsoperation« in Dersim. Auch hier blieb aber unklar, ob es sich um eine Militäroperation handelte (vgl. Cumhuriyet 30. August 1938, S. 3).

In der letzten Phase der Militäroperation von 1938 wurden die Truppen des 7., 8. und 9. Armeekorps abgelöst durch das 3. Armeekorps. Dieses sollte im September 1938 noch einmal abschließend die Sperrgebiete durchkämmen und die Deportation der übrig gebliebenen Bevölkerung durchführen. Der zuständige 3. Armeeinspektor gab dem 3. Armeekorps am 31. August 1938 folgenden Operationsbefehl:

> »(a) Die Bevölkerung innerhalb der Sperrgebiete, die zuvor bekanntgemacht wurden, werden eingesammelt, um nach dem Westen überführt zu werden. Diese Gebiete sollen gänzlich entvölkert werden. Sämtliche Häuser und Gebäude in diesen Gebieten, die eine Ansiedlung ermöglichen könnten, sollen zerstört werden. (b) Die Stammesführer, ihre Rädelsführer_innen, geistliche Anführer und Übeltäter_innen, deren Familienangehörige und ihnen Nahestehende, die zwar außerhalb der Sperrgebiete leben, aber dort nicht verbleiben dürfen und die bei der ersten Durchkämmung nicht gefasst wurden, sollen ebenfalls nach dem Westen überführt werden.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 191)

Die Vorgehensweise des 3. Armeekorps glich durchaus der Vorgehensweise der Truppen, die zuvor im Operationsgebiet eingesetzt gewesen waren. Die Mehrzahl der anvisierten Menschen wurde getötet, nur eine vergleichsweise kleine Gruppe überlebte und wurde gefangen genommen. Als Verweis auf die fortgesetzten Massentötungen dient ein Tagebucheintrag des Wehrpflichtigen Yusuf Kenan Akım vom 3. September 1938. Darin beschwerte sich der Soldat darüber, dass auf den Flüssen so viele Leichen trieben, so dass er und seine Kameraden kein Wasser aus diesen Flüssen trinken konnten (vgl. Akım 1938/2019: 34). Darüber hinaus berichtete Akım von der Praxis des Köpfens von Kurd_innen durch türkischen Soldaten. Dies sei von den Kommandeuren mit Lob und Anerkennung belohnt worden (vgl. Akım 1938/2019: 36-37).[76]

Am 9. September 1938 vernichteten Truppen des 56. Regiments der 15. Division des 8. Armeekorps[77] in den Wäldern um Kızılviran nach Angaben des General-

76 Hauptmann Zühtü Güven schilderte in seinen autobiografischen Berichten über die Niederschlagung des Ararat-Aufstands 1930 ähnliche Praktiken (vgl. Güven 1953, 2011: 115).

77 Obwohl das 8. Armekorps bereits am 31. August 1938 durch das 3. Armeekorps abgelöst werden sollte, waren nach Angaben des Generalstabs noch am 9. September 1938 Einheiten des 8. Armeekorps im Einsatzgebiet. Der Grund hierfür ist unbekannt.

stabs 37 sogenannte Bandit_innen und nahmen 18 Frauen und Kinder gefangen. Darüber hinaus vernichteten die Truppen eine nicht genannte Zahl vermeintlicher Bandit_innen, die sich in Höhlen versteckt hatten. Für diesen Einsatz werden gar keine Überlebenden erwähnt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 198). In einer Zwischenbilanz vom 15. September 1938 meldete der Generalstab: »Seit Beginn der Durchkämmungsoperation am 6. September 1938 […] wurden Hunderte Bandit_innen vernichtet. Eine ähnlich große Zahl von Frauen und Kindern wurde gefasst. […] Die Dörfer, Häuser, Felder und Waldstücke, in denen die Bandit_innen Widerstand leisteten, wurden niedergebrannt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 201-202).

Am 19. September 1938 zog der Generalstab folgende Bilanz für die letzte Phase der Gesamtoperation: »Insgesamt wurden in der Durchkämmungsoperation folgende Ergebnisse erreicht: Aus dem Durchkämmungsgebiet wurden 7.954 Personen tot oder lebendig entfernt. Es wurden 1.019 Waffen konfisziert. Ab jetzt ist in Tunceli keine Verwegenheit mehr vorhanden, einen großen Aufstand zu organisieren und die Bevölkerung dafür zu gewinnen. Ebenso ist kein Mut mehr vorhanden, um diese Verwegenheit Wirklichkeit werden zu lassen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 205).

Die Zahl der tatsächlich beschlagnahmten Waffen (1.019) steht im Kontrast zur Zahl der Getöteten oder Festgenommenen (7.954). Daraus kann geschlossen werden, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer unbewaffnet war. Dabei wurde noch nicht berücksichtigt, dass die erste Zahl auch diejenigen Waffen (wie etwa Jagdgewehre) umfasst, die bei den Durchsuchungen der Dörfer aufgefunden wurden und die gar nicht von etwaigen Rebellen gegen die türkischen Truppen eingesetzt worden waren. Die einzige größere bewaffnete Rebell_innengruppe, die in den Berichten des Generalstabs benannt wird, bestand aus 30 bis 40 Personen. Diese versuchte am 27. Juni 1938 die Flucht von 500 Personen zu schützen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 132). Einen weiteren Hinweis auf die geringe Waffenstärke der Rebell_innen liefert dient noch der Hinweis ein Zwischenresümee des Generalstabs vom 29. Juni 1938. Danach wurden im Rahmen der gesamten Militäroperation im Jahr 1938 33 Soldaten getötet wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 134). Insgesamt lässt sich aufgrund dieser Angaben des Generalstabs spekulieren, dass es bei dieser zweiten Phase der Militäroperation höchstens ein paar Hundert bewaffnete Rebell_innen gab.

Berichte von Täter_innen und Opfern

Die Darstellungen des Generalstabs, die im vorhergehenden Textabschnitt im Zentrum standen, müssen durch andere Quellen und Perspektiven ergänzt werden. Die kleinteilige militärische Sichtweise verstellt bisweilen den Blick auf politische Zusammenhänge und Prozesse. Auch fehlt eine Gesamtbilanz der beiden Militär-

operationen in Dersim 1937 und 1938. Darüber hinaus kommen in den Berichten weder die tatsächlichen Täter_innen noch die Opfer der staatlichen Gewaltmaßnahmen als Akteur_innen mit eigener Stimme vor. Daher wird die Darstellung im Folgenden um zwei Perspektiven erweitert. Zum einen werden weitere Berichte und Kommentare zeitgenössischer politischer Akteur_innen aus dem türkischen Staatsapparat analysiert. Zum anderen werden Berichte von Augenzeug_innen wiedergegeben und analysiert, darunter auch Berichte auf der Grundlage von Aussagen Dritter.

Ein Zeitzeuge aus dem Dorf Pirgeç in der Region Dersim, der damals sechs Jahre alt war, berichtete später, das Dorf sei im Sommer 1938 niedergebrannt und seine Bewohner_innen von Soldaten weggebracht sowie an einer vorbereiteten Stelle mit Maschinengewehren getötet worden. Er selbst sei der einzige Überlebende aus seinem Dorf (vgl. Kahraman 2004: 362-363). Auch Hüseyin Köse aus dem Dorf Ağzunik im Landkreis Pertek, der damals sieben Jahre alt war, berichtete davon, dass die Dorfbewohner_innen zu einer vorbereiteten Stelle gebracht wurden, um dort durch Maschinengewehrfeuer getötet zu werden (vgl. Kahraman 2004: 374). Menes Akkaya, eine Überlebende aus dem Dorf Halvori[78] berichtete, die Dorfbewohner_innen seien im Juli 1938 von türkischen Soldaten zu einem Feld gebracht worden. Dort seien Männer und Frauen getrennt voneinander getötet worden – die Männer mit Maschinengewehren und die Frauen mit Bajonetten (vgl. Boztas 2014: 96).

Elif Polat aus dem Dorf Şıhan im Landkreis Pülümür beschrieb eine etwas andere Vorgehensweise der türkischen Truppen. Nachdem die Soldaten ihr Dorf im Sommer 1938 niedergebrannt hatten, wurden dessen Bewohner_innen gemeinsam mit den Bewohner_innen anderer Dörfer aus der Region in ein Tal gebracht. Tausende Menschen wurden so zusammengetrieben. Soldaten identifizierten anhand von Namenslisten einige Männer, brachten sie weg und erschossen sie. Nach diesen selektiven Erschießungen wurden die Überlebenden freigelassen (vgl. Kahraman 2004: 369). Die jeweilige Vorgehensweise der türkischen Truppen hing von verschiedenen Faktoren ab. Ein Faktor war die Vorgabe der militärischen Führung, welche Dörfer komplett zu vernichten seien und in welchen nur einzelne, namentlich genannte Männer getötet werden sollten. Daneben spielte auch die Haltung der jeweils kommandierenden Offiziere eine Rolle. So gelang es dem Dorfvorsteher von Lolantaneri im Landkreis Hozat, den kommandierenden Offizier zu bestechen und damit den Dorfbewohner_innen die Flucht zu ermöglichen. Dies berichtete der Sohn des Dorfvorstehers später (vgl. Kahraman 2004: 380).

Die Angaben von Überlebenden über die Vorgehensweise der türkischen Truppen decken sich mit den Angaben der Täter_innen. Halik Çolak aus Düzce, der 1938

78 Das Dorf wurde später in Karşılar umbenannt und dem Landkreis Tunceli-Merkez zugeordnet.

als einfacher Soldat in Dersim eingesetzt war, berichtete über eine Massentötung im Landkreis Hozat: »Elf Soldaten waren getötet worden. Wir erfuhren, dass sie von Kurd_innen massakriert worden waren. Wir erhielten den Befehl: ›Vernichtet alle, die ihr finden könnt.‹ […] An diesem Tag haben wir Soldaten alle Frauen und Kinder in eine Moschee gesperrt, sie darin eingeschlossen, [das Gebäude] mit Benzin übergossen und sie alle lichterloh brennen lassen« (Kalman 1995: 400). A. Demirtaş[79] aus Kars, der 1937-1938 als Kavalleriesoldat in Dersim stationiert war, berichtete später: »Wir töteten alle, unabhängig davon, ob es Frauen, Kinder, Säuglinge, Greise oder Jugendliche waren. Die Offiziere befahlen uns: ›Lasst keine_n Alevit_in am Leben, tötet sie!‹ […] Von unseren Erfahrungen wussten wir, dass sich Eltern bei den Massakern in die Schusslinie stellten und so versuchten, ihre Kinder zu schützten. Nach dem Maschinengewehrfeuer bajonettierten die Soldaten die Leichen oder setzten sie in Brand, damit niemand überlebte« (Bulut 2013: 345-347). Auch İbrahim Hulusi Yahyagil[80], der 1938 als Oberst in Dersim stationiert war, bestätigte, dass es um eine vollständige Vernichtung ging: »Sie haben uns 1938 damit beauftragt, den Aufstand in Dersim niederzuschlagen. Was sie Aufstand nannten, war nur, dass einige Bergdörfer dieses Jahr ihre Steuern nicht bezahlt hatten. Unser Befehl war kurzgefasst: ›Vernichtet sie! Lasst niemanden am Leben, egal ob Jugendliche, Greise, Kinder oder Frauen‹« (Bulut 2013: 349). Ausführlicher als Demirtaş und Yahyagil berichtete Mehmet Ali Ciftci[81], der 1938 in der Region Dersim als Soldat stationiert war. Seine Berichte bieten auch eine Erklärung für die unterschiedlichen Vorgehensweisen der türkischen Truppen, die Überlebende in ihren Berichten schildern (Tötung aller versus Tötung ausgewählter Männer). Innerhalb des Operationsgebietes wurden alle Menschen getötet, während in Dörfern außerhalb des Operationsgebietes Such- und Sammeltrupps, bestehend aus Soldaten wie Mehmet Ali Ciftci, vorab ausgewählte Männer gefangen nahmen und töteten. Ciftci berichtet über die Aktionen außerhalb des Operationsgebietes:

> »Danach sind wir in die Dörfer gegangen. Wir hatten Listen bekommen, mit Namen und Anschuldigungen. […] An dem Tag haben wir 37 Männer gefangen genommen. […] Wir brachten sie in das Kutu-Tal. Dort waren bereits Maschinen-

---

79 Das Interview mit A. Demirtaş führte Faik Bulut. Es erschien in einer von Bulut herausgegebenen Dokumentensammlung. Leider wird der Vorname des Soldaten darin nicht genannt.

80 İbrahim Hulusi Yahyagil gilt als einer der wichtigsten Schüler_innen von Said Nursi und damit als eine wichtige Figur in der islamischen Nurculuk-Bewegung. Said Nursi war als religiöser Führer in Opposition zur kemalistischen Staatsführung und wurde deswegen verhaftet. İbrahim Hulusi Yahyagils Äußerungen über die Militäroperation 1938 gehen möglicherweise ebenfalls auf die politische Gegner_innenschaft zur kemalistischen Staatsführung zurück.

81 Mehmet Ali Ciftci wurde 2011 im Rahmen des »Dersim 1937-38 Oral History Projects« interviewt. 2014 transkribierte Özgür Inan Boztas das Interview und übersetzte es ins Deutsche. An dieser Stelle wird die deutsche Fassung zitiert.

gewehre aufgebaut. Wir schubsten sie in Richtung des Abhangs und zogen uns zurück. Dann kam der Befehl zum Schießen. An diesem Tag starben 37 Menschen dort. […] Wir gingen in die Dörfer und sammelten dort die Leute ein und töteten diese. Dann gingen wir ins nächste Dorf, sammelten wieder Leute ein und auch diese wurden getötet. Und immer so weiter, Einsammeln und Töten. Wir sind nie auf bewaffnete Stammesangehörige gestoßen. Dass einer von denen uns angreift oder gar auf uns schießt, habe ich nicht erlebt.« (Boztas 2014: 100)

Şükrü Laçin, ein Überlebender der Vernichtungsoperationen im Landkreis Mazgirt, berichtete ebenfalls über ausgewählte Tötungen von Männern im August 1938, die auf Namenslisten basierten. Zwischen dem 14. und dem 17. August wurden die Dörfer Mestan, Akkilise, Keman, Şilk, Muhundu und Velan von türkischen Truppen durchkämmt. Diese nahmen in den Dörfern ausgewählte Männer fest und brachten sie zur Militärkaserne in Mazgirt, dem Zentrum des Landkreises. Dort wurden fast alle Festgenommenen erschossen. Lediglich einige wenige Männer aus Laçins Dorf wurden nach einer persönlichen Intervention von Fahri Tokmakçı[82], des Landrats von Mazgirt, verschont (vgl. Laçin 1992: 26-29). Nuri Dersimi berichtete, dass sein Bruder Hıdır, der in Diyarbakır arbeitete, festgenommen, nach Dersim gebracht und dort gemeinsam mit zwei weiteren seiner Brüder, die bereits in Dersim inhaftiert worden waren, hingerichtet wurde (vgl. Dersimi 1952: 320). Die Vernichtungsoperationen innerhalb des Operationsgebietes liefen hingegen ohne solche Namenslisten ab, wie Mehmet Ali Ciftci berichtete:

»Wir holten sie aus den Höhlen und brachten sie dorthin [ins Kutu-Tal]. Es gab Frauen und alte Menschen und viele Kinder in den Höhlen. Sie hatten sich vor Angst in großer Zahl in die Höhlen gezwängt. [….] Sie mussten sich in Reihen hinsetzen. Dann wurden die Maschinengewehre durchgeladen und […] alle wurden getötet. Die Leichen wurden übereinandergestapelt und angezündet. Wohin wir auch gingen, diese Feuer brannten. Aufeinandergestapelte Leichen, die lichterloh brannten.« (Boztas 2014: 101)

Die Vernichtungsoperationen dauerten bis September 1938 an. Währenddessen beschloss der Ministerrat am 6. August 1938 mit der Verordnung Nr. 9049, dass über die bereits 1937 beschlossenen Deportationen von 2.000 Personen hinaus weitere 3.000 bis 5.000 Personen aus den zu Sperrzonen erklärten Gebieten der Region Dersim in westliche Provinzen deportiert werden sollten. Außerdem sollte eine ungenannte Zahl von »Stammesführern, Anführer_innen, religiösen Anführern, Schädlingen mitsamt ihren Familien und ihnen Nahestehenden« (Yıldırım

82 Laut Şükrü Laçin geht der Einsatz des Landrats von Mazgirt für die Männer aus seinem Dorf darauf zurück, dass der Grundschullehrer des Dorfes mit dem Landrat befreundet war und sich bei ihm für sie einsetzte (vgl. Laçin 1992: 26).

2011: 106) aus den übrigen Teilen Dersims in den Westen deportiert werden. Zeitzeug_innen berichteten, dass die Überlebenden der Vernichtungsoperationen anschließend in andere Regionen der Türkei deportiert wurden, wozu Güter- und Viehwaggons verwendet wurden. Während der mehrtägigen Bahnfahrten blieben die Waggons verschlossen, so dass die Menschen keinerlei Zugang zu Sanitäranlagen hatten (vgl. Kahraman 2004: 396). Wie viele Menschen unter diesen unhygienischen Bedingungen während der Deportationen erkrankten oder verstarben, ist nicht bekannt.

Die unterschiedlichen Angaben darüber, wie viele Menschen insgesamt im Rahmen der Vernichtungsoperationen in den Jahren 1937 und 1938 getötet und deportiert wurden, weichen stark voneinander ab. Der Soziologe Şükrü Aslan verglich 2010 in einer Untersuchung der offiziellen Bevölkerungsstatistiken von 1935 und 1940 miteinander. Er machte eine »fehlende Bevölkerung« von etwa 13.000 Personen aus (vgl. Aslan 2010: 406).[83] Allerdings waren in der Provinz Dersim sehr wahrscheinlich nicht alle Bewohner_innen statistisch erfasst, so dass die Gesamtzahl der Getöteten und Deportierten vermutlich noch höher war als 13.000. Recht ungenau sind die Angaben ausländischer Diplomat_innen, die aus Trabzon über die Operationen in Dersim berichteten. Der britische Konsul in Trabzon meldete am 27. September 1938 dass »Tausende Kurd_innen, einschließlich Frauen und Kindern getötet« (zitiert nach Bruinessen 1994: 144) sowie Tausende Menschen deportiert worden seien. Er verglich die Vernichtung in Dersim 1937-1938 mit dem Genozid an den Armenier_innen 1915. Hermann Hoffmann-Fölkersamb, der deutsche Konsul in Trabzon, schrieb am 3. Oktober 1938 einen ausführlichen Bericht für das Deutsche Konsulat in Ankara. Darin heißt es:

> »Nach einer privaten Äußerung des Kommandanten des hiesigen Regiments wäre das ganze Gebiet so verwüstet worden, dass die noch übrig gebliebenen Flüchtlinge weder Obdach noch Nahrung finden könnten. Die getöteten Männer schätzt er innerhalb seines Gesichtskreises auf 5.000. Etwa 1.000 Frauen mit kleineren Kindern – die größeren Knaben scheinen wie üblich das Los der Väter geteilt zu haben – sind hierher transportiert und zwecks anderweitiger Ansiedlung zur See nach dem Westen weggeführt worden.« (Hoffmann-Fölkersamb 1938: 1-2)

Die Angaben staatlicher türkischer Akteur_innen sind deutlich genauer, wenn auch möglicherweise zu niedrig angesetzt. Laut dem für Dersim zuständigen 4. Generalinspektorat wurden in den beiden Jahren insgesamt 13.160 Personen getötet und 11.818 Personen deportiert (vgl. Akyürekli 2010: 123). Das Generalkommando der Gendarmerie wiederum meldete am 8. August 1939, dass von 1936 bis 1939 in

83 Die Bevölkerungszahl in der Provinz Dersim lag laut offiziellen Statistiken 1935 bei 107.723 Einwohner_innen; 1940 waren es 94.369 Einwohner_innen. Darüber hinaus verschwanden 134 Dörfer gänzlich (vgl. Aslan 2010: 406, 409).

der Provinz Dersim insgesamt 13.806 Personen getötet wurden (vgl. Türkiye Büyük Millet Meclisi 2014: 295). Das Innenministerium, das die Deportation organisierte, meldete am 23. Dezember 1938, dass bereits 11.683 Personen in westliche Provinzen deportiert worden seien und die Deportation weiterer 2.000 Personen geplant sei (vgl. Türkiye Büyük Millet Meclisi 2014: 295). Während nach staatlichen türkischen Quellen in Dersim also etwas über 13.000 Menschen getötet wurden, gehen kurdische Autor_innen von 50.000 bis 70.000 Toten aus (vgl. Kahraman 2004: 394).

5.6 Zwischenbilanz der Ereignisse zwischen 1925 und 1938

Die Analyse von Berichten des Generalstabs, weiterer staatlicher Akteur_innen, der zeitgenössischen Presse sowie kurdischer Akteur_innen und Zeitzeug_innen zeigen, dass im Untersuchungszeitraum zwischen 1925 und 1938 nur zwei Ereignissen von einem geplanten und organisierten Aufstand mit klar benennbaren Akteur_innen gesprochen werden kann. Dies sind der Scheich-Said-Aufstand 1925 und der Ararat-Aufstand 1930. Bei allen anderen untersuchten Ereignissen handelte es sich um Militäroperationen, die entweder als sogenannte Erziehungsoperationen (Tedip) oder als Vernichtungsoperationen (Tenkil) geplant wurden. Erkennbar wurde, dass sich auch die Tedip-Operationen sich immer wieder zu Tenkil-Operationen entwickelten. Die zuletzt behandelten Operationen in Dersim 1937-1938 müssen jedoch separat behandelt werden.

Der Scheich-Said-Aufstand von 1925 lässt sich zumindest bis zur Festnahme Scheich Saids am 15. April 1925 tatsächlich als Aufstand bezeichnen. Dier hatte seine Ursache in der Unzufriedenheit der traditionellen kurdischen Eliten. Diese hatten mit ihrer Unterstützung der türkischen Nationalbewegung während des sogenannten türkischen Befreiungskrieges die Gründung der Republik Türkei erst ermöglicht. Dennoch wurden sie nach Gründung des neuen Staates marginalisiert und mussten miterleben, dass der neue Staat die Existenz der kurdischen Bevölkerungsgruppe als eine eigenständige Gruppe leugnete. Diese Unzufriedenheit manifestierte sich auch in der kurdischen Organisation Azadi, die den Aufstand in Zusammenarbeit mit traditionellen und religiösen kurdischen Führungsfiguren wie Scheich Said plante. Doch spätestens mit der faktischen Niederschlagung des Aufstands am 15. April 1925, bei der Scheich Said und seine Gefolgschaft gefangen genommen wurden, ging die Aufstandsbekämpfung in eine Vernichtungsoperation über. Der nächste Aufstand ereignete sich 1930 in der Provinz Ağrı. Dabei waren ebenfalls die traditionellen kurdischen Eliten federführend. Die Organisation Xoybun übernahm die Rolle, die 1925 Azadi gespielt hatte. Hier lassen sich Aufstand und Vernichtungsoperation nicht in zwei aufeinander folgende Zeitabschnitte unterteilen, vielmehr fiel die kurze Phase des tatsächlichen Aufstands hier zeitlich mit der Vernichtungsoperation zusammen.

Bei den übrigen untersuchten Ereignissen zwischen 1925 und 1938 gibt es keine Hinweise auf geplante oder gar durchgeführte Aufstände mit klar erkennbaren Akteur_innen. Stattdessen handelte es sich um Militäroperationen. Diese wurden entweder durch kleinere lokale Vorfälle (wie einen Viehraub) ausgelöst oder durch das illoyale Verhalten der jeweiligen Bevölkerung (etwa die Weigerung, Steuern zu zahlen oder Wehrdienst zu leisten) legitimiert. Die Operationen wurden entweder als sogenannte Erziehungsoperationen (Tedip) oder als Vernichtungsoperationen (Tenkil) geplant. Dabei entwickelten sich die Tedip-Operationen immer wieder zur Tenkil-Operationen. Insbesondere aus Sicht des Staates unerwünschte Vorfälle, wie der Tod türkischer Offiziere oder die Desertion türkischer Soldaten, führten immer wieder zu einer Eskalation von einer Tedip- zu einer Tenkil-Operation. Die Grenze zwischen sogenannten Strafmaßnahmen und Racheaktionen lässt sich im Nachhinein nicht immer klar erkennen. Die Operationen beinhalteten regelmäßig die Zerstörung von Dörfern, die Vernichtung ihrer Bewohner_innen, Artillerie- und Luftangriffe auf Dörfer und flüchtende Menschengruppen, die Zerstörung von Höhlen und anderer Verstecken sowie Deportationen von der Überlebenden, die bisweilen beim Abtransport getötet wurden. Insgesamt wurden die Operationen so angelegt, dass möglichst wenig Menschen aus dem Operationsgebiet flüchten konnten. Nur selten wurde zwischen bewaffneten Rebell_innen und unbewaffneten Zivilist_innen unterschieden.

Die Ereignisse in der Region Dersim 1937 und 1938 lassen sich indes weder eindeutig als Aufstand noch als bloße Militäroperation einordnen. Die Markierung Dersims als »Problem«, »Furunkel« oder »Geschwür« hat eine sehr lange Geschichte und begann schon vor der Gründung der Republik Türkei. Dersim geriet früh ins Visier der staatlichen Homogenisierungspolitik und wurde in Berichten staatlicher Funktionär_innen immer wieder als dringendes »Problem« dargestellt, das es militärisch bzw. repressiv zu lösen galt. Die konkreten Planungen für die Vernichtungsoperationen 1937-1938 begannen spätestens 1932, wie aus Äußerungen des Generalstabs und des Generalkommandos der Gendarmerie zu erkennen ist. 1935 wurde mit dem Tunceli-Gesetz ein besonderer Rechtsrahmen geschaffen, der sich sowohl von den türkischen Provinzen im Westen, aber auch von den kurdisch besiedelten Provinzen im Osten unterschied. 1937 begann die jahrelang vorbereitete Operation. Als Auslöser diente ein Vorfall, der an sich äußerst nichtig war und keineswegs eine zweijährige Vernichtungsoperation mit über 13.000 Todesopfern legitimieren kann. Insbesondere 1938, im zweiten Operationsjahr, sind zahlreiche offenbar koordinierte einzelne Vernichtungsoperationen in Dörfern erkennbar, die sich explizit gegen die gesamte Bevölkerung richteten – unabhängig von Geschlecht oder Alter der Opfer. Dadurch, dass es sich bei der Dersimer Bevölkerung um eine religiös und sprachlich besondere Gruppe handelte, kann die Vernichtung eines nennenswerten Teils dieser Gruppe zumindest als versuchter Genozid bewertet werden. Auch die vorhergehende Darstellung Dersims als »Pro-

blem«, »Furunkel« oder »Geschwür«, das es zu entfernen gelte, legt nahe, hier von einer genozidalen Absicht auszugehen. Allerdings ist die wissenschaftliche Erforschung sowie die juristische Bewertung der Vernichtungsoperationen in Dersim 1937-1938 noch nicht so weit fortgeschritten, dass das Gesamtereignis ohne jeden Zweifel als Genozid bezeichnet werden kann. Den ersten Versuch einer juristischen Bewertung hat 2014 Özgür Inan Boztas unternommen, der sich auf vier Fälle von Massentötungen in der Region Dersim 1938 fokussierte (vgl. Boztas 2014: 182). Boztas wertet diese Massentötungen als Teil eines Völkermords: »Die Gruppe der Zaza-Aleviten sollte in ihrer sozialen Existenz ausgelöscht werden, um die Gruppenmitglieder per Zwangsassimilation in die Gruppe der Türken überführen zu können. Um den Assimilationserfolg zu gewährleisten, kam es insbesondere im Jahr 1938 zu systematischen Massakern an Gruppenmitgliedern der Zaza-Aleviten« (Boztas 2014: 194). Allerdings bleibt fraglich, ob der türkische Staat tatsächlich auf eine Vernichtung der Zaza-sprechenden Alevit_innen in Dersim abzielte oder ob die Vernichtungsoperationen in Dersim 1937-1938 als Teil der staatlichen Gewaltmaßnahmen zwischen 1925 und 1938 betrachtet werden müssen, die sich gegen die Gesamtheit aller kurdischen Bevölkerungsgruppen richteten. Hierzu sei auch auf die kontrovers geführte und bis heute anhaltende Debatte über die Frage verwiesen, ob die Dersimer_innen als Teil der kurdischen Bevölkerungsgruppe anzusehen sind oder nicht. Aufgrund der genannten offenen Fragen werden die Ereignisse in Dersim 1937-1938 hier vorläufig als Vernichtungsoperationen bezeichnet – ohne auszuschließen, dass sich der Begriff des Genozids künftig eventuell als adäquat herausstellt.

Eine Gesamtbilanz über die Vernichtungen und Zerstörungen zwischen 1925 und 1938 lässt sich nur schwer ziehen. Insbesondere bei den weniger bekannten Militäroperationen ist die Zahl der Opfer nicht genau bekannt. Bisweilen fehlen sogar Schätzungen. Grund hierfür ist, dass bei zahlreichen Operationen beispielsweise Höhlen gesprengt wurden, in denen Menschen Zuflucht gesucht hatten. So konnte nicht ermittelt werden, wie viele Menschen dabei jeweils getötet wurden. Aufgrund der bisherigen Forschung sowie der Schätzungen in der vorhandenen Literatur lässt sich sagen, dass zwischen 1925 und 1938 etwa 60.000 Menschen getötet und über 180.000 Menschen vertrieben wurden. Die Zahl der Todesopfer lässt sich wie folgt bestimmen: (1) Scheich-Said-Aufstand 1925: 15.000 Tote, (2) Zilan-Massaker 1930: 15.000 Tote, (3) Dersim 1937-1938: 25.000 Tote, (4) übrige Militäroperationen: 5.000 Tote. Die Zahl der Vertriebenen ist nur eine vorläufige Annahme auf Basis der spekulativen Annahme, dass wesentlich mehr Menschen vertrieben als getötet wurden.

6. Ausblicke

Die diskursiven und nicht-diskursiven Folgen der hier untersuchten Ereignisse prägen die Türkei bis heute. Zwei Ausblicke sollen diese Folgen skizzieren. Erstens wird die weitere Entwicklung der sogenannten kurdischen Frage in der Türkei dargestellt. Dabei werden auch die Grenzen staatlicher Politik sichtbar. Doch nicht nur die staatliche Politik gegenüber den Kurd_innen hat sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte immer wieder geändert, auch die kurdische Gesellschaft veränderte sich. Bestimmte kurdische Akteur_innen verloren an Bedeutung, während andere Kräfte in den Vordergrund traten. Zweitens wird ein Blick darauf geworfen, wie die sogenannten kurdischen Aufstände in der heutigen türkischen Geschichtsschreibung behandelt werden und welche Narrative und Redeweisen dabei verwendet werden. Darüber lässt sich entschlüsseln, welche Bilder von der Türkei und der türkischen Nation, aber auch von den Kurd_innen als den Anderen bis heute reproduziert werden.

6.1 Die Fortsetzung der Homogenisierungspolitik in der Türkei nach 1938

Die Niederschlagung des Scheich-Said-Aufstands 1925 und des Ararat-Aufstands 1930 bedeutete auch das Scheitern der bisherigen kurdischen Nationalbewegung. Die kurdischen Nationalist_innen flohen ins Exil und wurden in der Türkei mit den Jahren zunehmend bedeutungslos. Die Mehrheit der kurdischen Akteur_innen in der Türkei hatte sich während der Rebellionen neutral verhalten oder gar an der Seite des türkischen Staats die Aufständischen bekämpft. Die Vernichtungsoperationen in Dersim 1937-1938 machten deutlich, dass der türkische Staat bereit war, sogar auf genozidale Maßnahmen zu setzen. Für den türkischen Staat bedeutet der militärische Sieg jedoch keineswegs, dass er die kurdischen Provinzen nach seinen Vorstellungen grundlegend umstrukturieren konnte. Dies lag unter anderem daran, dass kein umfassendes kultur-, bildungs- und sozialpolitisches »Begleitprogramm« aufgelegt wurde. Der Zentralstaat konnte die hierfür notwendigen finanziellen und personellen Mittel nie bereitstellen (vgl. Aslan 2011: 77) –

oder wollte dies eventuell auch nicht. 1935 forderte Ministerpräsident İsmet İnönü, dass »unsere ohnehin begrenzten Mittel eher in den türkischen Dörfern« (zitiert nach Demirtaş 2008: 66) verwendet werden. Unter dieser Prioritätensetzung litt auch das staatliche Bildungssystem in den kurdischen Provinzen. Während die Zahl der Grundschüler_innen zwischen 1930 und 1937 von 43.780 auf 55.537 stieg, bliebt die Zahl der Grundschullehrer_innen mit 1229 bzw. 1260 fast gleich. Die Zahl der Grundschulen sank im selben Zeitraum sogar von 621 auf 596 (vgl. Demirtaş 2008: 69-70). Insgesamt scheint es so, als ob die staatlichen Ressourcen für die Konsolidierung und den Ausbau staatlicher Strukturen prioritär in den westlichen Provinzen eingesetzt wurden. Dadurch standen in den kurdischen Provinzen Mittel und Ressourcen, die für eine Türkisierungspolitik notwendig gewesen wären, nicht zur Verfügung (vgl. Ercan 2009: 27).[1] Ein weiteres Problem waren die Beamt_innen. Viele von ihnen waren unzufrieden damit, in den kurdischen Provinzen arbeiten zu müssen. Sie empfanden ihre Situation als unbefriedigend und setzten alles daran, möglichst schnell versetzt zu werden. Ein besonderes Engagement für die politischen Maßnahmen, die vom Zentralstaat angeordnet wurden, konnte von diesen Beamt_innen nicht erwartet werden (vgl. Aslan 2011: 84).

Zwar beschlossen die Generalinspektoren 1936 bei einer Konferenz unter Schirmherrschaft des Innenministers eine Reihe sozial- und kulturpolitischer Maßnahmen, die eine Assimilation der kurdischen Bevölkerung zum Ziel hatten. Doch wurden diese Maßnahmen nicht vom Innenministerium umgesetzt, sondern blieben bloße Absichtserklärungen (vgl. Bayrak 1994: 263). Mit seiner Fokussierung auf gewaltsame und repressive Maßnahmen sowie den Ausbau staatlicher Gewaltakteur_innen in den kurdischen Provinzen gelang es dem türkischen Staat zwar, die Öffentlichkeit zu kontrollieren. Er konnte aber nicht die kurdische Gesellschaft durchdringen und nach seinen Vorstellungen transformieren. Die Assimilationspolitik war rein repressiv. Es wurden aber für Kurd_innen außerhalb der kurdischen Eliten kaum politische oder ökonomische Anreize für eine Assimilation geschaffen (vgl. Aslan 2011: 82, 87). Im Gegenteil, die rein repressive Assimilationspolitik erschwerte sogar die Integration der kurdischen Gesellschaft in das politische System der Türkei und ermöglichte es so kurdischen Nationalist_innen, Teile der kurdischen Bevölkerung für sich zu gewinnen (vgl. Loizides 2010: 519-520).

Das Scheitern der staatlichen Politik zeigte sich auch in Kommentaren staatlicher Akteur_innen. Der 1. Generalinspektor Avni Doğan beschwerte sich beispielsweise in einem Bericht von 1943 bei Staatspräsident İsmet Inönü über die Zustände in den kurdischen Provinzen. Hier würden »eine andere Sprache als die Türkische und eine Vorstellung an die Vorstellung des Türken vorherrschen« (Bayrak 1994:

---

1 Der Historiker Mark Levene führt den Misserfolg der Assimilationspolitik hingegen darauf zurück, dass die kurdische Bevölkerungsgruppe schlicht zu groß sei (vgl. Levene 1998: 412).

238). Im 1. Generalinspektorat existiere weiterhin eine Bevölkerungsgruppe von insgesamt 750.000 Personen, die »gegen unsere nationale Einheit und gegen unsere nationalen Interessen« (Bayrak 1994: 269) opponiere. Doğan bemängelte außerdem, dass Beamt_innen die Sprache der Bevölkerung nicht beherrschten und deswegen keinerlei Kenntnisse über die Bevölkerung besäßen. Zudem seien viele Posten in Verwaltung, Polizei und Gendarmerie unbesetzt. Dadurch könnten die türkische Sprache und Kultur in den Provinzen des 1. Generalinspektorats nicht gestärkt werden (vgl. Bayrak 1994: 253). Auch die Zwangsumsiedlung von Kurd_innen in den Westen sowie die Ansiedlung türkischer Zuwanderer_innen im Osten habe keinen nachhaltigen Effekt gehabt, da viele Kurd_innen in den Osten und viele Türk_innen in den Westen zurückgekehrt seien (vgl. Bayrak 1994: 264). Interessanterweise vermeidet Doğan es weitgehend, Begriffe wie Kurd_innen Kurdisch zu verwenden. Seiner Meinung nach wäre es »nicht richtig, die Existenz der kurdischen Rasse in diesem Gebiet zu akzeptieren« (Bayrak 1994: 238). Auf diese Weise reproduziert selbst ein interner Bericht eines hohen staatlichen Funktionärs an den Staatspräsidenten die Leugnung des Kurdischen und das dahinterstehende rassistische Denken. Die Verknüpfung von Nation und Rasse war zu diesem Zeitpunkt noch immer dominant. Das zeigt auch folgende Äußerung des türkisch-nationalistischen Vordenkers Tekin Alp von 1944: »Der nationale Geist […] ist etwas, was sich im Blut, oder besser gesagt in der Rasse befindet« (zitiert nach Yıldız 2016: 177-178).

Die Haltung des türkischen Staates gegenüber den nicht-muslimischen Bevölkerungsgruppen hatte sich ebenfalls nicht grundlegend geändert. 1944 erstellte eine Abteilung der CHP einen internen Bericht[2] über die »nicht-muslimische Minderheiten mit einer nicht-türkischen Muttersprache« (Bali 2014: 66). Dieser beschrieb die Christ_innen und Jüd_innen in der Türkei, deren Gesamtzahl er auf 250.000 schätzte, als fremde Elemente, die nicht Teil der türkischen Nation seien, sondern der Türkei vielmehr schaden würden. Der Bericht gefolgert daraus, dass sie aus der Türkei entfernt werden sollten, etwa durch einen erneuten Bevölkerungsaustausch mit Griechenland oder durch massiven Druck, um eine vermeintlich freiwillige Auswanderung zu forcieren. Der Bericht nennt sogar konkrete Ziele. An einer Stelle heißt es etwa, dass zum 500. Jahrestag der Eroberung Konstantinopels – also 1953 – kein einziger vermeintlicher Grieche mehr in Istanbul leben solle. Die Beschreibung der türkischen Jüd_innen ist durchsetzt von antisemitischen Narrativen. So wird beispielsweise unterstellt, Jüd_innen würden keine Heimatliebe kennen und sich auf Kosten anderer Bevölkerungsgruppen bereichern (vgl. Bali 2014: 66-68).

2 Den internen Bericht veröffentlichte 2014 der türkisch-jüdische Historiker Rıfat N. Bali. Die Zitate beziehen sich auf diese Veröffentlichung.

Obwohl deutlich geworden war, dass die bisherige Strategie, vor allem auf Tedip- und Tenkil-Operationen zu setzen, keine nachhaltige Transformation der kurdischen Provinzen bewirken konnte, blieben die staatlichen Gewaltakteur_innen dieser Strategie treu. 1946 veröffentlichte der Generalstab eine Handreichung für die Truppen mit dem Titel »Die bisherigen Aufstände im Osten und die gelernten Lektionen« (»Doğu Bölgesindeki Geçmiş İsyanlar ve Alınan Dersler«).[3] Auch darin wurde einerseits die Existenz von Kurd_innen weiterhin geleugnet und andererseits auf Gewaltmaßnahmen gesetzt: »Ein Blick in 3.000 Jahre Geschichte zeigt, dass es keine Nation namens ›Kurd_innen‹ gibt. Dieses Volk, das ursprünglich turanisch ist, […] hat seinen Ursprung verloren.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 234) Zugleich forderten die Autor_innen, der Bevölkerung im Osten grundsätzlich nicht mehr zu vertrauen. Die Dorfbewohner_innen seien durch Geiselnahmen einzuschüchtern, ihnen sei mit Deportation und Zwangsumsiedlung zu drohen, für den Fall, dass sie nicht kooperieren. Beim kleinsten Widerstand seien Dörfer zu zerstören und niederzubrennen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 236, 238, 245). Insgesamt hielt der Generalstab also selbst nach dem Zweiten Weltkrieg weiter an der Vorgehensweise fest, die er bereits zwischen 1925 und 1938 verfolgt hatte.

Aus dieser Konstellation, in der der türkische Staat die kurdischen Provinzen zwar repressiv beherrschen, aber nicht transformieren konnte, ergab sich ein stillschweigender Kompromiss. Dieser konnte nicht offen ausgesprochen werden, war aber dennoch gültig: Der türkische Staat kooptierte weiter loyale kurdische Eliten in das politische System (etwa durch die Gewährung von Abgeordnetenmandaten) – wie es bereits während der Herrschaft von Mustafa Kemal der Fall gewesen war (vgl. Beşikçi 1991b: 244). Die faktische Macht, die diese lokalen Eliten besaßen, wurde institutionalisiert und mit den Strukturen der Republik in Einklang gebracht. Im Gegenzug dazu akzeptierten die kurdischen Eliten die offizielle Sprachregelung mit ihrer Leugnung der Existenz von Kurd_innen und der Behauptung einer homogenen türkischen Nation. Die lokalen kurdischen Eliten verzichteten auch auf weitergehende Forderungen, etwa Anerkennung der kurdischen Sprache oder Minderheiten- bzw. Autonomierechte die Kurd_innen. Lediglich die kurdischen Nationalist_innen, die sich zuvor in der Organisation Xoybun versammelt hatten, versuchten weiterhin aus dem Exil die kurdische Sprache und Kultur zu pflegen und zu fördern (vgl. Bozarslan 2005a: 50). Damit versuchten sie der Assimilationspolitik der türkischen Regierung entgegenzuwirken (vgl. Gorgas 2009: 10). Jegliche

3 Die ursprünglich 1946 veröffentlichte Broschüre des Generalstabs erschien 1972 erneut, als Anhang einer internen Publikation der Abteilung für Kriegsgeschichte des Generalstabs der Republik Türkei (Türkiye Cumhuriyeti Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı). Diese wurde 2012 in zwei Bänden neu publiziert. Sämtliche Seitenangaben beziehen sich auf diese zweibändige Ausgabe.

eigenständige politische und gesellschaftliche Organisierung der von Kurd_innen (sowie aller anderen nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen) innerhalb der Türkei blieb jedoch unterbunden. So untersagte das »Gesetz über die Vereinigungen« (»Cemiyetler Kanunu«, Gesetz Nr. 3512) vom 28. Juni 1938 die Bildung jegliche Vereinigungen, die sich auf religiöse Prinzipien oder sich auf »Namen oder Prinzipien von Familien, Gesellschaften, Rassen, Geschlechtern oder Klassen« (Paragraf 9, Absatz H) beriefen. Damit wurde faktisch jegliche Vereinigung jenseits der außerhalb der Kontrolle der Staatspartei CHP verboten. Das zuvor erwähnte Ebenso wurde das »Ansiedlungsgesetz« von 1934 wurde erst durch das Gesetz Nr. 5098 vom 18. Juni 1947 weitgehend abgeschafft. Die Sperrgebiete in den Regionen Ararat, Dersim, Sason sowie im Zilantal blieben weiter bestehen.

Die relative Ruhe in den kurdischen Regionen endete nach dem Zweiten Weltkrieg, als das kemalistische Einparteiensystem durch ein Mehrparteiensystem abgelöst wurde. Der soziale Wandel in den 1930er- und 1940er-Jahre hatte zu einer stärkeren Ausdifferenzierung der Gesellschaft in verschiedene soziale Schichten und Gruppen geführt. Diese verlangten nun nach Repräsentation in einem pluralistischeren politischen System, die in der bisherigen politischen Ordnung nicht möglich gewesen wäre. Die Staatspartei CHP war nicht länger in der Lage, die türkische Gesellschaft in ihrer Vielschichtigkeit zu repräsentieren. Teile der politischen Eliten wandten sich vom bisherigen etatistischen Modell ab und befürworteten eine liberalere Strategie, die ökonomischen und sozialen Akteur_innen größere Handlungsspielräume einräumte. Im Januar 1946 gründete sich die Demokratische Partei (Demokrat Parti, DP). Diese wurde auch von nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen unterstützt, in der Hoffnung, dass sie die Interessen von Minderheiten stärker berücksichtigen würde. Bei den Wahlen im Juli 1946 – die allerdings nicht frei und fair waren – konnte die DP so 61 Sitze im Parlament erlangen. Die Hoffnungen der Minderheiten waren nicht ganz unbegründet. Die DP nutzte ihre Präsenz im Parlament auch dazu, etwa Maßnahmen des türkischen Staates gegen Kurd_innen zu thematisieren. So beantragten die DP-Abgeordneten 1948 eine parlamentarische Untersuchung der Tötung von 32 Kurd_innen, die General Mustafa Muğlalı 1943 befohlen hatte. Der Fall wurde daraufhin neu aufgerollt. Ein Militärgericht verurteilte Muğlalı 1950 zum Tode, allerdings wurde die Strafe später in 20 Jahre Haft umgewandelt. Der Militärkassationshof, die nächsthöhere Instanz, hob das Urteil jedoch wieder auf. Bevor der Fall erneut verhandelt werden konnte, starb Muğlalı Ende 1951 (vgl. Beşikçi 1991c: 38, 42, 82, 84).

1950 gewann die DP die ersten freien und fairen Wahlen in der Republik Türkei und übernahm die Regierung. Sie setzte die Kooptation der kurdischen Eliten fort. Im Unterschied zum Einparteiensystem wurden jetzt aber verschiedene Teile der kurdischen Eliten von verschiedenen Parteien kooptiert. Dies sicherte den Parteien jeweils bestimmte Stimmanteile bei den Wahlen und sorgte für eine lokale Verankerung dieser Parteien in den kurdischen Provinzen. Andererseits sicherten

sich die verschiedenen Fraktionen der traditionellen kurdischen Eliten ihre lokale Macht. Über Posten in der staatlichen Bürokratie sowie durch Sitze im Parlament hatten sie weiterhin Zugang zum Zentralstaat (vgl. Yadirgi 2017: 33). In dieser Situation thematisierte die DP die Politik des türkischen Staates während der Alleinherrschaft der CHP in taktischer Weise, um die Sympathien der Kurd_innen zu gewinnen. Am 1. Juli 1950 beschloss die DP-Regierung per Ministerratsbeschluss Nr. 11461, die noch verbliebenen Sperrgebiete in kurdischen Provinzen, etwa in Ağrı und Dersim, aufzuheben. Die von dort vertriebenen Menschen duften zurückkehren und Grundstücke in den bisherigen Sperrgebieten sollten ihren ursprünglichen Besitzer_innen zurückgegeben werden. Mit diesen Maßnahmen erlaubte es die DP-Regierung, den Kurd_innen, die unter der CHP-Herrschaft nach Westanatolien zwangsumgesiedelt worden waren, in die kurdischen Provinzen zurückkehren. Unter den Rückkehrer_innen waren viele Stammesführer und religiöse Führungsfiguren. Auch dies stützte in der Folge die Position der DP (vgl. Yadirgi 2017: 193). Januar 1952 brachte Mustafa Remzi Bucak, ein Abgeordneter der DP für Diyarbakır, einen Gesetzesvorschlag ins türkische Parlament ein, in der die Auflösung der Generalinspektorate vorsah. Bucak verglich die Generalinspektorate mit Kolonialverwaltungen und bezeichnete sie als ein »abscheuliches, schreckliches und blutiges Kapitel unserer politischen Geschichte« (Koçak 2016: 302). Die DP konnte so mit der Abschaffung dieser faktisch ohnehin schon länger nicht mehr existenten Institutionen gegenüber der CHP profilieren. 1953 thematisierten DP-Justizminister Şevki Çiçekdağ und der DP-Parlamentsabgeordnete Mustafa Ekinci die Tötung von über 100 kurdischen Zivilist_innen in der Provinz Diyarbakır 1937. Sie lasteten die Taten dem damaligen Ministerpräsidenten İsmet İnönü, dem damaligen Innenminister Şükrü Kaya und dem damaligen 1. Generalinspektor Abidin Özmen an. Ekinci warf dabei der damaligen Regierung eine »Gestapo-Denkweise« vor (vgl. Koçak 2016: 307, 310, 312). Zwar wurden die Tötungen nie juristisch aufgearbeitet, jedoch konnte die DP sich mit ihrer Thematisierung erneut als die Anwältin der Kurd_innen profilieren. Bei den Parlamentswahlen 1954 erhielt die DP deutlich mehr Stimmen in den kurdischen Provinzen. Damit näherte sich das Wahlverhalten in den kurdischen Provinzen immer stärker dem der restlichen Türkei an. Landesweit hatte die CHP 1950 39,6 Prozent der Stimmen erhalten und die DP 55,2 Prozent. In den kurdischen Provinzen waren es 46,5 Prozent für die CHP gewesen und 46,7 Prozent für die DP. 1954 war das Bild ein ganz anderes: In der gesamten Türkei erlangte die CHP 35,1 Prozent und die DP 58,4 Prozent; in den kurdischen Provinzen lag die CHP bei 32,2 Prozent und die DP bei 53,7 Prozent (vgl. Miftakhov 2018: 10, 14). Kurz gesagt: Die DP, die in der gesamten Türkei besser abschnitt als in den kurdischen Provinzen, konnte ihren Rückstand auf die CHP zwischen 1950 und 1954 verkleinern. Sowohl die CHP als auch die DP setzten in den 1950er-Jahren weiter auf die Kooptation traditioneller kurdischer Eliten (vgl. Miftakhov 2018: 11).

Am 27. Mai 1960 putschten kemalistische Militärs gegen die DP-Regierung und lösten die Partei auf. Interessanterweise richtete sich die größte Festnahmewelle jedoch nicht gegen Funktionär_innen der DP, sondern gegen Kurd_innen. Am 1. Juni 1960, nur vier Tage nach dem Putsch, wurden 485 Kurd_innen festgenommen und in ein Lager in Sivas gesperrt. Am 19. Oktober 1961 wurde das Zwangsumsiedlungsgesetz (Mecburi İskân Kanunu, Gesetz Nr. 105) verkündet. Damit wurde die Zwangsumsiedlung von 55 der 485 Inhaftierten nach Westanatolien sowie die Freilassung der übrigen 430 Personen beschlossen. Die 55 Zwangsumgesiedelten durften zwei Jahre später in ihre Heimatorte zurückkehren (vgl. Ballı 1992: 70).

Die Militärmachthaber ließen 1961 von einer Expertenkommission einen sogenannten Ostbericht über die Lage in den kurdischen Provinzen erstellen. Dieser forderte eine weitere Türkisierung dieser Gebiete. Hierzu sollten Kurd_innen aus Ostanatolien umgesiedelt und Türk_innen in Ostanatolien angesiedelt werden (vgl. Yadirgi 2017: 202). General Cemal Gürsel, der nach dem Putsch von 1960 in Personalunion zum Staatspräsidenten und Ministerpräsidenten ernannt wurde, veranlasste 1961 die erneute Veröffentlichung einer Publikation von einem gewissen Mehmet Şerif Fırat. Gürsel selbst verfasste das Vorwort, in dem er behauptete, es gäbe auf der Welt keine kurdische Rasse und Anatolien sei schon immer rein türkisch gewesen (vgl. Fırat 1961: 3). Mehmet Şerif Fırat wiederum machte die aus seiner Sicht falsche Politik des Osmanischen Reiches dafür verantwortlich, dass die Vorstellung von einem kurdischen Volk und einem Staat Kurdistan überhaupt entstehen konnten (vgl. Fırat 1961: 9). Diese Periode markierte gewissermaßen eine Rückkehr zur staatlichen Leugnungspolitik gegenüber allem Kurdischen sowie eine Neuauflage der Bevölkerungs- und Siedlungspolitik der 1920er- und 1930er-Jahre.

Zur gleichen Zeit entstanden auf kurdischer Seite neue Akteur_innen, durch die die Dominanz der traditionellen kurdischen Eliten erste Brüche bekam. Innerhalb der linken Arbeiterpartei der Türkei (Türkiye İşçi Partisi, TİP) organisierten sich zunehmend Kurd_innen, die in Opposition sowohl zum türkischen Staat als auch zu den traditionellen kurdischen Eliten standen. Sie thematisierten in und mit der TİP die sogenannte kurdische Frage auch in einer größeren Öffentlichkeit. Sie erreichten dadurch, dass die TİP die Existenz der kurdischen Bevölkerungsgruppe in ihrem Parteiprogramm offen ansprach. Diese Anerkennung der kurdischen Bevölkerungsgruppe zu einem Zeitpunkt, zu dem der türkische Staat nach wie vor die Existenz von Kurd_innen leugnete, führte u.a. dazu, dass die TİP nach einem weiteren Militärputsch 1971 verboten wurde.

In den linken Bewegungen der 1960er- und 1970er-Jahre in der Türkei war die sogenannte kurdische Frage durchaus ein Thema. Allerdings erklärten die meisten linken Organisationen die Unterdrückung der Kurd_innen zu einem nebensächlichen Problem, das in der angestrebten sozialistischen Gesellschaft ohnehin überwunden sei. Sie forderten die Kurd_innen auf, sich für eine sozialistische Revolution in der Türkei einzusetzen, anstatt ihre nationalen Interessen zu verfol-

gen. Angesichts dieses faktischen Desinteresses der türkischen Linken an der Unterdrückung der Kurd_innen durch den türkischen Staat verließen in den 1970er-Jahren zahlreiche kurdische Linken ihre bisherigen politischen Zusammenhänge organisierten sich neu. Die erste explizit linke kurdische Organisation waren die Revolutionären Kulturvereinigungen des Ostens (Devrimci Doğu Kültür Ocakları, DDKO). Diese hatten sich aus dem Umfeld der TİP gebildet und wurden nach dem Putsch 1971 ebenfalls verboten. Der Verbotsprozess gegen die DDKO ist insofern bemerkenswert, als der zuständige Militärstaatsanwalt in seiner Anklageschrift gar nicht versuchte, illegale Aktivitäten der DDKO nachzuweisen. Stattdessen fokussierte er sich darauf, zu beweisen, dass es gar keine eigenständige kurdische Bevölkerungsgruppe gäbe. Laut dem Militärstaatsanwalt waren die Kurd_innen ein türkischer Stamm, der einen türkischen Dialekt spreche, der heutzutage Kurdisch genannt wurde (vgl. Diyarbakır-Siirt İlleri Sıkıyönetim Komutanlığı Mahkemesi Askeri Savcılığı 1971, 2009: 241, 246). Ebenso auffällig ist auch, dass sich in der Anklageschrift implizite Bezüge auf die Türkische Geschichtsthese zu finden, sind, wenn etwa wenn davon die Rede ist, dass in Anatolien in der Geschichte niemals eine nicht-türkische Bevölkerungsgruppe gelebt habe oder wenn die Hunn_innen und Ungar_innen ebenfalls zu Türk_innen erklärt werden (vgl. Diyarbakır-Siirt İlleri Sıkıyönetim Komutanlığı Mahkemesi Askeri Savcılığı 1971/2009: 241, 243).

In den Folgejahren entstanden zahlreiche kurdische Organisationen, die durchaus miteinander konkurrierten. Aus diesen zum Teil gewaltsam ausgetragenen Machtkämpfen ging schließlich die Arbeiterpartei Kurdistans (Partiya Karkeren Kurdistan, PKK) als Siegerin hervor. Im Vorfeld des Militärputsches von 1980 etablierte die PKK sich als die zentrale kurdische Akteurin. 1984 begannen die militärischen Auseinandersetzungen zwischen dem türkischen Staat und der PKK. Die sogenannte kurdische Frage wurde wieder zu einem bestimmenden Faktor für die politische Entwicklung der gesamten Türkei. Der Beginn des Kriegs 1984 bedeutete das vorläufige Ende für Versuche kurdischer Akteur_innen, die Diskriminierung und Exklusion der kurdischen Bevölkerung auf nicht-militärischem Wege zu bekämpfen. Die PKK setzte alles auf einen nationalen Befreiungskrieg mit dem Ziel eines kurdischen Nationalstaats unter ihrer Führung. Die Entstehung der PKK und der Bürgerkrieg zwischen 1984 und 1999 markierte für die Republik Türkei, aber auch für die kurdische Bevölkerung in der Türkei einen Epochenwechsel. Der Krieg zerstörte die sozialen Strukturen, die bisher das Leben der kurdischen Bevölkerung bestimmt hatten. Er trieb Hunderttausende Kurd_innen in die Westtürkei. Der türkische Staat war nicht mehr derselbe wie 50 Jahre zuvor. Auch die kurdischen Akteur_innen (wie die PKK) hatten keinerlei Ähnlichkeit mit den kurdischen Aufständischen der 1920er- oder 1930-er Jahre. Doch die sogenannte kurdische Frage ist – nicht anders als damals – bis heute der zentrale Konflikt in der Republik Türkei.

6.2 Die sogenannten kurdischen Aufstände in der türkischen Geschichtsschreibung

Bis heute ist die sogenannte kurdische Frage nicht gelöst und beeinflusst nach wie vor maßgeblich das politische und gesellschaftliche Geschehen in der Türkei. Auch die geschilderten Ereignisse zwischen 1925 und 1938 wurden bis heute nicht aufgearbeitet. Dabei ist eine nachhaltige und gerechte Lösung in der die Interessen der Kurd_innen und anderer nicht-türkischer Bevölkerungsgruppen in der Türkei berücksichtigt werden, nur vorstellbar mit einer adäquaten und kritischen Aufarbeitung der vergangenen und aktuellen staatlichen Politiken. Eine solche Aufarbeitung findet nicht noch immer nicht statt, vielmehr werden jene Narrative, mit denen damals die staatliche Gewaltpolitik gegen die Kurd_innen legitimiert wurde, im hegemonialen Diskurs der türkischen Geschichtsschreibung bis heute reproduziert und aktualisiert.

Zentraler Baustein dieser Narrative ist die Markierung der Kurd_innen, als fremde, andersartige und nicht vertrauenswürdige Bevölkerungsgruppe, die von ihren eigenen Anführer_innen absichtlich in Unfreiheit und Barbarei gehalten wird. Die staatlichen Gewaltmaßnahmen werden damit zu einem Kampf gegen die kurdischen Anführer_innen sowie gegen das feudale System der kurdischen Stammesführer und Scheichs verklärt. Dieser soll die Kurd_innen angeblich aus diesem System befreien und sie zu echten Staatsbürger_innen der türkischen Nation machen. Einige Zitate aus jüngeren Veröffentlichungen türkischer Historiker_innen zeigen exemplarisch, dass diese Narrative zur Darstellung und Legitimierung der staatlichen Kurd_innenpolitik in den 1920er- und 1930er-Jahren auch heute noch gängig sind. Der Historiker Orhan Kılınç erklärt beispielsweise in seiner Arbeit »Ararat-Aufstände 1926-1930«: »Das feudale System hindert die Menschen daran, freie Individuen zu werden, und verwandelt sie in Maschinen, die den Interessen der Stammesführer dienen« (Kılınç 2006: 41). Dieses »feudale System« bezeichnet Kılınç als eine archaische und primitive Gesellschaftsordnung. Aus Sicht des türkischen Staates, den er wiederum als modern und fortschrittlich beschreibt, sei diese inakzeptabel:

> »Es ist ganz natürlich, dass in dieser gesellschaftlichen Atmosphäre, in denen Rechtlosigkeit und primitive Stammesgesetze gelten, die Menschen Gewalt und Tyrannei anbeten. Diese primitive feudale Ordnung, die seit Jahrhunderten den Interessen der Großgrundbesitzer, der Stammesführer und der Scheichs diente, war für die Regierenden der Republik Türkei nicht akzeptabel.« (Kılınç 2006: 43)

Gleichzeitig bezeichnet Kılınç die staatlichen Gewaltmaßnahmen in der Provinz Ağrı zwischen 1926 und 1930 als Maßnahmen gegen eine primitive und inakzeptable Ordnung sowie Befreiung der Menschen und legitimiert sie damit. Der Historiker Mehmet Köçer betitelt einen Text mit »Ararat-Aufstand 1926-1930« und pos-

tuliert damit einen vier Jahre andauernden Aufstand. Er stellt den Staat als Erlöser der Kurd_innen dar, während die kurdischen Scheichs und Stammesführer in seiner Darstellung als schädliche Elemente erscheinen: »Während der Staat versuchte, Lösungen für die sozialen, kulturellen und ökonomischen Probleme der östlichen Regionen zu finden, haben sich die Scheichs und Stammesführer durch Aufwiegelung ausländischer Kräfte gegen den Staat erhoben« (Köçer 2004: 379).

In der Formulierung von einer »Aufwiegelung ausländischer Kräfte« tritt ein weiteres Narrativ zutage, das sich in häufig in hegemonialen Darstellungen der kurdischen Aufstände findet. Die Kurd_innen werden zu Werkzeugen feindlicher bzw. fremder Mächten erklärt, die so nicht nur andersartig, barbarisch, primitiv und nicht vertrauenswürdig sind, sondern darüber hinaus noch Objekte, die sich von anderen Kräften benutzen lassen. Die Feind_innenschaft der fremden Mächte wiederum wird absolut gesetzt und fast schon als zeitlos beschrieben. Sie wird als eine Feind_innenschaft dargestellt, die schon seit Jahrhunderten existiert und von weltweiten Kräften getragen wird. Darüber hinaus wird den vermeintlichen Feind_innen unterstellt, sich heimtückischer Methoden zu bedienen, die schwer zu erkennen seien und darauf abzielten, die Türkei zu schwächen und letztlich zu zerstören. Um dieses Ziel zu erreichen, würden sie angeblich die nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen in der Türkei benutzen. Auch dieses Narrativ wird in der Türkei bis heute fortlaufend aktualisiert und reproduziert. Besonders in Krisenzeiten gewinnt es zunehmend an Bedeutung. Die Rede von fremden bzw. feindlichen Mächten, die gemeinsam mit nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen gegen die Türkei arbeiten, legitimiert auch hier die staatliche Gewaltpolitik der Türkei.

Ein zentrales Element des Narrativs der ewigen Feind_innenschaft zwischen der türkischen Nation und den fremden Mächten ist die Behauptung, die Türkei sei schon seit Urzeiten eine Weltmacht sowie Quelle bedeutender Zivilisationen und werde genau deswegen angefeindet. Diese Behauptung geht zurück auf die Türkische Geschichtsthese aus den 1930er-Jahren. Sie finden sich beispielsweise wieder in einer Arbeit des Sozialwissenschaftlers Volkan Arı mit dem Titel »Die politischen, sozialen und ökonomischen Ursachen der Aufstände in Zentralanatolien zwischen 1919 und 1938«. Darin heißt es: »Diese Landschaft wurde geprägt durch türkische Staaten und durch die türkische Nation. Die türkische Heimat, genannt Türkei, war nicht nur seit Anbeginn der Geschichte die Wiege der Zivilisation, sondern besitzt auch die bedeutendste strategische und geopolitische Lage. Wegen dieser Lage und der Energiereserven, die weltweit benötigt werden, wurden und werden gegen die Türkei offene und geheime Politiken betrieben« (Arı 2009: 110). Die einzelnen Bestandteile dieses Narrativs können recht einfach als unbelegte und verschwörungsideologische Behauptungen entlarvt werden. Die Türkei ist weder die »Wiege der Zivilisation«, noch besitzt sie eine einzigartige strategische Lage, noch befinden sich nennenswerte Energievorkommen auf ihrem Territorium. Doch ein solches Narrativ zielt weniger darauf, jede aufgestellte Behauptung

zu belegen. Vielmehr geht es darum, ein Bild von der eigenen, nationalen Geschichte sowie von den Ansprüchen und Feind_innen der Nation zu zeichnen.

Dem türkischen Nationalismus sowie der türkischen Herrschaft in Anatolien wird durch ein solches Narrativ eine zeitlose und ewig gültige Legitimation erteilt. Etwaige Ansprüche anderer Bevölkerungsgruppen und sogar deren eigenständige Identität werden hingegen als ein Teil einer Verschwörung fremder Mächte dargestellt. So formuliert etwa der Historiker Yusuf Sarınay: »Wie allgemein bekannt ist, entstand der politische Kurdismus in der Türkei im Rahmen der Nahostpolitik der imperialistischen europäischen Staaten seit dem 19. Jahrhundert, als diese versuchten, den osmanischen Staat zu zerschlagen und so die Region zu beherrschen« (Sarınay 1998: 207). Auch der Sozialwissenschaftler Sait Aşgın bezeichnet den »Kurdismus« als ein »Mittel, das der Imperialismus zur Verfolgung seiner Interessen in der Region« (Aşgın 2001: 459) nutzte. Folglich sei das »Kurd_innenproblem ein künstlich erzeugtes Problem, das bewusst vergrößert wurde, um imperialistischen Interessen zu dienen« (Aşgın 2001: 461). Dieses Narrativ, demzufolge kurdische Akteur_innen von externen Mächten geschaffen, kontrolliert und benutzt werden, steht in einer auffälligen Kontinuität mit den Behauptungen des Generalstabs sowie anderer staatlicher Akteur_innen aus den 1920er- und 1930er-Jahren. Jegliches Bestreben von Kurd_innen oder anderen nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen nach Bürger_innenrechten sowie einer Anerkennung ihrer eigenständigen Identität wird – damals wie heute – zu einer Verschwörung fremder Mächte gegen den türkischen Staat erklärt.

Mit ähnlicher Stoßrichtung behauptet der Historiker Rahmi Çiçek, die nicht-muslimischen und nicht-türkischen Identitäten seien lediglich Produkte der »Spaltungspolitik der westlichen kolonialistischen Staaten gegen das Osmanische Reich« (Çiçek 2012: 447). Die Entstehung einer kurdischen Identität sei ebenfalls nach »westlich-imperialistischen Wünsche[n]« (Çiçek 2012: 434) erfolgt, um die muslimischen Bevölkerungsgruppen vom Osmanischen Reich abzuspalten. Später habe insbesondere Großbritannien auf die Stärkung der kurdischen Identität gesetzt und kurdische Aufstände herbeigeführt, um so gegen die Türkei vorzugehen (vgl. Çiçek 2012: 439). Auch Çiçek hebt auf die angeblich künstliche und fremdgesteuerte Identität der nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen und insbesondere der Kurd_innen ab, um dadurch die Authentizität und Legitimität der türkischen Nation zu behaupten. Der Historiker Mehmet Halit Özsoy geht noch einen Schritt weiter, indem er die die Existenz einer kurdischen Bevölkerungsgruppe rundweg leugnet. Er behauptet, Russland, Großbritannien und Frankreich hätten die kurdische Nation erfunden (vgl. Özsoy 2007: 3-4), wobei sie von »kollaboratorischen Verrätern« (Özsoy 2007: 8) in der Türkei unterstützt worden seien. Auch andere nicht-türkische Bevölkerungsgruppen wie Armenier_innen, Zaza oder Ezid_innen sind laut Özsoy Erfindungen des Westens (vgl. Özsoy 2007: 9). Sein Lösungsansatz für die Konflikte in der Türkei ist dementsprechend schlicht: »Wir müssen

unseren Mitmenschen, die sich einer anderen Nation zugehörig fühlen oder so bezeichnet werden, die Wahrheit vermitteln« (Özsoy 2007: 123). Eine solche offene Rückkehr zur staatlichen Leugnungspolitik der 1920er- und 1930er-Jahre ist allerdings heutzutage eher die Ausnahme,[4] die Mehrheit der Autor_innen verzichtet darauf. Doch auch wenn die Existenz von Kurd_innen faktisch anerkannt wird, führt dies nicht zu einer Anerkennung von deren Forderungen nach politischen und kulturellen Rechten. Vielmehr wird die Einforderung dieser Rechte für die kurdische Bevölkerungsgruppe zu einem »entrenchment of the notion of Kurds as a ›problem‹ and trouble-makers, and ultimately an obstacle to Turkey's natural progression toward Western modernity« (Zeydanlıoğlu 2008: 170).

Auf jeden Fall legitimieren die genannten Narrative implizit die staatliche Gewaltpolitik, da sie diese eine Art Verteidigung gegen Verschwörungen und Angriffe westlicher Mächte darstellen. Die Historikerin Esra Sarıkoyuncu Değerli unterstellt ebenfalls eine solche fremde Einflussnahme. In ihrem Text »Die fremde Handschrift bei den Ararat-Aufständen (1926-1930)« behauptet sie, die europäischen Staaten hätten »jede Gelegenheit genutzt, um die Türk_innen aus diesen Gebieten [Anatolien, Anm. d. Autors.] zu vertreiben und zu vernichten« (Değerli 2008: 114). Um ihre These, Großbritannien stecke hinter den Ararat-Aufständen, zu untermauern, greift die Historikerin zu unwissenschaftlichen Thesen. Sie behauptet etwa, der britische Offizier T. E. Lawrence, bekannt als »Lawrence von Arabien«, sei in jenen Jahren »um einen größeren Kurd_innenaufstand zu organisieren insgeheim in dieses Gebiet geschickt« (Değerli 2008: 115) worden und hätte dort verschiedene kurdische Organisationen neu aufgebaut. Diese Behauptung lässt sich anhand des gut dokumentierten Lebenslaufs von T. E. Lawrence schnell überprüfen und stellt sich ebenso schnell als eine Falschbehauptung heraus. Lawrence war zwischen 1926 und 1928 in Pakistan stationiert gewesen. Davor und danach war er in Großbritannien. Konkrete und überprüfbare Fakten führt Değerli nicht an. So bleibt es bei der Behauptung, dass »die »Ararat-Aufstände [...] auf die britische Aufwiegelei« zurück (Değerli 2008: 121) zurückgehen würden – ohne dass sie hierfür dafür tatsächliche Belege anführt.[5] Das hindert die Historikerin jedoch nicht daran, im Fall von Dersim 1937 ebenfalls eine »Unterstützung und Aufwiegelei der

4 Neben Mehmet Halit Özsoy leugnet auch der Historiker Çağlayan Polat die Existenz nichttürkischer Bevölkerungsgruppen in der Türkei. Er behauptet: »Die Spaltung der türkischen Nation, die aus verschiedenen Religionen und Rassen besteht, war die Politik der Konkurrenten der Türken« (Polat 2007: 1).

5 Die fehlenden Belege für die These einer britischen Einflussnahme auf die kurdischen Aufstände erklärt der Historiker Orhan Kılınç mit einer erstaunlichen Logik: Die Tatsache, dass es keine Beweise für eine britische Verwicklung in den Scheich-Said-Aufstand gäbe, sei geradezu ein Beweis für die Fähigkeiten der britischen Geheimagent_innen, bei ihrer Tätigkeit keinerlei Spuren zu hinterlassen (vgl. Kılınç 2006: 39-40).

imperialistischer Mächte« (Değerli 2008: 124) zu unterstellen, erneut ohne Indizien dafür zu präsentieren und obwohl es in der Forschung über die Ereignisse in Dersim 1937-1938 keinerlei Hinweise auf eine Einmischung durch ausländischer Mächte gibt.

Im Bezug auf die meisten Militäroperationen zwischen 1925 und 1938 werden der Umfang und die Intensität der Vernichtungsmaßnahmen in der Regel schlicht geleugnet. Im Fall von Dersim 1937-1938 ist dies nicht so einfach möglich, da hierzu zahlreiche Zeitzeug_innenberichte sowie Berichte staatlicher Akteur_innen vorliegen. In der letzten Zeit hat sich daher in der hegemonialen Geschichtsschreibung eine andere Vorgehensweise durchgesetzt. Anstatt die staatliche Gewalt zu leugnen, wird sie als Maßnahme dargestellt, die der vermeintlichen Rebellion in ihrem Umfang angemessen war. So behauptet etwa die Historikerin Tuğba Doğan, der Staat habe in Dersim seine »Maßnahmen entsprechend den damaligen Gefahren intensiviert« (Doğan 2012: 168). Sie folgert, wenn die »Gefährdung der nationalen Existenz so stark ist, dann muss die Macht, um diese Gefährdung auszuschalten, dem entsprechen« (ebd.). Mit diesem Narrativ wäre es sogar möglich, einzelne Vernichtungsmaßnahmen einzuräumen und sie zugleich mit der Sorge um die Existenz des Staates und der Nation zu rechtfertigen.

6.3 Auswege und Empfehlungen

Die bisherige Betrachtung der Kontinuität staatlicher Homogenisierungspolitik und staatlich forcierter Geschichtsschreibung in der Türkei hat deutlich gemacht, dass einer gerechten und friedlichen Überwindung des Konflikts zwischen dem türkischen Staat und den in der Türkei lebenden Kurd_innen mehrere Dinge entgegenstehen. Die zentralen Faktoren sind die bis heute fehlende kritische Aufarbeitung der Geschichte sowie die ebenfalls bis heute fehlende Überwindung der nationalistischen und damit antidemokratischen und antipluralistischen Staatsideologie der Türkei. Selbst während des sogenannten Friedensprozesses zwischen der Türkei und der PKK (2012-2015), als ein Ende des Konflikts in greifbarer Nähe schien und die türkische Regierung begrenzte realpolitische Reformen durchführte oder zumindest ankündigte, gab es in diesen beiden Bereichen fast keine positive Entwicklung. Ohne eine kritische Aufarbeitung der Geschichte und ohne die Schaffung einer neuen normativen Grundlage für einen Staat, die alle in der Türkei lebenden Bevölkerungsgruppen berücksichtigt, ist ein nachhaltiger Frieden ebenso unerreichbar wie eine tatsächlich demokratische und pluralistische Türkei.

Angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse in der Türkei und der in dieser Arbeit skizzierten Geschichte des Landes erscheint es äußerst unwahrscheinlich, dass es in absehbarer Zeit allein aufgrund von Impulsen aus der Türkei selbst zu einer kritischen Geschichtsaufarbeitung sowie zu einer Überwindung der nationalisti-

schen Staatsideologie kommt. Es gilt daher nach Räumen zu suchen, in denen entsprechende kritische Debatten und Erkenntnisprozesse stattfinden können, ohne von staatlicher Repression bzw. von nationalistischen Anfeindungen gestört oder blockiert zu werden. Deutschland könnte einen solchen Raum bieten. Hier lebt mit über drei Millionen Menschen die größte Gruppe türkeistämmiger[6] Menschen außerhalb der Türkei. Dazu gehören kurdischstämmige Personen ebenso wie türkischstämmige. Zudem verbindet Deutschland mit der Türkei bzw. zuvor mit dem Osmanischen Reich eine über 100-jährige Beziehungsgeschichte. In Deutschland entwickelte Ansätze einer kritischen Geschichtsaufarbeitung oder einer Infragestellung der türkisch-nationalistischen Staatsideologie könnten später auch in der Türkei einen positiven Beitrag zu einem gerechten Frieden sowie zu einer Demokratisierung leisten.

Eine solche kritische Auseinandersetzung müsste in der wissenschaftlichen Forschung und, darauf aufbauend, in der politischen Bildung stattfinden. Sie hätte positive Folgen nicht nur für die Türkei, sondern auch für Deutschland. Insbesondere in den letzten Jahren ist in Deutschland eine Re-Ethnisierung sozialer Konflikte zu beobachten. Dabei treffen negative Fremdzuschreibungen und Praktiken der Exklusion seitens der Mehrheitsgesellschaft auf eine Selbstethnisierung marginalisierter Bevölkerungsgruppen (vgl. Bozay 2019: 300). Bei der türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland führt dies häufig zur Stärkung einer türkisch-nationalistischen Identität. Diese lässt sich einerseits als Reaktion auf Erfahrungen von Exklusion und Marginalisierung durch die deutsche Mehrheitsgesellschaft verstehen (vgl. Bozay 2011: 302), richtet sich aber zugleich gegen Bevölkerungsgruppen, die im Visier des türkischen Nationalismus stehen, wie Armenier_innen oder Kurd_innen. Zwar kann die »Selbstethnisierung viele Funktionen besitzen: Instrument zur Selbstorganisation im Kampf um kollektive Güter, aber auch Schutzreaktion auf Diskriminierung und Ausgrenzung« (Bozay 2011: 303). Gleichzeitig aber fördert die Selbstethnisierung auch nationalistische Identitäten und Konfliktlinien. Das Erstarken des türkischen Nationalismus in Deutschland führt demnach seinerseits zu einer stärkeren Selbstethnisierung nicht-türkischer Türkeistämmiger, allen voran von Kurd_innen. Damit wird der Konflikt zwischen unterschiedlichen Nationalismen auch in Deutschland verstärkt und angeheizt. Ein Grund hierfür ist, dass die »Angst vor dem Separatismus [z.B. von Kurd_innen] […] heute das

6 Die Bezeichnung dieser Menschen, die aus der Türkei nach Deutschland migriert bzw. geflüchtet sind oder Nachkommen solcher Migrant_innen bzw. Geflüchteten sind, bleibt umstritten und daher uneinheitlich. In öffentlichen Debatten ist häufig die Rede von »Türk_innen«, was jedoch in vielen Fällen eine falsche ethnische bzw. nationale Fremdzuschreibung ist. Der Begriff »Deutschtürk_innen« ist aus denselben Gründen problematisch. Hier wird das Adjektiv »türkeistämmig« verwendet, das den Migrations- bzw. Fluchthintergrund der Bezeichneten thematisiert, ohne ihnen eine bestimmte ethnische oder nationale Identität zuzuschreiben.

Rückgrat des türkischen Staatsnationalismus« (Bozay 2016b: 170) bildet und nicht-türkischstämmige Türkeistämmige daher besonders ins Visier türkischer Nationalist_innen geraten.

Kritische wissenschaftliche Forschung und politische Bildung können dazu beitragen, nationalistische Identitäten zurückzudrängen und damit Konflikte innerhalb der postmigrantischen Gesellschaft in Deutschland in einem demokratischen und pluralistischen Rahmen verhandelbar zu machen. So lässt sich beispielsweise die in der Ideologie des türkischen Nationalismus konstruierte Vorstellung vom türkischen Heimatland als eine nationalistische Erzählung dekonstruieren (vgl. Bozay 2016a: 55-56). In einem zweiten Schritt lässt sich dann analysieren, warum Türkeistämmige in Deutschland auf ein solches Narrativ zurückgreifen und inwiefern dies mit ihren Erfahrungen von Exklusion und Marginalisierung in Deutschland zusammenhängt. Dabei müssen sowohl die politischen Positionierungen der Türkeistämmigen als auch ihre Erfahrungen als solche ernstgenommen werden (vgl. Bozay 2016b: 182). Solche Bildungs- und Verhandlungsprozesse können später wiederum Vorbilder für gesellschaftliche Friedens- und Versöhnungsprozesse in der Türkei sein. Die an diesen Prozessen beteiligten Akteur_innen in Deutschland können ihre Erfahrungen mit Akteur_innen in der Türkei teilen.

6.4 Historisch-politische Bildung als Werkzeug gegen Nationalismus?

Die kritische wissenschaftliche Beschäftigung mit Nationalismus hat bereits seit den 1990er-Jahren an Relevanz und Tiefe gewonnen (vgl. Anderson 1983/2005, Balibar 1990, Hobsbawm 1990/2005). Eine Vermittlung dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse im Rahmen der politischen Bildung lässt sich jedoch leider bisher kaum beobachten. Ansätze, bei der politischen Bildung nicht nur Rassismus und Rechtsextremismus, sondern auch Nationalismus zu thematisieren, sind eher jüngeren Datums. Dabei »neigt die Praxis der Nation dann zu einem Rückgriff auf das Rasse-Denken, wenn die Legitimität des Vorrangs des Wir gegenüber (imaginierten) Ansprüchen Anderer infrage steht und mithin begründet, beteuert und verteidigt werden muss« (Kooroshy/Mecheril 2018: 83). Anders formuliert hätten die Verbindungen und Übergänge zwischen Rassismus und Nationalismus im Rahmen der politischen Bildung deutlich früher betrachtet werden können und sollen.

Wie verzögert die theoretisch-konzeptionelle Beschäftigung mit Nationalismus ist, zeigt sich bereits daran, dass es für eine solche, von kritischer wissenschaftlicher Forschung inspirierte, politische Bildung keinen einheitlichen Begriff gibt. Neben althergebrachten Bezeichnungen wie »politische Bildung« kursieren auch die Begriffe »historisch-politische Bildung« (Georgi 2006: 355) und »kritische

Demokratiebildung« (Lösch 2010: 121).[7] Bisher existierten auch keine umfangreichen empirischen Untersuchungen über die Praktiken einer solchen politischen Bildung. Entsprechende Ansätze wurden bislang nur in einzelnen Projekten erprobt (vgl. Hentges 2011). Diese Arbeit verwendet den Begriff historisch-politische Bildung, vor allem, um damit den (schulischen und außerschulischen) Bereich des Geschichtsunterrichts und der Geschichtsbildung in den Blick zu nehmen. Die Miteinbeziehung der historischen Dimension in die Analyse nationalistischer Identitätsbildungen ist zudem wichtig, da »Identität [...] nicht anders als im Zusammenhang der sich selbst vergewissernden historischen Reflexion denkbar« (Georgi 2003: 28) ist.

Zu einer wesentlichen Öffnung der politischen Bildung für Ansätze der kritischen Nationalismusforschung hat in den letzten Jahren die Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte beigetragen. Sie machte es möglich, darauf zu verweisen, dass Rassismus in Deutschland bereits vor der NS-Diktatur wirksam gewesen war und dass eine enge Verbindung zwischen Rassismus und Nationalismus besteht. Anders formuliert geriet durch die Beschäftigung mit dem deutschen Kolonialismus stärker ins Blickfeld, dass politische Bildung, die sich für Demokratie und Pluralismus stark macht, nicht nur den Rassismus der Nationalsozialist_innen, sondern auch den Nationalismus und Kolonialismus des Deutschen Kaiserreichs thematisieren muss. Die adäquate Thematisierung des deutschen Kolonialismus in der schulischen und außerschulischen Bildung wird allerdings nach wie vor durch zwei Faktoren erschwert: Erstens gilt Deutschland entgegen der jüngeren wissenschaftlichen Forschung in der öffentlichen Wahrnehmung immer noch als ein Land ohne nennenswerte Kolonialgeschichte. Zweitens folgt der Geschichtsunterricht immer noch weitgehend einem nationalen Paradigma. Das heißt, im Geschichtsunterricht in Deutschland wird primär das behandelt, was unter deutscher Geschichte verstanden wird. Und dies obwohl »Geschichtsunterricht, gedacht und gemacht im nationalen Raum und in nationalen Grenzen [...] angesichts wachsender Mobilität und Migration an empirischer und konzeptueller Plausibilität« verliert (Georgi/Musenberg 2020: 40). Die Geschichten und Erfahrungen migrantischer Bevölkerungsgruppen werden dabei meist nicht als Teil der deutschen Geschichte begriffen (vgl. Georgi 2003: 37). In der Konsequenz ist die ausführliche

7 »Soziale Ungleichheit und rassistische Alltagsstrukturen, die den Zugang zu Bildung, politischer Bildung und Teilhabe behindern,« sind »ein zentrales Thema für eine kritische Demokratiebildung, die auch die Herrschafts- und Machtverhältnisse im Alltag der Menschen thematisiert« (Lösch 2010: 121). Aus diesem Grund konzentriert sich die kritische Demokratiebildung auf die Beziehungen zwischen den politischen Strukturen und dem sozialen Handeln bzw. den Handlungsräumen der Bürger_innen. Die hier aufgeworfenen Fragen nach Identitäten, Konfliktlinien und Geschichtsbildern spielen bei diesem Ansatz eher eine ungeordnete Rolle. Daher wird im Folgenden nicht auf das Konzept der kritischen Demokratiebildung, sondern auf den Ansatz der historisch-politischen Bildung zurückgegriffen.

Thematisierung von Kolonialismus und postkolonialen Zusammenhängen im Geschichtsunterricht keineswegs eine Selbstverständlichkeit, sondern muss eigens legitimiert und durchgesetzt werden. Das erschwert und verlangsamt eine Öffnung der politischen Bildung für die Erkenntnisse der kritischen Nationalismusforschung.

Eine weitere Begrenztheit bisheriger Ansätze der politischen Bildung betrifft die Analyse nationalistischer Identitäten und Konfliktlinien in der postmigrantischen Gesellschaft selbst. Vielfach werden eine herkunftsdeutsche Mehrheitsgesellschaft und verschiedene migrantische Bevölkerungsgruppen einander gegenübergestellt. Dabei werden sowohl die Mehrheitsgesellschaft als auch die einzelnen migrantischen Bevölkerungsgruppen als jeweils homogene Einheiten dargestellt. Eine komplexe Konfliktsituation wie im vorliegenden Fall, in dem gewissermaßen innerhalb der vermeintlich homogenen nicht-deutschen Bevölkerungsgruppe mehrere Nationalismen miteinander in Konflikt stehen, kann mit einem so begrenzten Analyseraster nicht adäquat erfasst und bearbeitet werden. Zudem muss konstatiert werden, dass in Deutschland »die empirische Forschung zu den Gedächtnisaffinitäten und Geschichtskonstruktionen der Zugewanderten und Zuwandernden [...] offenbar noch ganz am Anfang« (Georgi 2008: 132) steht. Dadurch können die vielfältigen und sich mitunter widersprechenden Geschichtsbilder »innerhalb« der vermeintlich homogenen nicht-deutschen Bevölkerungsgruppe nicht verstanden werden. Selbst der Blick auf die »Geschichte der Herkunftsländer und Regionen der Einwanderer_innen, die sich in den spezifischen Biografien der Migranten und ihrer jeweiligen Gruppengeschichte brechen« (Georgi 2008: 133), wurde bisher kaum berücksichtigt und erst von Viola B. Georgi und anderen kritischen Forscher_innen in die Debatte eingebracht. Der nächste Analyseschritt, nämlich zu erforschen, wie diese Geschichte der Herkunftsländer mit der »jeweiligen ethno-kulturellen oder ethno-religiösen Gruppengeschichte [...] und der Position, die diese Gruppe im Herkunftsland hatte (etwa Angehöriger der Mehrheit, einer Minderheit oder einer spezifischen sozialen Gruppe)« (Georgi/Ohliger 2009: 13) zusammenhängt bzw. kollidiert, ist bislang noch weitgehend ausgeblieben. Entsprechend ist »die Frage der Teilhabe von Migranten an der Erinnerung sowie die Frage der Repräsentation und Integration der ›eigenen‹ Geschichte(n) im Kontext der Narrative der Mehrheitsgesellschaft (Nation)« (Georgi 2008: 137) immer noch unbeantwortet. Dass selbst die recht banale Feststellung, dass Deutschland eine Migrationsgesellschaft ist, erst in den 2000er-Jahren Einzug in die Schulbücher fand (vgl. Otto 2018: 209) und dass noch bis vor Kurzem unter dem Stichwort Migration und Flucht hauptsächlich Flucht und Vertreibung von Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg behandelt wurde (vgl. Otto 2018: 216), macht deutlich, dass hier noch sehr viel theoretisch-konzeptionelle Arbeit zu leisten ist.

Trotz dieser Begrenzungen ist davon auszugehen, dass die historisch-politische Bildung eine zentrale Rolle bei der Vermittlung und Nutzbarmachung der

kritischen Nationalismusforschung spielen kann. Sie kann zu einer Zurückdrängung nationalistischer Identitäten und zum Abbau der beschriebenen Konfliktlinien beitragen. Anders formuliert kann die historisch-politische Bildung die »beeinträchtigende, disziplinierende und zuweilen auch gewaltvolle Formen des ethnisierenden und rassifizierenden Wissens« (Messerschmidt/Mecheril 2019: 233) zurückdrängen. In einem weiteren Schritt könnte dann beispielsweise analysiert werden, »wie eine Gesellschaft organisiert sein muss, um jedwede Wiederholung der NS-Geschichte« (Hentges 2011: 72) bzw. anderer Formen rassistischer, antisemitischer oder nationalistischer Politiken und Gewaltmaßnahmen zu verhindern.

Die Erkenntnisse der kritischen Nationalismusforschung werden einerseits benötigt, um zu verstehen »wie unterschiedliche ethnische Gruppen [...] die kollektive Vergangenheit ihrer Gruppe identitätspolitisch wenden und um Repräsentation ihrer spezifischen Geschichte im öffentlichen Raum kämpfen« (Georgi 2006: 356). Andererseits bedarf es zugleich »einer zeitgemäßen historisch-politischen Bildung« und einer »systematischen Herausarbeitung von Interdependenzen, Überschneidungen und Zusammenhängen unterschiedlicher Kollektivgeschichten« (Georgi 2006: 364). Dabei sollte Geschichte »als politisierter Erfahrungsraum erschlossen« (Georgi/Musenberg 2020: 48) werden, durch den sich eine »Aufforderung zur Selbstreflexion aller Beteiligten zur Wahrnehmung des eigenen Involviertseins in Rassismus« (Messerschmidt 2014: 47) und Nationalismus manifestieren kann. Dies ermöglicht auch die Erkennung antidemokratischer und antipluralistischer Denkmuster und Handlungen sowie die Förderung entsprechender Gegenmaßnahmen (vgl. Bozay/Hentges 2018: 216).

Die notwendige Voraussetzung für den Erfolg solch einer, von kritischer wissenschaftlicher Forschung inspirierter, historisch-politischen Bildung ist in erster Linie eine vertiefte theoretisch-konzeptionelle Beschäftigung mit den Realitäten einer postmigrantischen Gesellschaft. Dazu gehört eine Reflexion ihrer komplexen Beziehungs- und Konfliktlinien. Eine zweite Voraussetzung ist die Ausdehnung der historisch-politischen Bildung von einzelnen Projekten auf einen regulären Bestandteil der schulischen und außerschulischen Bildung.

6.5 Aspekte der historisch-politischen Bildung zur sogenannten kurdischen Frage in der Türkei

Aus der kritischen Nationalismusforschung im Allgemeinen und der Analyse des hier untersuchten Falls im Besonderen lassen sich einige Fragestellungen ableiten, die für eine türkeibezogene historisch-politische Bildungsarbeit relevant wären. Allerdings müssen zunächst einige Ausgangspunkte markiert werden, die in den bisherigen öffentlichen Debatten nicht immer ausreichend Beachtung finden. De-

ren Nichtbehandlung steht allerdings einer adäquaten Herangehensweise im Wege.

Erstens muss Abstand von der Idee genommen werden, dass die Bevölkerung der Türkei eine homogene türkische Nation ist. Stattdessen sollte der Ausgangspunkt die Erkenntnis sein, dass in der Türkei eine multiethnische und multireligiöse Bevölkerung lebt – sowohl historisch als auch in der Gegenwart. Dies bedeutet folgerichtig auch, dass die türkeistämmige Bevölkerung in Deutschland ebenfalls multiethnisch und multireligiös ist. Gleichsetzungen von türkeistämmig mit türkisch oder muslimisch sollten unterbleiben. Insgesamt sollten die jeweiligen Selbstdefinitionen von Türkeistämmigen ein stärkeres Gewicht erhalten, insbesondere gegenüber den bisher vorherrschenden Fremdzuschreibungen.

Zweitens sollten vorhandene Narrative über die Türkei, die türkische Nation und nicht-türkische türkeistämmige Bevölkerungsgruppen kritisch hinterfragt werden. Dies betrifft nicht nur Erzählungen, die in der breiteren Öffentlichkeit kursieren, sondern auch Darstellungen in der Türkeiforschung in Deutschland, die zum Teil von der staatlichen Geschichtsschreibung in der Türkei beeinflusst wurden. So wurde beispielsweise die staatliche Politik gegenüber nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen vielfach in auffälliger Nähe zur staatlich-türkischen Perspektive relativiert oder legitimiert. Ein Beispiel hierfür ist die judenfeindliche Politik der Türkei in den 1930er- und 1940er-Jahren. In der einschlägigen deutschsprachigen Fachliteratur zur türkischen Geschichte wird diese bestenfalls am Rande erwähnt. Hingegen werden Geschichtsmythen, wie etwa die Behauptung, die Türkei habe vielen Jüd_innen die Flucht vor der NS-Vernichtungspolitik ermöglicht, zum Teil unkritisch reproduziert – sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Teilen der Türkeiforschung.

Drittens – und dieser Punkt ist deutlich konflikthafter und daher schwieriger umzusetzen – kann türkeibezogene historisch-politischen Bildung nicht einfach mit einem »goldenen Mittelweg« aus unterschiedlichen, sich widersprechenden Perspektiven, Positionierungen und Geschichtsbildern agieren. Um den Genozid an den Armenier_innen 1915 als Beispiel zu nehmen: Es wäre unzulässig, bei der Bewertung dieses Ereignisses eine vermittelnde Position zwischen der staatlichen Leugnungspolitik der Türkei und der wissenschaftlich weitestgehend eindeutigen Anerkennung des Genozids einzunehmen – denn dies liefe auf eine Relativierung des Genozids hinaus. Diese Anforderung an die historisch-politische Bildung ist daher schwierig umzusetzen. Vorherrschend ist vielfach die Tendenz, derartige Konflikte um Identitäten und Geschichtsbilder als Konflikte zwischen zwei Parteien anzusehen, zwischen denen Akteur_innen der historisch-politischen Bildung moderieren oder vermitteln sollten. Stattdessen bedarf es klar formulierter, demokratisch und pluralistisch orientierter Werte und Normen, von denen eine grundsätzliche Positionierung abgeleitet werden kann. Mit einer solchen Positionierung

wiederum lassen sich dann unterschiedliche Identitäten und Geschichtsbilder bewerten und einordnen.

Deutlich weniger kontrovers dürfte hingegen die Bestimmung relevanter Themen für eine türkeibezogene historisch-politische Bildung ausfallen. Ausgehend von den Realitäten der postmigrantischen Gesellschaft in Deutschland könnte zunächst die Migrationsgeschichte selbst thematisiert werden, d.h. die Geschichten der jeweiligen Migrant_innen. Dies könnte Migrations- und Fluchtbewegungen zwischen Deutschland und der Türkei ebenso beinhalten wie die Alltags- und Familiengeschichten in den jeweiligen Ankunftsländern (vgl. Bozay 2001). In einem nächsten Schritt könnten die Identitäten und Geschichten verschiedener türkeistämmiger Bevölkerungsgruppen sowie die Geschichte der Türkei stärker in den Blick genommen werden. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung können dabei einen Impuls für weitere theoretische und praxisbezogene Entwicklungen im Bereich der historisch-politischen Bildung liefern.

7. Fazit

Die Ausgangsthese der vorliegenden historischen Fallstudie lautete, dass die kurdische Bevölkerung in der Türkei das Haupthindernis für die Schaffung einer einheitlichen türkischen Nation bildete. Die Analyse der untersuchten Ereignisse in den 1920er- und 1930er-Jahren hat diese These bestätigt. Dazu wurden die Ideen und Entwürfe von einem türkischen Nationalstaat, welche die kemalistische Staatsführung ab 1923 forcierte sowie die daraus abgeleiteten Strategien und Maßnahmen gegen die kurdische Bevölkerung dargestellt und kritisch erörtert. Dabei wurde erkennbar, dass die Phase zwischen der Gründung der Republik Türkei 1923 und den Vernichtungsoperationen in der Region Dersim 1937-1938 entscheidend von der sogenannten kurdischen Frage geprägt war. Ein Ausblick auf die weiteren Entwicklungen nach 1938 zeigte zudem, dass die Relevanz dieser Frage bis heute ungebrochen ist. Auch die diskursiven Reaktionen der aktuellen staatlichen Geschichtsschreibung in der Türkei stehen in der Kontinuität staatlicher Äußerungen aus den 1920er- und 1930er-Jahren (vgl. dazu exemplarisch Değerli 2008).

Die kemalistische Rede von der Staatsgründung 1923 als einer vermeintlichen Stunde Null leugnet die diskursiven und nicht-diskursiven Kontinuitäten zwischen dem Osmanischen Reich und der Republik Türkei. Im Widerspruch dazu konnten die Analysen der Politiken der Reichsführung in der Spätphase des Osmanischen Reichs sowie der späteren jungtürkischen Regierung zeigen, dass die Ideen einer homogenen türkischen Nation sowie eines einheitlichen türkischen Nationalstaats deutlich älteren Ursprungs sind. Hierzu muss allerdings selbstkritisch angemerkt werden, dass die Geschichte des Osmanischen Reichs in der Darstellung teilweise zu einer »Vorgeschichte der Nation-Form« (Balibar 1990: 109) verklärt wurde. Dabei kann der Übergang vom Osmanischen Reich zur Republik Türkei keineswegs als eine zwangsläufige oder gar naturgemäße Entwicklung angesehen werden. Vielmehr handelt es sich um das Ergebnis einer generationenübergreifenden nationalistischen Bewegung, die sich fast über ein gesamtes Jahrhundert erstreckte (vgl. Dabag 1998).

Das Osmanische Reich wird vielfach als ein multiethnischer und multireligiöser Staat bezeichnet. Dabei bleibt eine kritische Betrachtung seines Herrschafts- und Ordnungssystems häufig aus. Eine Analyse der politischen und gesellschaft-

lichen Strukturen des Osmanischen Reiches ergibt jedoch ein ganz anderes Bild. Im Herrschaftssystem des Reiches wurden die Regeln von der Reichsführung bestimmt. Die Muslim_innen galten als Herrschernation. Die im Reich lebenden Nicht-Muslim_innen waren ihnen gegenüber in politischen, juristischen und sozialen Fragen deutlich schlechter gestellt (vgl. Dabag/Platt 2015: 279). Die Kurd_innen waren in diesem Ordnungssystem als Muslim_innen Teil der Herrschernation. Lokale kurdische Eliten konnten in Ostanatolien relativ eigenständig über ihre jeweiligen Gebiete herrschen, solange sie ihre Verpflichtungen gegenüber der Reichsführung erfüllten. Die Führung des Osmanischen Reiches wiederum förderte die loyale Haltung der kurdischen Eliten, etwa durch Maßnahmen wie die Aufstellung der Hamidiye-Regimenter (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 188-190). Diese Art der Integration kurdischer Eliten in den Staatsapparat des Osmanischen Reiches sowie die Zugehörigkeit der Kurd_innen zur Herrschernation sind zwei wesentliche Faktoren dafür, dass kurdische Akteur_innen – einschließlich kurdischer Protonationalist_innen – auch nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches eher auf den Erhalt eines gemeinsamen Staates aller Muslim_innen setzten, als auf einen kurdischen Nationalstaat.

Erst mit der Machtübernahme der Jungtürken 1908, die kurze Zeit später begannen, ihr türkisch-nationalistisches Programm umzusetzen, verschlechterten sich die Beziehungen zwischen den kurdischen Eliten und dem Osmanischen Reich. 1909 erließ die jungtürkische Regierung ein Verbot sämtlicher nicht-türkischer Organisationen und Vereinigungen. Daraufhin schlossen sich insbesondere die kurdischen Protonationalist_innen der Opposition an. Gleichzeitig wurden jedoch die Hamidiye-Regimenter unter anderem Namen fortgeführt. Damit wollte die Regierung sich auch weiterhin der Unterstützung durch die traditionellen kurdischen Eliten versichern (vgl. Bajalan 2009: 75-76). Unter der jungtürkischen Regierung entstand so ein Spagat zwischen Kooperation und Repression, zwischen der Hofierung traditioneller kurdischer Eliten und dem Kampf gegen die kurdischen Protonationalist_innen. Die kurdischen Eliten blieben gewissermaßen systemrelevant. Auch der Genozid an den Armenier_innen 1915 wurde erst durch die Zusammenarbeit der jungtürkischen Regierung mit den kurdischen lokalen Eliten ermöglicht. Doch bereits während des Ersten Weltkriegs sahen die Jungtürken die Kurd_innen zunehmend als Hindernis auf dem Weg zu einem homogenen türkischen Nationalstaat an. Bereits 1916 zielte die jungtürkische Regierung mit einem Umsiedlungsprogramm darauf ab, die kurdische Bevölkerung zu zerstreuen und zu assimilieren (vgl. Dündar 2002: 140-144). Gleichzeitig wurden die christlichen Bevölkerungsgruppen vernichtet oder vertrieben. Die Jungtürken begründeten damit ein Vorgehen gegen die nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen, das die kemalistische Staatsführung später übernahm: Die Nicht-Muslim_innen wurden als nicht assimilierbar erklärt und deswegen eliminiert. Nicht-türkische, muslimische Bevölkerungsgruppen – wie die Kurd_innen – wurden hingegen zum

Objekt einer Assimilationspolitik. Deren Ziel war die Schaffung einer homogenen türkischen Nation.

Im Weiteren bezieht sich die kritische Analyse der staatlichen Geschichtsschreibung in der Türkei sowie die Dekonstruktion gängiger historischer Narrative sich auf die Phase zwischen der Niederlage des Osmanische Reiches im Ersten Weltkrieg 1918 und der Gründung der Republik Türkei 1923. Diese Phase wird in der Geschichtsschreibung nicht nur in der Türkei, sondern auch in vielen westlichen Ländern, als sogenannter Türkischer Befreiungskrieg oder türkischer Unabhängigkeitskrieg bezeichnet. Diese Bezeichnungen forcieren ein Bild von der Türkei als einem Land, das von den Siegermächten des Ersten Weltkriegs besetzt wurde, sich dann aber befreien konnte und schließlich unabhängig wurde. Die historische Analyse ergibt auch hier ein völlig anderes Bild. Das Waffenstillstandsabkommen von 1918 und der Friedensvertrag von Sèvres 1920 sahen einen Fortbestand des Osmanischen Reiches vor, allerdings vor allem in Anatolien auf einem deutlich verkleinerten Territorium. Der Vertrag von Sèvres wurde jedoch nie umgesetzt, da die muslimischen Eliten diesen ablehnten und die Reichsführung weder den Willen noch die Macht besaß, ihn umzusetzen. Die Entente, allen voran Großbritannien und Frankreich, sorgten ebenso wenig für eine Umsetzung des Vertrages (etwa durch militärische Maßnahmen). Der sogenannte Türkische Befreiungskrieg richtete sich daher vor allem gegen die nicht-muslimischen Bevölkerungsgruppen in Anatolien – etwa gegen die vermeintlichen Griech_innen in Westanatolien und gegen die Armenier_innen in Ostanatolien. Die kurdischen Eliten verstanden sich zu diesem Zeitpunkt immer noch als Teil der muslimischen Herrschernation und stellten sich dementsprechend ebenso gegen die Nicht-Muslim_innen (vgl. Bruinessen 1989: 570). Derweil entwickelte sich die muslimische Widerstandsbewegung unter Leitung von Offizieren wie Mustafa Kemal immer mehr zu einer türkischen Nationalbewegung. Diese gab zwar vor, weiterhin die Interessen der gesamten muslimischen Herrschernation zu vertreten, doch spätestens nach der Staatsgründung war erkennbar, dass der neue Staat ihrer Vorstellung nach ein türkischer Nationalstaat sein sollte und gerade kein gemeinsamer Staat aller Muslim_innen mehr. Mit fortwährender Unterstützung durch nicht-türkische Muslim_innen errichtete die türkische Nationalbewegung schrittweise einen türkischen Nationalstaat. Mit diesem trieb sie die Vertreibung und Vernichtung nicht-muslimischer Bevölkerungsgruppen in Anatolien weiter voran (vgl. Naimark 2008: 54-55, 66-70). Die Siege der Türkei über Armenien in Ostanatolien und über Griechenland in Westanatolien sowie der Unwille Großbritanniens und Frankreichs, den Friedensvertrag von Sèvres militärisch durchzusetzen, führten 1923 zum Vertrag von Lausanne. Dieser Vertrag bestätigte weitgehend die territorialen Forderungen der türkischen Nationalbewegung. Im Gegensatz zum Vertrag von Sèvres beinhaltete er jedoch keine politischen Rechte für die nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen mehr.

Der neue türkische Nationalstaat, der nach dem Vertrag von Lausanne international anerkannt wurde, war ein autokratischer Staat, in dem politische Opposition ebenso unerwünscht war wie gesellschaftliche Dissidenz (vgl. Tunçay 1989: 46-56). Das Landesverratsgesetz von 1923 und die damit erneut etablierten Unabhängigkeitsgerichte ermöglichten es, ohne die Einschränkungen rechtsstaatlicher Verfahrensweisen gegen politischen Gegner_innen vorzugehen. Der Scheich-Said-Aufstand 1925 diente der kemalistischen Staatsführung als willkommener Anlass für eine weitere Zuspitzung ihres autokratischen Kurses. Mit dem Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ruhe wurde jegliche regierungsunabhängige Stimme oder Organisation schlichtweg verboten bzw. zerschlagen (vgl. Aybars 2014: 305). Die Unabhängigkeitsgerichte wurden intensiv genutzt. Mithilfe von Todesurteilen und anderen drakonischen Strafen wurden verschiedene politische und gesellschaftliche Kräfte aufgelöst. Über die kurdischen Provinzen wurde das Kriegsrecht verhängt. Im Zuge der Militäroperation, die auch nach der Niederschlagung des Aufstands und der Festnahme von Scheich Said weiter andauerte, wurden über 15.000 Menschen getötet und Zehntausende vertrieben. Später wurde das Kriegsrecht abgelöst durch Ausnahmezustände und andere Formen der Sonderverwaltung. Die kurdischen Provinzen wurden zum Objekt staatlicher Bevölkerungspolitik. Diese zielte darauf ab, die Kurd_innen durch Zwangsumsiedlungen in westliche Gebiete der Türkei sowie eine Ansiedlung türkischer Zuwanderer_innen in vormals kurdischen Gebieten als eigenständige Bevölkerungsgruppe zu zerstören.

Mit der autokratischen Umgestaltung von Staat und Gesellschaft sowie der Ausschaltung jeglicher politischer Opposition war die kemalistische Staatsführung in der Lage, ihre Entwürfe der türkischen Nation und des türkischen Nationalstaats durchzusetzen. Dazu dienten auch die Türkische Geschichtsthese sowie die sie begleitende Sonnensprachtheorie. Diese besagte, dass die vermeintliche türkische Rasse seit vielen Tausenden Jahren existiere. Sie habe die ersten Zivilisationen gegründet, sei für den Fortschritt in der Weltgeschichte verantwortlich und habe zahlreiche andere Völker auf einen höheren Entwicklungsstand gehoben (vgl. İnan/Akçura/Galip 1930: 38-39). Das Staatsgebiet der Türkei wird dabei zur Heimat der türkischen Nation erklärt. Mit der Ineinssetzung von Rasse und Nation ging das Postulat einer homogenen und unveränderlichen türkischen Sprache, Kultur und Geschichte einher. Dies ermöglichte es, eine unüberwindbare Grenze zwischen dem Eigenen und dem Anderen zu ziehen. Das Andere, in diesem Fall nichttürkische muslimische Bevölkerungsgruppen wie die Kurd_innen, konnten dieser Vorstellung zufolge nur dann Teil der türkischen Nation werden, wenn sie sich einerseits der Assimilation würdig erwiesen und andererseits bereit waren, ihre eigene kulturelle und sprachliche Identität vollständig aufzugeben. Während Angehörige nicht-muslimischer Bevölkerungsgruppen per se als nicht assimilierbar galten und damit grundsätzlich aus der Nation ausgeschlossen waren, wurden nichttürkische Muslim_innen wie die Kurd_innen zu Objekten der Assimilationspolitik.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Assimilation und damit die Berechtigung, Teil der legitimen Staatsbevölkerung zu werden, war die vollständige Aufgabe der eigenen Identität sowie die bedingungslose Loyalität zum Staat und seiner politischen Führung (vgl. Bayrak 1994: 245). Im Falle kleinerer nicht-türkischer muslimischer Bevölkerungsgruppen, wie den Tscherkess_innen, Las_innen oder Pomak_innen, gelang dies so weit, dass diese Gruppen ihre jeweilige Identität weitgehend verloren haben und die einzelnen Angehörigen dieser Gruppen in die türkische Nation assimiliert wurden.

Im Fall der Kurd_innen scheiterte diese Assimilationspolitik hingegen weitgehend. Der türkische Staat konnte die kurdischen Provinzen nur mit militärischer Gewalt unter seine Kontrolle bringen. Die kurdische Bevölkerung blieb weiter staatsfern bis staatsfeindlich eingestellt. Jedoch gab es im Untersuchungszeitraum, also zwischen 1925 und 1938, lediglich zwei tatsächliche Rebellionen gegen den türkischen Staat. Dies waren der Scheich-Said-Aufstand 1925 und der Ararat-Aufstand 1930. Beide wurden von einer Koalition aus traditionellen kurdischen Eliten und kurdischen Nationalist_innen organisiert. Der Ararat-Aufstand wurde ebenso rasch niedergeschlagen wie der Scheich-Said-Aufstand, jedoch ging die Niederschlagung anschließend in eine Vernichtungsoperation über. Alle weiteren untersuchten Ereignisse waren keine Aufstände, sondern müssen eher als Militäroperationen bezeichnet werden. Dabei wurden entweder unbedeutende, lokal begrenzte Vorfälle (wie etwa ein Viehraub) oder ein vermeintlich illoyales Verhalten der lokalen Bevölkerung (wie etwa nicht gezahlte Steuern oder Wehrdienstverweigerung) zum Anlass für das militärische Vorgehen des Staates genommen. Die Militäroperationen wurden entweder als sogenannte Erziehungsoperationen (Tedip) oder als Vernichtungsoperationen (Tenkil) geplant. Dabei eskalierten Tedip-Operationen immer wieder zu Tenkil-Operationen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 174). Anlass für eine solche Eskalation waren häufig einzelne Vorfälle wie die Tötung türkischer Offiziere oder die Desertion türkischer Soldaten. Im Zuge der Tedip- und Tenkil-Operationen wurden zahllose Dörfer zerstört bzw. niedergebrannt. Deren Bewohner_innen wurden teilweise oder in Gänze vernichtet, Überlebende wurden zwangsweise deportiert. Die Militäroperationen zielten darauf ab, eine Flucht der lokalen Bevölkerung aus dem Operationsgebiet zu verhindern. Deshalb wurden auch Zufluchtsstätten wie Höhlen systematisch zerstört und die darin befindlichen Menschen getötet. Bei den Tötungen und Zerstörungen unterschied das Militär nicht zwischen bewaffneten Kämpfer_innen und unbewaffneten Zivilist_innen.

Die Militäroperationen in der Region Dersim 1937-1938 lassen sich nicht als Aufstandsbekämpfung bezeichnen. Sie waren eindeutig geplante Vernichtungsoperationen. Schon früh wurde die Region Dersim als »Problem«, »Furunkel« oder »Geschwür« bezeichnet und geriet so ins Visier der staatlichen Homogenisierungspolitik. Anders als bei den übrigen Vernichtungsoperationen begannen bereits Jah-

re vorher konkrete Planungen (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 218-219). Darüber hinaus sind die Operationen in der Region Dersim 1937-1938 auch insofern ein Sonderfall, als mit dem Tunceli-Gesetz 1935 ein besonderer Rechtsrahmen geschaffen wurde. Vor allem 1938 richteten sich die Vernichtungsoperationen gegen die gesamte Bevölkerung Dersims. Da es sich bei den Zaza-Alevit_innen um eine religiös und sprachlich besondere Gruppe handelt, könnte eine gezielte Vernichtung eines nennenswerten Teils dieser Bevölkerung durchaus als (versuchter) Genozid bezeichnet werden (vgl. Boztas 2014: 182). Allerdings ist die wissenschaftliche Aufarbeitung der Ereignisse in Dersim 1937-1938 noch nicht weit genug vorangeschritten, als dass eine Bezeichnung als Genozid zweifelsfrei möglich wäre. Deshalb ist hier gewissermaßen vorläufig von Vernichtungsoperationen die Rede.

Die bis heute fehlende kritische Aufarbeitung der Militäroperationen zwischen 1925 und 1938 erschwert auch eine Gesamtbilanz der Vernichtungen und Zerstörungen. Deshalb muss hier auf Schätzungen und Spekulationen zurückgegriffen werden. Aufgrund der bisherigen Literatur, einer Analyse der Berichte des Generalstabs sowie anderer Quellen kann geschätzt werden, dass im Zuge der Militäroperationen zwischen 1925 und 1938 etwa 60.000 Menschen getötet und über 180.000 Menschen vertrieben wurden. Als Teil des Versuchs einer staatlichen Durchdringung der kurdischen Provinzen trugen die Militäroperationen zur politischen und militärischen Kontrolle dieser Gebiete durch den türkischen Staat bei. Dieser scheiterte jedoch bei dem Versuch, die kurdische Gesellschaft vollständig zu durchdringen und in seinem Sinne grundlegend zu transformieren. Die rein repressive Assimilationspolitik bot der breiten kurdischen Bevölkerung keine positiven Anreize. Vielmehr sorgte die staatliche Gewalt dafür, dass viele Kurd_innen eine staatsferne oder gar staatsfeindliche Haltung entwickelten. Dies erleichterte es in den nachfolgenden Jahrzehnten kurdischen Nationalist_innen, Teile der kurdischen Bevölkerung für sich zu gewinnen.

Die Türkei als Gärtnerstaat und die Grenzen der Konfliktforschung

Die vorliegende Untersuchung leistet nicht nur einen Beitrag zur Aufarbeitung einer historischen Phase, die für die Republik Türkei entscheidend war. Das schließt die Erforschung zahlreicher zuvor weitgehend unbeachteter staatlicher Gewaltmaßnahmen mit ein. Darüber hinaus macht die Arbeit Leerstellen und Lücken bisheriger theoretischer Ansätze zum Nationalstaat bzw. zur nationalstaatlichen Bevölkerungspolitik deutlich. Sie zeigt die Begrenztheit einschlägiger Begriffe aus dem Bereich der Konfliktforschung. Auch wenn im Rahmen dieser historischen Einzelfallstudie keine neuen theoretischen Ansätze generiert werden konnten, wurden dennoch adäquate und weniger adäquate Tendenzen beschrieben.

Frühere Debatten zwischen einem primordialen und einem konstruktivistischen Verständnis von Nationalismus sind inzwischen weitgehend entschieden –

im Sinne von Letzterem. Allerdings wird über die Frage, ob die Beziehungen zwischen einem Staat und seinen Bürger_innen als Vertrags- und Austauschverhältnis zu verstehen sind, nach wie vor diskutiert. Hegemonial ist es, in Anlehnung etwa an Weber oder Jellinek ein solches Verhältnis zu behaupten und infolgedessen das staatliche Gewaltmonopol als grundsätzlich legitim anzusehen. Diese Position wird in der vorliegenden Arbeit herausgefordert durch eine andere Perspektive, die sich insbesondere auf Zygmunt Bauman (vgl. Bauman 1995: 35, 54-55) stützt. Demnach ist der Staat weniger Vertragspartner seiner Bevölkerung oder ein Akteur, der Gewalt einhegt. Bauman betrachtete den Staat vielmehr als Gärtnerstaat, der die eigene Bevölkerung als Ressource für die Umsetzung seiner Entwürfe und Strategien betrachtet und versucht, mittels einer gewaltsamen Bevölkerungspolitik eine vorab geplante Staatsnation zu kreieren. In einem solchen Gärtnerstaat sind die Rechte der Bürger_innen stets den Interessen des Staates untergeordnet. Das schließt auch das Recht der Bewohner_innen auf körperliche Unversehrtheit mit ein. Die Analyse der türkischen Militäroperationen zwischen 1925 und 1938 konnte zeigen, dass der türkische Staat das Recht auf körperliche Unversehrtheit eines Teils seiner Bürger_innen systematisch missachtet hat. Er hat Menschen im jeweiligen Operationsgebiet weitgehend unbeschränkt getötet oder verletzt. Welche Gewaltmaßnahmen eingesetzt wurden, welche Personengruppen in welchen Gebieten angegriffen wurden; wer getötet wurde und wer nicht – all diese Entscheidungen ergaben sich aus staatlichen Vorgaben, die ein übergeordnetes Ziel verfolgten: die Schaffung einer homogenen türkischen Nation und eines einheitlichen türkischen Nationalstaats. Die Republik Türkei ist in diesem Sinne ein Gärtnerstaat nach Baumans Verständnis.

Darüber hinaus hat die Analyse der Militäroperationen gezeigt, dass die in der nationalstaatlich orientierten Konfliktforschung, die lange vorherrschend war, verwendeten Begrifflichkeiten nicht zielführend sind. Dies gilt insbesondere für die Definition eines Konflikts als Streit zwischen zwei organisierten und erkennbaren Akteur_innen um einen bestimmbaren Konfliktgegenstand. Hier bedarf es weiterer Konzepte, um die gewaltsame Bevölkerungspolitik eines Gärtnerstaats und die damit einhergehenden geplanten Massentötungen ganzer Bevölkerungsgruppen begrifflich zu fassen. Anstelle von Konflikt ließe sich hier von Vernichtung (vgl. Häussler 2018: 112-117) und Genozid sprechen – Letzteres im Sinne einer geplanten Vernichtung, mit dem Ziel, politische Entwürfe wie die Idee einer homogenen Nation gewaltsam durchzusetzen (vgl. Platt 2005: 33). Ansätze einer solchen geplanten Vernichtung lassen sich etwa bei den Militäroperationen in Dersim 1937-1938 erkennen.

Allerdings erschwert die Tatsache, dass die kritische Aufarbeitung der Militäroperationen zwischen 1925 und 1938 noch nicht einmal richtig begonnen hat, genauere Aussagen über den Charakter dieser Operationen. Trotzdem können diese Operationen, die in der bisherigen Geschichtsschreibung entweder als Aufstands-

bekämpfung oder als militärisches Vorgehen gegen bewaffnete Rebell_innen bezeichnet werden, mehrheitlich als Vernichtungsoperationen bezeichnet werden. Eine solche adäquate Beschreibung der Militäroperationen zwischen 1925 und 1938 macht eine historische Aufarbeitung überhaupt erst möglich. Bislang wurde diese durch die staatliche türkische Geschichtsschreibung verhindert. Dabei handelt es sich keineswegs um ein Versehen oder einen Fehler. Vielmehr dient die bisherige Darstellung der untersuchten Ereignisse bis heute dazu, die damalige Gewaltpolitik zu legitimieren und so Vorstellungen von einer homogenen türkischen Nation bzw. einem homogenen türkischen Nationalstaat sowie von den Kurd_innen als den Anderen Geltung zu verschaffen.

Die vorliegende Untersuchung lenkt den Blick auf einen bisher wenig beachteten Fall jahrzehntelanger staatlicher Gewalt bzw., anders formuliert, auf den Versuch eines Gärtnerstaats, mittels Vernichtung und Vertreibung eine Staatsnation zu schaffen. Die einzelnen Vernichtungsoperationen zwischen 1925 und 1938 können und sollten im Rahmen gesonderter Studien weiter untersucht werden. Über solche einzelnen Fallstudien hinaus regt die vorliegende Studie jedoch eine grundsätzlich kritischere Haltung gegenüber den nicht nur in der Türkei bis heute hegemonialen Vorstellungen von Nation, Nationalstaat und staatlicher Legitimität sowie gegenüber den Beziehungen zwischen Staat und Bevölkerung an. Diese Haltung darf sich nicht nur auf die wissenschaftliche Aufarbeitung beschränken, sondern sollte auch maßgeblich für eine von der kritischen Nationalismusforschung inspirierte historisch-politische Bildung sein. Kritische wissenschaftliche Forschung und politische Bildung können dazu beitragen, nationalistische Identitäten zurückzudrängen und damit Konflikte innerhalb der postmigrantischen Gesellschaft in Deutschland in einem demokratischen und pluralistischen Rahmen verhandelbar zu machen. Solche Bildungs- und Verhandlungsprozesse können wiederum Vorbilder für gesellschaftliche Friedens- und Versöhnungsprozesse in der Türkei sein. So können die aus der Fallstudie gewonnenen Erkenntnisse einen Beitrag für die Zurückdrängung nationalistischer Identitäten und den Abbau damit verbundener Konfliktlinien leisten. Dies ist beileibe nicht nur im Kontext der sogenannten kurdischen Frage in der Türkei relevant. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es auch andere Fällen in anderen Ländern gibt, bei denen bisher von Aufstandsbekämpfung oder einem Anti-Guerillakampf die Rede war, es sich aber tatsächlich um Vernichtungsoperationen handelte. Auch in diesen Fällen bedarf es einer kritischen historischen Aufarbeitung, wissenschaftlicher Forschung jenseits bisheriger hegemonialer Geschichtsnarrative sowie einer historisch-politischen Bildungsarbeit, die auf entsprechende Erkenntnisse zurückgreifen kann und damit zur Schaffung und Stärkung demokratischer und pluralistischer Gesellschaften beiträgt.

Literatur

Abak, Tibet (2011): Rus Arşiv Belgelerinde Bitlis İsyanı (1914), in: Toplumsal Tarih (208, April 2011), S. 2-11.

Adanır, Fikret (2002): Imperial Response to Nationalism: the Ottoman Case, in: Henry Cavanna (Hg.): Governance, Globalization and the European Union, Portland: Four Courts Press, S. 47-66.

Ağuiçenoğlu, Hüseyin (1997): Genese der türkischen und kurdischen Nationalismen im Vergleich, Münster: Lit Verlag.

Ahmad, Feroz (1986): İttihatçılıktan Kemalizme, İstanbul: Kaynak Yayınları.

Akçam, Taner (2004): From Empire to Republic. Turkish Nationalismus and the Armenian Genocide, London: Zed Books.

Akçura, Belma (2008): Devletin Kürt Filmi. 1925-2007 Kürt Raporları, Ankara: Ayraç Kitabevi Yayınları.

Akçura, Yusuf (1933/1982): Birinci Türk Tarihi Kongresi, in: Zerrin Bayraktar/Cem Alpar (Hg.): Ülkü Seçmeler, Ankara: Ankara İktisadi ve Ticari İlimler Akademisi, S. 25-32.

Akım, Yusuf Kenan (1938/2019): Günlük, in: Mahsuni Gül (Hg.): Bir Askerin Günlüğünden Dersim 1938, Tunceli: Fam Yayınları, S. 19-41.

Akman, Ayhan (2004): Modernist nationalism: statism and national identity in Turkey, in: Nationalities Papers (31:1), S. 23-51.

Aktar, Ayhan (2009): »Turkification« Policies in the Early Republican Era. In: Catharina Dufft (Hg.): Turkish Literature and Cultural Memory, Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, S. 29-62.

Akyürekli, Mahmut (2010): Dersim Sorunu 1937-1938, Ankara: Ankara Üniversitesi.

Alakom, Rohat (2011): Hoybûn Örgütü ve Ağrı Ayaklanması: Istanbul: Avesta.

Altınay, Ayşe Gül/Bora, Tanıl (2008): Ordu, Militarizm ve Milliyetçilik, in: Tanıl Bora (Hg.): Modern Türkiye'de Siyasi Düşünce Cilt 4: Milliyetçilik, İstanbul: İletişim Yayınları, S. 140-154.

Anderson, Benedict (1983/2005): Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts, Frankfurt a.M.: Campus Verlag.

Aras, Ramazan (2014): The Formation of Kurdishness in Turkey, London/New York: Routledge.

Arı, Volkan (2009): 1919-1938 Yılları Arasında Orta Anadolu'da Çıkan İsyanların Siyasi, Sosyal ve İktisadi Sebepleri ve Değerlendirilmesi, Ankara: Gazi Üniversitesi.

Arıkan, Mustafa/Deniz, Ahmet (2004): Türk Ocaklarının Kapatılışı, Borçları ve Emlâkinin Tasfiyesi, in: Selçuk Üniversitesi Türkiyat Araştırmaları Dergisi (15, 2004), S. 401-432.

Arslan, Fecri/Dağ, Mustafa (2013): 1925-1950 Döneminin Siyasal Söyleminde Kürtler: Kürt Raporları Örneği, in: Cengiz Yıldız (Hg.): Kimlik, Kültür ve Değişim Sürecinde Osmanlı'dan Günümüze Kürtler, Bingöl: Bingöl Üniversitesi Yayınları, S. 558-576.

Aşgın, Sait (2001): Atatürk Döneminde Doğu Anadolu (1923-1938), in: Atatürk Araştırma Merkezi Dergisi, (17: 50, Juli 2001), S. 451-471.

Aslan, Senem (2011): Everyday forms of state power and the kurds in the early Turkish Republic, in: International Journal of Middle East Studies (Nr. 43), S. 75-93.

Aslan, Şükrü (2010): Genel nüfus sayımı verilerine göre Dersim'de »kayıp nüfus«: 1927-1955, in: Şükrü Aslan (Hg.): Herkesin Bildiği Sır: Dersim, İstanbul: İletişim Yayınları, S. 397-412.

Atatürk Araştırma Merkezi (Hg.) (2006a): Atatürk'ün Söylev ve Demeçleri I-III, Ankara: Atatürk Araştırma Merkezi.

Atatürk Araştırma Merkezi (Hg.) (2006b): Atatürk'ün Söylev ve Demeçleri II, Ankara: Atatürk Araştırma Merkezi.

Atatürk Araştırma Merkezi (Hg.) (2006c): Atatürk'ün Söylev ve Demeçleri III, Ankara: Atatürk Araştırma Merkezi.

Atatürk Araştırma Merkezi (Hg.) (2006d): Atatürk'ün Tamim, Telgraf ve Beyannameleri IV, Ankara: Atatürk Araştırma Merkezi.

Aybars, Ergün (2014): İstiklal Mahkemeleri, İstanbul: Doğan Kitap.

Ayboğa, Özcan (2006): Kurdische Zivilgesellschaft in der Türkei. Historische und politische Bedingungen und Entwicklungen bei der Entstehung einer kurdischen Zivilgesellschaft in der Türkei: Frankfurt a.M.: Lang.

Aydın, Suavi (1996): Türk Tarih Tezi ve Halkevleri, in: Kebikeç (3, 1996), S. 106-130.

Aydoğan, Erdal/İlyas, Ahmet (2013): 1927 Nüfus Sayımına Göre Türkiye Cumhuriyeti Devleti'nde Kürt Nüfusu ve Nitelikleri, in: Cengiz Yıldız (Hg.): Kimlik, Kültür ve Değişim Sürecinde Osmanlı'dan Günümüze Kürtler, Bingöl: Bingöl Üniversitesi Yayınları, S. 220-231.

Bağcı, Hüseyin/Bal, İdris (2004): Turkish Foreign Policy in Post Cold War Era: New Problems and Opportunities, in: İdris Bal (Hg.): Turkish Foreign Policy in Post Cold War Era, Boca Raton: Brownwalker Press, S. 97-118.

Bali, Rıfat N. (2014): »Azınlıkları Türkleştirme Meselesi« ne idi? Ne değildi? İstanbul: Libra Kitapçılık ve Yayıncılık.

Balibar, Etienne (1990): Die Nation-Form: Geschichte und Ideologie, in: Balibar, Etienne/Wallerstein, Immanuel (Hg.) (1990): Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten: Hamburg: Argument-Verlag, S. 107-130.

Ballı, Rafet (1992): Kürt Dosyası, İstanbul: Cem Yayınevi.

Baran, Taha (2014): 1937-1938 Yılları Arasında Basında Dersim, İstanbul: İletişim Yayınları.

Barış ve Demokrasi Partisi (2010): Gerekçe 10/615-20147/42244 (9. Februar 2010), Ankara.

Baum, Markus/Kron, Thomas (2012): Von Gärtnern und Jägern – Macht und Herrschaft im Denken Zygmunt Baumans, in: Peter Imbusch (Hg.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen, Wiesbaden: Springer VS, S. 335-356.

Bauman, Zygmunt (1991): Moderne und Ambivalenz, in: Uli Bielefeld (Hg.): Das Eigene und das Fremde, Hamburg: Junius Verlag, S. 23-50.

Bauman, Zygmunt (1995): Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit, Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag.

Bauman, Zygmunt (2018): Retrotopia, Berlin: Suhrkamp Verlag.

Baumann, Marcel (2013): Schlechthin böse? Tötungslogik und moralische Legitimität von Terrorismus, Wiesbaden: Springer VS.

Bayar, Celal (1938/1982): TBMM Nutku, in: Zerrin Bayraktar/Cem Alpar (Hg.): Ülkü Seçmeler, Ankara: Ankara İktisadi ve Ticari İlimler Akademisi, S. 394-402.

Bayrak, Mehmet (1994): Kürdoloji Belgeleri, Ankara: Öz-Ge Yayınları.

Bayrak, Mehmet (2009): Alevilik – Kürdoloji – Türkoloji Yazıları (1973-2009), Ankara: Öz-Ge Yayınları.

Beşikçi, İsmail (1977): Kürtlerin Mecburi İskanı, İstanbul: Komal Yayınları.

Beşikçi, İsmail (1986): Türk Tarih Tezi, Güneş-Dil Teorisi ve Kürt Sorunu, Stockholm: Denge Komal.

Beşikçi, İsmail (1990): Tunceli Kanunu ve Dersîm Jenosidi: Istanbul: Belge Yayınları.

Beşikçi, İsmail (1991a): Cumhuriyet Halk Fırkası'nın Programı (1931) ve Kürt Sorunu, İstanbul: Belge Yayınları.

Beşikçi, İsmail (1991b): Cumhuriyet Halk Fırkası'nın Tüzüğü (1927) ve Kürt Sorunu, Ankara: Yurt Kitap-Yayın.

Beşikçi, İsmail (1991c): Orgeneral Mustafa Muğlalı Olayı: Otuzüç Kurşun, İstanbul: Belge Yayınları.

Bilen, İsmail (1937): Ein neuer Kurdenaufstand, in: Rundschau über Politik, Wirtschaft und Arbeiterbewegung (32, 1937), S. 1162-1163.

Bonacker, Thorsten/Imbusch, Peter (2005): Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden, in: Peter Imbusch/Ralf Zoll (Hg.): Friedens- und Konfliktforschung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 69-144.

Bozarslan, Hamit (2005a): Türkiye'de Yazılı Kürt Tarihi Söylemi Üzerine Bazı Hususlar, in: Abbas Vali (Hg.): Kürt Milliyetçiliğinin Kökenleri, Istanbul: Avesta, S. 35-62.

Bozarslan, Hamit (2005b): Türkiye'de Kürt Milliyetçiliği: Zımni Sözleşmeden İsyana (1919-1925), in: Abbas Vali (Hg.): Kürt Milliyetçiliğinin Kökenleri, Istanbul: Avesta, S. 199-230.

Bozay, Kemal (2001): Exil Türkei. Ein Forschungsbeitrag zur deutschsprachigen Emigration in die Türkei (1933-1945), Münster: LIT Verlag.

Bozay, Kemal (2011): Ethnisierung sozialer Konflikte im Kontext von Migration und Globalisierung, in: Gudrun Hentges/Bettina Lösch (Hg.): Die Vermessung der sozialen Welt, Wiesbaden: VS Verlag, S. 295-308.

Bozay, Kemal (2016a): »Nation« und »Nationalismus« als Kernideologien der Herrschaftsabsicherung, in: Kemal Bozay/Dierk Borstel (Hg.): Ungleichwertigkeitsideologien in der Einwanderungsgesellschaft, Wiesbaden: Springer VS, S. 41-62.

Bozay, Kemal (2016b): Unter Wölfen?! Rechtsextreme und nationalistische Einstellungen unter Türkeistämmigen in Deutschland in: Kemal Bozay/Dierk Borstel (Hg.): Ungleichwertigkeitsideologien in der Einwanderungsgesellschaft, Wiesbaden: Springer VS, S. 165-186.

Bozay, Kemal (2019): Die Reproduktion von sozialer Ungleichheit durch Ethnisierungsprozesse im Bildungsfeld, in: Emre Arslan/Kemal Bozay (Hg.): Symbolische Ordnung und Flüchtlingsbewegungen in der Einwanderungsgesellschaft, Wiesbaden: Springer VS, S. 277-310.

Bozay, Kemal/Hentges, Gudrun (2020): Grenzen der Profession?! Politische Bildung im Verhältnis zu angrenzenden Disziplinen, in: Stefan E. Hößl/Lobna Jamal/Frank Schellenberg (Hg.): Politische Bildung im Kontext von Islam und Islamismus, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 204-223.

Boztas, Özgür Inan (2014): Völkerstrafrechtliche Aufarbeitung der Handlungen der türkischen Republik an den Zaza-Aleviten in Dersim in den Jahren 1937 und 1938, İstanbul: Evrensel Basım Yayın.

Brehl, Medardus (2009): Diskursereignis ›Herero-Aufstand‹. Konstruktion, Strategien der Authentifizierung, Sinnzuschreibung, in: Ingo H. Warnke (Hg.): Deutsche Sprache und Kolonialismus. Aspekte der nationalen Kommunikation 1884 – 1919, Berlin: Walter de Gruyter, S. 167-202.

Brehl, Medardus (2011): Michel Foucault. Diskurstheorie und Analytik der Macht, Bochum: Ruhr-Universität Bochum.

Bruinessen, Martin van (1989): Agha, Scheich und Staat. Politik und Gesellschaft Kurdistans: Berlin: edition Parabolis.

Bruinessen, Martin van (1994): Genocide in Kurdistan? The Suppression of the Dersim Rebellion in Turkey (1937-38) and the Chemical War Against the Iraqi Kurds

(1988), in: George J. Andreopoulos (Hg.): Genocide: Conceptual and Historical Dimensions, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, S. 141-170.
Bulut, Faik (Hg.) (2013): Dersim Raporları, İstanbul: Evrensel Basım Yayın
Çağaptay, Soner (2004): Race, Assimilation and Kemalism. Turkish Nationalism and the Minorities in the 1930s, in: Middle Eastern Studies (3: 40, Mai 2004), S. 86-101.
Çetin, Nurten (2012): Londra Konferansı'nda Ahmet Tevfik Paşa, in: Trakya Üniversitesi Edebiyat Fakültesi Dergisi (2: 4, Juli 2012), S. 107-127.
Çiçek, Rahmi (2012): Birinci Dünya Savaşı ve Sonrası Kürt Kimliği Arayışları, in: Cengiz Yıldız (Hg.): Kimlik, Kültür ve Değişim Sürecinde Osmanlı'dan Günümüze Kürtler, Bingöl: Bingöl Üniversitesi Yayınları S. 431-449.
Clapham, Christopher (2003): The Challenge to the State in a Globalized World, in: Jennifer Milliken (Hg.): State Failure, Collapse and Reconstruction, Oxford: Blackwell Publishing, S. 25-44.
Coşkun, Vahap (2009): Cumhuriyet Anayasalarında Vatandaşlık, in: Dicle Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (12-13, 2009), S. 1-21
Cumhuriyet (1925-1938), Istanbul: Cumhuriyet Vakfı. (http://www.cumhuriyetarsivi.com, letzter Zugriff 3. April 2020)
Cumhuriyet Halk Fırkası (1932): Halkevleri Talimatnamesi, Ankara: Hakimiyeti Milliye Matbaası.
Dabag, Mihran (1998): Jungtürkische Visionen und der Völkermord an den Armeniern, in: Mihran Dabag/Kristin Platt (Hg.): Genozid und Moderne. Strukturen kollektiver Gewalt im 20. Jahrhundert, Opladen: Leske und Budrich, S. 152-206.
Dabag, Mihran (2004): National-koloniale Konstruktionen in politischen Entwürfen des Deutschen Reichs um 1900, in: Mihran Dabag/Horst Gründer/Uwe-K. Ketelsen (Hg.): Kolonialismus. Kolonialdiskurs und Genozid, München: Wilhelm Fink, S. 19-66.
Dabag, Mihran (2006): Gestaltung durch Vernichtung. Politische Visionen und generationale Selbstermächtigung in den Bewegungen der Nationalsozialisten und der Jungtürken, in: Mihran Dabag/Kristin Platt (Hg.): Die Machbarkeit der Welt, München: Wilhelm Fink, S. 142-171.
Dabag, Mihran (2017): Ideologie und gestaltende Gewalt. Aspekte der Formierung genozidaler Tätergesellschaften, in: Roy Knocke, Olaf Glöckner (Hg.): Das Zeitalter der Genozide. Ursprünge, Formen und Folgen politischer Gewalt im 20. Jahrhundert, Berlin: Duncker und Humblot, S. 153-166.
Dabag, Mihran/Platt, Kristin (2015): Die Armenier im Osmanischen Reich und der Völkermord von 1915/16, in: Mihran Dabag/Kristin Platt (Hg.): Verlust und Vermächtnis. Überlebende des Genozids an den Armeniern erinnern sich, Paderborn: Ferdinand Schöningh, S. 272-306.

Değerli, Esra Sarıkoyuncu (2008): Ağrı İsyanlarında Yabancı Parmağı (1926-1930), in: SDÜ Fen Edebiyat Fakültesi Sosyal Bilimler Dergisi (18, Dezember 2008), S. 113-132.

Demiriz, Sara-Marie (2018): Vom Osmanen zum Türken. Nationale und staatsbürgerliche Erziehung durch Feier- und Gedenktage in der Türkischen Republik 1923-1938, Baden-Baden: Ergon Verlag.

Demirtaş, Bahattin (2008): Doğu ve Güneydoğu Anadolu Bölgelerinde Eğitim ve Öğretim (1923-1938), in: Ankara Üniversitesi Türk İnkılap Tarihi Enstitüsü Atatürk Yolu Dergisi (41, Mai 2008), S. 63-87.

Demirtaş, Mehmet (2018): 1914 Tarihli Bitlis İsyanının Osmanlı Arşiv Belgelerindeki Yansımaları, in: Bitlis Eren Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Dergisi (7/2, Dezember 2018), S. 432-492.

Dersimi, Nuri (1952): Kürdistan Tarihinde Dersim, Aleppo: Ani Matbaası.

Deschner, Günther (2003): Die Kurden. Volk ohne Staat: München: Herbig.

Dinçkol, Vural/Işık, Alper (2015): 1924 Anayasası Döneminde Yurttaşlık Anlayışı, in: Marmara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Hukuk Araştırmaları Dergisi (21/1), S. 13-43.

Diyarbakır-Siirt İlleri Sıkıyönetim Komutanlığı Mahkemesi Askeri Savcılığı (1971): Dava Dosyası (23 Ekim 1971), Diyarbakır, in: Toplum ve Kuram (2, Herbst 2009), S. 239-246.

Doğan, Cabir (2011): XVI. Yüzyıl Osmanlı İdari Yapısı Altında Kürt Emirlikleri ve Statüleri, in: SDÜ Fen Edebiyat Fakültesi Sosyal Bilimler Dergisi (23, Mai 2011), S. 31-43.

Dogan, Iris Denise (2009): Transformation der türkischen Außenpolitik, Marburg: Philipps-Universität Marburg.

Doğan, Tuğba (2012): Arşiv Belgelerine Göre 1937-1938 Dersim İsyanı, in: History Studies (4: 1), S. 157-169.

Duman, Gülseren (2010) The Formations of the Kurdish Movement(s) 1908-1914, Istanbul: Boğaziçi Üniversitesi.

Dündar, Fuat (2002): İttihat ve Terakki'nin Müslümanları İskan Politikası, İstanbul: İletişim Yayınları.

Er, Ufuk (2019): 1926 İzmir Suikast Girişimi Sonrası Millî Mücadele Elitinin Tasfiyesi, Çanakkale: Çanakkale Onsekiz Mart Üniversitesi.

Ercan, Harun (2009): Türkiye'de Ulus-Devlet Oluşumu, Kürt Direnişi ve Dönüşüm Dinamikleri, in: Toplum ve Kuram (1, 2009), S. 23-52.

Evsile, Mehmet (2013): Birinci Türkiye Büyük Millet Meclisi Hükümetinin Kürt Politikası, in: History Studies (5:3, Mai 2013), S. 59-66.

Fırat, Mehmet Şerif (1961): Doğu İlleri ve Varto Tarihi, Ankara: Milli Eğitim Basımevi.

Fotiadis, Konstantinos (2019): Der Genozid an den Pontos Griechen in Kleinasien, Athen: Mediterra Books.

Foucault, Michel (1992): Was ist Kritik? Berlin: Merve Verlag.
Foucault, Michel (1999): In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France 1975/1976, Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
Galip, Reşit (1933/1982): Türk Tarih İnkilabı ve Yabancı Tezler, in: Zerrin Bayraktar/Cem Alpar (Hg.): Ülkü Seçmeler, Ankara: Ankara İktisadi ve Ticari İlimler Akademisi, S. 139-152.
Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı (1972, 2012a): Türkiye Cumhuriyetinde Ayaklanmalar (1924-1938), in: Kaynak Yayınları (Hg.): Genelkurmay Belgelerinde Kürt İsyanları I, İstanbul: Kaynak Yayınları, S. 17-542.
Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı (1972, 2012b): Türkiye Cumhuriyetinde Ayaklanmalar (1924-1938), in: Kaynak Yayınları (Hg.): Genelkurmay Belgelerinde Kürt İsyanları II, İstanbul: Kaynak Yayınları, S. 11-270.
Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı (1974): İstiklal Harbinde Ayaklanmalar (1919-1921), Ankara: Genelkurmay Basımevi.
Georgi, Viola B. (2003): Entliehene Erinnerung. Geschichtsbilder junger Migranten in Deutschland, Hamburg: Hamburger Edition.
Georgi, Viola B. (2006): Historisch-politische Bildung in der deutschen Migrationsgesellschaft: Zwischen nationaler Gedächtnisbildung und demokratischer Erinnerungsarbeit, in: Internationale Schulbuchforschung (28: 4, 2006), S. 355-366.
Georgi, Viola B. (2008): In-Geschichte(n)-verstrickt: Biographische Geschichten als Gegenstand interkulturellen Lernens in der Migrationsgesellschaft, in: Dirk Lange (Hg.): Migration und Bürgerbewusstsein, Wiesbaden: VS Verlag, S. 131-147.
Georgi, Viola B./Musenberg, Oliver (2020): Diversitätserfahrungen im Geschichtsunterricht, in: Sebastian Barsch u.a. (Hg.): Handbuch Diversität im Geschichtsunterricht, Frankfurt a.M.: Wochenschau Verlag, S. 37-53.
Georgi, Viola B./Ohliger, Rainer (2009): Geschichte und Diversität. Crossover statt nationaler Narrative?, in: Viola B. Georgi/Rainer Ohliger (Hg.): Crossover Geschichte. Historisches Bewusstsein Jugendlicher in der Einwanderungsgesellschaft, Hamburg: Edition Körber-Stiftung, S. 7-24.
Gingeras, Ryan (2008): Notorious Subjects, Invisible Citizens: North Caucasian Resistance to the Turkish National Movement in Northwestern Anatolia, in: International Journal of Middle East Studies (Nr. 40), S. 89-108.
Gök, Salhadin (2005): Tek parti döneminde Doğu ve Güneydoğu Anadolu'da iskan politikaları (1923-1950), İzmir: Dokuz Eylül Üniversitesi.
Gökalp, Ziya (1989): Külliyatı I: Şiirler ve Halk Masalları, Ankara: Türk Tarih Kurumu.
Gökçen, Sabiha (1996): Atatürk'le Bir Ömür, İstanbul: Altın Kitaplar.

Göker, Muzaffer (1934/1982): Türk Soyu ve Türk Tarihi, in: Zerrin Bayraktar/Cem Alpar (Hg.): Ülkü Seçmeler, Ankara: Ankara İktisadi ve Ticari İlimler Akademisi, S. 204-209.

Göktürk, Eren Deniz (2008): 1919-1923 Dönemi Türk Milliyetçilikleri, in: Tanıl Bora (Hg.): Modern Türkiye'de Siyasi Düşünce Cilt 4: Milliyetçilik, İstanbul: İletişim Yayınları, S. 103-116.

Görer, Ismail (2003): Programme und Akteure der Kurdenpolitik in der Türkei. Versuch einer Einschätzung der interethnischen Koexistenzperspektiven, Osnabrück: Der Andere Verlag.

Gorgas, Jordi Tejel (2009): The Shared Political Production of ›the East‹ as a ›Resistant‹ Territory and Cultural Sphere in the Kemalist Era, 1923-1938, in: European Journal of Turkish Studies (10, 2009), S. 1-18.

Gözübüyük, Şeref/Sezgin, Zekai (1957): 1924 Anayasası Hakkındaki Meclis Görüşmeleri, Ankara: Balkanoğlu Matbaacılık.

Guttstadt, Corry (2008): Die Türkei, die Juden und der Holocaust, Berlin: Assoziation A.

Güven, Dilek (2005): Cumhuriyet Dönemi Azınlık Politikaları Bağlamında 6-7 Eylül Olayları, Istanbul: Tarih Vakfı Yurt Yayınları.

Güven, Zühtü (1953/2011): Doğu İsyanlarında Bir Türk Subayı, in: Rohat Alakom (Hg.): Bir Türk Subayının Ağrı İsyanı Anıları, İstanbul: Avesta, S. 21-143.

Häussler, Matthias (2018): Der Genozid an den Herero. Krieg, Emotion und extreme Gewalt in Deutsch-Südwestafrika. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

Hentges, Gudrun (2011): Historisch-politisches Lernen am Beispiel des Projekts »Zug der Erinnerung«, in: Gudrun Hentges/Bettina Lösch (Hg.): Die Vermessung der sozialen Welt, Wiesbaden: VS Verlag, S. 159-174.

Hippler, Jochen (2006): Krieg, Repression, Terrorismus, Politische Gewalt und Zivilisation in westlichen und muslimischen Gesellschaften, Stuttgart: Institut für Auslandsbeziehungen.

Hobsbawm, Eric J. (1990/2005): Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Hoffmann-Fölkersamb, Hermann (1938): Die türkischen »Manöver« im kurdischen Dersim-Gebiet (Deutsches Konsulat Trabzon, Nr. A 974/38, 3. Oktober 1938).

İnalcık, Halil (1964): Osmanlı Devletinde Türk Ordusu, in: Türk Kültürü (22, 1964, S. 49-56).

İnan, Afet (1969): M. Kemal Atatürk'ten Yazdıklarım, Ankara: Altınok Matbaası.

İnan, Afet/Akçura, Yusuf/Galip, Reşit u.a. (1930): Türk Tarihinin Ana Hatları, İstanbul: Devlet Matbaası

Jäger, Siegfried (2009): Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung, Münster: Unrast Verlag.

Jäger, Siegfried/Zimmermann, Jens (2010): Das Netz der Begriffe der Kritischen Diskursanalyse, in: Siegfried Jäger/Jens Zimmermann (Hg.): Lexikon Kritische Diskursanalyse. Eine Werkzeugkiste, Münster: Unrast Verlag.

Jandarma Umum Kumandanlığı (1932): Dersim, Ankara: Dahiliye Vekaleti.

Jansen, Christian/Borggräfe, Henning (2007): Nation – Nationalität – Nationalismus, Frankfurt a.M.: Campus Verlag.

Jellinek, Georg (1900/1921): Allgemeine Staatslehre, Berlin: Springer-Verlag.

Kabapınar, Yücel (1992): Başlangıçtan Günümüze Türk Tarih Tezi ve Lise Tarih Kitaplarına Etkisi, in: Çağdaş Türkiye Tarihi Araştırmaları Dergisi (1:2, 1992), S. 143-178.

Kahraman, Ahmet (2004): Kürt İsyanları (Tedip ve Tenkil), İstanbul: Evrensel Basım Yayın.

Kalman, M. (1995): Belge ve Tanıklarıyla Dersim Direnişleri, İstanbul: Nujen Yayıncılık.

Kartal, Celalettin (2002): Der Rechtsstatus der Kurden im Osmanischen Reich und in der modernen Türkei. Der Kurdenkonflikt, seine Entstehung und völkerrechtliche Lösung, Hamburg: Kovac.

Kemal, Mustafa (1927/2015): Nutuk, İstanbul: Kaynak Yayınları.

Kemal, Nusret (1933/1982): Halk Kuvveti, in: Zerrin Bayraktar/Cem Alpar (Hg.): Ülkü Seçmeler, Ankara: Ankara İktisadi ve Ticari İlimler Akademisi, S. 50-54.

Kesen, Nebi (2009): Die Kurdenfrage im Kontext des Beitritts der Türkei zur Europäischen Union, Baden-Baden: Nomos.

Keyder, Çağlar (1987): State and class in Turkey, London: Verso.

Kieser, Hans-Lukas (2006): Türkische Nationalrevolution, anthropologisch gekrönt, in: Historische Anthropologie (14:1, 2006), S. 105-118.

Kılınç, Orhan (2006): 1926-1930 Ağrı İsyanları, Istanbul: Marmara Üniversitesi.

Klein, Janet (2007): Kurdish nationalists and non-nationalist Kurdists: rethinking minority nationalism and the dissolution of the Ottoman Empire (1908-1909), in: Nations and Nationalism (13:1, 2007), S. 135-153.

Koçak, Cemil (2009): Tek Parti Yönetimi, Kemalizm ve Şeflik Sistemi: Ebedi Şef/Milli Şef, in: Ahmet İnsel (Hg.): Modern Türkiye'de Siyasi Düşünce Cilt 2: Kemalizm, İstanbul: İletişim Yayınları, S. 119-137.

Koçak, Cemil (2016): Umumi Müfettişlikler (1927-1952), İstanbul: İletişim Yayınları

Köçer, Mehmet (2004): Ağrı İsyanı (1926-1930), in: Fırat Üniversitesi Sosyal Bilimler Dergisi (14: 2), S. 379-388.

Kooroshy, Shadi/Mecheril, Paul (2018): Wir sind das Volk: zur Verwobenheit von race und state, in: Benno Hafeneger/Katharina Unkelbach/Benedikt Widmaier (Hg.): Rassismuskritische politische Bildung, Frankfurt a.M.: Wochenschau Verlag, S. 78-91.

Krain, Matthew (1997): State-Sponsored Mass Murder: The Onset and Severity of Genocides and Politicides, in: Journal of Conflict Resolution (41:3, Juni 1997), S. 331-360.

Kushner, David (1984): Westernism in Contemporary Turkey, in: Jacob M. Landau (Hg.): Atatürk and the Modernization of Turkey, Boulder: Westview Press, S. 233-241.

Kutlay, Naci (1991): İttihat-Terakki ve Kürtler, İstanbul: Fırat Yayınları.

Laçin, Şükrü (1992): Dersim İsyanından Diyarbakıra, İstanbul: Sun Yayıncılık.

Landwehr, Achim (2006): Diskursgeschichte als Geschichte des Politischen, in: Brigitte Kerchner/Silke Schneider (Hg.): Foucault: Diskursanalyse der Politik. Eine Einführung, Wiesbaden: Springer VS, S. 104-122.

Lerider, Helge (2006): Militär und Politik in der Türkei, in: Erich Reiter (Hg.): Sicherheitspolitische und strategische Aspekte eines Beitritts der Türkei zur Europäischen Union, Münster: LIT Verlag, S. 67-82.

Levene, Mark (1998): Creating a Moderne »Zone of Genocide«: The Impact of Nation- and State-Formation on Eastern Anatolia (1878-1923), in: Holocaust and Genocide Studies, (12:3, Winter 1998) S. 393-433.

Link, Jürgen (2005): Kulturrevolution – ein notwendiges Konzept, in: DISS-Journal (Nr. 14/2005), S. 17-18.

Loizides, Neophytos G. (2010): State Ideology and the Kurds in Turkey, in: Middle Eastern Studies (46: 4, Juli 2010), S. 513-527.

Lösch, Bettina (2010): Ein kritisches Demokratieverständnis für die politische Bildung, in: Bettina Lösch/Andreas Thimmel (Hg.): Kritische politische Bildung, Frankfurt a.M.: Wochenschau Verlag, S. 115-128.

Maksudyan, Nazan (2005): Türklüğü Ölçmek. Bilimkurgusal Antropoloji ve Türk Milliyetçiliğin Irkçı Çehresi, İstanbul: Metis Yayınları.

Mann, Michael (2007): Die dunkle Seite der Demokratie. Eine Theorie der ethnischen Säuberung, Hamburg: Hamburger Edition.

Messerschmidt, Astrid (2014): Kritik und Engagement in den Uneindeutigkeiten von Befreiung, Unterdrückung und Vereinnahmung, in: Anne Broden/Paul Mecheril (Hg.) Solidarität in der Migrationsgesellschaft, Bielefeld: transcript Verlag, S. 37-50.

Messerschmidt, Astrid/Mecheril, Paul (2019): Projektion, Selbstaufwertung, Delegitimierung – zur Funktionalität von Rassismus in neoliberalen Verhältnissen, in: Katharina Walgenbach (Hg.): Bildung und Gesellschaft im 21. Jahrhundert, Frankfurt a.M.: Campus Verlag, S. 214-238.

Milliken, Jennifer/Krause, Keith (2003): State Failure, Collapse and Reconstruction – Concepts, Lessons and Strategies, in: Jennifer Milliken (Hg.): State Failure, Collapse and Reconstruction, Oxford: Blackwell Publishing, S. 1-21.

Naimark, Norman M. (2008): Flammender Hass. Ethnische Säuberungen im 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag.

Nuri, İhsan (1992): Ağrı Dağı İsyanı, İstanbul: Med Yayınları.

Öktem, Kerem (2008): The Nation's Imprint: Demographic Engineering and the Change of Toponymes in Republican Turkey, in: European Journal of Turkish Studies (7, 2008), S. 1-33.

Olson, Robert (1989): The emergence of Kurdish nationalism and the Sheikh Said Rebellion, 1880-1925, Austin: University of Texas Press.

Olson, Robert (2000): The Kurdish Rebellions of Sheikh Said (1925), Mt. Ararat (1930), and Dersim (1937-8): Their Impact on the Development of the Turkish Air Force and on Kurdish and Turkish Nationalism, in: Die Welt des Islams (40: 1, 2000), S. 67-94.

Örs, Orhan (2008): Koçgiri İsyanı'na Farklı Pencerelerden Bakmak, in: Durmuş Boztuğ (Hg.): 2. Uluslararası Tunceli (Dersim) Sempozyumu Bildiriler Kitabı, Tunceli: Tunceli Üniversitesi, S. 262-291.

Otto, Marcus (2018): Inklusion/Exklusion und die Anrufung von Subjekten in der Migrationsgesellschaft, in: Thomas Sandkühler u.a. (Hg.): Geschichtsunterricht im 21. Jahrhundert, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 209-224.

Özakıncı, Cengiz (2019): Adliye Vekili Mahmut Esat Bozkurt'un Irkçılıkla Suçlandığı 1930 Ödemiş Söylevi, in: Bütün Dünya (März 2019), S. 59-63.

Özçetin, Burak (2010): Zigana Dağındaki Portakal Ağacı: Recep Peker ve Kemalizm, in: Akdeniz İktisadi ve İdari Bilimler Fakültesi Dergisi (20, 2010), S. 167-187.

Özdemir, Hikmet (2010): Amasya Belgelerini Yeniden Okumak, Ankara: Atatürk Araştırma Merkezi.

Özkan, Umut Birkan (2018): Tek Parti Döneminde Hazırlanan Parti Programları Temelinde Eğitimin Uzak Hedefleri, in: Balıkesir Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Dergisi (21: 39, Juni 2018), S. 183-206.

Özoğlu, Hakan (2004): Kurdish Notables and the Ottoman State. Evolving Identities, Competing Loyalties and Shifting Boundaries, Albany: State University of New York Press.

Özsoy, Mehmet Halit (2007): 1919-1938 Doğu ve Güney Doğu Anadolu'da Çıkan İsyanların Siyasi, Sosyal ve İktisadi Sebepleri, Ankara: Gazi Üniversitesi.

Özten, Sekine (2009): Early Awakening of the Kurdish National Sentiments in the Ottoman Empire (1880-1914), Ankara: Orta Doğu Teknik Üniversitesi.

Platt, Kristin (2005): Perspektiven und Aufgaben der Genozidforschung. Vom »sozialen Testament« zum Problem der globalen Enthistorisierung politischer Prozesse. 10 Jahre Institut für Diaspora- und Genozidforschung, in: Zeitschrift für Genozidforschung (6:1), S. 8-41.

Polat, Çağlayan (2007): 1926-1930 Ağrı İsyanları, Afyon: Afyon Kocatepe Üniversitesi.

Resmi Ceride (1923-1927), Resmi Gazete (ab 1927), Ankara: Türkiye Cumhuriyeti Cumhurbaşkanlığı Hukuk ve Mevzuat Genel Müdürlüğü. (https://www.resmigazete.gov.tr/, letzter Zugriff am 3. April 2020)

Rogg, Inga (2017): Türkei, die unfertige Nation, Zürich: Orell Füssli Verlag

Rolf, Uwe/Yıldız, Ekrem (2003): Zukunft für Kurdistan. Ein Beitrag zur Bedeutung nachhaltiger Entwicklung für Kurdinnen und Kurden, Osnabrück: Sozio-Publishing.

Rummel, Rudolph Joseph (1995): Democracy, Power, Genocide, and Mass Murder, in: Journal of Conflict Resolution (39:1, März 1995), S. 3-26.

Rumpf, Christian/Steinbach, Udo (2004): Das politische System der Türkei, in: Wolfgang Ismayr (Hg.): Die politischen Systeme Osteuropas, Opladen: Leske + Budrich, S. 847-886.

Sarınay, Yusuf (1998): Hoybun Cemiyeti ve Türkiye'ye Karşı Faaliyetleri, in: Atatürk Araştırma Merkezi Dergisi (14:40, März 1998), S. 207-244.

Schamberger, Kerem/Meyen, Michael (2018): Die Kurden. Ein Volk zwischen Unterdrückung und Rebellion, Frankfurt a.M.: Westend

Scheffran, Jürgen (2005): Energiekonflikte, Klimawandel und nachhaltige Entwicklung, in: Peter Imbusch/Ralf Zoll (Hg.): Friedens- und Konfliktforschung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 335-358.

Schneckener, Ulrich (2004): States at Risk: Fragile Staaten als Sicherheits- und Entwicklungsproblem (SWP-Studie 43/2004), Berlin.

Schubert, Ulf-Manuel (2005): Staatszerfall als Problem des internationalen Systems., Marburg: Tectum Verlag.

Şeker, Nesim (2007): Demographic engineering in the late Ottoman empire and the Armenians, in: Middle Eastern Studies (43:3, Mai 2007), S. 461-474.

Solgun, Cafer (2011): Dersim, Dersim, Yüzleşmesek Hiçbir Şey Geçmiş Olmuyor, İstanbul: Timaş Yayınları.

Spencer, Philip/Wollman, Howard (2002): Nationalism. A Critical Introduction, London: Sage.

Stroh, Kassian (2005): Der Konflikt um das Wasser des Nils, in: Peter Imbusch/Ralf Zoll (Hg.): Friedens- und Konfliktforschung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 289-310.

Strohmeier, Martin/Yalçin-Heckmann, Lale (2017): Die Kurden, München: C. H. Beck.

Süslü, Azmi (1993): Rum-Ermeni-Hoybun İşbirliği ve Anadolu'daki Toplu Mezarlar, in: Türk Tarih Kurumu Belleten (218, April 1993), S. 241-247.

Taşpınar, Bülent (2010): Hakimiyet-i Milliye Gazetesinde Şeyh Sait Ayaklanması, Konya: Selçuk Üniversitesi.

Temel, Celal (2019): Birinci Dünya Savaşı Yıllarında 1916 Kürt Tehciri ve İttihat-Terakki'nin İskan ve Nüfus Politikaları (1913-1918), İstanbul: İsmail Beşikçi Vakfı Yayınları.

Tepeyran, Ebubekir Hazım (1982): Belgelerle Kurtuluş Savaşı Anıları, İstanbul: Çağdaş Yayınları.

Tilly, Charles (1985): War Making and State Making as Organized Crime, in: Peter Evans/Dietrich Rueschemeyer/Theda Skocpol (Hg.): Bringing the State Back In, Cambridge: Cambridge University Press, S. 169-186.

Topçuoğlu, Sebahattin (2006): Der Beitritt der Türkei zur Europäischen Union aus der kurdischen Perspektive. Eine empirische Untersuchung, Hamburg: GNN-Verlag.

Trotha, Trutz von (2003): Genozidaler Pazifizierungskrieg. Soziologische Anmerkungen zum Konzept des Genozids am Beispiel des Kolonialkriegs in Deutsch-Südwestafrika (1904-1907), in: Zeitschrift für Genozidforschung (4:2), S. 30-57.

Tunçay, Mete (1989): Türkiye Cumhuriyeti'nde Tek-Parti Yönetiminin Kurulması (1923-1931), İstanbul: Cem Yayınevi.

Türk Dil Kurumu (2020): Güncel Türkçe Sözlük (https://sozluk.gov.tr/, letzter Zugriff am 1. Dezember 2020).

Türk Kara Kuvvetleri (2020): Tarihçe (http://www.kkk.tsk.tr/KKKHakkinda/KKKtarihce.aspx, letzter Zugriff am 3. April 2020).

Türk Tarih Kurumu (2020): Tarihçe (https://www.ttk.gov.tr/genel/tarihce/, letzter Zugriff am 1. Dezember 2020).

Türk Tarihi Tetkik Cemiyeti (1934): Tarih IV: Türkiye Cumhuriyeti, Istanbul: Devlet Matbaası.

Türkiye Büyük Millet Meclisi (1928): Zabıt Ceridesi (3. Devre, 1. İçtima Senesi, 72. İnikat, 7. Mai 1928), Ankara.

Türkiye Büyük Millet Meclisi (2014): Tutanak Dergisi (24. Dönem, 4. Yasama Yılı, 77. Cilt, 87. Birleşim, 8. Mai 2014), Ankara.

Türköz, Meltem (2007): Surname Narratives and the State-Society Boundary. Memories of Turkey's Family Name Law of 1934, in: Middle Eastern Studies (43:6), S. 893-908.

Ünal, Hilal (2019): Apologies for the Past: Two Cases from Turkey, İstanbul: Libra Kitapçılık.

UNESCO (2020): Interactive Atlas of the World's Languages in Danger (http://www.unesco.org/languages-atlas/en/atlasmap/language-id-1056.html, letzter Zugriff am 18. April 2020).

Üngör, Uğur Ümit (2011): The Making of Modern Turkey; Nation and State in Eastern Anatolia, 1913-50, New York: Oxford University Press.

Valentino, Benjamin/Huth, Paul/Balch-Lindsay, Dylan (2004): Draining the Sea: Mass Killing and Guerrilla Warfare, in: International Organization (58:2, Frühling 2004), S. 375-407.

Wallerstein, Immanuel (1991): The Conctruction of Peoplehood: Racism, Nationalism, Ethnicity, in: Etienne Balibar/Immanuel Wallerstein (Hg.): Race, Nation, Class. Ambiguous Identities, London/New York: Verso, S. 71-85.

Weber, Max (1922/1980): Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen: J. C. B. Mohr Verlag.

Yadirgi, Veli (2017): The Political Economy of the Kurds of Turkey, Cambridge: Cambridge University Press.

Yeğen, Mesut (2009): »Prospective-Turks« or »Pseudo-Citizens«: Kurds in Turkey, in: Middle East Journal (63:4, Oktober 2009), S. 597-615.

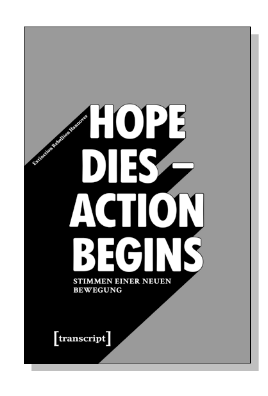
Yıldırım, Tuğba (Hg.) (2011): Kürt Sorunu ve Devlet: Tedip ve Tenkil Politikaları (1925-1947), İstanbul: Tarih Vakfı.

Yıldız, Ahmet (2016): Ne Mutlu Türküm Diyebilene. Türk Ulusal Kimliğinin Etno-Seküler Sınırları (1919-1938), Istanbul: İletişim Yayınları.

Yüksel, Hayriye (2007): Ulus İnşasında Zorunlu Göç Unsuru: Tek Parti Dönemi (1923-1945) İskan Kanunları, Ankara: Gazi Üniversitesi.

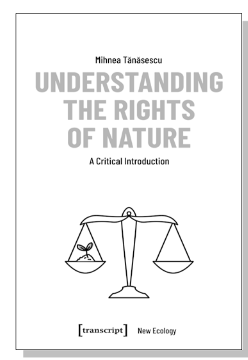
Zeydanlıoğlu, Welat (2008): The White Turkish Man's Burden. Orientalism, Kemalism and the Kurds in Turkey, in: Guido Rings/Anne Ife (Hg.): Neo-Colonial Mentalities in Contemporary Europe? Newcastle: Cambridge Scholars Publishing, S. 155-174.

Politikwissenschaft



Extinction Rebellion Hannover
»Hope dies – Action begins«:
Stimmen einer neuen Bewegung

2019, 96 S., kart.
7,99 € (DE), 978-3-8376-5070-9
E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation
PDF: ISBN 978-3-8394-5070-3
EPUB: ISBN 978-3-7328-5070-9



Mihnea Tanasescu
Understanding the Rights of Nature
A Critical Introduction

February 2022, 168 p., pb.
40,00 € (DE), 978-3-8376-5431-8
E-Book: available as free open access publication
PDF: ISBN 978-3-8394-5431-2



Gregor Ritschel
Freie Zeit
Eine politische Idee von der Antike bis zur Digitalisierung

2021, 274 S., kart.
28,00 € (DE), 978-3-8376-5572-8
E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation
PDF: ISBN 978-3-8394-5572-2
EPUB: ISBN 978-3-7328-5572-8

Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie unter www.transcript-verlag.de